

Dannenberger Deich- und Wasserverband
Am Schöpfwerk 1, 29451 Dannenberg, OT Lüggau

Antrag auf Planfeststellung
zur Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen
Deiches zwischen Penkefitz und Wusseger,

3. Planungsabschnitt
Elbe-km 517,00 bis 519,70
Station 0+000 bis Station 3+516

Unterlage 3.2.3: Unterlage zur
artenschutzrechtlichen Prüfung
Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk



Ausfertigung Nr.

Juli 2022, Deckblatt vom April 2023



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser

Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projekt: Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Penkefitz und Wussegerl, 3. Planungsabschnitt

Unterlage 3.2.3: Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung
Teilbeitrag Deich und Schöpfwerk

Bearbeitung: SANDRA GRIMM, Dipl.-Ing.
FABIAN LOOSE, Landschaftsökologe (Master of Science)
Prof. Dr. THOMAS KAISER, Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstw.

Umfang: 445 Seiten

Träger der Maßnahme: Dannenberger Deich- und Wasserverband
Am Schöpfwerk 1, 29451 Dannenberg, OT Lüggau

Entwurfsaufsteller: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz – Betriebsstelle Lüneburg
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg

Planverfasser:



Beedenbostel, den [14.4.2023](#)

.....
Prof. Dr. Kaiser

Titelbild: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Lüneburg

Inhalt

	Seite
1. Anlass	7
2. Artenschutzrechtlicher Rahmen	9
3. Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag	10
4. Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum	19
4.1 Methodische Hinweise	19
4.2 Bestandssituation	19
5. Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten	24
5.1 Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten geschützter Tierarten	24
5.2 Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten	28
5.3 Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten	29
6. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten	47
7. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	52
8. Bewertung der Verbotstatbestände und Befreiungsvoraussetzungen	55
9. Resümee	86
10. Quellenverzeichnis	88
10.1 Literatur	88
10.2 Rechtsgrundlagen und Gerichtsentscheidungen	91
11. Anhang	92
11.1 Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen	92
11.1.1 Säugetiere	94
11.1.1.1 Biber	94
11.1.1.2 Fischotter	99
11.1.1.3 Breitflügelfledermaus	103
11.1.1.4 Wasserfledermaus	108
11.1.1.5 Großer Abendsegler	113
11.1.1.6 Rauhautfledermaus	118
11.1.1.7 Zwergfledermaus	123
11.1.1.8 Braunes Langohr	128

11.1.2	Vögel - Artenbezogene Betrachtung	133
11.1.2.1	Brutvogel – Drosselrohrsänger	133
11.1.2.2	Brutvogel – Schilfrohrsänger	137
11.1.2.3	Brutvogel – Feldlerche	141
11.1.2.4	Brutvogel – Eisvogel	145
11.1.2.5	Brutvogel – Wiesenpieper	149
11.1.2.6	Brutvogel – Baumpieper	153
11.1.2.7	Brutvogel – Bluthänfling	157
11.1.2.8	Brutvogel – Stieglitz	161
11.1.2.9	Brutvogel – Rohrweihe	165
11.1.2.10	Brutvogel – Kernbeißer	169
11.1.2.11	Brutvogel – Wachtel	173
11.1.2.12	Brutvogel – Kuckuck	177
11.1.2.13	Brutvogel – Mehlschwalbe	181
11.1.2.14	Brutvogel – Kleinspecht	185
11.1.2.15	Brutvogel – Goldammer	189
11.1.2.16	Brutvogel – Gelbspötter	193
11.1.2.17	Brutvogel – Rauchschnalbe	197
11.1.2.18	Brutvogel – Neuntöter	201
11.1.2.19	Brutvogel – Rohrschwirl	205
11.1.2.20	Brutvogel – Feldschwirl	209
11.1.2.21	Brutvogel – Nachtigall	213
11.1.2.22	Brutvogel – Blaukehlchen	217
11.1.2.23	Brutvogel – Schafstelze	221
11.1.2.24	Brutvogel – Grauschnäpper	225
11.1.2.25	Brutvogel – Pirol	229
11.1.2.26	Brutvogel – Haussperling	233
11.1.2.27	Brutvogel – Feldsperling	237
11.1.2.28	Brutvogel – Gartenrotschwanz	241
11.1.2.29	Brutvogel – Grünspecht	245
11.1.2.30	Brutvogel – Wasserralle	249
11.1.2.31	Brutvogel – Braunkehlchen	253
11.1.2.32	Brutvogel – Girlitz	257
11.1.2.33	Brutvogel – Star	261
11.1.2.34	Brutvogel – Gartengrasmücke	265
11.1.2.35	Brutvogel – Beutelmeise	269
11.1.2.36	Brutvogel – Rohrammer	273
11.1.2.37	Brutvogel – Teichrohrsänger	277
11.1.2.38	Brutvogel sowie Nahrungsgast – Mäusebussard	281
11.1.2.39	Brutvogel sowie Nahrungsgast – Turmfalke	285
11.1.2.40	Brutvogel sowie Nahrungsgast – Schwarzmilan	289
11.1.2.41	Brutvogel sowie Nahrungsgast – Rotmilan	293
11.1.2.42	Brutvogel sowie Gast- und Rastvogel – Weißstorch	297
11.1.2.43	Brutvogel sowie Rastvogel – Stockente	301
11.1.2.44	Brutvogel sowie Rastvogel – Löffelente	305
11.1.2.45	Brutvogel sowie Rastvogel – Krickente	309

	Seite	
11.1.2.46	Brutvogel sowie Rastvogel – Trauerseeschwalbe	313
11.1.2.47	Brutvogel sowie Rastvogel – Blässhuhn	317
11.1.2.48	Brutvogel sowie Rastvogel – Bekassine	321
11.1.2.49	Brutvogel sowie Rastvogel – Teichhuhn	325
11.1.2.50	Brutvogel sowie Rastvogel – Kranich	329
11.1.2.51	Brutvogel sowie Rastvogel – Kiebitz	333
11.1.2.52	Rastvogel – Spießente	337
11.1.2.53	Rastvogel - Pfeifente	341
11.1.2.54	Rastvogel - Knäkente	345
11.1.2.55	Rastvogel - Kurzschnabelgans	349
11.1.2.56	Rastvogel - Silberreiher	353
11.1.2.57	Rastvogel - Moorente	357
11.1.2.58	Rastvogel - Alpenstrandläufer	361
11.1.2.59	Rastvogel - Zwergschwan	365
11.1.2.60	Rastvogel - Singschwan	369
11.1.2.61	Rastvogel - Gänsesäger	373
11.1.2.62	Rastvogel - Kampfläufer	377
11.1.2.63	Rastvogel – Zwergtaucher	381
11.1.2.64	Rastvogel - Rotschenkel totanus / robusta	385
11.1.3	Vögel - Artgruppenbezogene Betrachtung	389
11.1.3.1	Brutvögel - Wald	389
11.1.3.2	Brutvögel - halboffene bis offene Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen	394
11.1.3.3	Brutvögel - Gewässer beziehungsweise begleitende Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände	398
11.1.3.4	Brutvögel - Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen	402
11.1.3.5	Brutvögel - Hecken und Gebüsche	406
11.1.3.6	Rast- und Gastvögel	410
11.1.4	Amphibien	414
11.1.4.1	Kammolch	414
11.1.4.2	Knoblauchkröte	419
11.1.4.3	Kreuzkröte	419
11.1.4.4	Laubfrosch	428
11.1.4.5	Moorfrosch	433
11.1.4.6	Rotbauchunke	437
11.1.5	Libellen	442
11.1.5.1	Grüne Mosaikjungfer	442

Verzeichnis der Abbildungen

Seite

Abb. 1-1:	Lage des Vorhabensgebietes.	7
-----------	-----------------------------	---

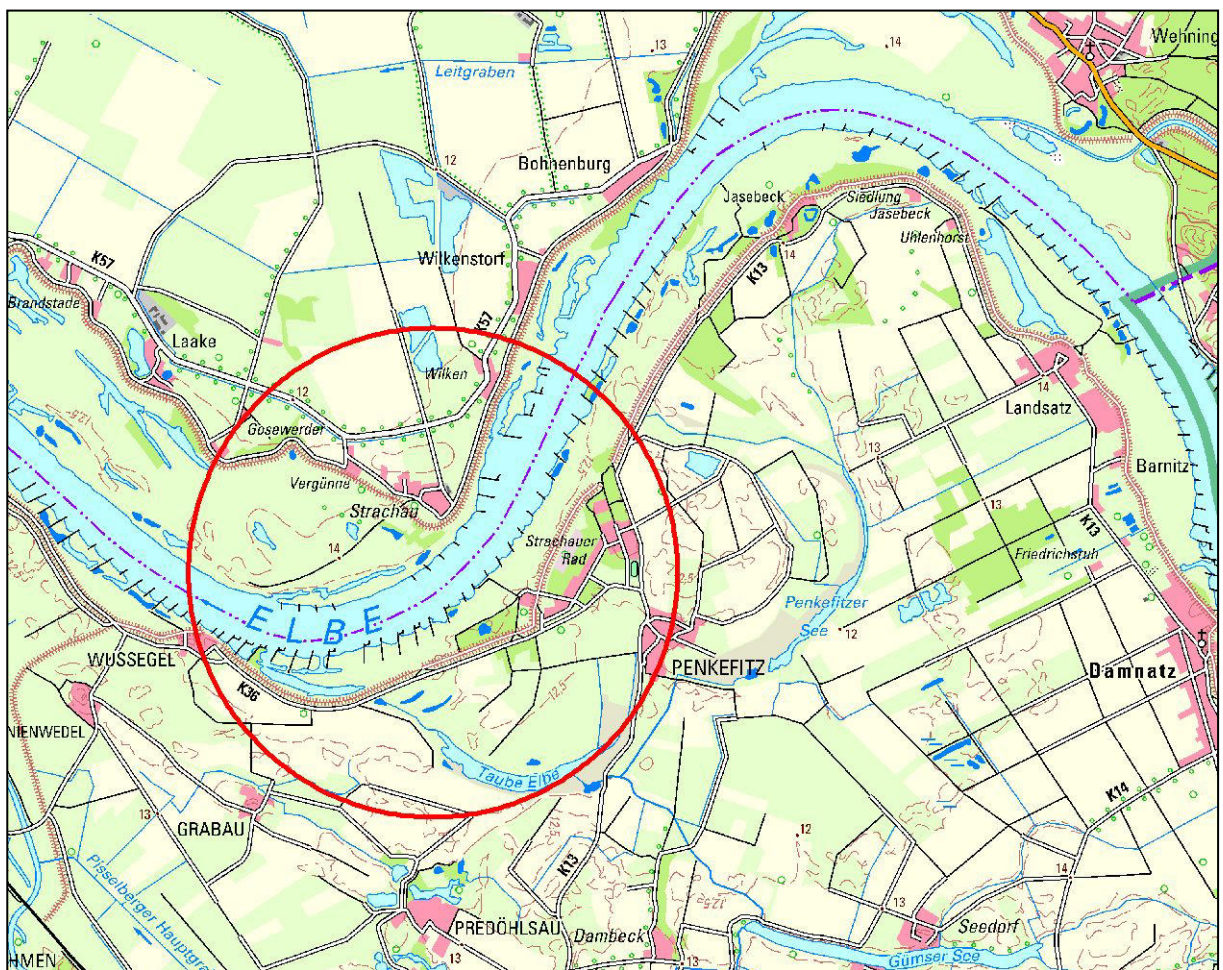
Verzeichnis der Tabellen

Seite

Tab. 3-1:	Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.	11
Tab. 4-1:	Geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens.	19
Tab. 5-1:	Vorkommen von geschützten Tierarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.	25
Tab. 6-1:	Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten.	47
Tab. 7-1:	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.	53
Tab. 8-1:	Verbleibende Beeinträchtigungen geschützter Arten und deren Bewertung.	55

1. Anlass

Der Dannenberger Deich- und Wasserverband beabsichtigt, zwischen Wussegel und Damnitz den bestehenden Hochwasserschutzdeich zu erhöhen und die vorhandene Infrastruktur entsprechend anzupassen (Lage siehe Abb. 1-1). Dabei handelt es sich um die Planfeststellungsabschnitte 3 und 4 des Hochwasserschutz-Gesamtprojektes „Hitzacker – Damnitz“ mit den Planungsabschnitten 3 bis 5. Die vorliegende Unterlage behandelt den Planungsabschnitt 3 und schließt die Erneuerung des Schöpfwerkes an der Tauben Elbe (Planungsabschnitt 4) ein.




Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015  LGLN

Abb. 1-1: Lage des Vorhabensgebietes (**rot umrandet**), Deich und Schöpfwerk (Maßstab 1 : 50.000, eingeordnet).

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange werden seit 2006 üblicherweise so genannte artenschutzrechtliche Fachbeiträge erarbeitet, die sich insbesondere an den Anforderungen des § 44 BNatSchG zu orientieren haben. Mit der Erstellung dieses

Fachbeitrages wurde das Büro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) beauftragt.

Die Ergebnisse des vorliegenden Fachbeitrages sind in die Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) eingeflossen. Darüber hinaus wurde als weitere vorhabensbezogenen Umweltgutachten eine Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 3.2.1 der Antragsunterlagen) und eine Unterlage zur Eingriffsregelung (Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen) erarbeitet.

2. Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. Der § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.¹ Die Belange der übrigen geschützten Arten werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt (siehe Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).

Nach § 7 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Von den vorgenannten besonders geschützten Arten gelten einige zusätzlich als streng geschützt:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Artenschutzverordnung als streng geschützt geführt werden.

¹ Alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Arten sind gleichzeitig streng geschützt.

3. Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Der Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstreckt sich auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens² wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten. Da Störungsverbote nur die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten betreffen, kann sich die Untersuchung für die übrigen geschützten Arten auf die unmittelbar vom Vorhaben bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen beschränken. Für die europäischen Vogelarten und störempfindliche streng geschützte Arten ist darüber hinaus ein erweiterter Wirkraum zu betrachten. Da sich auch die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der Umweltverträglichkeitsstudie an den vorhabensbedingten Störwirkungen von störempfindlichen Tierarten (im vorliegenden Fall Vogelarten) orientiert, ist dieses Untersuchungsgebiet ausreichend bemessen, um den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten sachgerecht erarbeiten zu können.

Vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen mehr als 200 streng geschützte und mehr als 1.000 besonders geschützte Arten vorkommen (THEUNERT 2015a, 2015b), ist es nicht sachgerecht, für jede Art und für jedes potenziell vorkommende Individuum eine Untersuchung durchzuführen (BAUCKLOH et al. 2007a, 2007b, LOUIS 2012). Es ist nicht zumutbar, für jede Art den Nachweis des Nichtvorkommens zu erbringen. Eine Potenzialabschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „Worst-case-Untersuchungen“ ist in vielen Fällen ausreichend (BSI 2006, LOUIS 2012). Es ist zu ermitteln, welche Arten aufgrund der bestehenden Nutzung, der Vorkenntnisse und der Verbreitung der Arten im Planungsraum voraussichtlich zu erwarten sind. Die Tab. 3-1 leitet vor diesem Hintergrund den Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages verbal-argumentativ ab. Danach ergibt sich ein besonderer Untersuchungsbedarf für folgende Artengruppen:

- Fischotter (nur Berücksichtigung vorhandener Daten),
- Biber (nur Berücksichtigung vorhandener Daten),
- Wolf (nur Berücksichtigung vorhandener Daten),
- Fledermäuse,
- Vögel,
- Fische und Rundmäuler,
- Käfer,
- Amphibien,
- Heuschrecken,
- Libellen,

² Der Einwirkungsbereich und die potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens wurden im Rahmen der Klärung des Untersuchungsumfanges für die Umweltverträglichkeitsstudie ermittelt und abgestimmt.

- Farn- und Blütenpflanzen.

Tab. 3-1: Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Die Habitatausstattung des Raumes wird in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen, Kap. 3.3.2) beschrieben.

In Spalte 2 wird das mögliche Vorkommen der in Niedersachsen nach THEUNERT (2015a, 2015b) vorkommenden streng geschützten Arten diskutiert.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen europäisch geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Biber und Fischotter	<p>Bedeutsame Bibervorkommen befinden sich insbesondere im Gebiet des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalau“ (NLWKN 2011, THEUNERT 2015a, BRV NEBT 2009). Nach NLWKN (2011) tritt die Art im TK 25-Quadrant 2832 auf.</p> <p>Die Elbe mit ihren Nebenflüssen stellt einen Hauptlebensraum für den Fischotter dar, so dass die Art im Betrachtungsraum nachgewiesen werden konnte (BRV NEBT 2009, THEUNERT 2015a). Nach NLWKN (2011) tritt die Art im TK 25-Quadrant 2832 auf.</p> <p>Im Jahr 2014 und 2017 konnten beide Arten an der Tauben Elbe beziehungsweise an der Elbe nachgewiesen werden (BRV NELBT 2015, 2016 und 2019, schriftliche Mitteilungen).</p>	<p>Die Nutzung des Betrachtungsraumes als Biber- und Fischotterlebensraum geht aus den Angaben von REUTHER (2002) sowie des BRV NELBT (schriftliche Mitteilungen 2015, 2016 und 2019) hervor und bedarf daher keines weiteren Nachweises.</p> <p>→ Kein spezieller Erhebungsbedarf gegeben. Die Bestandsdaten zum Biber und Fischotter sind zu beachten.</p>
Wolf	<p>Der Wolf kommt im Landkreis Lüchow-Dannenberg vor (BRV NEBT 2009) und konnte in der Vergangenheit in der Region nachgewiesen werden (vergleiche LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN 2020).</p> <p>Auch wenn die Habitatausstattung des engeren Betrachtungsraumes einer dauerhaften Ansiedlung entgegensteht, ist ein gelegentliches Vorkommen einzelner Tiere nicht auszuschließen.</p>	<p>Eine potenzielle Nutzung des Betrachtungsraumes ist aufgrund der Bestandsdaten der LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN (2020) nicht auszuschließen. Bestandserhebungen sind jedoch nicht erforderlich.</p> <p>→ Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. Die Bestandsdaten zum Wolf sind zu beachten.</p>
Fledermäuse	<p>Diverse europäisch geschützte Fledermausarten kommen im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ vor (BRV NEBT 2009).</p> <p>Aktuelle Bestandsdaten liegen vor. Dabei konnten die folgenden Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen werden: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.</p> <p>Zusätzlich liegen für den TK 25-Quadrant 2832 entsprechend der Darstellungen des NLWKN (2011) Hinweise auf ein Auftreten von Fransenfle-</p>	<p>Anhand des Datenbestandes kann die Betroffenheit geschützter Arten ermittelt werden.</p> <p>→ Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird.</p>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen europäisch geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
	<p>dermaus sowie Großem Mausohr und Bechsteinfledermaus vor. Nach den Angaben der BRV NEBT (2009) treten grundsätzlich auch Rauhaut- und Zweifarbfledermäuse in der Region auf. Ein Auftreten von Kleiner Hufeisennase, Kleinabendsegler, Nordfledermaus, Mückenfledermaus, Grauem Langohr, Teichfledermaus, Mopsfledermaus sowie Großer und Kleiner Bartfledermaus kann ausgeschlossen werden (vergleiche NLWKN 2011).</p>	
sonstige Säugertiere	<p>Im Landkreis Lüchow-Dannenberg kann die Haselmaus nach NLWKN (2011) potenziell vorkommen. Für den TK 25-Quadrant 2832 gibt es aber keinen Nachweis. Zudem legt die Habitatausstattung nahe, dass entsprechende Vorkommen im direkten Wirkraum nicht existieren, da Ausprägungen, auf welche die Art angewiesen ist (haselreiche Gebüsche und Wälder), fehlen. Das Vorkommen von Feldhamster, Wildkatze, Luchs, Großem Tümmler und Schweinswal ist aufgrund ihres Verbreitungsareales auszuschließen beziehungsweise im Fall der Wildkatze aufgrund der Habitatausstattung nicht anzunehmen (THEUNERT 2015a). Nachweise im TK 25-Quadrant 2832 gibt es nach NLWKN (2011) nicht. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.</p>	<p>Die Betroffenheit europäisch geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf, zumal die Arten in der Regel von Jahr zu Jahr deutlich wechselnde Flächen besiedeln (zum Beispiel Maulwurf), so dass aus der Bestandssituation eines Jahres nicht darauf zurückgeschlossen werden kann, ob Vermehrungs-, Wohn- und Zufluchtsstätten zum Zeitpunkt des Eingriffes betroffen sein werden. In einem solchen Fall ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Vermehrungs-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</p>
Vögel	<p>Diverse europäisch geschützte Vogelarten kommen in der Region vor (BRV NEBT 2009). Potenzielle Habitats sind im Wirkraum vorhanden. Aktuelle Bestandsdaten liegen vor.</p>	<p>Anhand des Datenbestandes kann die Betroffenheit geschützter Arten ermittelt werden. → Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird.</p>
Reptilien	<p>Die Zauneidechse kommt in der Region vor (BRV NEBT 2009, NLWKN 2011). Für die Schlingnatter gibt es nach NLWKN (2011) keine Nachweise im TK 25-Quadrant 2832. Ein Vorkommen beider Arten ist aufgrund der Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht zu erwarten (vergleiche NLWKN 2011, BLANKE 2004, GÜNTHER 1996). Aktuelle Bestandsdaten liegen durch Zufallsbeobachtungen vor. Im Rahmen der Erhebungen anderer Artengruppen</p>	<p>Im Wirkraum des Vorhabens ist das Vorkommen europäisch geschützter Arten nicht zu erwarten. Besonders geschützte Arten (Ringelnatter und Waldeidechse) kommen allerdings vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Anhand der Ausgestaltung des Raumes kann hinreichend beurteilt werden, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann beziehungsweise welche artenschutzrechtlich relevanten Vorkeh-</p>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen europäisch geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
	konnten Ringelnatter und Waldeidechse ermittelt werden.	rungen zu ergreifen sind. → Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.
Amphibien	Diverse europäisch geschützte Amphibienarten kommen in der Region vor (BRV NEBT 2009). Potenzielle Habitate sind im Wirkraum vorhanden. Aktuelle Bestandsdaten liegen vor.	Anhand des Datenbestandes kann die Betroffenheit geschützter Arten ermittelt werden. → Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird.
Fische und Rundmäuler	Stör und Nordseeschnäpel kommen in der Elbe vor (THEUNERT 2015a), doch wird diese vorhabensbedingt nicht verändert. Aktuelle Bestandsdaten liegen aus dem Jahr 2017 vor.	Im Wirkraum des Vorhabens ist das Vorkommen europäisch geschützter Arten nicht zu erwarten. Besonders geschützte Arten treten im Landkreis Lüchow-Dannenberg auf (THEUNERT 2015b) und kommen mit dem Aal auch im Untersuchungsgebiet vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Anhand des Datenbestandes kann die Betroffenheit geschützter Arten ermittelt werden. → Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird.
Tagfalter	Wald-Wiesenvögelchen, Schwarzflecker Ameisenbläuling und Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling fehlen im Landkreis Lüchow-Dannenberg (THEUNERT 2015b), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Das Vorkommen des europäisch geschützten Großen Feuerfalters im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ ist bekannt. Nach den Darstellungen des NLWKN (2011) tritt die Art nicht im TK 25-Quadrant 2832 auf. Der Falter besiedelt Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore und sonstige Feuchtstandorte in Auenbereichen. Die Raupen benötigen nicht saure Ampferarten (<i>Rumex spec.</i> , Polygonaceae), insbesondere Fluss-Ampfer (<i>Rumex hydroopatum</i>) als Nahrungspflanze (vergleiche NLWKN 2011). Derartige Lebensräume werden vom Vorhaben jedoch nicht oder nur in einem bagatelhaften Umfang betroffen. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	Die Betroffenheit europäisch geschützter Arten ist nicht denkbar. Der Kleine Waldportier als streng geschützte Art fehlt im Landkreis Lüchow-Dannenberg (THEUNERT 2015b). Der ebenfalls streng geschützte Eisenfarbige Samtfalter tritt im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ auf und benötigt für die Entwicklung Magerrasen, wie sie noch im Kateminer Bachtal sowie im Vorland von Katemin, bei Popelau, bei Klein Kühren, Klein Gusborn und einigen anderen Stellen im Biosphärenreservat erhalten sind (BRV NEBT 2009). Nach THEUNERT (2015b) kommt die Art nur im östlichen Tiefland (Amt Neuhaus und Wendland) vor. Als Lebensraum geeignete Habitate sind vorhanden, so dass ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Zudem treten besonders geschützte Arten im Landkreis Lüchow-Dannenberg auf (THEUNERT 2015b, BRV NEBT 2009). Aus der Habitatausstattung des Raumes drängt sich ein besonderer Untersuchungsbedarf aber nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Lebensstätten ge-

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen europäisch geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
		<p>geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich.</p> <p>→ Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.</p>
Nachfalter	<p>An europäisch geschützten Arten wäre allenfalls ein Vorkommen des Nachkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) denkbar. Entsprechend den Ausführungen von THEUNERT (2015b) beruhen die Vorkommen bisher auf den Einflug von Süden her und es bestehen keine dauerhaften Vorkommen der Art, obwohl demnach mehrfach Raupenfunde erfolgten.</p> <p>Nahrungspflanzen der Larven dieser Nachfalterart wie Weidenröschen (<i>Epilobium spec.</i>), Nachtkerzen (<i>Oenothera spec.</i>) und Blutweiderich (<i>Lythrum Salicaria</i>) sind jedoch vom Vorhaben nicht oder nur in einem bagatellhaften Umfang betroffen.</p> <p>Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.</p>	<p>Die Betroffenheit europäisch geschützter Arten ist nicht zu erwarten.</p> <p>Streng geschützte und besonders geschützte Nachfalterarten treten im Landkreis Lüchow-Dannenberg auf (THEUNERT 2015b).</p> <p>Aus der Habitatausstattung des Raumes drängt sich ein besonderer Untersuchungsbedarf aber nicht auf.</p> <p>Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Lebensstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich.</p> <p>→ Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.</p>
Käfer	<p>Europäisch geschützte Käferarten wie Heldbock und Eremit kommen im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ vor (BRV NEBT 2009).</p> <p>Im Jahr 2016 konnten beide Arten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.</p> <p>Aktuelle Bestandsdaten liegen vor.</p>	<p>Das Vorkommen einiger europäisch sowie streng oder besonders geschützter Käferarten ist in der Region denkbar (THEUNERT 2015b).</p> <p>Das gilt insbesondere für totholzbesiedelnde Arten, aber auch für Arten der Trockenrasen- und Wasserlebensräume (siehe THEUNERT 2015b).</p> <p>Anhand des Datenbestandes beziehungsweise vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes kann beurteilt werden, ob das Vorhaben Lebensstätten geschützter Arten schädigen kann.</p> <p>→ Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird.</p>
Hautflügler	<p>In Niedersachsen treten keine europäisch geschützten Arten auf.</p>	<p>Die Artengruppe enthält keine europäisch oder streng geschützten Arten.</p> <p>Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist denkbar. Es ist anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann.</p> <p>Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich.</p> <p>→ Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.</p>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen europäisch geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Libellen	<p>An europäisch geschützten Libellenarten ist im Betrachtungsraum insbesondere ein Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer und der Grünen Flussjungfer denkbar (THEUNERT 2015b).</p> <p>Aus dem Jahr 2017 liegen Nachweise der Grünen Mosaikjungfer vor. Laut dem BRV NEBT (2009) kommt die Art an mehreren Kriebsscherengewässern (vor allem in Altwässern) im Biosphärenreservat vor. THEUNERT (2015b) gibt an, dass die Grüne Mosaikjungfer sehr zerstreut im Bereich größerer Flussniederungen im östlichen Tiefland auftritt. Da allerdings die Kriebsscherenbestände innerhalb der Tauben Elbe im Jahr 2019 abgestorben sind, ist ein weiteres Vorkommen der Art fraglich. Bei der Aktualisierungskartierung 2021 konnte die Kriebsschere dort nicht mehr nachgewiesen werden (siehe Anhang A3. in Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p> <p>Naturnahe Fließgewässer als Lebensraum für die Grüne Flussjungfer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ein Auftreten der Art konnte im Jahr 2017 nicht festgestellt werden. Nach THEUNERT (2015b) kommt die Art aber vielerorts zwischen Aller und Elbe vor und im TK 25-Quadrant 2832 bestehen Nachweise (vergleiche NLWKN 2011).</p> <p>Hinweise auf ein Vorkommen der Großen Moosjungfer liegen nicht vor. Entsprechend THEUNERT (2015b) tritt die Art zerstreut im Tiefland auf. Nachweise im Jahr 2017 gelangen nicht und sind laut NLWKN (2011) im TK 25-Quadrant 2832 ebenfalls nicht vorhanden.</p> <p>Die Asiatische Keiljungfer hingegen gehört laut BRV NEBT (2009) zu den Arten, die sich direkt in der Elbe vermehren. Nach THEUNERT (2015b) konnte die Art in den letzten Jahren in der unteren Mittelalbe festgestellt werden, nachdem sie jahrzehntelang verschollen war. Gemäß des NLWKN (2011) liegen ferner Nachweise im TK 25-Quadrant 2832 vor.</p> <p>Aktuelle Bestandsdaten liegen vor.</p>	<p>Anhand des Datenbestandes kann die Betroffenheit geschützter Arten ermittelt werden.</p> <p>→ Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird.</p>
Heuschrecken	<p>In Niedersachsen treten keine europäisch geschützten Arten auf.</p> <p>Aktuelle Bestandsdaten liegen vor.</p>	<p>Im Wirkraum des Vorhabens ist das Vorkommen europäisch geschützter oder streng Arten nicht zu erwarten (vergleiche THEUNERT 2015b).</p> <p>Besonders geschützte Arten treten im Landkreis Lüchow-Dannenberg auf</p>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen europäisch geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
		<p>(THEUNERT 2015b, BRV NEBT 2009) und kommen mit Blauflügelige Ödlandschrecke und Blauflügelige Sandschrecke auch vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p> <p>Anhand des Datenbestandes kann die Betroffenheit geschützter Arten ermittelt werden.</p> <p>→ Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird.</p>
Spinnentiere	In Niedersachsen treten keine europäisch geschützten Arten auf. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	<p>Die Bestandssituation der Spinnen in der Region ist unzureichend erforscht. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist vor dem Hintergrund des Verbreitungsbildes der Arten sowie anhand der Habitatausstattung nicht zu erwarten (vergleiche THEUNERT 2015b), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.</p> <p>Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich.</p> <p>→ Es ist kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</p>
Krebse	In Niedersachsen treten keine europäisch geschützten Arten auf. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	<p>Die Betroffenheit europäisch geschützter Arten ist nicht zu erwarten.</p> <p>Vorkommen des streng geschützten Frühlings-Feenkrebse in der Region sind bekannt (BRV NEbt 2009, THEUNERT 2015b).</p> <p>Potenzielle Habitate in den Niederungen (Überflutungs- oder Qualmwasserbereiche) in Form von temporären Stillgewässern werden vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit der streng geschützten Art ist nicht zu erwarten.</p> <p>→ Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.</p>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen europäisch geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Weichtiere	<p>Die europäisch geschützte Zierliche Tellerschnecke kommt im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue in der Krainke und im Leitgraben vor (BRV NEBT 2009). Laut dem NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 25-Quadrant 2832 keine Nachweise vor.</p> <p>Das Vorkommen der ebenfalls europäisch geschützten Bachmuschel ist im Landkreis Lüchow-Dannenberg auf den Schnegaer Mühlenbach beschränkt (siehe NLWKN 2011). Laut dem NLWKN (2011) liegen für die Art im TK 25-Quadrant 2832 Nachweise aus dem Zeitraum von 1900 bis 1993 vor. Potenzielle Habitate wie Altwasser sind im Wirkraum vorhanden. Aktuelle Bestandsdaten liegen vor.</p>	<p>Die Betroffenheit europäisch oder streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten.</p> <p>Besonders geschützte Arten treten im Landkreis Lüchow-Dannenberg auf (THEUNERT 2015b) und kommen mit der Gewöhnlichen Teichmuschel auch vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p> <p>Anhand des Datenbestandes kann die Betroffenheit geschützter Arten ermittelt werden.</p> <p>→ Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird.</p>
Stachelhäuter	<p>Das Vorkommen des Sonnensternes ist auf die Küste beschränkt, so dass sein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist (vergleiche THEUNERT 2015b).</p>	<p>Auch ein Vorkommen besonders geschützter Arten ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.</p> <p>→ Kein Untersuchungsbedarf.</p>
Farn- und Blütenpflanzen	<p>Ein Vorkommen europäisch geschützter Pflanzenarten im Betrachtungsraum ist sehr unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen (vergleiche GARVE 2007).</p> <p>Nach THEUNERT (2015a) gibt es Einzelvorkommen des Kriechenden Selleries unter anderem im Wendland. Entsprechend der Darstellung des NLWKN (2011) tritt die Art nicht im TK 25-Quadrant 2832 auf, konnte aber im Landkreis Lüchow-Dannenberg im Jahr 2010 nachgewiesen werden.</p> <p>Vorkommen der ebenfalls europäisch geschützten Sand-Silberscharte waren lediglich bis 1916 im Amt Neuhaus bekannt (vergleiche THEUNERT 2015a).</p> <p>Eine Betroffenheit potenziell geeigneter Wuchsorte ist auszuschließen. Aktuelle Bestandsdaten liegen vor.</p>	<p>Die Betroffenheit europäisch geschützter Arten ist sehr unwahrscheinlich.</p> <p>Die streng geschützte Frühlings-Küchenschelle kamen bis 1958 im Wendland vor (THEUNERT 2015a). Nach GARVE (2007) sind die Vorkommen nicht mehr existent. Ein Auftreten im Wirkraum des Vorhabens ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist insgesamt sehr unwahrscheinlich. Allerdings ist das Vorkommen einzelner besonders geschützter Arten denkbar und kommen mit auch vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). (vergleiche THEUNERT 2015a).</p> <p>→ Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird.</p>
Moose	<p>Im Betrachtungsraum treten keine europäisch geschützten Arten auf. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.</p>	<p>In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf (siehe THEUNERT 2015a).</p> <p>Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben potenzielle Wuchsorte geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvor-</p>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen europäisch geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
		kommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.
Flechten	In Niedersachsen treten keine europäisch geschützten Arten auf. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	Die als einzige Art streng geschützte Echte Lungenflechte (<i>Lobaria pulmonaria</i>) war in Niedersachsen in ihrem Vorkommen auf das Berg- und Hügelland beschränkt (HAUCK 1996). Die Art ist jedoch seit etwa 100 Jahren nicht mehr nachgewiesen und ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist sehr unwahrscheinlich (THEUNERT 2015a). Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben potenzielle Wuchsorte geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.
Pilze	In Niedersachsen treten keine europäisch geschützten Arten auf. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf (siehe THEUNERT 2015a). Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben potenzielle Wuchsorte geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.

4. Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum

4.1 Methodische Hinweise

In der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) sind in Kap. 3.2, 3.3 und A1 die Bestandsdaten und die Erfassungsmethoden dokumentiert. Zur Abschätzung der Betroffenheit sonstiger besonders geschützter Arten wird das Ergebnis der flächendeckenden Biototypenkartierung herangezogen, deren Methodik ebenfalls in der Umweltverträglichkeitsstudie dokumentiert ist.

4.2 Bestandssituation

Im Wirkraum des Vorhabens und in dessen näherem Umfeld wurden die in Tab. 4-1 zusammengestellten geschützten Arten festgestellt. Es handelt sich um 187 besonders geschützte Arten, von denen 57 zusätzlich streng geschützt sind. Bei 133 Arten handelt es sich um europäische Vogelarten, bei 16 Arten um solche des Anhanges IV der FFH-Richtlinie.

Nester geschützter Waldameisen wurden im Rahmen der flächendeckend durchgeführten Biotopkartierung und der Erfassung der Farn- und Blütenpflanzen in den von Flächeninanspruchnahme betroffenen Bereichen des Untersuchungsgebietes nicht festgestellt. Gleiches gilt für besonders geschützte Torfmoose (*Sphagnum spec.*) Ein Vorkommen ist angesichts der Ausstattung des Raumes auch nicht zu erwarten.

Tab. 4-1: Geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens.

Gesetzlicher Schutz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art, IV = Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, VS = europäische Vogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	gesetzlicher Schutz	Status
Säugetiere			
Wolf	<i>Canis lupus</i>	§§, IV	allenfalls Durchzügler
Biber	<i>Castor fiber</i>	§§, IV	-
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	§§, IV	-
Breitflügel fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§, IV	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	§§, IV	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§, IV	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§, IV	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§, IV	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	§§, IV	-
Vögel			
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	§§, VS	Nahrungsgast

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	gesetzlicher Schutz	Status
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	§§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	§, VS	Brutvogel
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	§§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	§, VS	Brutvogel
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§, VS	Brutvogel
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	§§, VS	Brutvogel
Spießente	<i>Anas acuta</i>	§, VS	Rastvogel
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	§, VS	Brutvogel, Rastvogel
Krickente	<i>Anas crecca</i>	§, VS	Brutvogel, Rastvogel
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	§, VS	Rastvogel
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§, VS	Brutvogel, Rastvogel
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	§§, VS	Brutzeitfeststellung, Rastvogel
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	§, VS	Brutvogel, Rastvogel
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	§, VS	Rastvogel
Graugans	<i>Anser anser</i>	§, VS	Brutvogel, Rastvogel
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	§, VS	Rastvogel
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	§, VS	Durchzügler, Rastvogel
Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>	§, VS	Rastvogel
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§, VS	Nahrungsgast
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	§§, VS	Brutzeitfeststellung, Rastvogel
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§, VS	Nahrungsgast, Rastvogel
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	§, VS	Durchzügler, Rastvogel
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	§, VS	Durchzügler, Rastvogel
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	§§, VS	Rastvogel
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	§, VS	Rastvogel
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	§, VS	Rastvogel
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	§, VS	Rastvogel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§, VS	Brutvogel, Nahrungsgast
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina schinzii</i>	§§, VS	Rastvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§, VS	Brutvogel
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	§, VS	Brutvogel
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§, VS	Brutvogel
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	§§, VS	Brutvogel, Rastvogel
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§, VS	Brutvogel, Nahrungsgast, Rastvogel
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	§§, VS	Nahrungsgast, Rastvogel
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	§§, VS	Brutvogel
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	§§, VS	Brutzeitfeststellung
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	§, VS	Brutvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§, VS	Brutvogel
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	§, VS	Brutvogel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§, VS	Brutvogel
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	§, VS	Brutvogel

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	gesetzlicher Schutz	Status
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	§, VS	Rastvogel
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	§§, VS	Rastvogel
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	§, VS	Brutvogel, Rastvogel
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§, VS	Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§, VS	Brutvogel
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	§, VS	Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§, VS	Brutvogel
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	§, VS	Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§, VS	Brutvogel
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§, VS	Brutvogel, Nahrungsgast
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§, VS	Brutvogel
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	§, VS	Brutvogel, Rastvogel
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	§§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung, Rastvogel
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	§§, VS	Brutvogel, Rastvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§, VS	Brutvogel
Kranich	<i>Grus grus</i>	§§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung, Rastvogel
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	§, VS	Brutzeitfeststellung
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	§§, VS	Nahrungsgast, Rastvogel
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§, VS	Brutvogel
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§, VS	Brutvogel
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	§§, VS	Brutzeitfeststellung
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	§, VS	Durchzügler, Rastvogel
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	§, VS	Rastvogel
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	§, VS	Durchzügler, Rastvogel
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	§§, VS	Brutvogel
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	§§, VS	Brutzeitfeststellung
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	§§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung
Zwergsäger <i>Mergus albellus</i>	<i>Mergellus albellus</i>	§, VS	Durchzügler, Rastvogel
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	§, VS	Brutzeitfeststellung, Rastvogel
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	§§, VS	Brutvogel, Nahrungsgast
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§, VS	Brutvogel, Nahrungsgast, Brutzeitfeststellung
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§, VS	Brutvogel
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	§§, VS	Brutzeitfeststellung
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§, VS	Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§, VS	Brutvogel
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	§, VS	Brutvogel
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	§, VS	Brutvogel

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	gesetzlicher Schutz	Status
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§, VS	Brutvogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§, VS	Brutvogel
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	§§, VS	Durchzügler
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	§, VS	Nahrungsgast, Rastvogel
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	§§, VS	Rastvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§, VS	Brutvogel
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung
Ziilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§, VS	Brutvogel
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	§, VS	Brutzeitfeststellung
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§, VS	Brutvogel
Elster	<i>Pica pica</i>	§, VS	Brutvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§, VS	Brutvogel
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	§, VS	Rastvogel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§, VS	Brutvogel
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	§, VS	Brutvogel,
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	§, VS	Brutvogel
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	§, VS	Brutvogel
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	§, VS	Brutvogel
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	§§, VS	Durchzügler
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	§, VS	Brutvogel
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§, VS	Brutvogel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§, VS	Brutvogel
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	§§, VS	Durchzügler
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§, VS	Brutvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§, VS	Brutvogel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§, VS	Brutvogel
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§, VS	Brutvogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§, VS	Brutvogel
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	§, VS	Rastvogel
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	§, VS	Brutzeitfeststellung, Rastvogel
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	§, VS	Rastvogel
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	§§, VS	Brutzeitfeststellung
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	§§, VS	Brutzeitfeststellung, Rastvogel
Rotschenkel robusta	<i>Tringa totanus robusta</i>	§§, VS	Rastvogel
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§, VS	Brutvogel
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§, VS	Brutvogel
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§, VS	Brutvogel
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	§, VS	Brutzeitfeststellung
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§, VS	Brutvogel
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	§§, VS	Brutvogel, Brutzeitfeststellung, Rastvogel
Reptilien			
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	§	-
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	§	-
Amphibien			
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	§§, IV	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	§	-
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	§§, IV	-
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	§§, IV	-
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	§	-
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	§§, IV	-

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	gesetzlicher Schutz	Status
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	§	-
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	§	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	§§, IV	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	§	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	§§, IV	-
Tagfalter			
Eisenfarbiger Samtfalter	<i>Hipparchia statilinus</i>	§§	potenzielles Vorkommen
Käfer			
Südllicher Walzenhalsbock	<i>Phytoecia virgula</i>	§§	potenzielles Vorkommen
Veränderlicher Edelscharrkäfer	<i>Gnorimus variabilis</i>	§§	potenzielles Vorkommen
Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>	§§	potenzielles Vorkommen
Großer Goldkäfer	<i>Protaetia aeruginosa</i>	§§	potenzielles Vorkommen
Fische- und Rundmäuler			
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	§	-
Libellen			
Braune Mosaikjungfer	<i>Aeshna grandis</i>	§	-
Keilfleck-Mosaikjungfer	<i>Aeshna isoceles</i>	§	-
Herbst-Mosaikjungfer	<i>Aeshna mixta</i>	§	-
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	§§, IV	Vorkommen unter Umständen erloschen
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>	§	-
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	§	-
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	§	-
Fledermaus-Azurjungfer	<i>Coenagrion pulchellum</i>	§	-
Großes Granatauge	<i>Erythromma najas</i>	§	-
Kleines Granatauge	<i>Erythromma viridulum</i>	§	-
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	§	-
Blaue Federlibelle	<i>Platycnemis pennipes</i>	§	-
Gemeine Winterlibelle	<i>Sympecma fusca</i>	§	-
Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>	§	-
Heuschrecken			
Blauflügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulescens</i>	§	-
Blauflügelige Sandschrecke	<i>Sphingonotus caerulans</i>	§	-
Weichtiere			
Gewöhnliche Teichmuschel	<i>Anodonta cygnea</i>	§	-
Farn- und Blütenpflanzen			
Kantiger Lauch	<i>Allium angulosum</i>	§	-
Sand-Grasnelke	<i>Armeria maritima ssp. elongata</i>	§	-
Heide-Nelke	<i>Dianthus deltoides</i>	§	-
Feld-Mannstreu	<i>Eryngium campestre</i>	§	-
Sumpf-Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>	§	-
Seekanne	<i>Nymphoides peltata</i>	§	-
Langblättriger Ehrenpreis	<i>Pseudolysimachion longifolium</i>	§	-
Knöllchen-Steinbrech	<i>Saxifraga granulata ssp. granulata</i>	§	-
Krebsschere	<i>Stratiotes aloides</i>	§	-

5. Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten

5.1 Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten geschützter Tierarten

Auf den Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden (siehe Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen), wurden in mehreren Bereichen geschützte Tierarten festgestellt. Für einige Arten kann eine potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum angenommen werden, wenn auch die Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr die Lebensraumqualität einschränken. Gewässerlebensräume sind vom Vorhaben nicht betroffen.

In Tab. 5-1 sind die Beeinträchtigungen zusammengestellt, durch die es zu einer Schädigung oder Tötung von Individuen geschützter Tierarten beziehungsweise zu einer Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten kommen kann.

Bei mehreren im Gebiet festgestellten Vogelarten erfolgte nur eine einmalige Brutzeitfeststellung, so dass es sich um nur sporadisch vorkommende Arten handelt, für die im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind. Dabei handelt es sich um Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Wiesenweihe (*Circus pygargus*). Entsprechendes gilt auch für Durchzügler wie Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*). Als potenzieller Durchzügler ist auch der Wolf einzustufen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen dieser Arten können ausgeschlossen werden.

Tab. 5-1: Vorkommen von geschützten Tierarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Gesetzlicher Schutz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art, IV = Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, VS = europäische Vogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie.

Gefährdungsgrad für Niedersachsen (nach KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, HECKENROTH 1993, PODLOUCKY & FISCHER 2013, LOBENSTEIN 2004, BAUMANN et al. 2021, GAUMERT & KÄMMEREIT 1993, NLWKN 2013, GREIN 2005, JUNGBLUTH (1990), TEICHLER & WIMMER (2007)³): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet.

geschützte Art	gesetzlicher Schutz	Gefährdungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung
Biber Fischotter	§§, IV §§, IV	0 1	potenzielle Teillebensräume	Verlust von Tierhabitaten: Gehölzbestände, Gewässer, Staudenfluren, die von der Geländeumgestaltung betroffen sind, gehen als Lebensraum verloren. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht betroffen.
Breitflügel- fledermaus Großer Abendsegler Zwergfledermaus Wasserfledermaus Braunes Langohr Rauhautfledermaus	§§, IV §§, IV §§, IV §§, IV §§, IV §§, IV	2 2 3 3 2 2	Raum als Nahrungshabitat beziehungsweise Jagdgebiet, Einzelgehölze als potenzielle Sommerquartiere, Baumreihen, Hecken und Waldränder als Leitstrukturen	Verlust von Tierhabitaten: Gewässer- und Uferbereichen sowie Grünland, Staudenfluren, Acker und Gehölzbeständen, die von der Geländeumgestaltung betroffen sind, gehen als Nahrungshabitat beziehungsweise Jagdgebiet verloren. Einzelgehölze, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet sind sowie Gehölzbestände als Leitstrukturen werden in Anspruch genommen.
Vogelarten des Offenlandes und Halboffenlandes einschließlich der Gewässer und Ufer mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) – siehe Liste unten	§, §§, VS	* - 3	Die im Nahbereich des Vorhabens vorhandenen Offenlandbiotope sind geeignet, als Brutplatz von Vogelarten zu dienen. Zudem fungiert der Raum als Nahrungshabitat.	Verlust von Tierhabitaten: Äcker und Grünland, die von der Geländeumgestaltung betroffen sind, können Vermehrungsstätten sein. Während der Brutzeit können insbesondere Jungvögel verletzt oder getötet werden.
Vogelarten der Gehölze einschließlich der Siedlungsbereiche mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) – Liste siehe unten	§, VS	* - 3	Einzelbäume, Hecken, Gehölze und Waldränder sind typische Brutplätze zahlreicher Vogelarten, insbesondere nesterbauder Singvögel. Zudem fungiert der Raum als Nahrungshabitat.	Verlust von Tierhabitaten: Gehölze im Bereich des Vorhabens, die für die Überbauung und Geländeumgestaltung gefällt werden, können Vermehrungsstätten sein. Durch die Fällung gehen potenzielle Lebensstätten verloren. Durch Fällungen/Rodungen während der Brutzeit können insbesondere Jungvögel verletzt oder getötet werden. [Anmerkung: Horstbäume von Großvögeln sind nicht betroffen.]
Sperber Mauersegler Graureiher Mäusebussard Weißstorch Schwarzstorch Turmfalke Seeadler Schwarzmilan	§, §§, VS	* - 2	Im Wirkraum vorkommende Nahrungsgäste	Verlust von Tierhabitaten: Die Offenlandbiotope im Bereich des Vorhabens, die von der Überbauung und Geländeumgestaltung betroffen sind, stellen potenzielle Nahrungshabitate dar. Während der Brutzeit kann es zu Nahrungsgengpässen kommen, wodurch insbesondere Jungvögel zu Tode kommen können.

³ Laut TEICHLER & WIMMER (2007) handelt es sich dabei lediglich um Vorschläge und die Unterlage ist demnach als Diskussionsgrundlage zu verstehen.

geschützte Art	gesetzlicher Schutz	Gefährdungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung
Rotmilan Kormoran				Auch bau- und betriebsbedingte Störungen können diesbezüglich relevant sein.
Gast- und Rastvögel – Liste siehe unten	§, §§, VS	* - 3	Die Niederungen von Elbe ist Bestandteil von Rastvogelgebieten ⁴	Verlust von Tierhabitaten: Die Offenlandbiotop im Bereich des Vorhabens, die von der Geländeumgestaltung betroffen sind, stellen potenzielle Nahrungshabitate während der Wintermonate dar. Es kann zu Nahrungsempässen kommen, wodurch das Überleben gefährdet wird.
Rotbauchunke Erdkröte Kreuzkröte Grasfrosch Knoblauchkröte Laubfrosch Moorfrosch Seefrosch Teichmolch Teichfrosch Kammolch	§§, IV § §§, IV § §§, IV §§, IV §§, IV § § § §§, IV	2 * 2 * 3 2 3 2 * * 3	potenzielle Teillebensräume	Verlust von Tierhabitaten: Grünland, Acker, Staudenfluren, Gewässer- und Uferbereichen sowie wenigen Gehölzbeständen, die von Überbauung und Geländeumgestaltung betroffen sind, können potenzielle Land- und Winterlebensräume darstellen. Stillgewässer, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet sind werden in Anspruch genommen Während der Wander- und Überwinterungszeiten können Tiere verletzt oder getötet werden.
Libellen, besonders geschützte Arten Grüne Mosaikjungfer	§, §§ §§, IV	* - 2 1	Raum als Nahrungshabitat. Oberflächengewässer zur Reproduktion	Verlust von Tierhabitaten: Gewässer und Uferbereiche (einschließlich Gehölze), die von Überbauung und Geländeumgestaltung betroffen sind, stellen potenzielle Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.
Eisenfarbiger Samtfalter	§§	1	Sandtrockenrasen als potenzieller Lebensraum	Verlust von Tierhabitaten: Sandtrockenrasen, die von Überbauung und Geländeumgestaltung betroffen sind stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.
Südlicher Walzenhalsbock Veränderlicher Edelscharrkäfer Großer Wespenbock Großer Goldkäfer	§§ §§ §§ §§	1 1 1 1	Sandtrockenrasen beziehungsweise Totholz im Bereich alter Gehölzbestände als potenzieller Lebensraum	Verlust von Tierhabitaten: Sandtrockenrasen oder alte Gehölzbestände, die von Überbauung und Geländeumgestaltung betroffen sind, stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.
Ringelnatter Waldeidechse	§ §	3 *	potenzielle Teillebensräume	Verlust von Tierhabitaten: Grünland, Acker- und Brachflächen sowie Gehölzbestände, aber auch Stillgewässer, Landröhrichte und Hochstaudenfluren, die von Überbauung und Geländeumgestaltung betroffen sind, stellen potenzielle Teillebensräume sowie unter Umständen auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.
Aal	§	2	Stillgewässer als Teillebensraum	Verlust von Tierhabitaten: Stillgewässer, die von Überbauung und Geländeumgestaltung betroffen sind stellen Teillebensräume dar. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.
Gewöhnliche Teichmuschel	§	3	Stillgewässer als Lebensraum	Verlust von Tierhabitaten: Stillgewässer, die von Überbauung und Geländeumgestaltung betroffen sind, stellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.

⁴ Nähere Angaben siehe Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen.

geschützte Art	gesetzlicher Schutz	Gefährdungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung
Liste der Vogelarten mit Brutplatzbindung an Offenlandbiotope und Halboffenland einschließlich Gewässer und Ufer, bei denen es vorhabensbedingt zum Verlust von geeigneten Fortpflanzungsstätten kommt (auf der Basis der Daten der Brutvogelkartierung, der ökologischen Ansprüche der Arten und der Habitatausstattung im Bereich des Baufeldes): Bachstelze, Bekassine, Blässhuhn, Blässhuhn, Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Graugans, Höckerschwan, Kiebitz, Kranich, Krickente, Krickente, Löffelente, Löffelente, Rohrammer, Rohrschwirl, Rohrschwirl, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Wachtel, Wasserralle, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze.				
Liste der Vogelarten mit Brutplatzbindung an Gehölzen, bei denen es vorhabensbedingt zum Verlust von geeigneten Fortpflanzungsstätten kommt (auf der Basis der Daten der Brutvogelkartierung, der ökologischen Ansprüche der Arten und der Habitatausstattung im Bereich des Baufeldes): Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Blau-meise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünling, Grünspecht, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Türkentaube, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.				
Liste der Gast- und Rastvogelarten, bei denen es vorhabensbedingt zum Verlust von potenziellen Rastflächen kommt (auf der Basis vorhandener Daten, der ökologischen Ansprüche der Arten und der Habitatausstattung im Bereich des Baufeldes): Alpenstrandläufer, Bekassine, Blässgans, Blässhuhn, Brandgans, Dunkler Wasserläufer, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kampfläufer, Kanadagans, Kiebitz, Knäkente, Kormoran, Kranich, Krickente, Kurzschnabelgans, Lachmöwe, Löffelente, Moorente, Pfeifente, Reiherente, Rotschenkel, Rotschenkel robusta, Saatgans, Schellente, Schnatterente, Schwarzstorch, Seeadler, Silbermöwe, Silberreiher, Singschwan, Spießente, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Teichhuhn, Tundrasaatgans, Weißstorch, Weißwangengans, Zwergsäger, Zwergschwan, Zwergtaucher.				

Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass neben den in Tab. 5-1 dargestellten Beeinträchtigungen in der Regel an jährlich wechselnden Stellen Tierarten folgender Artengruppen betroffen sein können:

- Sonstige Säugetiere (nur besonders geschützte Arten),
- Reptilien (nur besonders geschützte Arten),
- Käfer (besonders geschützte Arten),
- Hautflügler (nur besonders geschützte Arten),⁵
- Tagfalter (nur besonders geschützte Arten),
- Nachtfalter (nur besonders geschützte Arten),
- Spinnentiere (nur besonders geschützte Arten),
- Weichtiere (nur besonders geschützte Arten).

Die Individuen vieler der vorstehend genannten Arten können sich durch Flucht vor einem direkten vorhabensbedingten Zugriff entziehen.

⁵ Nester geschützter Waldameisen wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt.

5.2 Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten

Auf den Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen), wurden an 23 Wuchsorten insgesamt vier geschützte Arten festgestellt (Tab. 5-2).

Das im Jahr 2016 auf der der Elbe abgewandten Seite des Schöpfwerkes an der Tauben Elbe festgestellte Vorkommen der Krebschere (*Stratiotes aloides*) war im August 2017 abgestorben (Wuchsorte Nr. 151 und 153 in Tab. 5-2).

Tab. 5-2: Vorkommen von geschützten Pflanzenarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Gesetzlicher Schutz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art.

Gefährdungsgrad für Niedersachsen (nach GARVE 2004): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste.

Bestandsgröße (nach SCHACHERER 2001): a1 = 1 Individuum, a2 = 2 – 5, a3 = 6 – 25, a4 = 26 – 50, a5 = 51 – 100, a6 = 101 – 1.000, a7 = 1.001 – 10.000, a8 = über 10.000 Individuen.

F-Nr.: Die Lage der Fundorte kann der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) entnommen werden.

F-Nr.	geschützte Arten	Bestandsgröße	Schutzstatus	Gefährdungsgrad
32	Sand-Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>)	a3	§	V
151	Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) ⁶	a3	§	3
153	Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) ⁷	a3	§	3
157	Sand-Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>)	a2	§	V
158	Heide-Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>)	a2	§	3
159	Sand-Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>)	a2	§	V
162	Sand-Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>)	a3	§	V
163	Sand-Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>)	a4	§	V
168	Sand-Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>)	a3	§	V
180	Langblättriger Ehrenpreis (<i>Pseudolysimachion longifolium</i>)	a3	§	3
181	Langblättriger Ehrenpreis (<i>Pseudolysimachion longifolium</i>)	a3	§	3
216	Sand-Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>)	a4	§	V
218	Heide-Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>)	a3	§	3
219	Heide-Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>)	a4	§	3
221	Heide-Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>)	a3	§	3
222	Heide-Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>)	a4	§	3
230	Heide-Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>)	a3	§	3
233	Heide-Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>)	a3	§	3
240	Heide-Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>)	a3	§	3
247	Feld-Mannstreu (<i>Eryngium campestre</i>)	a3	§	3
248	Feld-Mannstreu (<i>Eryngium campestre</i>)	a2	§	3
262	Heide-Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>)	a4	§	3

⁶ Das Vorkommen war im August 2017 erloschen.

⁷ Das Vorkommen war im August 2017 erloschen.

F-Nr.	geschützte Arten	Bestandsgröße	Schutzstatus	Gefährungsgrad
266	Heide-Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>)	a3	§	3

5.3 Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten

Die Betrachtungen zu Störwirkungen beschränken sich gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten. Damit sind auch alle im Rahmen von Artikel 12 der FFH-Richtlinie beziehungsweise Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigenden Arten abgedeckt.

Vorhabensbedingte Störwirkungen ergeben sich zum einen während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb mit seinen Schallemissionen, Fahrzeugverkehr und die Anwesenheit von Menschen. Insbesondere bei Brut- und Rastvögeln sowie Säugtieren kann dies dazu führen, dass Teilbereiche gemieden oder ganz verlassen werden. Es handelt sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf eng umgrenzte Flächen beschränkt ist. Es handelt sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf eng umgrenzte Flächen beschränkt ist.

Betriebsbedingte Störungen können sich vor allem durch den Fahrzeugverkehr auf der Kreisstraße 36 ergeben, aber auch durch die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden im Wesentlichen nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es auch zu deutlicheren Abweichungen. Allerdings werden auch dadurch keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen).

Durch die Verlegung der Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des Schöpfwerkes und der Gewässer auf Zeitpunkte geringer Aktivität und Besiedlung von Tieren und sonstige Schutzvorkehrungen können Störwirkungen im Rahmen dessen gering gehalten werden. Zudem erfolgen die Arbeiten nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass nachteilige Auswirkung aufgrund der Seltenheit der Einflüsse kaum zu erwarten sind. Ferner erfolgen bereits gegenwärtig im Bereich der vorhandenen baulichen Anlagen derartige Maßnahmen, so dass aufgrund der damit verbundenen bestehenden Vorbelastungen im Umfeld bereits gegenwärtig einer Gewöhnung an derartige zeitlich und räumlich begrenzte Belastungen stattgefunden hat beziehungsweise besonders störempfindliche Arten ohnehin nicht vorkommen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet.

Im Folgenden wird dargelegt, ob und in welchem Umfang die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten im Bereich ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gestört werden.

Biber, Fischotter und Wolf

Relevante baubedingt Störwirkungen auf den Biber und Fischotter können ausgeschlossen werden, da es sich um Flächen im Umfeld vorhandener baulicher Anlagen (Deich, Schöpfwerk, Wohnbebauung) beziehungsweise Verkehrsflächen handelt und somit um in Bezug auf Störungen vorbelastete Bereiche. Das gilt insbesondere für die Kreisstraße 36 sowie die übrigen vorhandenen Wege. Vielmehr kann erwartet werden, dass ein gewisser Gewöhnungseffekt bei den Arten eingetreten ist. Zudem wird der übliche Straßenverkehr auf der Kreisstraße während der Bauzeit ruhen und durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Bauausführung auf den Tag sowie Verzicht auf Beleuchtung der Baustelle in der Nacht) sichergestellt wird, dass die Belastungen reduziert werden.

Auch durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind maßgebliche nachteilige Effekte auf die beiden Arten durch die bereits gegenwärtig vorhandenen Belastungen nicht möglich. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. In Bezug auf die Kreisstraße 36 wirkt der Deich zur Elbe hin wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz. Zur Gegenseite verbleiben die Störwirkungen des Verkehrs unverändert und werden nach wie vor zu großen Teilen durch die verbleibenden Gehölzbestände abgemildert.

Bezüglich des Wolfes sind erhebliche Störwirkungen insgesamt auszuschließen, da das Gebiet allenfalls gelegentlich durchstreift wird, also keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind.

Wesentliche Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation treten nicht ein.

Fledermäuse

Fledermäuse zeigen keine auffällige Störemfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich.

Wesentliche Beeinträchtigungen aufgrund von baubedingten Störwirkungen sind ausgeschlossen, da die baulichen Aktivitäten tagsüber stattfinden und die Fledermäuse aber nachtaktiv sind. Ferner ist auf eine Beleuchtung der Baustelle in der Nacht zu verzichten.

Relevante Störwirkungen vor allem durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten können ebenfalls ausgeschlossen werden. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden im Wesentlichen nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Wesentliche Veränderungen des Lichteinflusses auf als Leitstruktur oder Jagdhabitat genutzte Flächen der Artengruppe im Bereich der neuen Straßen- und Wegeverläufe sind insgesamt nicht zu erwarten, so dass es auch diesbezüglich zu keinen nachteiligen Effekten kommt. Die festgestellten Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus verfügen ohnehin nach den Ausführungen von LÜTTMANN et al. (2011) über keine höhere Empfindlichkeit gegenüber Licht (siehe auch BRINKMANN et al. 2012). Nachteilige Auswirkungen auf Arten mit höherer Empfindlichkeit wie zum Beispiel die ebenfalls festgestellte Wasserfledermaus und das Braune Langohr (siehe LÜTTMANN 2011 sowie BRINKMANN 2012) sind aus den vorher genannten Gründen ebenfalls nicht zu erwarten.

Mögliche Belastungen durch den Verkehrslärm der neuen Kreisstraße 36 ergeben sich bei dem vorhandenen Verkehrsaufkommen ebenfalls nicht. LÜTTMANN et al. (2011) geben an, dass Maskierungen von Beutetiergeräuschen in Jagdhabitaten bei Verkehrsaufkommen bis 10.000 Kraftfahrzeugen pro Tag nicht gegeben sind. Bei den festgestellten Arten verfügt zudem nur das Braune Langohr über eine höhere Empfindlichkeit gegenüber Lärm (vergleiche BRINKMANN 2012).

Wesentliche Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation treten nicht ein.

Brutvögel

Mit den Baumaßnahmen ist die Anwesenheit von Menschen verbunden und es kommt durch den Maschineneinsatz und den Transportverkehr zu Lärmemissionen.

Sind Brutstätten oder essenzielle Nahrungshabitate von Vögeln betroffen, kann es auch bei vorübergehenden Störungen zu relevanten Beeinträchtigungen kommen. Art und Umfang der Beeinträchtigungen werden für die im Wirkraum des Vorhabens festgestellten wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanzen (Zusammenstellung bei GASSNER et al. 2010) ermittelt:

- Beutelmeise (Fluchtdistanz 10 m): Die genaue Lage der Revierzentren (ein Brutpaar) ist nicht bekannt. Allerdings befindet sich dieses außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits⁸ oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten und sehr seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.
- Rohrammer (Fluchtdistanz 15 m): Die genaue Lage der Revierzentren (mehrere Brutpaare) ist nicht bekannt. Allerdings befinden sich diese außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits⁹ oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.
- Stockente (Fluchtdistanz keine Angabe, aber nur gering): Für die Vorkommen im Zusammenhang zum Vorhaben ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführte und häufige Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) kann auf derartige Belastungen reagieren, zumal aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie teilweise Bebauung) ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art anzunehmen ist.
- Drosselrohrsänger (Fluchtdistanz 30 m): Die Vorkommen der Art (viermal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadisches Vorkommen in annähernd 243 m Entfernung). Bei einem Reviermittelpunkt, der nur knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdis-

⁸ Ausgewählte biotopspezifische Arten wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Nachweise gelangen dort nicht, so dass für die Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

⁹ Ausgewählte biotopspezifische Arten wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Nachweise gelangen dort nicht, so dass für die Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

tanz ermittelt wurde (in etwa 38 m Entfernung), ist ein Ausweichen der Art möglich, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die zudem von der Art noch nicht besetzt sind. Weitere Nachweise sind in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, obwohl die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine hohe Lärmempfindlichkeit verfügt.

- Schilfrohrsänger (Fluchtdistanz 20 m): Die Vorkommen der Art (zweimal Brutnachweis und 27 mal Brutverdacht) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze (nächstgelegene Vorkommen in etwa 99 m Entfernung) festgestellt oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 241 m). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Teichrohrsänger (Fluchtdistanz 10 m): Die genaue Lage der Vorkommen ist nicht bekannt. Allerdings befinden sich diese außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits¹⁰. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Feldlerche (Fluchtdistanz 20 m): Die Vorkommen der Art (52 mal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadisches Vorkommen in annähernd 46 m Entfernung). Bei einem Reviermittelpunkt, der innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ermittelt wurde (in etwa 16 m Entfernung), ist ein Ausweichen der Art nicht möglich, da geeignete Offenlandbereiche in der Nähe durch andere Reviere belegt sind. Weitere Nachweise sind in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine weiteren nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Eisvogel (Fluchtdistanz 80 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutnachweis) wurde innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 60 m Entfernung zur Baufeldgrenze festgestellt. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme (siehe Kap. 6) wird aber sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen

¹⁰ Biotopspezifische Arten wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Nachweise gelangen dort nicht, so dass für die Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

kommt. Weitere Vorkommen bestehen nicht. Die Art verfügt ferner nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.

- Löffelente (Fluchtdistanz 120 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 903 m Entfernung weit abseits der Baufeldgrenze festgestellt. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.
- Krickente (Fluchtdistanz 120 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits in einer Entfernung von etwa 837 m zur Baufeldgrenze festgestellt. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.
- Wiesenpieper (Fluchtdistanz 20 m): Die Vorkommen der Art (dreimal Brutverdacht) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze (nächstgelegene Vorkommen in etwa 178 m Entfernung) festgestellt oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 165 m). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Baumpieper (Fluchtdistanz 20 m)¹¹: Die Vorkommen der Art (fünfmal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadisches Vorkommen in annähernd 50 m Entfernung). Bei einem Reviermittelpunkt, der etwa 13 m entfernt ist, kann erwartet werden, dass ein Ausweichen der Art möglich ist, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die zudem von der Art noch nicht besetzt sind. Entsprechendes ist auch für einen weiteren Reviermittelpunkt anzunehmen, der nur knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ermittelt wurde (in etwa 24 m Entfernung). Weitere Nachweise sind in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Die Art verfügt zudem nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.

¹¹ Für diese Art liegt keine Angabe zur Fluchtdistanz vor. Es wurde daher die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art herangezogen (Wiesenpieper).

- Mäusebussard (Fluchtdistanz 100 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 56 m Entfernung zur Baufeldgrenze festgestellt. Es kommt aber zu keinen nachteiligen Auswirkungen (akustische und visuelle Störreize) auf die Brutstätte, da zwischen Horst und Baustelle eine ausreichende Sichtverschattung verbleibt und die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt. Weitere Vorkommen bestehen nicht.
- Bluthänfling (Fluchtdistanz 15 m): Die Vorkommen der Art (viermal Brutverdacht) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze (nächstgelegene Vorkommen in etwa 141 m Entfernung) festgestellt oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 29 m). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Stieglitz (Fluchtdistanz 15 m): Die genaue Lage der Vorkommen ist nicht bekannt. Allerdings befindet sich dieses außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits¹² oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 369 m). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Trauerseeschwalbe (Fluchtdistanz 100 beziehungsweise 200 m): Die Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht und einmal Brutnachweis) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 1.101 und 1.142 m Entfernung weit abseits der Baufeldgrenze festgestellt. Es finden sich auch keine weiteren Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.
- Weißstorch (Fluchtdistanz 100 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutnachweis) wurde innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 65 m Entfernung zur Baufeldgrenze festgestellt. Es kommt aber zu keinen nachteiligen Auswirkungen (akustische und visuelle Störreize) auf die Brutstätte, da aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Kreisstraße 36, landwirtschaftlicher Betrieb auf der Hofstelle) erwartet werden kann, dass ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art eingetreten ist. Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer

¹² Die Arten der Vorwarnliste wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Nachweise gelangen dort nicht, so dass für die Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.

- Rohrweihe (Fluchtdistanz 200 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 392 m Entfernung weit abseits der Baufeldgrenze festgestellt. Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.
- Kernbeißer (Fluchtdistanz 10 m¹³): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 30 m Entfernung abseits der Baufeldgrenze festgestellt. Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Wachtel (Fluchtdistanz 50 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 11 m Entfernung zur Baufeldgrenze festgestellt. Es kommt aber zu keinen nachteiligen Auswirkungen (akustische und visuelle Störreize) auf die Brutstätte beziehungsweise dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu erwarten, obwohl die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine hohe Lärmempfindlichkeit verfügt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Kreisstraße 36) ist ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art anzunehmen. Ferner ist ein Ausweichen möglich, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die von der Art noch nicht besetzt sind. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang.
- Kuckuck (Fluchtdistanz der Wirtsvogelarten 10 bis 40 m): Die Vorkommen der Art (sechsmal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze. Bei einem Reviermittelpunkt, der etwa 11 m entfernt ist, kommt es aber auch zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen. Die Wirtsvogelarten (nach BEZZEL 1985 vor allem Stelzen, Pieper, Würger, Heckenbraunelle, Grasmücken, Rohrsänger, Rotkehlchen und Rotschwänze mit Fluchtdistanzen zwischen 10 und 40 m) gehören zwar nach GARNIEL & MIERWALD (2010) teilweise zu denen mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit, diese werden aber nicht beziehungsweise kaum beeinträchtigt. Ein Ausweichen der Arten ist zu-

¹³ Für diese Art liegt keine Angabe zur Fluchtdistanz vor. Es wurde daher die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art herangezogen (Buchfink, vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

dem möglich, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind.

- Mehlschwalbe (Fluchtdistanz 20 m): Die Vorkommen der Art (viermal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 238 m Entfernung weit abseits der Baufeldgrenze festgestellt. Weitere Vorkommen bestehen nicht. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.
- Kleinspecht (Fluchtdistanz 30 m): Die Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 70 m Entfernung weit abseits der Baufeldgrenze festgestellt. Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Goldammer (Fluchtdistanz 15 m): Die Vorkommen der Art (elfmal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadisches Vorkommen in annähernd 18 m Entfernung). Bei einem Reviermittelpunkt, der etwa 1 m entfernt ist, kann erwartet werden, dass ein Ausweichen der Art möglich ist, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die von der Art noch nicht besetzt sind. Entsprechendes ist auch für zwei weitere Reviermittelpunkte anzunehmen, die nur knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ermittelt wurden (in etwa 16 beziehungsweise 17 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Turmfalke (Fluchtdistanz 100 m): Das Vorkommen (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 516 m Entfernung weit abseits der Baufeldgrenze festgestellt. Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.
- Blässhuhn (Fluchtdistanz 40 m): Die genaue Lage der Vorkommen ist nicht bekannt. Allerdings befinden sich diese außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz

weit abseits¹⁴. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.

- Bekassine (Fluchtdistanz 50 m): Die Vorkommen der Art (siebenmal Brutverdacht) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze (nächstgelegene Vorkommen in etwa 632 m Entfernung) festgestellt oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 127 m). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, obwohl für die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr besteht.
- Teichhuhn (Fluchtdistanz 40 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits in einer Entfernung von etwa 123 m zur Baufeldgrenze festgestellt. Es finden sich auch keine weiteren Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.
- Kranich (Fluchtdistanz 500 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 195 m Entfernung zur Baufeldgrenze festgestellt oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 70 m). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es kommt aber zu keinen nachteiligen Auswirkungen (akustische und visuelle Störreize) auf die Brutstätte beziehungsweise dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36) ist ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art anzunehmen.
- Gelbspötter (Fluchtdistanz 10 m): Die genaue Lage der Vorkommen ist nicht bekannt. Allerdings befindet sich dieses außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits¹⁵ oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 31 m). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauer-

¹⁴ Die Arten der Vorwarnliste wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Nachweise gelangen dort nicht, so dass für die Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

¹⁵ Die Arten der Vorwarnliste wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Nachweise gelangen dort nicht, so dass für die Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

hafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.

- Rauchschwalbe (Fluchtdistanz 10 m): Die Vorkommen der Art (14 mal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt (nächstgelegenes Vorkommen in etwa 97 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.
- Neuntöter (Fluchtdistanz 30 m): Die Vorkommen der Art (einmal Brutnachweis, viermal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 13 m Entfernung). Bei zwei Reviermittelpunkt, die etwa 15 und 18 m entfernt liegen, wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Die Art verfügt zudem nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.
- Rohrschwirl (Fluchtdistanz 20 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits in einer Entfernung von etwa 402 m zur Baufeldgrenze festgestellt. Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, obwohl die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine hohe Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Feldschwirl (Fluchtdistanz 20 m): Die Vorkommen der Art (sechsmal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze festgestellt (nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 178 m) festgestellt oder es handelte sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in 155 m). Weitere Nachweise sind dort ansonsten nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Nachtigall (Fluchtdistanz 10 m): Die Vorkommen der Art (zwölfmal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen abseits der Baufeldgrenze oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 5 m Entfernung). Bei einem Reviermittelpunkt, der etwa 11 m entfernt liegt, wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen

(siehe Kap. 6) sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Bei einem zweiten Revier, das etwa 2 m von der Baufeldgrenze entfernt liegt, ist ein Ausweichen der Art möglich, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die von der Art noch nicht besetzt sind. Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Die Art verfügt zudem nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.

- Blaukehlchen (Fluchtdistanz 30 m): Die Vorkommen der Art (sechsmal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze festgestellt (nächstgelegenes Vorkommen in etwa 149 m Entfernung) oder es handelt sich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadisches Vorkommen in annähernd 1.095 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Schwarzmilan (Fluchtdistanz 300 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 33 m Entfernung zur Baufeldgrenze festgestellt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36) ist ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art anzunehmen. Zusätzlich wird durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme (siehe Kap. 6) sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Die Art verfügt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen.
- Rotmilan (Fluchtdistanz 300 m): **Ein Vorkommen der Art (Brutnachweis) wurde in 10 m Entfernung zum Arbeitsstreifen festgestellt. Bei diesem Revier wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der Art kommt. Ein weiteres Vorkommen der Art (einmal Brutnachweis) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze in etwa 317 m festgestellt oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 79 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.**

- Grauschnäpper (Fluchtdistanz 20 m): Die Vorkommen der Art (zweimal Brutverdacht) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 57 und 62 m Entfernung festgestellt oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 182 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Pirol (Fluchtdistanz 40 m): Die Vorkommen der Art (viermal Brutverdacht) wurden außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt (nächstgelegenes Vorkommen in 52 m Entfernung) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 72 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, obwohl die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine mittlere Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Haussperling (Fluchtdistanz 5 m): Die genaue Lage der Vorkommen ist nicht bekannt. Allerdings befinden sich diese außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits¹⁶. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt.
- Feldsperling (Fluchtdistanz 10 m): Die Vorkommen der Art (siebenmal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen abseits der Baufeldgrenze. Bei einem Reviermittelpunkt, der etwa 2 m entfernt ist, kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt, auch wenn die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen verfügt. Entsprechendes gilt auch für ein weiteres Vorkommen, das mit 13 m Entfernung zur Baufeldgrenze nur knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz liegt. Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden.
- Gartenrotschwanz (Fluchtdistanz 20 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze in etwa 138 m festgestellt oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 35 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es

¹⁶ Die Arten der Vorwarnliste wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Nachweise gelangen dort nicht, so dass für die Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.

- Grünspecht (Fluchtdistanz 60 m): Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze in etwa 192 m festgestellt. Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Wasserralle (Fluchtdistanz 30 m): Die Vorkommen der Art (dreimal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze festgestellt (nächstgelegenes Vorkommen in 432 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, obwohl die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine mittlere Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Braunkehlchen (Fluchtdistanz 40 m): Die Vorkommen der Art (dreimal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt (nächstgelegenes Vorkommen in etwa 165 m Entfernung) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 202 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Girlitz (Fluchtdistanz 10 m): Die genaue Lage der Vorkommen ist nicht bekannt. Allerdings befinden sich diese außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits¹⁷. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, zumal die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt.
- Star (Fluchtdistanz 15 m): Das Vorkommen der Art (zweimal Brutnachweis, 20 mal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 11 m Entfernung). Bei zwei Reviermittelpunkten, die beide etwa 10 m entfernt liegen, wird

¹⁷ Die Arten der Vorwarnliste wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Nachweise gelangen dort nicht, so dass für die Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Bei zwei weiteren Revierzentren, die in jeweils etwa 1 m Entfernung liegen, kann hingegen nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu nachteiligen Effekten kommt, obwohl die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit verfügt. Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden.

- Gartengrasmücke (Fluchtdistanz 40 m): Ein Vorkommen der Art (mehrmals Brutverdacht)¹⁸ liegt mit 42 m zur Baufeldgrenze nur knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Es kann erwartet werden, dass ein Ausweichen der Art dort möglich ist, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die von der Art noch nicht besetzt sind. Ansonsten handelt es sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 6 m Entfernung oder weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten. Die Art verfügt zudem nach GARNIEL & MIERWALD (2010) auch über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.
- Kiebitz (Fluchtdistanz 100 m): Die Vorkommen der Art (achtmal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt (nächstgelegenes Vorkommen in etwa 261 m Entfernung) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 456 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten, obwohl für die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr besteht.
- Gehölbewohnende Arten sowie Arten des Offenlandes beziehungsweise Halboffenlandes, der Gewässer beziehungsweise der begleitende Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände (weit verbreitete Arten): Für Vorkommen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben ist nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen ungefährdeten und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen (BICK 2016, KAISER 2018). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.

¹⁸ Die Arten der Vorwarnliste wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Mit Ausnahme des einzelnen Brutverdachts gelangen dort keine Nachweise, so dass für weitere Vorkommen der Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind maßgebliche nachteilige Effekte auf Brutvögel durch die bereits gegenwärtig vorhandenen Belastungen (bauliche Anlagen beziehungsweise Verkehrsflächen) nicht gegeben. Es kann erwartet werden, dass im Umfeld ein gewisser Gewöhnungseffekt bei den Arten eingetreten ist. Ferner erfolgen nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage der Kreisstraße 36 beziehungsweise der Wegeverläufe. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Für bereits innerhalb der jeweiligen artspezifischen Effektdistanz liegende Revierzentren ändert sich an der bestehenden Belastungssituation nichts. Darüber hinaus werden durch die veränderte Führung der verschiedenen Verkehrsflächen keine neuen Revierzentren relevanter Arten innerhalb der jeweiligen Effektdistanzen liegen. Betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln, welche über das bisherige Maß hinausgehen, sind somit nicht zu erwarten.

Gast- und Rastvögel

Die Niederung der Elbe verfügt insgesamt aufgrund der vorkommenden Arten und der vergleichsweise hohen Anzahl über ein hohes Potenzial als Gast-, Rast- und Durchzugsgebiet.

Der unmittelbare Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt im Zusammenhang zu mehrere avifaunistisch wertvoller Bereiche für Gastvögel beziehungsweise ist Bestandteil davon:

- Teilgebiet 5.1.04.01 (Jasebeck - Elb-km 517): Status offen,
- Teilgebiet 5.1.04.02 (Elb-km 517 - Elb-km 520): Status offen,
- Teilgebiet 5.1.04.03 (Elb-km 520 - Elb-km 523): Status offen,
- Teilgebiet 5.1.04.05 (Taube Elbe): nationaler Bedeutung,
- Teilgebiet 5.1.04.12 (Binnendeichsflächen Taube Elbe - Wussegerl): regionale Bedeutung,
- Teilgebiet 5.1.04.30 (nördlich Penkefitz): regionale Bedeutung.

Aufgrund der Lage können grundsätzlich von vorhabensbedingten Störungen auch Gast- und Rastvögel betroffen sein.

Rastvögel, die in größeren Trupps auftreten und sich auf Wasserflächen (zum Beispiel Enten, Taucher, Kormorane) oder auf Grünland- und Ackerflächen mit kurzer Vegetation aufhalten (zum Beispiel Gänse, Schwäne, Kiebitze), nehmen Gefahren in erster

Linie optisch wahr. Sowohl Vogeltrupps, die auf Gewässern rasten, als auch solche, die sich tagsüber auf Landflächen aufhalten, meiden die Nähe von Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken. Rastvogeltrupps halten nicht nur zu Straßen einen Sicherheitsabstand ein. Das Umfeld von senkrechten Strukturen, die den Horizont versperren (zum Beispiel Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Windenergieanlagen, Siedlungen, Einzelhäuser), wird ebenfalls gemieden (GARNIEL & MIERWALD 2010). In der Folge sind aber keine relevante baubedingt Störwirkungen auf derartige Rastvogelarten aufgrund der vorhandenen Kreisstraße 36 sowie der Kulissenwirkung vor allem des Deiches, aber auch der Ortschaft Strachauer Rad und dem damit verbundenen Meideverhalten zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die bereits vorhandenen baulichen Anlagen beziehungsweise Verkehrsflächen im Umfeld ein gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Außerdem ist anzunehmen, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht überschritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bauphase ausgesetzt ist.

Entsprechendes gilt auch für alle übrigen Rast- und Gastvogelarten, die nicht regelmäßig in Trupps auftreten. Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären und räumlich begrenzten Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und dem vergleichsweise hohen Aktionsradius der Arten sowie der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen beziehungsweise der Größe des Gesamttraumes nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld ist möglich.

Darüber hinaus sind durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten keine maßgeblichen nachteiligen Effekte auf Gast- und Rastvögel zu befürchten. Die Veränderungen in Bezug auf die Lage der Kreisstraße 36 beziehungsweise der Wegeverläufe sind nur geringfügig und es ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Amphibien

Maskierungen von Amphibienrufen an den abseits gelegenen Laichgewässern durch baubedingte Störwirkungen und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können ausgeschlossen werden, zumal Vorbelastungen aus dem bisherigen Straßenverkehr der Kreisstraße 36 im räumlichen Zusammenhang bestehen und bislang ebenfalls keine negative Auswirkungen festzustellen sind.

Auch durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind maßgebliche nachteilige Effekte aufgrund der bereits vorhandenen Belastungen nicht zu befürchten. Überwiegend erfolgen nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage der Kreisstraße 36 oder der Wegeverläufe. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Wesentliche Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation treten nicht ein.

Sonstige Artengruppen

Relevante baubedingte Störwirkungen auf europäisch oder streng geschützte Libellen-, Käfer- sowie Tag- und Nachfalterarten können ausgeschlossen werden, da die Artengruppen in der Regel keine auffälligen Störempfindlichkeiten aufweisen, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die bisherigen Belastungen durch den Straßenverkehr nicht durch den Baubetrieb übertrifft werden. Auswirkungen über das bisherige Maß sind somit nicht zu erwarten.

Auch durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind maßgebliche nachteilige Effekte aufgrund der bereits vorhandenen Belastungen nicht möglich. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Wesentliche Veränderungen gegenüber der derzeitigen Situation treten nicht ein.

6. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten

In Tab. 6-1 sind die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten zusammengestellt. Berücksichtigt sind gegebenenfalls auch Vorkehrungen, die nicht europäisch geschützten Arten dienen, da die Freistellungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft gelten. Alle Vorkehrungen sind in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen) festgeschrieben und werden durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich.

Tab. 6-1: Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten.

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	positive Effekte auf die Schutzgüter
Einrichtung einer Umweltbaubegleitung Die Umweltbaubegleitung stellt sicher, dass die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen fachgerecht und rechtzeitig umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für naturschutzrechtliche Anforderungen, die sich aus dem Artenschutz und der Natura 2000-Belange ergeben.	Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie rechtzeitige Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<p>Begrenzung der Baustellenflächen auf ein Mindestmaß. Vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die Durchführung der Baumaßnahme ist in der Regel ein 3 m breiter Arbeitsstreifen erforderlich. Die Bereiche der Auwaldreste auf Höhe von Bau-km 1+350 bis 1+375, südlich des Fortsatzes der Kreisstraße 36 Richtung Strachauer Rad werden von baubedingten Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Gleichzeitig wird hier auf einen gehölzfreien Sicherheitsstreifen verzichtet. – Vor allem sind vorhandene Einzelgehölze beziehungsweise lineare und flächige Gehölzbestände sowie sonstige Vegetationsbestände von mindestens allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III oder höherwertig) nur im für die Realisierung des Vorhabens unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen. – Durch Vor-Kopf-Bauweise sind die vorher genannten Bestände weitestmöglich zu schonen – Der Horstbaum des Rotmilans bei Bau-km 0+295 (etwa 10 m abseits des Eingriffsbereichs gelegen) ist zusammen mit benachbarten Bäumen zu erhalten. Alternativ ist auf die Möglichkeit zu verweisen, vorgezogen Ersatzhorste bereitzustellen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt wertvoller Tierlebensräume - Erhalt wertvoller Vegetationsbestände und Pflanzenvorkommen
Die Baustelle wird nächtlich nicht beleuchtet, so dass keine nachtaktiven Tiere angezogen oder gestört werden.	- Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Tiere

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	positive Effekte auf die Schutzgüter
<p>Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen einschließlich der Baufeldräumung und des Transportverkehrs:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Bauaktivität während der Amphibienwanderung (witterungsabhängig vor allem im März) oder alternativ Vorhalten von mobilen Leit- und Sperreinrichtungen, die ein Einwandern von Amphibien verhindern - Ruhen der Arbeiten an Wochenenden, Feiertagen und nachts - Räumung der Baubereiche im Baufeld beziehungsweise nahe des betroffenen Abschnittes der Kreisstraße 36 außerhalb der Vogelbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli). Bei gegenwärtig ackerbaulich genutzten Bereichen ist eine Räumung auch unmittelbar nach Ernte der Feldfrucht im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung möglich. - Während der gesamten Bauphase erfolgt eine fachkundige Begleitung der Baumaßnahme, wodurch auch mögliche Niststätten in der Vogelbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) rechtzeitig erkannt werden. Eine Baufreigabe wird nur erteilt, wenn keine Gelege im Baufeld vorhanden sind.¹⁹ 	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung des Verlustes von besetzten Nestern und Jungtieren und somit Verringerung der Beeinträchtigung auf die Vogelwelt - Begrenzung der Störwirkungen auf vorkommende europäisch geschützte Vogelarten - Vermeidung von Beeinträchtigungen der Amphibienvorkommen - Schaffung von Ruhezeiten für Biber und Fischotter
<p>Gehölzfällarbeiten sowie Rückschnittarbeiten nur außerhalb der Vegetationsperiode (in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht zwischen dem 1. März und 30. September). Die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt zum Schutz überwinternder Amphibien im Bereich flächiger Gehölzbestände zu einem späteren Zeitpunkt (ab Mai). Eine frühere Entnahme der Stubben ist möglich, sofern eine fachkundige Person die Arbeiten begleitet. Im Falle von Amphibienfunden sind diese von der fachkundigen Person umzusetzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Niststätten von Vögeln, der Quartiere von Fledermäusen und anderer Tierarten während der Hauptbrut- und Vermehrungszeit sowie der Winterruhe - Schutz überwinternder Amphibien.
<p>Vorsorgliche Nachsuche nach Fledermäusen und höhlenbewohnenden Vogelarten vor den durchzuführenden Gehölzfällarbeiten im Bereich geeigneter Strukturen (Höhlen, Spalten, Stammrisse) beziehungsweise bei potenziellen Quartierbäumen (ab etwa 30 cm Stammdurchmesser). Bei Bedarf sind Tiere durch fachkundige Personen zu bergen und umzusiedeln. Die Funde sind zu dokumentieren. Im Rahmen der Höhlenkontrolle sind die nicht von Fledermäusen besetzten Höhlen unzugänglich zu verschließen, sofern die Baumfällung nicht am gleichen Tag erfolgt. Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden (wie Greifvogelhorste), zählen zu den durch das Bundesnaturschutzgesetz ganzjährig geschützten Niststätten. Eine Fällung von Greifvogelnistbäumen ist deshalb nicht zulässig. Der Horstbaum des Rotmilans bei Bau-km 0+295 ist zusammen mit benachbarten Bäumen zu erhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Individuenverlusten
<p>Folgende Brutvogelreviere sind zur Vermeidung von Störwirkungen durch blickdichte Bauzäune vor Störungen zu schützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau-km 3+280 bis Bau-km 3+370 (Außendeichseite) – Eisvogel - Bau-km 1+450 bis Bau-km 1+470 (Außendeichseite) – Nachtigall - Bau-km 1+650 bis Bau-km 1+750 (Außendeichseite) – Schwarzmilan - Bau-km 0+670 bis Bau-km 0+700 (Innendeichseite) – Star - Bau-km 1+630 bis Bau-km 1+650 (Innendeichseite) – Star <p>Ein tatsächliches Erfordernis der Maßnahmen ist vor Ort mit einer sachkundigen Person abzustimmen. Diese besteht nur, wenn die genannten Vögel auch im Jahr der Baumaßnahme dort</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Störwirkungen auf Brutvögel

¹⁹ Eine weitergehende Bauzeitenbeschränkung im Hinblick auf Brut- und Rastvögel ist nicht umsetzbar aufgrund des durch die Hochwasserdynamik eingeschränkten Zeitfensters für Bauaktivitäten. Es ist nicht auszuschließen, dass relevante Brutvogelarten im Baufeld nisten, weshalb die nachfolgende Maßnahme der Vorsorge dient.

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	positive Effekte auf die Schutzgüter
<p>brüten.</p> <p>Im Nahbereich der Brutreviere zweier Neuntöter-Paare und eines Rotmilan-Horstes müssen störintensive Bauarbeiten während der Brutzeit (März bis Mitte Juli) ruhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+450 <p>Ein tatsächliches Erfordernis der Maßnahmen ist vor Ort mit einer sachkundigen Person abzustimmen. Diese besteht nur, wenn die genannten Vögel auch im Jahr der Baumaßnahme dort brüten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Störwirkungen auf Brutvögel
<p>Sofern Amphibienwanderzeiträume durch die Bauarbeiten betroffen sind, sind an der Baustelle Amphibienschutzzäune von Mitte Februar bis Mitte April und von Juni bis Ende Oktober aufzustellen. Diese sind durch fachkundige Personen, welche die Tiere bergen und übersetzen, zu betreuen. Weiterhin ist der Zaun als Sperreinrichtung bis Ende November zu belassen, um auszuschließen, dass spät wandernde Knoblauchkröten oder Kreuzkröten die durch das Vorhaben in Anspruch genommen Dünenbereiche zur Überwinterung nutzen (vergleiche GÜNTHER 1996). Dies betrifft den Bereich von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+020.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Amphibienverlusten während der Amphibienwanderzeiträume im Frühling und im Herbst
<p>Um den Forderungen des Otterschutzes gerecht zu werden, wird eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 50 km/h mit Hinweisschildern: "Achtung Otterwechsel" (beidseitig in rund 250 m Entfernung vom Bauwerk Schöpfwerk Taube Elbe) erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Individuenverlusten des Fischotters
<p>Generelle Vermeidung von Raumhindernissen sowie als Kleintierfallen wirkenden Strukturen während des Vorhabens. Gewährleistung sicherer Passagen während der verschiedenen Wanderphasen (An- und Abwanderung adulter Tiere; Abwanderung der Metamorphlinge)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Beeinträchtigungen der Amphibienvorkommen
<p>Absenken der Hochborde entlang der Kreisstraße und des Deichverteidigungsweges in Abständen von 15,00 m. Vollständiges Absenken des Hochbordes auf einer Länge von 50 m im geschwindigkeitsreduzierten Bereich am Schöpfwerk Taube Elbe.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Barrierewirkung für Amphibien und Jungvögel
<p>Konzentration von Unterhaltungsarbeiten an Schöpfwerk und Gewässer auf Zeiten möglichst geringer biologischer Aktivität und außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (Mitte März bis Ende Juli):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung der Intensität auf das unbedingt erforderliche Maß. – Das Entfernen von Gehölzen beziehungsweise ein Rückschnitt im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten ist nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen. – Sollten abweichend davon Arbeiten auf Teilflächen während der Vogelbrutzeit erforderlich sein, bedarf es im Vorfeld einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Abschnitte auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Dabei darf der Bereich für die Maßnahmen nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können. – Der Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung (NLWKN 2020, NMU 2017) ist zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen und naturnaher Stillgewässer
<p>Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen durch Schutzzäune gemäß DIN 18 920 oder vergleichbare Maßnahmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt wertvoller Tierlebensräume - Erhalt wertvoller Vegetationsbestände

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	positive Effekte auf die Schutzgüter
<p>Bauliche Vorkehrungen zur Minimierung der Tötung und Schädigung von Wasserorganismen während des Pumpbetriebes des Schöpfwerkes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fischechanlage mit Lichtblitzen – Verwendung fischfreundlicher Pumpen – Dimensionierung der Rechen in fischfreundlicher Weise. <p>Details sind Kap. 5.2.3 in Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen zu entnehmen.</p>	<p>- Minimierung der Tötung und Schädigung von Wasserorganismen während des Pumpbetriebes des Schöpfwerkes</p>
<p>Sicherung von Pflanzenbeständen gefährdeter beziehungsweise geschützter Arten im Bereich der Umgestaltungsflächen außerhalb der umzugestaltenden Deichflächen. Der Oberboden an diesen Stellen ist samt den Pflanzen abzutragen und auf der verbleibenden Fläche des jeweils betroffenen Biotops wieder einzubauen. Der abzutragende Oberboden ist dabei mit den Vegetationssoden wie in der Ausgangslage einzubringen. Auf diese Weise ist davon auszugehen, dass die Pflanzen erfolgreich umgesiedelt werden. Diese Maßnahme gilt für die gefährdeten Arten Heide-Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>), Feld-Mannstreu (<i>Eryngium campestre</i>) und Langblättriger Ehrenpreis (<i>Pseudolysimachion longifolium</i>). Für Vorkommen von Arten der Vorwarnliste ist das nicht erforderlich, weil diese Arten im Umfeld noch in großen Beständen wachsen, so dass der lokale Bestand durch die geringfügigen Verluste nicht beeinträchtigt wird (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>). Trotzdem wird durch die Übertragung des Oberbodens auch ein großer Teil der Vorkommen dieser Art erhalten.</p>	<p>- Erhalt der Populationen gefährdeter und geschützter Arten</p>
<p>Sollten in den durch den Ersatzneubau oder die Verwallung und Wasserhaltung betroffenen Gewässerbereichen zum Zeitpunkt der Baumaßnahme Krebscherebestände (<i>Statiotes aloides</i>) vorhanden sein, sind diese im Vorfeld umzusetzen.</p> <p>Im Vorfeld (Zeitraum: zwischen Mai und September) der Bauarbeiten ist durch eine fachkundige Person zu prüfen, inwiefern sich im späteren Eingriffsbereich Krebscherebestände befinden. Sofern eine Umsiedlung erforderlich ist, werden geeignete Gewässer für die Krebschere in der Umgebung gesucht. Geeignet sind stehende oder schlammige, langsam durchströmte, nicht verschmutzte Gewässer wie Altarme, Altgewässer oder Gräben mit ausreichender Wassertiefe, so dass eine dauerhafte Wasserführung besteht (weitere Angaben zu Standortbedingungen finden sich beispielsweise bei JORDAN et al. 2010).</p> <p>Im Falle einer Umsetzung sind erprobte Methoden anzuwenden wie die im Folgenden nach JORDAN et al. (2010) geschilderte. Demnach sind bei der Umsetzung Pflanzen im Verbund umzusetzen. Dabei darf der Verband nicht zerstört oder aus seiner aufrechten Lage gebracht werden. Die Umsetzung ist mit für diesen Zweck erprobter Technik durchzuführen (beispielsweise „Krebscherenpflücker“/Grabenforke, vergleiche JORDAN et al. 2010). Die entnommenen Pflanzen sind in Transportwannen abzusetzen unter Beibehaltung der aufrechten Lage. Bei der Wiedereinbringung sind sie wiederum mit der Grabenforke in aufrechter Position einzubringen.</p>	<p>- Erhalt der Populationen gefährdeter und geschützter Arten (Krebschere, Grüne Mosaikjungfer)</p>
<p>Zum Schutz des Lebensraumes von Blauflügeliger Sandschrecke und Blauflügeliger Ödlandschrecke ist auf den Arbeitsstreifen auf Höhe von Bau-km 0+750 bis 0+825 (Innendeichseite) vollständig zu verzichten.</p>	<p>- Erhalt wertvoller Tierlebensräume</p>
<p>Vorsorgliche Nachsuche nach Fischen und Mollusken vor den durchzuführenden Gewässerarbeiten am Schöpfwerk an der Tauben Elbe durch eine fachkundige Person. Bei Bedarf sind Tiere durch fachkundige Personen zu bergen und umzusiedeln.</p>	<p>- Vermeidung von Individuenverlusten</p>
<p>Für den Ersatzneubau des Schöpfwerkes an der Tauben Elbe ist eine Wasserhaltung im Baubereich erforderlich. Dabei ist sicherzustellen, dass sich das Fließverhalten und die Wasserstände der Tauben Elbe nicht verändern. Dabei ist die Vorflut außerhalb der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Bereiche</p>	<p>- Vermeiden der Beeinträchtigung von Gewässern - Vermeidung der Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen und der dort vorkommenden Arten und Lebensgemein-</p>

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	positive Effekte auf die Schutzgüter
zu erhalten. Gegebenenfalls ist mittels geeigneter technischer Verfahren (zum Beispiel Pumpen) dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen maßgeblichen Veränderungen kommt. Es darf ausschließlich hydrochemisch und thermisch unbelastetes Wasser mit hinreichendem Sauerstoffgehalt in die Oberflächengewässer eingeleitet werden. Die Präzisierung der Maßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung durch die Umweltbaubegleitung vorzunehmen, da der genaue Bauablauf erst in der Ausführungsplanung festgelegt wird.	<ul style="list-style-type: none"> - schaffen - Vermeiden der Beeinträchtigung von grundwasserbeeinflusster Vegetation
Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen, vorrangig der Tauben Elbe als Teil des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Geeignete Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Einträgen (Baustoffen, Betriebsstoffen und Substrateinträge) bei Errichtung der Gewässerbauwerke, Anlage und Umgestaltung von Gewässern und bei sonstigen Oberbodenbewegungen.	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeiden der Beeinträchtigung von Gewässern - Vermeidung der Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen und der dort vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften

Die vorgenannten Vorkehrungen stellen sicher, dass folgende der in Kap. 5 ermittelten möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen geschützter Arten weitestmöglich ausgeschlossen werden können:

- Störung von Biber und Fischotter sowie sonstigen Säugetieren (Fledermäuse),
- Individuenverluste streng geschützter Fledermäuse,
- Zerstörung besetzter Nester europäischer Vogelarten,
- erhebliche Störung der Vögel während der Brutzeit,
- Individuenverluste geschützter Amphibien und Unterbrechung von Wanderbeziehungen,
- Individuenverluste besonders geschützter Fischarten,
- Individuenverluste besonders geschützter Muschelarten,
- Beeinträchtigungen von Gewässerlebensräume für geschützte Arten (insbesondere Libellen),
- Lebensraumverluste von besonders geschützten Heuschrecken.
- populationsgefährdende Vorkommensverluste besonders geschützter Pflanzen.

7. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Für die dem europäischen Artenschutzrecht der FFH-Richtlinie unterliegenden Arten sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich, die von der Europäischen Kommission als “CEF-Maßnahmen”²⁰ bezeichnet werden. *“CEF-measures may be an option when an activity can affect parts of a breeding site or resting place. If the breeding site or the resting place, by taking such measures, will still remain, at least, the same size (or greater) and the same quality (or better) for the species in question, deterioration of the function, quality or integrity of the site has not taken place, and the activity can be initiated without derogation under article 16. It is crucial that continuous ecological functionality of the site is maintained or improved”* (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49-50). Mit CEF-Maßnahmen kann somit sichergestellt werden, dass kein Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bezüglich geschützter Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie vorliegt (EUROPEAN COMMISSION 2006, LÜTKES 2006). Diese Sichtweise kann auch auf Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie übertragen werden, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der Bestände geschützter Vogelarten erreicht werden kann (BAUCKLOH et al. 2007a). In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden diese Maßnahmen zusammenfassend als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen” bezeichnet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt ihre Funktion, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird.
- Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art gewährleistet werden.
- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen und der Erfolg ist zu gewährleisten.

Im vorliegenden Fall erfüllen einige im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen) festgelegte Kompensationsmaßnahmen gleichzeitig die Funktion von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Die entsprechenden Maßnahmen sind in Tab. 7-1 zusammengestellt. Da der landschaftspflegerische Begleitplan Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird, werden diese Maßnahmen im Genehmigungsverfahren verbindlich festgelegt.

²⁰ Die Abkürzung “CEF-Maßnahmen” steht für “measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place” (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49).

Tab. 7-1: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen, wie es der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen) in den Maßnahmenblättern vorsieht.

landschaftspflegerische Maßnahmen	Funktion für europarechtlich geschützte Arten
A _{cef} 37: Anlage einer Brachfläche (30.000 m ² , temporär)	Verbesserung der Lebensraumqualität für die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
E _{cef} 24: Anlage einer Hecke als Bruthabitat für die Goldammer (425 m ²)	Verbesserung der Lebensraumqualität für die Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
A _{cef} 37: Anlage einer Brachfläche (30.000 m ² , temporär)	Verbesserung der Lebensraumqualität für die Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
A _{cef} 23: Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für den Feldsperling	Verbesserung der Lebensraumqualität für den Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
A _{cef} 23: Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für den Star	Verbesserung der Lebensraumqualität für den Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
E _{cef} 35: Entwicklung von Laichgewässern für die Rotbauchunke (2.406 m ²)	Verbesserung der Lebensraumqualität für die Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)
E _{cef} 32: Entwicklung von Sandtrockenrasen (3.000 m ²)	Verbesserung der Lebensraumfunktion für die Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)
E _{cef} 27: Entwicklung von Land- und Winterlebensraum für den Kammmolch (12.403 m ²)	Verbesserung der Lebensraumfunktion für den Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)
A _{cef} 22: Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse	Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse
E_{cef} 35: Entwicklung von naturnahen Stillgewässern mit Ansiedlung der Krebsschere (2.406 m²)	Verbesserung der Lebensraumfunktion für die Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)

Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche, Goldammer, Wiesenschafstelze, Feldsperling, Star, Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Kammmolch und Fledermäuse ~~und Grüne Mosaikjungfer~~ wird sichergestellt, dass im gleichen Umfang wie bisher Lebensstätten für die betroffenen Arten bereit stehen, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Die selbst begrünte Bracheffläche kann kurzfristig (nach Etablierung der Vegetation) ihre Wirkung für Feldlerche und Wiesenschafstelze entfalten und eine hohe Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat erlangen. Für die baubedingten Störwirkungen der Feldlerche und der Beeinträchtigungen der Wiesenschafstelze kann sich die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf die Dauer der Ausführung des Vorhabens beschränken. Entsprechendes gilt auch die künstlichen Quartiere für Star und Feldsperling. Falls gewünscht, können die Nistkästen wieder entnommen werden.

Für die Goldammer ist die Anlage einer Strauch-Baumhecke vorgesehen. Da die Goldammer ihre Nester überwiegend am Boden oder sehr niedrig in Büschen baut (BAUER et al. 2005), ist davon auszugehen, dass bei Verwendung hinreichend großer Pflanzware bereits im Folgejahr der Pflanzung eine hinreichende Habitateignung vorliegt. Erforderlich ist die Verwendung von Hochstämmen (Stammumfang mindestens

12 bis 14 cm) bei den Baumarten und von verpflanzten Sträuchern (Mindesthöhe 100 bis 150 cm) bei den Straucharten.

Für die Knoblauchkröte ist die Schaffung von Flächen mit gut grabbaren Böden (sandige Böden, ungenutzt) durch Entwicklung von Sandtrockenrasen vorgesehen. Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt ohne Zeitverzug ein.

Für den Kammmolch wird eine kurzfristige Wirksamkeit der Maßnahme durch die Ausbringung von Totholz und Stubben (von den für das Vorhaben gerodeten Waldflächen) erzielt. Damit soll eine hohe Dichte an liegendem Totholz erreicht werden. Die Mindestmaße der Haufen betragen 4 m x 2 m x 1 m (vergleiche BAKER et al. 2011).

Die Rotbauchunke benötigt offene, besonnte Gewässer mit großen Flachwasserbereichen und Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen, welche durch die Neuanlage eines Stillgewässers zeitnah geschaffen werden können.

~~Durch die Wiederansiedlung der Krebschere in dem neu angelegten Stillgewässer kann außerdem kurzfristig ein geeignetes Fortpflanzungsgewässer für die Grüne Mosaikjungfer hergestellt werden.~~

8. Bewertung der Verbotstatbestände **und Befreiungsvoraussetzungen**

Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 beschriebenen Vorkehrungen und der in Kap. 7 beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben die in Tab. 8-1 zusammengestellten Beeinträchtigungen geschützter Arten. Die Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgen vor dem Maßstab des § 44 BNatSchG, der nach Auffassung des Bundesgesetzgebers die Anforderungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie einschließt.

Daneben wird in Kap. 11 die Betroffenheit der planungsrelevanten geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten artbezogen oder in Gruppen mittels Artensteckbrief beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 8-1: Verbleibende Beeinträchtigungen geschützter Arten und deren Bewertung.

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Biber und Fischotter (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Geländeumgestaltung - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatelementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Ein Vorkommen des Bibers wurde im Bereich der Tauben Elbe und Elbe nachgewiesen. Insgesamt handelt es sich um drei besetzte Reviere mit insgesamt acht Biberburgen (BRV NELBT 2015, 2019; schriftliche Mitteilungen). Im Bereich der Tauben Elbe war im Jahr 2014 ein Revier mit einer Biberburg bekannt sowie zudem unmittelbar im Bereich des Schöpfwerkes Biberwechsel als deichquerende Funktionsbeziehung zwischen Elbvorland und Tauber Elbe (BRV NELBT 2016, schriftliche Mitteilung). Außerdem fand sich nahe des Schöpfwerkes ein Fraß- und Schnittplatz der Art.</p> <p>Nachweise des Fischotters sind aus den Jahren 2014 für die binnendeichs gelegenen Bereich der Taube Elbe sowie für das Jahr 2017 an der Elbe bekannt.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin wie bisher gegeben. Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Eine Änderung der Gefährdungssituation für beide Arten durch den Verkehrsfluss der Kreisstraße 36 ergibt sich nicht. Den Elbdeich kreuzende Wanderwege sind außer am Schöpfwerk Taube nicht bekannt beziehungsweise auch nicht zu erwarten.</p> <p>Die Taube Elbe sowie deren Uferbereiche werden unmittelbar vom Vorhaben in Anspruch genommen. Aufgrund der Größe des verbleibenden Gesamtlebensraumes und den ausreichenden Ausweichmöglichkeiten kommt es aber zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind.</p> <p>Es verbleiben geeignete Lebensräume in ausreichendem Umfang im Umfeld.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da von dem Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Relevante Störwirkungen durch die Baumaßnahmen können durch</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Bauausführung auf den Tag sowie den Verzicht auf die Beleuchtung in der Nacht) vermieden werden. Zudem werden für das Vorhaben überwiegend Flächen im Umfeld vorhandener baulicher Anlagen (Deich, Schöpfwerk, Wohnbebauung) beziehungsweise Verkehrsflächen in Anspruch genommen und somit in Bezug auf Störungen vorbelastete Bereiche in denen von einer Gewöhnung der Arten ausgegangen werden kann. Ferner sind die Bautätigkeiten zeitlich sowie räumlich begrenzt und der übliche Straßenverkehr auf der Kreisstraße ruht während der Bauzeit.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Zudem wirkt der Deich zur Elbe hin wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz. Zur Gegenseite verbleiben die Störwirkungen des Verkehrs unverändert und werden nach wie vor zu großen Teilen durch die verbleibenden Gehölzbestände abgemildert.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Fledermäuse (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Geländeumgestaltung - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störepfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatslementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p> <p>Es kommt zum Verlust von Höhlenbäumen als potenziellen Sommerquartieren. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{cef} 22 - Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse) möglich sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p> <p>Vom Vorhaben werden Vegetationsbestände beansprucht (Lebensraumkomplex aus Gewässer- und Uferbereichen, Grünland, Staudenfluren, Acker und Gehölzbeständen), die über eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat für die lokale Fledermausfauna verfügen. Zwar gehen auch Leitstrukturen verloren beziehungsweise Flugrouten werden in geringen Umfang zerschnitten, aber es nicht zu er-</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>warten, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Flächen zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nennenswert erschwert wird.</p> <p>Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben im Vorhabensbereich erhalten.</p> <p>Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände sowie Wasserflächen weiterhin zur Nahrungssuche dienen können.</p> <p>Somit ist die Durchwanderbarkeit des Raumes weiterhin wie bisher gegeben. Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p> <p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos während der Bauphase ist nicht zu erwarten, da die Arbeiten nachts ruhen (siehe Kap. 6).</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Bauausführung auf den Tag sowie den Verzicht auf die Beleuchtung in der Nacht) wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind (siehe Kap. 6). Fledermäuse zeigen keine auffällige Störemfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Ferner sind die Bautätigkeiten zeitlich begrenzt.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p> <p>Wesentliche Veränderungen des Lichteinflusses auf als Leitstruktur oder Jagdhabitat genutzte Flächen der Artengruppe im Bereich der neuen Straßen- und Wegeverläufen sind aus den vorstehenden Gründen auch nicht für die festgestellten Arten zu erwarten, die entsprechend LÜTTMANN et al. (2011) sowie BRINKMANN et al. (2012) über eine höhere Lichtempfindlichkeit verfügen (Wasserfledermaus, Braunes Langohr).</p> <p>Maskierungen von Beutetiergeräusche sind aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens der neuen Kreisstraße 36 ebenfalls nicht zu erwarten (siehe LÜTTMANN et al. 2011), zumal lediglich das Braune Langohr von den festgestellten Arten über eine höhere Empfindlichkeit gegenüber Lärm verfügt (vergleiche BRINKMANN et al. 2012). Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt.
<p>Grünspecht, Mehlschwalbe, Pirol, Rauchschnalbe, Rohrweihe, Rotmilan und Turmfalke (europäische Vogelart, besonders oder streng geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störepfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitaten für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Aktuell sind keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung sowie der Gehölzbeseitigung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Es kommt aber zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen (Offenlandflächen, aber auch unterschiedliche Gehölzbestände) im Aktionsraum von einzelnen Brutpaaren. Jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p> <p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitats keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitats unterliegen ferner nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Relevante Störwirkungen während der Realisierung des Vorhabens sind nicht zu erwarten, da die Vorkommen ausnahmslos außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz liegen, so dass es zu keine Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt (nähere Ausführungen siehe Kap. 5.3). Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt.</p> <p>In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Kranich, Wachtel und Weißstorch (europäische Vogelart, besonders oder streng geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatelementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Aktuell sind keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Es kommt aber zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen (Offenlandflächen, aber auch unterschiedliche Gehölzbestände) im Aktionsraum von einzelnen Brutpaaren. Jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p> <p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Bei Reviermittelpunkten, die innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zur Baufeldgrenze liegen, kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) ist ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art anzunehmen (nähere Ausführungen siehe Kap. 5.3). Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt.</p> <p>In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Ein-</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>flüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Baumpieper, Kleinspecht und Kuckuck (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störepfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Aktuell sind keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung sowie der Gehölzbesichtigung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Es kommt aber zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen (Offenlandflächen, aber vor allem unterschiedliche Gehölzbestände) im Aktionsraum von einzelnen Brutpaaren. Jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p> <p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Bei Reviermittelpunkten, die innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zur Baufeldgrenze liegen, kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen. Ein Ausweichen der Art ist möglich, da nahe der betroffenen Reviere weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die von der Art noch nicht besetzt sind (nähere Ausführungen siehe Kap. 5.3). Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt.</p> <p>In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Drosselrohrsänger und Gartengrasmäcke (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatelementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Aktuell sind keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind. Eine unmittelbare Betroffenheit der Arten beziehungsweise vorhabensbedingt Verlust sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung sowie der Gehölzbeseitigung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p> <p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Bei Reviermittelpunkten, die innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zur Baufeldgrenze liegen, kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen. Ein Ausweichen der Art ist möglich, da nahe der betroffenen Reviere weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die von der Art noch nicht besetzt sind (nähere Ausführungen siehe Kap. 5.3). Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt.</p> <p>In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Bekassine, Beutelmeise, Blässhuhn, Blaukehlchen, Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Grauschnäpper, Haussperling, Kernbeißer, Kiebitz, Krickente, Löffelente, Rohrammer, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Stieglitz, Stockente, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Trauerseeschwalbe, Wasserralle und Wiesenpieper (europäische Vogelart, besonders oder streng geschützt): (europäische Vogelart, besonders oder streng geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Geländeumgestaltung - Beunruhigung störsensibler Tierarten in der Bauphase, durch Unterhaltungsarbeiten oder Erholungssuchende sowie die sonstige Anwesenheit von Menschen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen - Entzug und Schädigung von Habitatslementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Aktuell sind keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind. Eine unmittelbare Betroffenheit der Arten beziehungsweise vorhabensbedingt Verlust sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung sowie der Gehölzbesetzung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p> <p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Es ist nicht zu befürchten, dass es durch die Erhöhung sowie die Verbreiterung und zum Teil der Veränderung der Lage des Deiches zu einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters kommt und somit zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verluste von Brutvorkommen ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht. Die Sollhöhe verändert sich im Vergleich zum gegenwärtigen Deich nur in geringem Umfang (0,45 m bis 1,15 m). Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. Entsprechendes gilt auch für die Verbreiterung beziehungsweise die leichte Lageveränderung.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Relevante Störwirkungen während der Realisierung des Vorhabens sind nicht zu erwarten, da die Vorkommen ausnahmslos außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz liegen, so dass es zu keine Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt (nähere Ausführungen siehe Kap. 5.3). Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt.</p> <p>In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Feldlerche (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störempfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Die Art (Bodenbrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung.</p> <p>Es kommt aber zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen (Acker) im Aktionsraum von drei Brutpaaren. Jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p> <p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Es ist nicht zu befürchten, dass es durch die Erhöhung sowie die Verbreiterung und zum Teil der Veränderung der Lage des Deiches zu einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters kommt und somit zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verluste von Brutvorkommen ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht. Die Sollhöhe verändert sich im Vergleich zum gegenwärtigen Deich nur in geringem Umfang (0,45 m bis 1,15 m). Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. Entsprechendes gilt auch für die Verbreiterung beziehungsweise die leichte Lageveränderung.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>Im Fall eines Reviermittelpunktes, der innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (laut GASSNER et al 2010 20 m) in einer Entfernung von etwa 16 m zur Baufeldgrenze liegt, kann nicht hinreichend ausgeschlossen werden, dass es während der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Ein Ausweichen der Art ist dort nicht möglich, da geeignete Offenlandbereiche in der durch andere Reviere belegt sind.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{cef} 37 - Anlage einer Brachfläche) möglich sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt.</p> <p>In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Eisvogel (europäische Vogelart, streng geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störepfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Die Art (Höhlenbrüter, selbstgegrabene Niströhre) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung. Es kommt auch zu keinem Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von Brutpaaren. Jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p> <p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitats keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitats unterliegen ferner nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Im Fall eines Reviermittelpunktes, der innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (laut GASSNER et al 2010 80 m) in einer Entfernung von etwa 60 m zur Baufeldgrenze liegt, kann durch die Herstellung eines blickdichten Bauzauns (siehe Kap. 6) sichergestellt werden, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt.</p> <p>In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Mäusebussard (europäische Vogelart, streng geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störempfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatelementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Die Art (Horst) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung. Es kommt aber zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen (Grünland, Waldrändern, Feldgehölzen und Einzelbäumen) im Aktionsraum von einem Brutpaaren. Jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p> <p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeig-</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>nete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert. Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. Im Fall eines Reviermittelpunktes, der innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (laut GASSNER et al 2010 100 m) in einer Entfernung von etwa 56 m zur Baufeldgrenze liegt, kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen, da zwischen Horst und Baustelle eine ausreichende Sichtverschattung verbleibt. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Goldammer (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störepfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatalementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6). Die Art (Boden- beziehungsweise Freibrüter) nutzt den Vorhabensbereich unmittelbar zur Vermehrung. Betroffen sind drei Brutreviere, wobei bei einem Brutpaar nicht davon ausgehen das ein Ausweichen möglich ist. Dementsprechend kommt zum Verlust eines Brutpaares. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (E_{cef} 24 - Anlage einer Hecke als Bruthabitat für die Goldammer) möglich und vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Zudem kommt es zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen (Grünland, Wald und Baumreihen) im Aktionsraum von fünf Brutpaaren. Jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Im Fall eines Reviermittelpunktes, der innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (laut GASSNER et al 2010 15 m) in einer Entfernung von etwa 1 m zur Baufeldgrenze liegt, kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen. Ein Ausweichen der Art ist möglich, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die von der Art noch nicht besetzt sind. Entsprechendes ist auch für zwei weitere Reviermittelpunkte anzunehmen, die nur knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ermittelt wurden (in etwa 16 beziehungsweise 17 m Entfernung). Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt.</p> <p>In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Neuntöter (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störfähiger Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatalementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Die Art (Freibrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung.</p> <p>Es kommt aber zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen (Grünland, Staudenfluren, Waldränder und Feldgehölze) im Aktionsraum von zwei Brutpaaren, wobei als Brutplatz geeignete Dornsträucher nicht betroffen sind. Jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p> <p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Im Fall zweier Reviermittelpunkte, die innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (laut GASSNER et al 2010 30 m) in einer Entfernung von etwa 15 und 18 m zur Baufeldgrenze liegt, kann durch den Ausschluss störintensiver Bauarbeiten während der Brutzeit (siehe Kap. 6) sichergestellt werden, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt.</p> <p>In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.
<p>Nachtigall (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störempfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatelementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Die Art (Freibrüter) nutzt den Vorhabensbereich unmittelbar zur Vermehrung. Durch den Erhalt der Auwaldreste auf Höhe von Baukm 1+350 bis 1+375 (siehe Kap. 6) kann ein Verlust des Vorkommens vermieden werden.</p> <p>Es kommt aber zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen (Gehölzstrukturen) im Aktionsraum von zwei Brutpaaren. Jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich beziehungsweise ein Ausweichen der Art ist möglich.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p> <p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Im Fall eines Reviermittelpunktes, der innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (laut GASSNER et al 2010 10 m) in einer Entfernung von etwa 11 m zur Baufeldgrenze liegt, kann durch die Herstellung eines blickdichten Bauzauns (siehe Kap. 6) sichergestellt werden, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Bei einem zweiten Revier, das etwa 2 m von der Baufeldgrenze entfernt liegt, ist ein Ausweichen der Art möglich, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die von der Art noch nicht besetzt sind. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt.</p> <p>In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Schwarzmilan (europäische Vogelart, streng geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störfempfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatelelementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Die Art (Horst) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung.</p> <p>Es kommt aber zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen (Acker, Grünland, Laubwald, Feldgehölzen, Alleen und Einzelbäumen) im Aktionsraum von einem Brutpaar. Jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich beziehungsweise ein Ausweichen der Art ist möglich.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p> <p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitats keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitats unterliegen ferner nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Im Fall eines Reviermittelpunktes, der innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (laut GASSNER et al 2010 300 m) in einer Entfernung von etwa 33 m zur Baufeldgrenze liegt, ist ein gewisser Gewöhnungseffekt durch die bestehende Vorbelastung im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36) anzunehmen. Andererseits wird durch die Herstellung eines blickdichten Bauzauns (siehe Kap. 6) sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt.</p> <p>In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Feldsperling (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Die Art (Höhlen- beziehungsweise Nischenbrüter) nutzt den Vorhabensbereich unmittelbar zur Vermehrung. Betroffen ist ein Brutpaar.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{cef} 23 - Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für den Feldsperling) möglich und vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p> <p>Zudem kommt es zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen (Staudenfluren, Gebüsch, Obstwiesen, Einzelgehölzen, Feldgehölzen, Baumhecken und Alleen) im Aktionsraum von fünf weiteren Brutpaaren. Jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p> <p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Im Fall eines Reviermittelpunktes, der innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (laut GASSNER et al 2010 10 m) in einer Entfernung von etwa 2 m zur Baufeldgrenze liegt, kann nicht hinreichend ausgeschlossen werden, dass es während der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Ein Ausweichen der Art ist nicht hinreichend sichergestellt. Entsprechendes gilt auch für ein Vorkommen, das</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>mit nur 13 m Entfernung zur Baufeldgrenze nur knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz liegt.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{cef} 23 - Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für den Feldsperling) möglich sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt.</p> <p>In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Star (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störsensibler Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatslementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Die Art (Höhlenbrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung.</p> <p>Es kommt aber zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen (Acker, Grünland, Laubwald, Feldgehölzen, Alleen und Einzelbäumen) im Aktionsraum von 17 Brutpaaren. Jedoch verbleiben in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p> <p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Im Fall zweier Reviermittelpunkte, die innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (laut GASSNER et al 2010 10 m) in einer Entfernung von etwa 10 m zum Baufeldrand liegen, kann durch die Herstellung eines blickdichten Bauzauns (siehe Kap. 6) sichergestellt werden, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Bei zwei weiteren Revierzentren, die in jeweils etwa 1 m Entfernung liegen kann hingegen nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu nachteiligen Effekten kommt-Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{cef} 23: Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für den Star) möglich sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt.</p> <p>In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Wiesenschafstelze (europäische Vogelart, besonders geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störsensibler Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatelementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Die Art (Bodenbrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung.</p> <p>Es kommt aber zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen (Acker, Grünland) im Aktionsraum von 15 Brutpaaren. Es verbleiben zwar in großem Umfang geeignete Strukturen im Nahbereich, es kann aber nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass alle betroffenen Brutpaare ausweichen können.</p> <p>Vorsorglich ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{cef} 37 - Anlage einer Brachfläche) sicherzustellen, dass es zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>Population nicht verschlechtert. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p> <p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Im Fall zweier Reviermittelpunkte, die innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (laut GASSNER et al 2010 30 m) in einer Entfernung von etwa 6 m beziehungsweise 7 m zur Baufeldgrenze liegen, kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen. Ein Ausweichen der Art ist möglich, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die von der Art noch nicht besetzt sind. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt.</p> <p>In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Vögel - gehölbewohnende sowie Arten, des Offenlandes beziehungsweise Halb-offenlandes, der Gewässer beziehungsweise der begleitende Hochstaudenfluren und Röhrichbestände (europäische Vogelart, besonders oder streng geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störepfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung sowie der Gehölzbeseitigung) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Grundsätzlich kommt es zum Verlust von potenziellen Niststätten (Acker, Grünland, Gewässer, Hochstauden, Landröhrich sowie unterschiedlich ausgeprägte Gehölzbestände) von Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue). Es kommt aber insgesamt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind.</p> <p>In Niedersachsen gefährdete Brutvogelarten sind nicht betroffen. Da die betroffenen Arten jedes Jahr neue Nester bauen und weit verbreitet sind, sind relevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten, da die Tiere kleinräumig ausweichen können. Nester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, unterliegen nach Abschluss der Brutsaison nicht mehr dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Louis 2012). Nahrungshabitate unterliegen dabei nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p> <p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Die in Niedersachsen ungefährdete und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) verfügen zum überwiegenden Teil über geringe Fluchtdistanz (siehe GASSNER et al. 2010) und können durch kleinräumiges Ausweichen auf derartige Belastungen reagieren. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt.</p> <p>In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Gast- und Rastvögel unter anderem Alpenstrandläufer, Brandgans, Gänsesäger, Graureiher, Kampfläufer, Knäkente, Kurzschnabelgans, Moorente, Pfeifente, Rotschenkel, Rotschenkel robusta, Schwarzstorch, Seeadler, Silberreiher, Singschwan, Spießente, Zwergschwan und Zwergtaucher (europäische Vogelart, besonders oder streng geschützt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störsensibler Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Die Arten nutzen den Vorhabensbereich oder dessen Umgebung zur Nahrungssuche während der Brutzeit oder im Winter sowie zur Zugzeit. Brutstätten sind nicht betroffen.</p> <p>Grundsätzlich kommt es zum Verlust von für Gast- und Rastvögel geeignete Teillebensräume (vor allem Acker und Grünland, aber auch Staudenfluren, Gewässer- und Uferbereichen). Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die beanspruchten Flächen aufgrund der straßennahen Lage und damit einhergehenden verkehrsbedingten Belastungen sowie der fehlenden Übersichtlichkeit des Geländes aufgrund des Deiches und der Gehölzbestände in der Regel über keine relevante Bedeutung für die Art verfügen.</p> <p>Es kommt aber insgesamt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind. Essenzielle Bereiche oder Brutstätten sind nicht betroffen.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p> <p>Aufgrund des artspezifischen Verhaltens und der hohen Mobilität kann aber erwartet werden, dass im Umfeld ausreichend geeignete Strukturen verbleiben, die als Ausweichlebensraum fungieren können. In der Folge kommt es zu keiner relevanten Einschränkung der Vorkommen.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen ist insgesamt nicht zu befürchten.</p> <p>Dieses gilt auch in Bezug auf Störwirkungen. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der vergleichsweise kleinräumige Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und Aufgabe von Brutplätzen nicht zu befürchten sind.</p> <p>Es kommt dementsprechend zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten wesentlich sind.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen ferner nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Der Vorhabensbereiche kann in vollem Umfang überflogen werden. Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Störwirkungen während der Rastzeit können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Relevante baubedingt nachteilige Effekte auf Rastvogelarten die in Trupps auftreten (zum Beispiel Enten, Taucher, Kormorane, Gänse, Schwäne, Kiebitze) sind aufgrund der vorhandenen Kreisstraße 36 sowie in Folge der Kulissenwirkung</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>vor allem des Deiches, aber auch der Ortschaft Strachauer Rad und dem damit verbundenen Meideverhalten der Arten nicht zu erwarten. Zudem ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) von einem gewisser Gewöhnungseffekt der Arten auszugehen. Ferner kann erwartet werden, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht überschritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bauphase ausgesetzt ist. Entsprechendes gilt auch für alle übrigen Rast- und Gastvogelarten, die hingegen nicht regelmäßig in Trupps auftreten. Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und dem vergleichsweise hohen Aktionsradius der Arten sowie der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt.</p> <p>In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Amphibien unter anderem Kreuzkröte, Moorfrosch und Laubfrosch (streng geschützte Arten, gleichzeitig Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie besonders geschützte Arten):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust potenzieller Land- und Winterlebensräume, - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störsensibler Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatslementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Es kommt zum Verlust von Teilen der Tauben Elbe als wenig attraktives Laichgewässer für die Artengruppe. Für eine Vermehrung von Kreuzkröte, Moor- und Laubfrosch kommt das Stillgewässer nicht in Betracht (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Weitere Laichgewässer sind nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen.</p> <p>Die für das Vorhaben in Anspruch genommenen Acker- und Grünlandflächen sowie Gehölzbestände sind aber als potenzielle Land- und Winterlebensraum geeignet, vor allem für Laub- und Moorfrosch sowie Kreuzkröte. Es handelt sich allerdings nicht um essenzielle Teilhabensräume für die genannten Arten.</p> <p>Landlebensräume verbleiben aber in größerem Umfang in der Umgebung und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Es kommt insgesamt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p> <p>Für die übrigen Arten liegt für die Zerstörung beziehungsweise die</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützte Art sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.</p> <p>Durch die Bauzeitenregelung beziehungsweise den Schutzzaun sowie das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwintungszeitraumes (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wander- und Überwintungszeiten kommt. Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erhöht. Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Nahrungshabitate unterliegen überdies nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Durch die Vermeidung von Raumhindernissen sowie als Kleintierfallen wirkenden Strukturen während der Bauphase im Bereich des Baufeldes (siehe Kap. 6) wird das Maß möglicher baubedingter Belastungen reduziert. Entsprechendes gilt auch für den Bereich der neuen Kreisstraße 36 sowie den neuen Deichverteidigungsweg. Durch die Absenkung der Hochborde in diesen Bereichen (siehe Kap. 6) werden Barrierewirkungen deutlich gemindert und die Passierbarkeit ist weiterhin gegeben. Somit ist die Durchwanderbarkeit des Raumes weiterhin wie bisher gegeben.</p> <p>Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können ausgeschlossen werden, zumal bereichsweise mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr der benachbart gelegenen Kreisstraße 36 bestehen. Das gilt sowohl für die Bauphase als auch die neue Kreisstraße 36 sowie für die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt.</p> <p>In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.</p>
<p>Rotbauchunke (streng geschützte Art, gleichzeitig Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie besonders geschützte Art):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust potenzieller Land- und Winterlebensräume, - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störepfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Es kommt zum Verlust von Teilen der Tauben Elbe als grundsätzlich wenig attraktives Laichgewässer für die Artengruppe. Das Gewässer hat jedoch in Jahren hoher Trockenheit, in denen die Taube Elbe durch trockenfallen fischfrei ist, temporär eine hohe Bedeutung auch als Laichgewässer für die Art (siehe Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Weitere Laichgewässer sind nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen.</p> <p>Im Vergleich zum verbleibenden Stillgewässer wird nur ein kleiner Teil in Anspruch genommen. Allerdings ist vorsorglich, auch vor dem Hintergrund einer möglichen Wiederbesiedlung durch die Art, davon auszugehen, dass es zu Habitatverlusten kommt, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (E_{cef} 35: Entwicklung von Laichgewässern für die Rotbauchunke) möglich sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>Population nicht verschlechtert.</p> <p>Die für das Vorhaben in Anspruch genommenen Grünlandflächen sowie Gehölzbestände sind als potenzielle Land- und Winterlebensraum geeignet. Es handelt sich jedoch nicht um essenzielle Teillebensräume für die Rotbauchunke.</p> <p>Landlebensräume verbleiben in größerem Umfang in der Umgebung und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen.</p> <p>Es kommt aber insgesamt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p> <p>Durch die Bauzeitenregelung beziehungsweise den Schutzzaun sowie das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwintungszeitraumes (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wander- und Überwintungszeiten kommt. Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erhöht. Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Nahrungshabitate unterliegen überdies nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Durch die Vermeidung von Raumhindernissen sowie als Kleintierfallen wirkenden Strukturen während der Bauphase im Bereich des Baufeldes (siehe Kap. 6) wird das Maß möglicher baubedingter Belastungen reduziert. Entsprechendes gilt auch für den Bereich der neuen Kreisstraße 36 sowie den neuen Deichverteidigungsweg. Durch die Absenkung der Hochborde in diesen Bereichen (siehe Kap. 6) werden Barrierewirkungen deutlich gemindert und die Passierbarkeit ist weiterhin gegeben. Somit ist die Durchwanderbarkeit des Raumes weiterhin wie bisher gegeben.</p> <p>Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können ausgeschlossen werden, zumal bereichsweise mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr der benachbart gelegenen Kreisstraße 36 bestehen.</p> <p>Das gilt sowohl für die Bauphase als auch die neue Kreisstraße 36 sowie für die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.</p>
<p>Kammolch (streng geschützte Art, gleichzeitig Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust potenzieller Land- und Winterlebensräume, - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störempfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie 	<p>Es kommt zum Verlust von Teilen der Tauben Elbe als wenig attraktives Laichgewässer für die Artengruppe. Für eine Vermehrung des Kammolches kommt das Stillgewässer nicht in Betracht (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Weitere Laichgewässer sind nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen.</p> <p>Die für das Vorhaben in Anspruch genommenen Acker- und Grünlandflächen sowie Gehölzbestände sind aber als potenzielle Land- und Winterlebensraum geeignet.</p> <p>Landlebensräume verbleiben in größerem Umfang in der Umgebung und es entstehen vorhabenbedingt neue Grünlandflächen. Allerdings ist vorsorglich, auch vor dem Hintergrund einer mög-</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>lichen Wiederbesiedlung durch die Art, aber davon auszugehen das es zu Habitatverlusten kommt die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (E_{cef} 27: Entwicklung von Land- und Winterlebensraum für den Kammmolch) möglich sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p> <p>Durch die Bauzeitenregelung beziehungsweise den Schutzzaun sowie das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwintungszeitraumes (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wander- und Überwintungszeiten kommt. Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erhöht. Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Nahrungshabitate unterliegen überdies nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Durch die Vermeidung von Raumhindernissen sowie als Kleintierfallen wirkenden Strukturen während der Bauphase im Bereich des Baufeldes (siehe Kap. 6) wird das Maß möglicher baubedingter Belastungen reduziert. Entsprechendes gilt auch für den Bereich der neuen Kreisstraße 36 sowie den neuen Deichverteidigungsweg. Durch die Absenkung der Hochborde in diesen Bereichen (siehe Kap. 6) werden Barrierewirkungen deutlich gemindert und die Passierbarkeit ist weiterhin gegeben. Somit ist die Durchwanderbarkeit des Raumes weiterhin wie bisher gegeben.</p> <p>Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Art zeigt keine auffällige Störeffindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Relevante Störwirkungen sowohl durch den Baubetrieb, als auch die neue Kreisstraße 36 sowie die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.</p>
<p>Knoblauchkröte (streng geschützte Art, gleichzeitig Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust potenzieller Land- und Winterlebensräume, - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störeffindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Es kommt zum Verlust von Teilen der Tauben Elbe als wenig attraktives Laichgewässer für die Artengruppe. Für eine Vermehrung der Knoblauchkröte kommt das Stillgewässer nicht in Betracht (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Weitere Laichgewässer sind nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen.</p> <p>Die für das Vorhaben in Anspruch genommenen Waldbestände im Bereich der Binnendüne handelt es sich um Landlebensräume mit herausragender Bedeutung für die Art (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Vorsorglich, auch vor dem Hintergrund einer möglichen Wiederbesiedlung durch die Art, ist aber davon auszugehen das es zu Habitatverlusten kommt die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (E_{cef} 32 - Entwicklung von Sandtrockenrasen) möglich sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>Die ebenfalls beanspruchten Ackerflächen sind als Land- und Winterlebensraum für die Art von untergeordneter Bedeutung. Die vom Vorhaben betroffene Flächen sind aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse kaum geeignet für die Art (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p> <p>Durch die Bauzeitenregelung beziehungsweise den Schutzzaun sowie das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwintungszeitraumes (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wander- und Überwintungszeiten kommt. Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erhöht. Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Nahrungshabitate unterliegen überdies nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Durch die Vermeidung von Raumhindernissen sowie als Kleintierfallen wirkenden Strukturen während der Bauphase im Bereich des Baufeldes (siehe Kap. 6) wird das Maß möglicher baubedingter Belastungen reduziert. Entsprechendes gilt auch für den Bereich der neuen Kreisstraße 36 sowie den neuen Deichverteidigungsweg. Durch die Absenkung der Hochborde in diesen Bereichen (siehe Kap. 6) werden Barrierewirkungen deutlich gemindert und die Passierbarkeit ist weiterhin gegeben. Somit ist die Durchwanderbarkeit des Raumes weiterhin wie bisher gegeben.</p> <p>Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können ausgeschlossen werden, zumal bereichsweise mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr der benachbart gelegenen Kreisstraße 36 bestehen. Das gilt sowohl für die Bauphase als auch die neue Kreisstraße 36 sowie für die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.</p>
<p>Libellen unter anderem Grüne Mosaikjungfer (streng geschützte Arten, gleichzeitig Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie besonders geschützte Arten):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust potenzieller Land- und Gewässerlebensräume, - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störempfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatelementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Es kommt zum Verlust von Teilen der Tauben Elbe und begleitender Gehölze als Lebensraum der Grünen Mosaikjungfer, auch wenn im Jahr 2019 das Vorkommen der für die Art zwingend zur Vermehrung erforderlichen Krebsschere voraussichtlich erloschen war. Der Gewässerbereich an der Tauben Elbe bildet das Hauptvorkommen der Krebsschere und somit auch der Grünen Mosaikjungfer im Taube-Elbe-Polder. Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Vegetationsbestände tatsächlich nicht mehr vorhanden sind oder eine Weiderbesiedlung erfolgt.</p> <p>Vorsorglich ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Eesf 35 – Entwicklung von naturnahen Stillgewässern) eine Vermeidungsmaßnahme im Vorfeld der Bauarbeiten sicherzustellen, dass es zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist (S 4 – Überprüfung des späteren Eingriffsbereichs auf Krebsscherenbestände und gegebenenfalls Umsetzung in geeignete Gewässer in der Umgebung). Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.</p> <p>Für die übrigen Arten liegt für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
	<p>Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützte Art sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen. Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erhöht. Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert. Landlebensräume verbleiben in größerem Umfang in der Umgebung. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Nahrungshabitate unterliegen überdies nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stömpfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Relevante Störwirkungen sowohl durch den Baubetrieb, als auch die neue Kreisstraße 36 sowie die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.</p>
<p>Ringelnatter und Waldeidechse (besonders geschützte Arten):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust potenzieller Teillebensräume - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung stömpfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Die beanspruchten Flächen in Form von Grünland, Acker- und Brachflächen sowie Gehölzbestände, Stillgewässern, Landröhrichte und Hochstaudenfluren eignen sich potenziell als Teillebensraum der Ringelnatter, aber auch der Waldeidechse. Die mobilen Arten können sich in der Regel durch Flucht vor einem direkten vorhabensbedingten Zugriff entziehen. Sie profitiert ebenfalls von den Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien (siehe Kap. 6). Durch die Verlegung der Unterhaltungsmaßnahmen auf Zeitpunkte geringer Aktivität und Besiedlung von Tieren und sonstige Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) können Individuenverluste im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen gering gehalten werden. Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erhöht. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Nahrungshabitate unterliegen überdies nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stömpfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Relevante Störwirkungen sowohl durch den Baubetrieb, als auch die neue Kreisstraße 36 sowie die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen nicht zu erwarten. Im Übrigen liegt für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art keine europarechtlich geschützte Art ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.</p>
<p>Aal (besonders geschützte Art):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Teillebensräume - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung stömpfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Un- 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (Nachsuche vor den durchzuführenden Gewässerarbeiten am Schöpfwerk Taube Elbe, Vergrämungsmaßnahme beziehungsweise Einsatz geeigneter Pumpen und Rechen beim Betrieb des Schöpfwerkes) wird sichergestellt, dass es zu keinen bau- oder anlagebedingten Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6). Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erhöht.</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>terhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Durch die Beanspruchung von Teilen der Tauben Elbe im Bereich des umgestalteten Schöpfwerkes kommt es zum Verlust von Teilhabitaten der Art.</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Durch die Verlegung der Unterhaltungsmaßnahmen auf Zeitpunkte geringer Aktivität und Besiedlung von Tieren und sonstige Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) können Individuenverluste im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen gering gehalten werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Nahrungshabitate unterliegen überdies nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ergibt sich nicht.</p> <p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stömpfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Relevante Störwirkungen sowohl durch den Baubetrieb, als auch die neue Kreisstraße 36 sowie die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.</p> <p>Im Übrigen liegt für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art keine europarechtlich geschützte Art ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.</p>
<p>Gewöhnliche Teichmuschel (besonders geschützte Art):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Lebensräume - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung stömpfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (Nachsuche vor den durchzuführenden Gewässerarbeiten am Schöpfwerk Taube Elbe) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 6).</p> <p>Durch die Beanspruchung von Teilen der Tauben Elbe im Bereich des umgestalteten Schöpfwerkes kommt es zum Verlust von Teilhabitaten der Art.</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten. Das Maß der Belastungen wird durch geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 6) reduziert.</p> <p>Durch die Verlegung der Unterhaltungsmaßnahmen auf Zeitpunkte geringer Aktivität und Besiedlung von Tieren und sonstige Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) können Individuenverluste im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen gering gehalten werden. Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erhöht.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Nahrungshabitate unterliegen überdies nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p> <p>Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen.</p> <p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stömpfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Relevante Störwirkungen sowohl durch den Baubetrieb, als auch die neue Kreisstraße 36 sowie die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.</p> <p>Im Übrigen liegt für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art keine europarechtlich geschützte Art ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.</p>
<p>Eisenfarbiger Samtfalter (streng ge-</p>	<p>Die beanspruchten Flächen im Bereich der Sandtrockenrasen</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>geschützte Art):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von potenziellen Lebensräume - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störepfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>eignen sich potenziell als Lebensraum des Eisenfarbigen Samtfalters.</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die Verlegung der Unterhaltungsmaßnahmen auf Zeitpunkte geringer Aktivität und Besiedlung von Tieren und sonstige Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) können Individuenverluste im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen gering gehalten werden. Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erhöht.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Nahrungshabitats unterliegen überdies nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen.</p> <p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störepfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Relevante Störwirkungen sowohl durch den Baubetrieb, als auch die neue Kreisstraße 36 sowie die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.</p> <p>Im Übrigen liegt für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art keine europarechtlich geschützte Art ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.</p>
<p>Südlicher Walzenhalsbock, Veränderlicher Edelscharrkäfer, Großer Wespenbock, Großer Goldkäfer (streng geschützte Arten):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von potenziellen Lebensräume - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störepfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen - Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung 	<p>Die beanspruchten Flächen eignen sich potenziell als Lebensraum sowohl der totholzbewohnenden Arten (Veränderlicher Edelscharrkäfer, Großer Wespenbock, Großer Goldkäfer) als auch der Sandtrockenrasen besiedelnden Arten (Südlicher Walzenhalsbock).</p> <p>Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erhöht.</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Nahrungshabitats unterliegen überdies nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen.</p> <p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störepfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Relevante Störwirkungen sowohl durch den Baubetrieb, als auch die neue Kreisstraße 36 sowie die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.</p> <p>Im Übrigen liegt für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art keine europarechtlich geschützte Art ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.</p>
<p>weitere besonders geschützte Tierarten (insbesondere Säugetier-, Reptilien-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler- und Weichtierarten):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung und Beeinträchtigung von Lebensstätten - Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, - Beunruhigung störepfindlicher Tierarten durch den Baubetrieb sowie die Nutzung der neuen Kreisstraße 36 sowie der Un- 	<p>Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Beeinträchtigungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Tierarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Beeinträchtigung liegen aber nicht vor.</p> <p>Möglicherweise eintretende einzelne Individuenverluste überschreiten insgesamt nicht das allgemeine Lebensrisiko.</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ergibt sich insgesamt nicht. Nahrungshabitats unterliegen überdies nicht den</p>

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>terhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten oder der sonstigen Anwesenheit von Menschen</p> <p>- Entzug und Schädigung von Habitatementen für Tiere beziehungsweise Veränderung der Standortverhältnisse durch die bauzeitliche Wasserhaltung</p>	<p>Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen.</p> <p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störeffindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Relevante Störwirkungen sowohl durch den Baubetrieb, als auch die neue Kreisstraße 36 sowie die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.</p> <p>Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.</p>
<p>Sand-Grasnelke, Heide-Nelke, Langblättriger Ehrenpreis sowie Feld-Mannstreu und Krebsschere (besonders geschützte Arten):</p> <p>- Zerstörung und Beeinträchtigung von Wuchsorten</p>	<p>Im Fall der Heide-Nelke, des Langblättrigen Ehrenpreises und des Feld-Mannstreu wird durch die Umsiedlung sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die lokalen Bestände der Arten kommt (siehe Kap. 6). Die Maßnahme gilt auch für das Vorkommen der Krebsschere, das zwar im Jahr 2017 erloschen war, bei dem aber nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass im Jahr der Realisierung des Vorhabens erneut Bestände in Erscheinung treten.</p> <p>Im Fall der Sand-Grasnelke ist die Umsiedlung verzichtet, da die Art im Umfeld noch in großen Vorkommen wächst, so dass der lokale Bestand durch die geringfügigen Verluste nicht beeinträchtigt wird. Unabhängig davon wird auch ein großer Teil der betroffenen Vorkommen dieser Art umgesiedelt.</p> <p>Maßgebliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Wasserhaltung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Für verbleibende Individuenverluste liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Pflanzen sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.</p>

9. Resümee

Das Vorhaben führt zur Beeinträchtigung geschützter Arten. Viele Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vorkehrungen vermeiden oder vermindern. Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten oder sonstiger streng geschützter Arten lassen sich darüber hinaus durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermeiden.

Bei Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt.

Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen (detaillierte Ausarbeitung im Rahmen der Unterlage zur Eingriffsregelung, Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).

Resümierend stehen der Genehmigung des geplanten Vorhabens aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Die verbindliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

10. Quellenverzeichnis

10.1 Literatur

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007a): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. – Naturschutz und Landschaftsplanung **39** (1): 13-18; Stuttgart.

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007b): „Nur europäisch geschützte Arten“. – Naturschutz und Landschaftsplanung **39** (4): 126-127; Stuttgart.

BAUMANN, K., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKART, W., JÖDICKE, R., QUANTE, U. (2021): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis, 3. Fassung – Stand 31.12.2020. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **40** (1): 3-37, Hannover.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes. - 792 S.; Wiesbaden.

BFN - Bundesamt für Naturschutz (2019): Ergebnisübersicht - Nationaler Bericht 2019. – Daten auf der Homepage des Bundesamt für Naturschutz (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>), Datenzugriff vom Februar 2020.

BFN - Bundesamt für Naturschutz (2020): Arten / Anhang IV FFH-Richtlinie: Internethandbuch Arten. - Daten auf der Homepage des Bundesamt für Naturschutz (<http://www.bfn.de>), Datenzugriff vom Oktober 2020.

BICK, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. – Natur und Recht **38** (2): 73-78; Heidelberg – Berlin

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie **7**: 160 S.; Bielefeld.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 S.; Dresden.

BRÜGGEMANN, T. (2010): Fast 9000 Fenster für die Feldlerche. – Natur in NRW **35** (1): 29-31; Recklinghausen.

BRV NEbt - Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau (Hrsg.) (2009): Biosphärenreservatsplan mit integriertem Umweltbericht – Biosphärenreservat “Niedersächsische Elbtalau“. – 296 S. + Karten; Hitzacker.

BSI – Bayerisches Staatsministerium des Innern (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Manuskript, <http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>, 5 S. + 4 Anlagen; München.

DIN 18 920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe Juli 2014; Berlin.

- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the ‘Habitats’ Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S.; Brüssel.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. – 115 S.; Bergisch Gladbach.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hannover.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **43**: 507 S; Hannover.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Auflage – 480 S.; München.
- GAUMERT, D., KÄMMEREIT, M. (1993): Süßwasserfische in Niedersachsen. – Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, 161 S., Hildesheim.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F., WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – 880 S.; Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. - CD-Rom; Wiebelsheim.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken, 3. Fassung, Stand 1.5.2005. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **25** (1): 1-20, Hannover.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – 825 S.; Jena.
- HAUCK, M. (1996): Die Flechten Niedersachsens. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **36**: 208 S.; Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht (1. Fassung, Stand 1.1.1991). - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **13** (6): 221-266; Hannover.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. – Berichte zum Vogelschutz **49/59**: 23-83; Hilpoltstein.
- JORDAN, R., KESEL, R., KUNDEL, W. (2010): Erprobung von Managementmaßnahmen in Bremen zum Erhalt der Krebschere als Leitart für die ökologisch wertvollen Graben-Grünland-Gebiete der Kulturlandschaft Nordwestdeutschlands. Endbericht 2010. - Hanseatische Naturraum Entwicklung GmbH (Hrsg.), Projektträgerin, 232 S. + Anhang; Bremen.
- JUNGBLUTH, J. H. (1990): Vorläufige „Rote Liste“ der bestandsbedrohten und gefährdeten Binnenmollusken (Weichtiere: Schnecken und Muscheln) in Niedersachsen. - In: Erfassung von Tierarten in Niedersachsen. Meldebogen „Mollusken - Terrestrische Arten“ und „Mollus-

ken -Limnische Arten“. Stand 12/97. Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie, Fachbehörde für Naturschutz, 4 S., Hildesheim.

KAISER, T. (2018): Aktuelle Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffsplanungen. – *Natur und Landschaft* **93** (8): 465-470; Stuttgart.

KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S., ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. *Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen* **48**: 1-552 + DVD; Hannover.

KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. – *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* **41** (2): 111-174; Hannover.

LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN (2020): Wildtiermanagement Niedersachsen: Wolfsnachweise in Niedersachsen. – Informationen auf der Homepage der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (<https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/wolfsnachweise/>), Abfrage im Oktober 2020.

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): Vogelarten in NRW. – Informationen auf der Homepage des LANUV (<https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>), Abfrage im September 2020.

LFULG – Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2020): Artensteckbriefe. – Informationen auf der Homepage des LFULG (<https://www.natur.sachsen.de/artensteckbriefe-21889.html>), Abfrage im Oktober 2020.

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 1.8.2004. – *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* **24** (3): 165-196, Hildesheim.

LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – *Natur und Recht* **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.

LÜTKES, S. (2006): Anpassungserfordernisse des deutschen Artenschutzes. – *Zeitschrift für Umweltrecht* **11/2006**: 513-517.

LÜTTMANN, J., HEUSER, R., ZACHAY, W. (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. - Ausgabe 2011. Entwurf. - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Abteilung Straßenbau, 101 S.; Bonn. [unveröffentlicht]

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R., LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* **170** (2): 73 S.; Bonn-Bad Godesberg.

MORRIS, T. (2009): Hoffnung im Getreidefeld: Feldlerchenfenster. – *Der Falke – Journal für Vogelbeobachter* **56** (8): 310-315; Wiebelsheim.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Herausgeber) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie in Niedersachsen mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. - FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit (höchster) Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Stand November 2011, mit Aktualisierungen aus 2016, 2020 und 2022). Daten durch Download auf der Homepage des Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<http://www.wv.NLWKN.niedersachsen.de>), Datenzugriff vom Februar 2022.

- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2013): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **33** (3): 89-118, Hannover.
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (2019): Bestandsdaten zu den Gastvogelgebieten des Betrachtungsraumes der Staatlichen Vogelschutzwarte; Stand: September 2019. – Hannover. [unveröffentlicht]
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Herausgeber) (2020): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen. 2. Auflage. – 53 S., Hannover.
- NMU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (2017): Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung., Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung. Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen, Bek. D. MU v. 6.7.2017 – 29-22002/3/4/, S. 844-840.
- OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J., SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (5): 659-679; Bonn-Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R., FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **33** (4): 121-168; Hannover.
- REUTHER, C. (2002): Die Fischotter-Verbreitungserhebung in Nord-Niedersachsen 1999-2001. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **22** (1): 3-28; Hildesheim.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170** (4): 86 S.; Bonn-Bad Godesberg.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170** (3): 64 S.; Bonn-Bad Godesberg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., STRAHMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 6. Fassung, 30. September 2020.; Berichte zum Vogelschutz **57**: 90-112; Hilpoltstein.
- SCHACHERER, A. (2001): Das Niedersächsische Pflanzenarten-Erfassungsprogramm. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **21** (5 – Supplement Pflanzen): 20 S.; Hildesheim.
- SCHAFFRATH, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (5): 189-266; Bonn-Bad Godesberg.
- STERNBERG, K., BUCHWALD, R. (2000): Die Libellen Baden-Württembergs, Band 2: Großlibellen (Anisoptera), Literatur, 712 S., Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, S., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S.; Radolfzell.
- TEICHLER, K.-H., WIMMER, W. (2007): Entwurf der Roten Liste der Binnenmollusken Niedersachsens, Stand: Juli 2007

THEUNERT, R. (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ([http://www.NLWKN.de / Naturschutz / Veröffentlichungen](http://www.NLWKN.de/Naturschutz/Veroeffentlichungen)), Stand Oktober 2015.

THEUNERT, R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ([http://www.NLWKN.de Naturschutz / Veröffentlichungen](http://www.NLWKN.de/Naturschutz/Veroeffentlichungen)), Stand Oktober 2015.

10.2 Rechtsgrundlagen und Gerichtsentscheidungen

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom [8. Dezember 2022](#) (BGBl. I S. 2240).

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Verordnung 2019/10/EU vom 5. Juni 2019 (ABl. EG Nr. L 170 S. 115).

FFH-Richtlinie - Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

NNatSchG – [Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010](#) (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom [22. September 2022](#) (Nds. GVBl. S. 578).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1, L 100 vom 17. 4. 1997, S. 72, L 298 vom 1. 11. 1997, S. 70, L 113 vom 27. 4. 2006, S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2019/2117 vom 29.11.2019 (ABl. L 320 S. 13, ber. ABl. L 330 S. 104).

11. Anhang

11.1 Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen

Nachfolgend wird die Betroffenheit der planungsrelevanten geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten (siehe Tab. 4-1) artbezogen oder in Gruppen mittels Artensteckbrief beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft. Bei den europäischen Vogelarten, welche ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zugeordnet werden, ist in Bezug auf die Wirkfaktoren des Vorhabens von einer gleichartigen Betroffenheit auszugehen. Für diese häufigen ubiquitären Vogelarten (zum Beispiel Amsel, Singdrossel oder Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nicht erfüllt sind.

Da bei Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*) und Wiesenweihe (*Circus pygargus*) nur eine einmalige Brutzeitfeststellung erfolgte, handelt es sich um nur sporadisch vorkommende Arten, für die im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind. Gleiches gilt auch für Durchzügler wie Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und für die Nahrungsgäste Mauersegler (*Apus apus*), Sperber (*Accipiter nisus*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Seeadler (*Haliaeetus albicilla*). Als potenzieller Durchzügler ist auch der Wolf einzustufen. Eine eingehende Betrachtung dieser Arten mittels Artensteckbrief ist verzichtbar, da über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste oder erhebliche Störungen nicht zu befürchten sind und somit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Die Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus sowie zum Bestand und zur Empfindlichkeit stammen im Wesentlichen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (Stand November 2011) (NLWKN 2011) und den Verzeichnissen der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2015a, 2015b). Daneben wurden die für die jeweilige Artengruppe relevanten bundes- und landesweiten Roten Listen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, HECKENROTH 1993, PODLOUCKY & FISCHER 2013, BAUMANN et al. 2021, MEINIG et al. 2020, RYSLAVY et al. 2020, ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a, 2020b), OTT et al. 2021, HÜPPOP et al. 2013, SCHAFFRATH 2021) und gegebenenfalls darüber hinaus erforderliche Literatur (GEDEON et al. 2014, SÜDBECK et al. 2005, GLUTZ v. BLOTZHEIM et al. 2001, FLADE

1994, STERNBERG & BUCHWALD 2000, BfN 2020, LFULG 2020, LANUV 2020) herangezogen.

11.1.1 Säugetiere

11.1.1.1 Biber

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Biber (<i>Castor fiber</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (0) ²¹	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend – schlecht ²²
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Biber sind hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche sehr flexibel und anpassungsfähig, stellen aber einige besiedlungsrelevante Mindestanforderungen an die Qualität der Lebensräume. Bevorzugt werden langsam fließende (Gefälle maximal 2%) oder stehende (ab 300 m² Fläche), natürliche oder naturnahe, störungsarme und im Winter frostfreie Gewässer und deren Uferbereiche mit strukturreicher Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen. Besiedelt werden Altwässer in Auenlebensräumen, Gewässer in Niedermoorgebieten sowie Gewässer im Agrar- und Siedlungsraum und in Teichwirtschaften. Im Sommer liegt die Reviergröße bei 1 bis 3 km Fließgewässerlänge (bei ungünstigen Nahrungsverfügbarkeit 5 bis 9 km. Im Winter hingegen ist diese bedeutend geringen (oft wenige 100 m). Stillgewässer werden ab einer Flächengröße von 300 m² Fläche bevölkert, wobei mehrere Familien nur an relativ großen Seen auftreten. Markierung und Verteidigung von Siedlungsrevieren. Nahrungsreviere einzelner Familienverbände können sich räumlich überlappen. Wasser stellt den Hauptlebensraum der Art dar. Wassertiefe mindestens 80 cm, für Bauanlagen mindestens 2 m, die Breite mindestens 5 bis 20 m. Präferiert werden stellenweise relativ steile Gewässerränder (> 45° Hangneigung), die für die Anlage von Wohnröhren auch grabbar sein müssen. Röhren- beziehungsweise Burgeingänge liegen obligatorisch unterhalb der Wasseroberfläche.</p> <p>Unter natürlichen Umständen sind Biber vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Gegebenenfalls ist in Abhängigkeit von weitgehender Störungsfreiheit im Siedlungsgebiet eine Tagaktivität möglich. Ausgeprägte Reviertreue und innerhalb der Revierverbände enge soziale Kontakte. Die Art besiedelt Erdhöhlen sowie mit Holz und zum Teil auch mit Schlamm abgedeckte Mittelbaue, aber auch aus Gehölzteilen aufgeschichtete Burgen. Unter geeigneten Umständen werden Dämme (meist etwa 70 bis 100 cm hoch, bis zu 10 m lang) zur Wasserstandsregulierung an Gewässern mit schwankenden Wasserständen errichtet. Durch die Aktivitäten des Bibers zum Dammbau (Fällung, Verbiss) werden im Umfeld Vegetationsbestände deutlich beeinflusst.</p> <p>Biber ernähren sich ausschließlich von Wasserpflanzen, Gräsern und Kräutern sowie von geschälten Rinden und dem Jungwuchs von Sträuchern und Bäumen (Präferenz Weichholzarten).</p>		

²¹ Gemäß NLWKN (2011) entspricht dies jedoch nicht mehr der tatsächlichen Gefährdungssituation.

²² Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen	
<p>In Deutschland wurde aktuell beziehungsweise zur Jahrtausendwende die Population mit deutlichem Schwerpunkt in den elbanliegenden Bundesländern auf etwa 6.000 Tiere, der bundesdeutsche Gesamtbestand aller Unterarten auf über 10.000 Exemplare geschätzt. Die Hauptvorkommen liegen in den neuen Bundesländern (mit Ausnahme von Thüringen) und in Bayern. Getrennte Vorkommen im westlichen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, südliches Hessen und Baden-Württemberg.</p> <p>In Niedersachsen Etablierung an der Elbe und den Mündungen der Nebenflüsse von Schnackenburg bis in den Landkreis Harburg. Vorkommen an der Hase und Ems einschließlich der Unteren Seegeniederung sowie im Drömling. Nachweise auch südlich von Hannover, Landkreis Hameln-Pyrmont und Hildesheim. Vereinzelt in der oberen Allerniederung sowie Örtze und in den Landkreisen Heidekreis und Hannover.</p>	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Ein Vorkommen des Bibers wurde im Bereich der Tauben Elbe und Elbe nachgewiesen. Insgesamt handelt es sich um drei besetzte Revier mit insgesamt acht Biberburgen (BRV NELBT 2015, 2019; schriftliche Mitteilungen). Im Bereich der Tauben Elbe war im Jahr 2014 ein Revier mit einer Biberburg bekannt sowie zudem unmittelbar im Bereich des Schöpfwerkes Biberwechsel als deichquerende Funktionsbeziehung zwischen Elbvorland und Tauber Elbe (BRV NELbt 2016, schriftliche Mitteilung). Außerdem fand sich nahe des Schöpfwerkes ein Fraß- und Schnittplatz der Art (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Hinweise auf Schlaf- und Wurfbaue fehlen. Die im Jahr 2014 festgestellt Biberburg in der Taube Elbe liegt in etwa 1.575 m Entfernung. Weiter nordöstlich in dem Jahr festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich in vergleichsweise großen Abstand (nächstgelegenes Vorkommen in annähernd 1.288 m). Zu einer unmittelbaren Inanspruchnahme kommt es nicht. Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können somit ausgeschlossen werden. Weiterhin kommt zu keinen Habitatverlusten (Gewässer- und Landlebensräume), die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß “ 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
	<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Regelungen zur Wasserführung • Vermeidung von Stoffeinträgen in das Gewässer • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • Verzicht auf die Beleuchtung in der Nacht
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
<p>Baubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Beleuchtung deutlich reduziert werden. Die Art nutzt den Vorhabensbereiches insgesamt nicht zur Vermehrung. Ferner sind diese Auswirkungen räumlich begrenzt und der übliche Straßenverkehr auf der Kreisstraße ruht während der Bauzeit. Zudem ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art anzunehmen.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Zudem wirkt der Deich zur Elbe hin wie ein Lärmschutzwall und Sichtschutz. Zur Gegenseite verbleiben die Störwirkungen des Verkehrs unverändert und werden nach wie vor zu großen Teilen durch die verbleibenden Gehölzbestände abgemildert.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Es kommt außerdem zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben. Der Elbdeich kreuzende Wanderweg bleibt unverändert erhalten. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Ferner unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Aufgrund der Größe des verbleibenden Gesamtlebensraumes und den ausreichenden Ausweichmöglichkeiten kommt es zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind. Ferner werden Flächen in Anspruch genommen, die nicht maßgeblich für das Vorkommen des Bibers sind. Geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen. Es kann erwartet werden, dass der Bereich nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung steht. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen nicht vor.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmegprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.1.2 Fischotter

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1) ²³	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend ²⁴ <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Fischotter präferieren flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder und Überschwemmungsareale, wobei grundsätzlich alle Gewässerlebensräume (Gebirgsbäche, fließende und stehende Gewässer bis zu den Küsten) besiedelt werden können. Dabei ist wichtig, dass diese über eine hohe Strukturvielfalt (Gewässerstruktur, Mäander, Gehölze, Hochstaudenfluren, Röhrichte) und ein reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen verfügen. Störungsarme beziehungsweise -freie Bereiche werden bevorzugt. Das Mindestareal beträgt etwa 25 km² und für Mutter-Junge-Familien etwa 40 km² mit günstigen Strukturen und Störungsfreiheit. Eine optimale Lebensraumausstattung erhöht die Stetigkeit. Die Art ist hauptsächlich nachaktiv und sehr wanderaktiv (Wanderstrecke pro Nacht 10 – 20 (-25) km (Rüden), 3 – 10 km (Fähen). Die Wanderung erfolgt hauptsächlich entlang der Gewässer, aber auch mehrere Kilometer zwischen den Gewässersystemen. Dabei werden häufig über Jahre dieselben Wechsel genutzt. Schlafplätze sind einfachste Verstecke wie Reishaufen oder ausgespülte Ufer. Bei der Nahrung verfügen Fischotter über ein breites Spektrum (Fische, Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, Mollusken).</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Die Hauptvorkommen befinden sich in den nordöstlichen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg sowie Sachsen. Die Nachweise nehmen in Richtung Westen deutlich ab. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Norden Schleswig-Holsteins über das gesamte Norddeutschland einschließlich Niedersachsen bis in den Thüringer Wald, den Oberpfälzer Wald und den Bayrischen Wald im Süden. Vereinzelt Vorkommen im Westen und Süden Niedersachsens, im Norden Thüringens, in Rheinland-Pfalz und im Gebiet um Bad Reichenhall. In Niedersachsen ist eine Ausbreitungstendenz vorhanden. Die Hauptvorkommen liegen zwischen der Aller und der Elbe sowie verschiedentlich zwischen Wilhelmshaven und Emden. Daneben gibt es Nachweise aus dem Bergland östlich der Leine. Einzelne Feststellungen konnten zudem in der Region Cloppenburg gemacht werden.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Nachweise des Fischotters sind aus den Jahren 2014 für die binnendeichs gelegenen Bereich der Taube Elbe sowie für das Jahr 2017 an der Elbe bekannt.</p>		

²³ Nach neueren Erkenntnissen würde die Art derzeit als stark gefährdet (2) eingestuft (NLWKN 2011).

²⁴ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Hinweise auf besetzte Reviere, zu denen Teile des Vorhabensbereiches gehören könnten, liegen nicht vor da Hinweise auf Schlaf- und Wurfbaue fehlen. Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können somit ausgeschlossen werden. Weiterhin kommt zu keinen Habitatverlusten (Gewässer- und Landlebensräume), die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})
	<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Regelungen zur Wasserführung • Vermeidung von Stoffeinträgen in das Gewässer • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • Verzicht auf die Beleuchtung in der Nacht
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Baubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Beleuchtung deutlich reduziert werden. Die Art nutzt den Vorhabensbereiches insgesamt nicht zur Vermehrung. Ferner sind diese Auswirkungen räumlich begrenzt und der übliche Straßenverkehr auf der Kreisstraße ruht während der Bauzeit. Zudem ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art anzunehmen. Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Zudem wirkt der Deich zur Elbe hin wie ein Lärmschutzwand und Sichtschutz. Zur Gegenseite verbleiben die Störwirkungen des Verkehrs unverändert und werden nach wie vor zu großen Teilen durch die verbleibenden Gehölzbestände abgemildert.	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Fischotter (*Lutra lutra*)**

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten. Es kommt außerdem zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben. Der Elbdeich kreuzende Wanderweg bleibt unverändert erhalten. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Ferner unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Aufgrund der Größe des verbleibenden Gesamtlebensraumes und den ausreichenden Ausweichmöglichkeiten kommt es zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind. Ferner werden Flächen in Anspruch genommen, die nicht maßgeblich für das Vorkommen des Fischotters sind. Geschützte Lebensstätten sind nicht betroffen. Es kann erwartet werden, dass der Bereich nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung steht. Es verbleiben aber in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.1.3 Breitflügelfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ²⁵	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend ²⁶ <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Breitflügelfledermäuse gehören zu den typischen Gebäudebewohnenden Arten und haben ihre Wochenstuben in Spalten an Gebäuden, auf Dachböden, aber auch in Wandverschalungen und Zwischendecken. Einzelne, meist männliche Tiere nutzen gelegentlich Baumhöhlen oder Nistkästen als Sommerquartiere. Winterquartiere sind häufig identisch mit den Sommerquartieren. Dabei werden eher trockene Höhlen, Stollen und Keller angenommen. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden.</p> <p>Als Jagdlebensräume bevorzugt werden Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken und Gebüsch sowie strukturreiche Gewässer. Ferner wird an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und Viehweiden gejagt. Der abendliche Jagdflug beginnt nach Sonnenuntergang, wobei der Jagdflug eher geländeorientiert und oft in 3 bis 4 m Höhe über den Boden an Gebäuden, Laternen, Bäumen und anderen Strukturen erfolgt. Die Beute besteht überwiegend aus größeren Insekten wie Schmetterlingen oder Käfern. Diese werden im Flug gefangen und gefressen. Die Art wandert kaum.</p> <p>In der Zeit von Oktober bis März / April Winterschlaf mit Aufwachphasen. In der zweiten Maihälfte bildet die Breitflügelfledermaus Wochenstubengesellschaften. In den meisten Fällen wird Ende Juni / Anfang Juli ein Jungtier geboren.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Die Art ist flächendeckend in ganz Deutschland verbreitet. Der Schwerpunkt liegt jedoch in den nordwestlichen Bundesländern.</p> <p>Angaben über die Bestandssituation in den einzelnen Bundesländern sind sehr unterschiedlich. In Niedersachsen ist die Breitflügelfledermaus verbreitet. Von den ostfriesischen Inseln sind Nachweise nur von der Insel Norderney bekannt.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Bedeutende Flugrouten zeigten sich für die Breitflügelfledermaus im Bereich des Strachauer Rads. Nördlich davon befinden sich zudem die Hauptjagdgebiete (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden.</p>		

²⁵ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): stark gefährdet (2).

²⁶ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Durch das Vorhaben sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen (Höhlenbäume als potenzielle Sommerquartiere, aber auch als Tages- und Zwischenquartiere). Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Louis 2012).	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none">• Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß• zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des –Rückschnitts• Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen• Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)****Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Verzicht auf die Beleuchtung in der Nacht

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stömpfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich.

Baubedingte Störmwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Beleuchtung deutlich reduziert werden. Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Wesentliche Veränderungen des Lichteinflusses auf als Leitstruktur oder Jagdhabitat genutzte Flächen der Artengruppe im Bereich der neuen Straßen- und Wegeverläufen sind aus den vorstehenden Gründen nicht zu erwarten, zumal die Breitflügelfledermaus entsprechend LÜTTMANN et al. (2011) sowie BRINKMANN et al. (2012) über eine geringe Lichtempfindlichkeit verfügt. Maskierungen von Beutetiergeräusche sind aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens der neuen Kreisstraße 36 ebenfalls nicht zu erwarten (siehe LÜTTMANN et al. 2011). Die Art zeigt ohnehin keine höhere Empfindlichkeit gegenüber Lärm (vergleiche BRINKMANN et al. 2012).

Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im Vorhabensbereich gehen Jagdhabitats und Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Die Breitflügelfledermaus gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als bedingt strukturgebunden, kann aber auch zum Teil auch entsprechend im völlig freien Luftraum jagen. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der Verlust bestehender Nahrungshabitats keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Ferner unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es kommt zur Beseitigung von 13 Höhlenbäumen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlage) als potenzielle Sommerquartiere, aber auch Tages- und Zwischenquartiere für die Art. Eine Besiedelung konnte nicht festgestellt werden. Es kann aber nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Bereiche genutzt werden. Vorsorglich ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • A_{cef} 22: Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse 	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.1.4 Wasserfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3) ²⁷	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend ²⁸ <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Wasserfledermäuse sind Waldfledermäuse, die eng an größere Wasserflächen gebunden sind und vorwiegend über diesen jagen. Im Flachland liegt der Verbreitungsschwerpunkt in Wäldern und Parkanlagen mit Baumhöhlenangebot und entlang von bewachsenen Ufern von Fließgewässer- und Stillgewässern. Der Ausflug erfolgt bei Dämmerung. Die Sommerquartiere (Wochenstuben) liegen in Laubwäldern mit Altholzbeständen, die ein gewisses Angebot an geeigneten Baumhöhlen aufweisen.</p> <p>Dabei werden aber auch enge Spalten auf Dachböden, hinter Fensterläden und Mauerspalteln genutzt. Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollensystemen, Bunkern, Kellern und alten Brunnenanlagen.</p> <p>Beutetiere werden im Flug gefangen oder von der Wasseroberfläche abgelesen, wobei windstille Uferbereiche bevorzugt werden. Die wichtigsten Beutetiergruppen stellen Zuckmücken und Köcherfliegen dar. Gelegentlich werden auch kleinere Fische gefangen. Der Jagdflug erfolgt dabei an Gewässern dicht über der Wasseroberfläche und in Wäldern fliegt die Art in einer Höhe von 1 bis 5 m.</p> <p>Die Jagdgebiete (Gewässer) liegen meist nur 2 bis 5 Kilometer vom Quartier entfernt. In den Winterquartieren sind die Tiere bei milder Witterung noch bis in den Oktober hinein nachts aktiv und verlassen die Quartiere zur Nahrungsaufnahme. Zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist mittlerer Strecken von unter 150 Kilometer zurückgelegt. Der Winterschlaf endet bereits Ende März bis Anfang April. Die Wochenstuben werden oft in Baumhöhlen ab Mai bezogen. Die Geburt der Jungtiere erfolgt dabei im Juni / Juli mit einem Jungen pro Weibchen.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland ist die Wasserfledermaus verbreiten, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. In gewässerreichen Landschaften treten die höchsten Siedlungsdichten auf.</p> <p>Im gesamten Niedersachsen kommt die Art regelmäßig vor und gilt wohl mehr oder weniger als landesweit verbreitet. Die Wasserfledermaus ist auch auf der Insel Nordney bekannt.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Nördlich des Strachauer Rad befinden sich die Hauptjagdgebiete (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden.</p>		

²⁷ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): derzeit nicht gefährdet (*).

²⁸ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als günstig für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein

Durch das Vorhaben sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen (Höhlenbäume als potenzielle Sommerquartiere, aber auch als Tages- und Zwischenquartiere). Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012).

 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des –Rückschnitts
- Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.

 Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art**Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)****Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Verzicht auf die Beleuchtung in der Nacht

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich.

Baubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Beleuchtung deutlich reduziert werden. Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Wesentliche Veränderungen des Lichteinflusses auf als Leitstruktur oder Jagdhabitat genutzte Flächen der Artengruppe im Bereich der neuen Straßen- und Wegeverläufen sind aus den vorstehenden Gründen nicht zu erwarten. Das gilt auch obwohl die Wasserfledermaus entsprechend LÜTTMANN et al. (2011) sowie BRINKMANN et al. (2012) über eine höhere Lichtempfindlichkeit verfügt. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. Maskierungen von Beutetiergeräusche sind aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens der neuen Kreisstraße 36 ebenfalls nicht zu erwarten (siehe LÜTTMANN et al. 2011). Die Art zeigt ohnehin keine höhere Empfindlichkeit gegenüber Lärm (vergleiche BRINKMANN et al. 2012).

Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im Vorhabensbereich gehen Jagdhabitats und Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Die Wasserfledermaus gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als (bedingt) strukturgebunden. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der Verlust bestehender Nahrungshabitats keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Ferner unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es kommt zur Beseitigung von 13 Höhlenbäumen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlage) als potenzielle Sommerquartiere, aber auch Tages- und Zwischenquartiere für die Art. Eine Besiedelung konnte nicht festgestellt werden. Es kann aber nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Bereiche genutzt werden. Vorsorglich ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • A_{cef} 22: Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse 	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.1.5 Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ²⁹	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend ³⁰ <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Große Abendsegler bevorzugen als Sommer- und Winterquartiere Baumhöhlen, so dass als Lebensraum vor allem alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die über geeignete Quartiere (alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, alte stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde) verfügen genutzt werden. Wichtig sind dabei Baumhöhlungen in älteren wie auch in jüngeren Beständen, da sich Sommerquartiere auch jüngeren Bäumen befinden können und alte Baumbestände mit Höhlen insbesondere als Winterquartiere erforderlich sind. Ideale Jagdgebiete sind parkartige Waldstrukturen und intakte Hudewälder, die der Art auch zwischen den Bäumen Platz zum reißenden Flug mit vielen schnellen Wendungen erlauben.</p> <p>Die Art ist nachtaktiv, fliegt aber schon in der früheren Dämmerung aus. Die Jagd erfolgt als erstes über den Kronenbereichen von Bäumen. Im weiteren Verlauf der Nacht wird die Aktivität oft auf Waldränder oder über Wiesen sowie Wasserflächen verlagert. Der Flug erfolgt dabei schnell und mit engen Wendungen und Sturzflügen. Die Beute besteht vor allem aus größeren Käfern (zum Beispiel Mai-, Juni- oder Dungkäfern) und Schmetterlingen, die während des Flugs gefangen und gefressen werden.</p> <p>Saisonal erfolgt ein Wechsel zwischen Sommer- und Winterquartieren. In der zweiten Maihälfte werden Wochenstuben gebildet, die bis Anfang August bestehen. Mitte bis Ende Juni werden in der Mehrzahl Zwillinge geboren. Die Hauptpaarungszeit fällt in die Monate August und September.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland ist der Große Abendsegler weit verbreitet. Die Kenntnis über Vorkommen, Bestandsgrößen und -trends in den einzelnen Bundesländern ist äußerst uneinheitlich. In Folge von beträchtlichen Erfassungslücken ist eine Schätzung der Bestandsgrößen für das Bundesgebiet nicht möglich.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art im Bergland und auch in den Harzhochlagen sowie im Tiefland verbreitet. Lediglich im waldarmen Nordwesten ist sie nicht so zahlreich. Ferner konnte der Große Abendsegler nicht an der Küste und Unterems nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich jedoch vermutlich um Erfassungslücken.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Der Große Abendsegler ist eine der häufigsten Arten im Gebiet. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Allerdings bieten diverse Bäume Quartierpotenzial für die Artengruppe, wobei eine aktuelle Besiedlung und somit genutzte Quartiere nicht festgestellt wurden. Es kann auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden. Nördlich des Strachauer Rad befinden sich die Hauptjagdgebiete (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

²⁹ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): gefährdet (3).

³⁰ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen (Höhlenbäume als potenzielle Sommerquartiere, aber auch als Tages- und Zwischenquartiere). Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Louis 2012).
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">• Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß• zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des –Rückschnitts• Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen• Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)****Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Verzicht auf die Beleuchtung in der Nacht

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stömpfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Baubedingte Störmwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Beleuchtung deutlich reduziert werden. Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Wesentliche Veränderungen des Lichteinflusses auf als Leitstruktur oder Jagdhabitat genutzte Flächen der Artengruppe im Bereich der neuen Straßen- und Wegeverläufen sind aus den vorstehenden Gründen nicht zu erwarten, zumal der Große Abendsegler entsprechend LÜTTMANN et al. (2011) sowie BRINKMANN et al. (2012) über eine geringe Lichtempfindlichkeit verfügt. Maskierungen von Beutetiergeräusche sind aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens der neuen Kreisstraße 36 ebenfalls nicht zu erwarten (siehe LÜTTMANN et al. 2011). Die Art zeigt ohnehin keine höhere Empfindlichkeit gegenüber Lärm (vergleiche BRINKMANN et al. 2012).

Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im Vorhabensbereich gehen Jagdhabitats und Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Der Große Abendsegler gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als wenig strukturgebunden und fliegt auch völlig im freien Luftraum. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitats geeignete Flächen bleiben im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der Verlust bestehender Nahrungshabitats keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Ferner unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es kommt zur Beseitigung von 13 Höhlenbäumen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlage) als potenzielle Sommerquartiere, aber auch Tages- und Zwischenquartiere für die Art. Eine Besiedelung konnte nicht festgestellt werden. Es kann aber nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Bereiche genutzt werden. Vorsorglich ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • A_{cef} 22: Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse 	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)****Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen**

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.1.6 Rauhaufledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ³¹	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend ³² <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Rauhaufledermäuse bevorzugen als Waldfledermäuse struktur- und artholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlicher Ausprägung und einem reich strukturierten gewässerreichen Umland. Sommerquartiere sind Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, hinter Fensterläden, Fassadenverkleidungen. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen und Felsspalten. Der schnelle geradlinige Jagdflug, der zwischen 3 m Höhe und den Baumkronen stattfinden, beginnt kurz nach Sonnenuntergang und wird kurz vor Sonnenaufgang wiederholt. Als Beute dienen an Gewässern fast ausschließlich Mücken. Als weitere Nahrung dienen Fluginsekten wie kleine Nachschmetterlinge, Käfer, Köcher-, Stein- und Eintagsfliegen. Zudem jagt die Art in Wäldern, und zwar in lichten Althölzern, entlang von Wegen, an reich strukturierten Waldrändern, Schneisen und anderen linearen Strukturen. Daneben auch über Waldwiesen, Kahlschlägen und Pflanzungen. Attraktiv sind auch größere Seen mit ausgeprägter Ufervegetation und die sich landseitig anschließenden Feuchtwiesen mit Gebüsch und Baumgruppen. Die Wochenstubengesellschaften werden im Mai gebildet und die Jungtiere (2 Junge pro Weibchen) werden im Juni / Juli geboren. Ab Mitte Juli bis Anfang August lösen sich diese wieder auf.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland ist die Rauhaufledermaus weit verbreitet. Die Angaben aus den einzelnen Bundesländern sind jedoch unbefriedigend. In Niedersachsen tritt die Art zerstreut und wohl in allen Regionen auf. Einzelne Nachweise liegen auch auf Norderney und Wangerooge vor. Die Bestandsgrößen können auch hier nur grob eingeschätzt werden.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Zwergfledermaus ist eine der häufigsten Arten im Gebiet. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Es kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden. Nördlich des Strachauer Rad befinden sich die Hauptjagdgebiete. Ein weiteres Jagdhabitate befindet südlich der Strachauer Rad (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

³¹ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): derzeit gefährdet (3).

³² Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein

Durch das Vorhaben sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen (Höhlenbäume als potenzielle Sommerquartiere, aber auch als Tages- und Zwischenquartiere). Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012).

 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des –Rückschnitts
- Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.

 Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art**Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)****Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Verzicht auf die Beleuchtung in der Nacht

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich.

Baubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Beleuchtung deutlich reduziert werden. Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Wesentliche Veränderungen des Lichteinflusses auf als Leitstruktur oder Jagdhabitat genutzte Flächen der Artengruppe im Bereich der neuen Straßen- und Wegeverläufen sind aus den vorstehenden Gründen nicht zu erwarten, zumal die Rauhautfledermaus entsprechend LÜTTMANN et al. (2011) sowie BRINKMANN et al. (2012) über eine geringe Lichtempfindlichkeit verfügt. Maskierungen von Beutetiergeräusche sind aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens der neuen Kreisstraße 36 ebenfalls nicht zu erwarten (siehe LÜTTMANN et al. 2011). Die Art zeigt ohnehin keine höhere Empfindlichkeit gegenüber Lärm (vergleiche BRINKMANN et al. 2012).

Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im Vorhabensbereich gehen Jagdhabitats und Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Die Rauhautfledermaus gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als bedingt strukturgebunden. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der Verlust bestehender Nahrungshabitats keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Ferner unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es kommt zur Beseitigung von 13 Höhlenbäumen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlage) als potenzielle Sommerquartiere, aber auch Tages- und Zwischenquartiere für die Art. Eine Besiedelung konnte nicht festgestellt werden. Es kann aber nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Bereiche genutzt werden. Vorsorglich ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • A_{cef} 22: Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse 	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.1.7 Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3) ³³	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend ³⁴ <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen <p>Zwergfledermäuse gelten als typische Kulturfolger und somit als recht anspruchslose Art, die sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vorkommen.</p> <p>Die Quartiere befinden vor allem an und in Gebäuden in spaltenförmigen Verstecken (Spaltenbewohner), hinter Brettverschalungen, Firmenschildern, Fensterläden, Rollläden, unter Dachziegeln und in Spalten von Gebäuden. Die Überwinterung erfolgt in Kirchen, Kellern, Stollen, aber auch in Felsspalten. Sehr selten auch in Waldgebieten oder in Fledermaus- und Vogelkästen, Baumhöhlen oder hinter loser Borke.</p> <p>Jagdhabitats der Art sind dabei Biergärten mit alter Baumschubstanz, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege. Geeignete Wochenstuben sind in Gebäuden (zum Beispiel Spalten hinter Verkleidungen) und Feldwandspalten.</p> <p>Der Jagdflug beginnt zum Teil schon vor Beginn der Dämmerung. Die Art jagt dabei im schnellen wenigen Flug entlang von Waldrändern und Hecken sowie in der Nähe von Laternen und Gebäuden. Die Beute besteht dabei aus kleinen Insekten wie Mücken, kleinen Nachtfaltern und Eintags- sowie Florfliegen. Dabei werden die Insekten im Flug gefangen und gefressen. Im Sommer werden große Wochenstuben gebildet. Die Geburt der Jungtiere (2 Junge im Jahr) erfolgt im Juni bis Anfang Juli.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland ist die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art wohl mehr oder weniger verbreitet und dürfte die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen darstellen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Zwergfledermaus ist eine der häufigsten Arten im Gebiet. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Es kann auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden. Bedeutende Flugrouten zeigten sich für die Zwergfledermaus im Bereich des Strachauer Rads. Nördlich davon befinden sich zudem die Hauptjagdgebiete. Ein weiteres Jagdhabitate befindet südlich der Strachauer Rad (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

³³ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): derzeit nicht gefährdet (*).

³⁴ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als günstig für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen (Höhlenbäume als potenzielle Sommerquartiere, aber auch als Tages- und Zwischenquartiere). Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Louis 2012).	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des –Rückschnitts • Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen • Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)****Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Verzicht auf die Beleuchtung in der Nacht

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Artengruppe zeigt keine auffällige Stömpfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich.

Baubedingte Störmwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Beleuchtung deutlich reduziert werden. Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Wesentliche Veränderungen des Lichteinflusses auf als Leitstruktur oder Jagdhabitat genutzte Flächen der Artengruppe im Bereich der neuen Straßen- und Wegeverläufen sind aus den vorstehenden Gründen nicht zu erwarten, zumal die Zwergfledermaus entsprechend LÜTTMANN et al. (2011) sowie BRINKMANN et al. (2012) über eine geringe Lichtempfindlichkeit verfügt. Maskierungen von Beutetiergeräusche sind aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens der neuen Kreisstraße 36 ebenfalls nicht zu erwarten (siehe LÜTTMANN et al. 2011). Die Art zeigt ohnehin keine höhere Empfindlichkeit gegenüber Lärm (vergleiche BRINKMANN et al. 2012).

Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im Vorhabensbereich gehen Jagdhabitats und Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Die Zwergfledermaus gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als bedingt strukturgebunden. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der Verlust bestehender Nahrungshabitats keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Ferner unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es kommt zur Beseitigung von 13 Höhlenbäumen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlage) als potenzielle Sommerquartiere, aber auch Tages- und Zwischenquartiere für die Art. Eine Besiedelung konnte nicht festgestellt werden. Es kann aber nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Bereiche genutzt werden. Vorsorglich ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • A_{cef} 22: Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse 	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)****Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen**

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.1.8 Braunes Langohr

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) ³⁵	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend ³⁶ <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Das Braune Langohr besiedelt im Sommer vor allem Laub- und Nadelwälder, findet sich aber auch in Gärten und in der Nähe von Siedlungen. Als Wochenstuben dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume von Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwände. Die Art nimmt auch Vogel- und Fledermauskästen an.</p> <p>Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Die Überwinterung erfolgt selten in Gruppen im Durchschnitt mit Temperaturen auch knapp über dem Gefrierpunkt (0-7°C), freihängend oder in Ritzen und Spalten. Das Braune Langohr ist eine nur sehr wenig wanderfreudige Art. Sommer- und Winterquartier liegen nur selten mehr als 20 km auseinander.</p> <p>Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks oder Obstgärten. Aufgrund der breiten Flügel ist das Braune Langohr sehr wendig und fliegt daher auch in dichtem Unterbewuchs und dichten Kronen. Jagd machen die Tiere im freien Luftraum, es werden aber auch Insekten, v.a. Nachschmetterlinge, von der Vegetation abgelesen. Im Sommer nutzen die Tiere Jagdräume bis in eine Entfernung von 2 bis 5 km von ihrem Tageseinstand.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Für Deutschland liegen keine Bestandszahlen vor. Die Art dürfte jedoch in großen Landesteilen in sicheren Beständen vorkommen.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Nördlich des Strachauer Rad befinden sich die Hauptjagdgebiete (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tags- beziehungsweise Zwischenquartier genutzt werden.</p>		

³⁵ Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht): derzeit gefährdet (3).

³⁶ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als günstig für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein

Durch das Vorhaben sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen (Höhlenbäume als potenzielle Sommerquartiere, aber auch als Tages- und Zwischenquartiere). Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012).

 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- zeitliche Beschränkung der Gehölzbeseitigung sowie des –Rückschnitts
- Schutz und Erhalt von verbleibenden Gehölzbeständen und sonstigen bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzkontrolle von potenziellen Quartierbäumen (Bäume ab etwa 30 cm Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe mit geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Risse) vor Baumfällarbeiten und gegebenenfalls Sicherung sowie Umsiedlung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.

 Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)****Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Verzicht auf die Beleuchtung in der Nacht

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störepfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich.

Baubedingte Störwirkungen der Art können durch zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Beleuchtung deutlich reduziert werden. Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Wesentliche Veränderungen des Lichteinflusses auf als Leitstruktur oder Jagdhabitat genutzte Flächen der Artengruppe im Bereich der neuen Straßen- und Wegeverläufen sind aus den vorstehenden Gründen nicht zu erwarten. Das gilt auch obwohl das Braune Langohr entsprechend LÜTTMANN et al. (2011) sowie BRINKMANN et al. (2012) über eine höhere Lichtempfindlichkeit verfügt. Maskierungen von Beutetiergeräusche sind aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens der neuen Kreisstraße 36 ebenfalls nicht zu erwarten (siehe LÜTTMANN et al. 2011). Die Art zeigt zwar eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm (vergleiche BRINKMANN et al. 2012), aber Veränderungen in der Stärke der Nutzung sind nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.

Der Raum steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Durch die Beanspruchung begleitender Vegetationsbestände im Vorhabensbereich gehen Jagdhabitats und Leitstrukturen von Fledermäusen verloren, die diese zur Nahrungssuche nutzen. Zudem ist es möglich, dass durch den Wegfall die Erreichbarkeit angrenzender Fläche zur Nahrungssuche für stark strukturgebunden fliegende Arten nicht mehr in vollem Umfang wie bisher möglich ist. Das Braune Langohr gilt entsprechend BRINKMANN et al. (2012) als strukturgebunden. Als Leitstrukturen geeignete Gehölze beziehungsweise als Nahrungshabitat geeignete Flächen bleiben im Vorhabensbereich erhalten. Es kann erwartet werden, dass die nach Abschluss des Vorhabens entstehenden nicht bebauten Flächen und die verbleibenden Gehölzbestände weiterhin zur Nahrungssuche dienen können. Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu befürchten. Es verbleiben ausreichend geeignete Flächen zur Nahrungssuche im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben beziehungsweise in dessen Umfeld, so dass der Verlust bestehender Nahrungshabitats keine erhebliche Störung darstellt und eine Aufgabe von Quartieren nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Ferner unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es kommt zur Beseitigung von 13 Höhlenbäumen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlage) als potenzielle Sommerquartiere, aber auch Tages- und Zwischenquartiere für die Art. Eine Besiedelung konnte nicht festgestellt werden. Es kann aber nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Bereiche genutzt werden. Vorsorglich ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • A_{cef} 22: Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse 	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2 Vögel – Artenbezogene Betrachtung

11.1.2.1 Brutvogel – Drosselrohrsänger

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen <p>Vom Drosselrohrsänger werden in Niedersachsen Ufer von Seen und Flüssen, aber auch kleineren Stillgewässer mit weit ins offene Wasser vordringenden, buchtenreichen Altschilf- bzw. Schilf-Rohrkolbenbeständen bevorzugt. Die Art ist stärker als alle übrigen Rohrsänger an Wasser gebunden und brütet in den höchsten und kräftigen Halmen des vitalen und älteren Röhrichts vor allem am lockeren, wasserseitigen Schilfrand der Verlandungszone. Vereinzelt werden auch kleinflächige oder sehr schmale lineare Schilfbestände an Gräben und Teichen genutzt, insofern geeignete Habitatstrukturen und genügend Nahrung vorhanden ist. Die Nahrung besteht vor allem aus Gliederfüßern und wird überwiegend von der Vegetation abgelesen, kann aber auch vom Wasser aufgenommen werden. Die Nahrungssuche erstreckt sich dabei vielfach auch in umliegende Gebüsche und Laubbäume (NLWKN 2011).</p> <p>Bei der Art handelt es sich um einen Langstreckenzieher. In Niedersachsen kommen Drosselrohrsänger ab Mai in die Brutgebiete und ziehen ab Ende Juli wieder ab. Die Hauptüberwinterungsquartiere liegen in Afrika vom Süden der Sahelzone bis Angola und Nordnamibia sowie in Ostafrika bis in den Norden Südafrikas. Der Durchzug findet in Niedersachsen vor von Anfang Mai bis Anfang Juli und Ende Juli bis Anfang September statt (NLWKN 2011).</p> <p>Die Eiablage beginnt Ende Mai, wobei Zeitbruten selten vorkommen. In der Regel werden 4 bis 6 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt etwa 13 bis 15 Tage (NLWKN 2011).</p> <p>Bei dem Drosselrohrsänger handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit hoher Lärmempfindlichkeit, wobei die Fluchtdistanz demnach mit 30 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz ebenfalls 30 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Drosselrohrsängers nach GEDEON et al (2014) auf 11.000 bis 17.500 Reviere.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 320 Reviere in Niedersachsen geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) eine Bestandszunahme um mehr als 50 % beobachtet werden konnte. Im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) hingegen ist eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der seltenen Art zu beobachten.</p> <p>Niedersachsen liegt am Nordwestrand des Areals der Art. Den Nordwesten Niedersachsens hat der Drosselrohrsänger erst seit 1850 neu besiedelt und im Westen ist die Art stets deutlich seltener und weniger verbreitet gewesen als in den östlichen Landesteilen. Nach Aufgabe zahlreicher lokaler Brutvorkommen seit Ende der 1950er Jahre liegen nun nur noch einige vereinzelte Brutplätze westlich der Weser. Regelmäßig brütet der Drosselrohrsänger nur noch im östlichen Niedersachsen. Aktuelle Verbreitungsschwerpunkte sind die Untere Mittelelbe-Niederung mit Röhrichtbeständen an Fließgewässern, Altarmen und Bracks (Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg) sowie die obere Allerniederung mit Barnbruch und östlicher Börde (Landkreise und Städte Gifhorn, Wolfsburg, Helmstedt, Wolfenbüttel, Braunschweig). Er fehlt seit jeher im Osnabrücker Hügelland und im Harz und kommt auf den Inseln nur ausnahmsweise vor (NLWKN 2011).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA3-3 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 30 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine hohe Lärmempfindlichkeit.	
Die Vorkommen der Art (viermal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz oder es	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)**

handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadisches Vorkommen in annähernd 243 m Entfernung):

Bei einem Reviermittelpunkt, der nur knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ermittelt wurde (in etwa 38 m Entfernung), ist ein Ausweichen der Art möglich, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die von der Art noch nicht besetzt sind.

Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.2 Brutvogel – Schilfrohrsänger

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen³⁷ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Vom Schilfrohrsänger werden verlandete Uferbereiche von Gewässern mit Altschilf, Großseggen, Büschen und krautigen Pflanzen zur Brut bevorzugt, wobei das Nest in geringer Höhe errichtet wird und reine Schilfbestände gemieden werden (LANUV 2020).</p> <p>Die Nahrungssuche erfolgt in den Verlandungsbereichen. Es wird unterschiedliche tierische Nahrung aufgenommen. Die Art tritt als Zugvogel zur Brutzeit auf. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt im April (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Eiablage erfolgt frühestens Ende April, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Mai und Anfang Juni erstreckt. Eine bis zwei Jahresbruten. Es werden im Schnitt 4 bis 6 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Bei dem Schilfrohrsänger handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die Effektdistanz demnach mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Schilfrohrsängers nach GEDEON et al (2014) auf 17.000 bis 27.000 Reviere.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 9.000 Reviere in Niedersachsen geschätzt, wobei im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten ist. Beim kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) hingegen ist eine starke Zunahme (> 50 %) des Schilfrohrsängers erkennbar.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet PFA-1 und PFA-3 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

³⁷ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 20 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Die Vorkommen der Art (zweimal Brutnachweis und 27 mal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt (nächstgelegene Vorkommen in etwa 99 m Entfernung) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 241 m). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden.	
Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen ungefährdeten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Rad-	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)**

wege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.3 Brutvogel – Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Feldlerche bevorzugt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie ist der Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (zum Beispiel Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen) und bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Die Feldlerche hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet. Das Nest befindet sich am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation. Legebeginn der Erstbrut ist Anfang/Mitte April, Legebeginn der Zweitbrut ab Juni. Es erfolgen häufig 2 Jahresbruten, gelegentlich auch Drittbruten. Bebrütungszeit: 12-13 Tage, Nestlingsdauer: ca. 11 Tage. Nahrung: Insekten, Spinnen, kleine Schnecken, Regenwürmer; im Winter vor allem vegetarische Nahrung (zum Beispiel Getreidekörner, Sämereien, Keimlinge, zarte Blätter). Der Nahrungserwerb erfolgt auf dem Boden.</p> <p>Bei der Feldlerche handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit besonders hoher Empfindlichkeit gegenüber optischen Störungen, wohingegen Beeinträchtigungen durch Lärm nicht nachgewiesen wurden. Die artenspezifische Effektdistanz wird mit 500 m angegeben. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Feldlerchen nach GEDEON et al (2014) auf 1,3 - 2 Mio. Reviere. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 120.000 Reviere in Niedersachsen geschätzt, wobei sowohl im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) als auch im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist. Diese gehen insbesondere in den letzten Jahren in einigen Regionen lokal mit einem nahezu völligen Verschwinden der Art einher.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet PFA 3-1, PFA 3-2, PFA 3-3 und PFA 3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Die für die Lebensstättenverluste vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe dort) haben in Bezug auf Störwirkungen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 20 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Die Vorkommen der Art (52 mal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadisches Vorkommen in annähernd 46 m Entfernung). Bei einem Reviermittelpunkt, der innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ermittelt wurde (in etwa 16 m Entfernung), ist ein Ausweichen der Art nicht möglich, da geeignete Offenlandbereiche in der Nähe durch andere Reviere belegt sind. In der Folge kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es während der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf diese Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) der in Niedersachsen gefährdeten Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) kommt. Auch wenn die betreffende Art über eine vergleichsweise geringe Fluchtdistanz verfügt (siehe FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), ist nicht sichergestellt, dass diese im Rahmen der Baumaßnahme ausweichen können,	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

so dass nicht ausgeschlossen ist, dass die Fortpflanzung unterbrochen wird. Dauerhafte Vertreibungen hingegen sind aber nicht zu erwarten.

Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Bodenbrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt aber zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von drei Brutpaaren, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben aber in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist.

Die Art wahrt generell einen Abstand von etwa 60 bis 120 m zu höheren räumigen Vertikalstrukturen (Wald, Häuser) (v. BLOTZHEIM et al. 2001, vergleiche auch MORRIS 2009, BRÜGGEMANN 2010). Eine weitere Aufhebung des Offenlandcharakters durch die Erhöhung sowie die Verbreitung und zum Teil der Veränderung der Lage des Deiches ist nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang ergeben sich insgesamt nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.

Die erhebliche Störung während der Realisierung des Vorhabens ist aber mit dem Verlust von einer Lebensstätte verbunden.

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- A_{cef} 37 - Anlage einer Brachfläche (30.000 m², temporär – kann sich auf die Dauer der Ausführung des Vorhabens beschränken)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</p>
<input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)
<p>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</p>
<p><i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i></p>
<p>5. Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.</p>
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).</p>
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>
<p>Falls nicht zutreffend:</p>
<p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

11.1.2.4 Brutvogel – Eisvogel

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Eisvogel benötigt kleinfischartige, saubere, langsam fließende Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten oder Steilufern sowohl in offenem als auch in bewaldetem Gelände. Zum Fischen sind gute Sichtverhältnisse im Wasser (nicht zu trübes Wasser, nicht zu bewegte Oberfläche) und überhängende Äste als Ansitzen erforderlich. Außerhalb der Brutzeit tritt die Art an allen Gewässertypen auf.</p> <p>Der Eisvogel brütet vor allem in selbst gegrabenen bis zu 0,9 m langen Brutröhren in sandigen, tonigen oder lehmigen Steilufern (häufig Prallhänge) von mind. 0,5 m Höhe mit offenen Anschnittkanten, aber zum Beispiel auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume, welche auch abseits vom Gewässer liegen können. Er nimmt auch künstliche Nisthöhlen an. Legebeginn ist frühestens in der ersten Märzdekade. Es werden 6-7 Eier in 1-3 Jahresbruten gelegt. Die Bebrütungszeit dauert ca. 18-21 Tage, die Nestlingszeit ca. 23-27 Tage.</p> <p>Die Nahrung besteht hauptsächlich aus kleinen Süßwasserfischen, daneben Insekten, Kaulquappen, ausnahmsweise Molche und kleinen Krustentiere. Gefischt wird von Sitzwarten aus (im Sturzflug), gelegentlich auch im Rüttelflug. Der Fangenerfolg ist abhängig von den Sichtverhältnissen. Er verringert sich bei Wassertrübung und starker Oberflächenbewegung (Wellen). Die Art ist ein Stand-, Strich- und Zugvogel. In Niedersachsen sind die Altvögel überwiegend Standvögel, einen kleinen Teil der Population bilden Strichvögel. Die Wanderungen sind vor allem abhängig von den klimatischen Bedingungen im Winter. Bei zugefrorenen Gewässern kommt es zu Abwanderungen (Zug bis nach Großbritannien, Frankreich, Spanien) und erhöhter Mortalität. Im Winter erfolgt ein regelmäßiger Zuzug nordosteuropäischer Vögel an eisfreie Gewässer.</p> <p>Der Eisvogel gehört zu den schwach lärmempfindlichen Arten, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 80 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Nach GEDEON et al (2014) beläuft sich der Gesamtbestand des Eisvogels in Deutschland auf 11.500 Brutpaare. In Niedersachsen ist die Art als regelmäßiger Brutvogel verbreitet. Erfassungen ergaben einen Bestand von etwa 1.000 Brutpaaren. Schwerpunkte finden sich in den fließgewässerreichen Bereichen der Naturräumlichen Regionen Osnabrücker Hügelland, Börden, Weser-Leinebergland sowie Lüneburger Heide und Wendland. Die höheren Lagen der Mittelgebirge Solling und Harz sowie die Watten und Marschen sind nur dünn oder gar nicht besiedelt. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist eine sehr starke Bestandszunahme (> 50 %) zu verzeichnen. Der langfristige Bestandstrend (1900 bis 2020) der seltenen Art ist rückläufig (> 20 %) (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA3-2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Regelungen zur Wasserführung • Errichtung blickdichter Bauzäune Bau-km 3+280 bis Bau-km 3+370 (Außendeichseite) 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 80 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit.	
Das Vorkommen der Art (einmal Brutnachweis) liegt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in annähernd 60 m Entfernung. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) wird aber sichergestellt, dass es zu keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) kommt.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Eisvogel (*Alcedo atthis*)**

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.5 Brutvogel – Wiesenpieper

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen³⁸ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen Flächen mit höheren Singwarten zum Beispiel aus Weidezäunen, Leitungspfähle und Sträuchern, aber auch die Krautschicht überragenden Einzelpflanzen. Die Bodenvegetation darf nicht zu dicht und hoch sein, muss aber gleichzeitig ausreichend Deckung bieten. Die Art bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Genutzt werden aber auch Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen und Äcker.</p> <p>Die Art verbringt als Kurz- und Mittelstreckenzieher den Winter vor allem im Mittelmeerraum und in Südwesteuropa. Das Nest wird gut versteckt nach oben geschützt in Mulden am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Die Brutplatztreue ist in der Regel hoch ausgeprägt.</p> <p>Ab Ende Februar bis Ende April trifft der Wiesenpieper im Brutgebiet ein. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April. Als Bodenbrüter legt der Wiesenpieper 4 bis 6 Eier. Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge (vergleiche LANUV 2020).</p> <p>Der Wiesenpieper weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Wiesenpiepers nach GEDEON et al (2014) auf 40.000 bis 64.000 Brutpaare.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 10.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) und auch beim langfristigen (1900 bis 2020) eine starke (> 20 %) beziehungsweise sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der mittel häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf die Teilgebiete PFA3-2 und PFA3-3 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

³⁸ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 20 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Die Vorkommen der Art (dreimal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt (nächstgelegene Vorkommen in etwa 178 m Entfernung) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 165 m).	
Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden.	
Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen stark gefährdeten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**

wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)
der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.6 Brutvogel – Baumpieper

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen³⁹ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Baumpieper ist eine Vogelart der offenen oder halboffenen Landschaft, die zur Vermehrung und zur Nahrungssuche auf hohe Singwarten in Form von einzelnen oder locker stehenden Bäumen und Sträucher sowie einer gut ausgebildeten und dichter Krautschicht anwiesen sind. Aus diesem Grund werden äußerst dicht bewachsene Baum- und Strauchbestände gemieden. Bevorzugt werden nach SÜDBECK et. al (2005) sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien von Mooren und Heiden, vereinzelt auch größere Dünentälern mit Bruchwerk, in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstraßen. In Siedlungen kommt der Baumpieper seltener am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften vor (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher, wobei der Heimzug Mitte / Ende März bis Anfang Juli erfolgt. Die Hauptzugzeit ist von Anfang April bis Mitte Mai. Brutreviere werden im August verlassen. Der eigentliche Wegzug findet von Ende August bis Anfang September statt und ist bis Mitte Oktober abgeschlossen (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Eiablage findet ab Mitte April bis Mitte Juli statt, wobei die Erstbrut überwiegend Mitte Mai und die Zweitbrut Mitte Juli erfolgt. Der Baumpieper legt als Bodenbrüter 3 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt 10 bis 12 Tage. Nach 18 bis 19 Tage sind die Jungtiere flügge (SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Der Baumpieper weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD 2010 mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Baumpiepers nach GEDEON et al. (2014). auf 250.000 bis 355.000 Brutpaare.</p> <p>In Niedersachsen ist der Baumpieper mit Ausnahme des Küstenraums nahezu flächendeckend als Brutvogel. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 75.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der häufigen Art zu beobachten ist. Zudem konnte auch langfristig (1900 bis 2020) eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) verzeichnet werden. (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen befinden sich in den Teilgebieten PFA3-2, PFA3-3 und PFA3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

³⁹ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 20 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Die Vorkommen der Art (fünfmal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadisches Vorkommen in annähernd 50 m Entfernung). Bei einem Reviermittelpunkt, der innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ermittelt wurde (in etwa 13 m Entfernung), ist ein Ausweichen der Art möglich, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die von der Art noch nicht besetzt sind. Entsprechendes ist auch für einen weiteren Reviermittelpunkt anzunehmen, der nur knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ermittelt wurde (in etwa 24 m Entfernung). Weitere Nachweise sind in deutlich größerer Entfernung vorhanden.	
Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Rad-	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Baumpieper (*Anthus trivialis*)**

wege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Bodenbrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von einem Brutpaar, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
- ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.7 Brutvogel – Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁴⁰ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Der Bluthänfling ist eine Art der offenen bis halboffenen Landschaft mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Geeignete Lebensräume stellen auch Hecken in der Agrarlandschaft, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Brachen, Kahlschläge und Baumschulen dar. Daneben kommt die Art auch in Dörfer- und Stadtrandbereichen vor (zum Beispiel Gartenstädte, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Als Nahrungshabitate sind besonders Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen von besonderer Bedeutung, bei den Nisthabitaten strukturreiche Gebüsch und junge Nadelbäume.</p> <p>Die Art ist ein Kurzstrecken- beziehungsweise Teilstreckenzieher. Ab Ende Februar, meist aber Mitte März bis Ende April trifft der Bluthänfling im Brutgebiet ein. Der Hauptdurchzug erfolgt Mitte März bis Ende April. Brutreviere werden Ende Juli verlassen.</p> <p>Die Eiablage findet ab Anfang April, meist ab Anfang Mai bis Anfang August statt, wobei die Hauptlegezeit Mitte / Ende Mai ist. Jungvögel treten somit ab Ende April bei der Erstbrut und bei der Zweitbrut bis Anfang September auf. Als Freibrüter legt der Bluthänfling 3 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt 12 bis 17 Tage.</p> <p>Der Bluthänfling weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 15 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Bluthänflings nach GEDEON et al (2014) auf 125.000 bis 235.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 25.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist. Auch langfristig gesehen (1900 bis 2020) ist, mit einer Abnahme der Bestände von über 20 %, eine negative Bestandsentwicklung zu verzeichnen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen beschränkt sich auf die Teilgebiete PFA3-1, PFA3-2 und PFA3-3. Im Teilgebiet PFA3-4 liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁴⁰ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 15 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Die Vorkommen der Art (dreimal Brutverdacht) liegen abseits der Baufeldgrenze (nächstgelegene Vorkommen in etwa 141 m Entfernung) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 29 m). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gefährdeten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Freibrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von zwei Brutpaaren, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.8 Brutvogel – Stieglitz

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁴¹ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Stieglitz ist eine wärmeliebende Art und Bewohner eines breiten Spektrums halboffener Landschaften, bevorzugt aber Obstbaumbestände und Dörfer. Dort findet die Art ausreichend Samen von Stauden und Kräutern, insbesondere von Disteln zur Ernährung sowie einzeln oder licht stehende Bäume zur Deckung, als Nistplatz und als Sing- und Sitzwarte vor. In Einzelfällen können auch hohe Siedlungsdichten in Kleingärten und Gartenstädten, Parks und Friedhöfen sowie in Hartholzauwäldern erreicht werden.</p> <p>Die Art ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher. Der Heimzug erfolgt von Mitte März bis Anfang Mai, wobei der Hauptdurchzug von Ende März bis Anfang Mai erfolgt. Die letzten Jungen fliegen ab Ende August aus. Der Freibrüter legt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer meist 13 - 18 Tage.</p> <p>Der Stieglitz weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 15 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Stieglitz nach GEDEON et al (2014) auf 400.000 Brutpaare. Der Stieglitz ist landesweit und fast flächendeckend verbreitet mit einer stark wechselnden Siedlungsdichte. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 15.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) keine Bestandsveränderung zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine Bestandsabnahme (> 20%) der mäßig häufigen Art.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA3-3 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁴¹ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 15 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Die genaue Lage der Vorkommen ist nicht bekannt. Allerdings befindet sich dieses außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits ⁴² oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 369 m). Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber	

⁴² Die Arten der Vorwarnliste wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Nachweise gelangen dort nicht, so dass für die Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.9 Brutvogel – Rohrweihe

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend ⁴³ <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Typische Lebensräume der Rohrweihe sind Ästuar- bzw. Flussauen, offene bis halboffene Seen- und Niederungsländchen mit Gewässern und Verlandungszonen. Seit wenigen Jahrzehnten werden auch Kulturlandschaften, wie Getreide- und Rapsfelder, als Lebensraum genutzt.</p> <p>Rohrweihen sind Kurz- und Langstreckenzieher. Die Ankunft in den niedersächsischen Brutgebieten erfolgt Ende März, Anfang April. Der Abzug aus dem Brutgebiet beginnt Ende Juli/Anfang August.</p> <p>Die Brutplätze liegen vorzugsweise in Uferzonen von stehenden oder fließenden Binnengewässern, Flussmündungen und seichten Meeresbuchten. Als Boden- bzw. Röhrichtbrüter nistet die Art vor allem in den dichtesten und höchsten Teilen des Röhrichts erhöht über dem Boden- und Wasserniveau, gelegentlich aber auch in anderer dicht stehender Sumpflandschaft (Großseggen, Simsen, Rohrkolben) oder zunehmend auch in Getreide.</p> <p>Legebeginn ist Mitte/Ende April. Während einer Jahresbrut werden 3-7 Eier je nach Mäuseangebot gelegt. Die Brutdauer beträgt 31-32 Tage, die Nestlingszeit mindestens 38-39 Tage.</p> <p>Als Nahrung dienen kleine Vögel, Säuger bis zur Kaninchengröße, gelegentlich Schlangen, Eidechsen, Frösche, vereinzelt Fische und Insekten, aber auch tote bzw. von anderen Greifvögeln geschlagene Tiere.</p> <p>Die Jagdgebiete liegen in der offenen, weitgehend gehölzfreien Landschaft und reichen immer über die Röhrichtzonen hinaus in andere landseitige Verlandungszonen bis weit ins Kulturland (Grün- und Ackerland) oder auch Dünen hinein. Sie umfassen auch Schwimmblattzonen und Gewässerflächen in Ufernähe. Jagdflüge werden häufig entlang linearer Gewässer wie Gräben und Kanäle vorgenommen. Die Beute wird gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet.</p> <p>Die Rohrweihe verfügt über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 300 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 200 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Der Bestand in Deutschland beträgt ca. 7.500 – 10.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Die Rohrweihe ist in Niedersachsen Brut- und Gastvogel. Es sind aktuell ca. 1.200 Brutpaare in Niedersachsen vorhanden. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) ist der Bestand der seltenen Art im langfristigen Trend rückgängig, wohingegen im kurzfristigen Trend (1990 bis 2020) eine Zunahme um mehr als 50 % der Bestände zu beobachten ist.</p> <p>Die Art kommt in fast allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor (Ausnahme: Harz). Es gibt deutliche Verbreitungsschwerpunkte in den Flussmarschen der unteren und mittleren Flussläufe von Ems, Weser, Elbe und Aller, auf den Inseln, in der Diepholzer Moorniederung, in den Börden und im Ostbraunschweigischen Flachland.</p> <p>In reinen Sand- und Heidegebieten, in ausgedehnten Waldgebieten und im Berg- und Hügelland kommt sie nur vereinzelt vor. Als Gastvogel kommt die Rohrweihe in Niedersachsen in fast allen Naturräumlichen Regionen vor. Schwerpunkte liegen dabei in Fluss- und grundwassernahen Landschaften.</p>		

⁴³ Bei NLWKN (2011) wird der Erhaltungszustand der Art als stabil angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA3-3 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 200 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über kein Abstandsverhalten zu Straßen.	
Das Vorkommen der Art (einmal Brutnachweis) liegt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 392 m Entfernung. Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Boden- beziehungsweise Röhrichtbrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von einem Brutpaar, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.10 Brutvogel – Kernbeißer

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁴⁴ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Der Kernbeißer ist ein typischer Laubwaldbewohner und präferiert hohe lichte Baumbestände. Dabei bevorzugt er vor allem Hartholzauen und Eichen-Hainbuchwälder. Bereits in reinen Buchenwäldern ist er bereits seltener vertreten. Die Vogelart befindet sich zudem auch in Parks, auf laubholzreichen Friedhöfen, in Kiefernforsten, Erlenbrüchen und Laubniederwäldern. (KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Der Legebeginn dieser Vogelart erfolgt frühestens ab Anfang/ Mitte April. Die Legeperiode erstreckt sich jedoch noch bis Mitte Juni, selten bis Mitte Juli. Es erfolgt eine Jahresbrut. Die Bebrütungszeit dauert etwa 11-13 Tage, ebenso die Nestlingsdauer. Nach dem Ausbrüten sind die Jungen sich nach 16 bis 19 Tage voll flugfähig. (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Der Kernbeißer weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 10 m⁴⁵.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Deutschlandweit kommt der Kernbeißer nahezu flächendeckend vor. So beläuft sich der Gesamtbestand nach GEDEON et al. (2014) auf 210.000 – 370.000 Reviere.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) liegt der Bestand des häufig vorkommenden Vogels in Niedersachsen bei 24.000 Revieren. Langfristige Bestandstrends (1900 bis 2020) zeigten jedoch eine leichte Abnahme (> 20 %) des Kernbeißers, während im kurzfristigen Bestandstrend keine Zu- oder Abnahme festgestellt wurde.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA 3-3 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁴⁴ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

⁴⁵ Für diese Art liegt keine Angabe zur Fluchtdistanz vor. Es wurde daher die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art herangezogen (Buchfink, vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})
	<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 10 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 30 m Entfernung festgestellt. Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden.	
Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.	
Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	
kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmegprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Kernbeißer (<i>Coccythraustes coccythraustes</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.11 Brutvogel – Wachtel

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Wachtel ist eine Art der offenen Kulturlandschaft mit halbhoher, lichtdurchlässiger Vegetation und einer Deckung bietenden Krautschicht zum Beispiel in Form von selbstbegrünenden Ackerbrachen, Luzerne- oder Klee gras pflanzungen, Erbsen, Sommergetreide oder lichthem Wintergetreide mit mäßiger Wuchshöhe. Dabei findet sich die Art vor allem in möglichst busch- und baumfreie Ackerbaugebieten. Im Grünland tritt sie seltener beziehungsweise als Durchzügler auf. Hohe und dichte Vegetation sowie Zuckerrüben werden gemieden (NLWKN 2011).</p> <p>Der Legebeginn dieser Vogelart erfolgt ab Mitte Mai, wobei bis zu drei Jahresbruten möglich sind. Die Bebrütungszeit dauert etwa 17-20 Tage. Nach dem Ausbrüten verlässt die Art als Nestflüchter am ersten oder zweiten Tag nach dem Schlupf das Nest und ist mit etwa 19 Tagen flügge (NLWKN 2011).</p> <p>Die Art ist ein Lang- und Kurzstreckenzieher mit Breitfrontzug. Die Winterquartiere liegen hauptsächlich im tropischen Afrika, aber auch am Kaspischen Meer, Mittelmeer und im atlantischen Europa (NLWKN 2011).</p> <p>Bei der Wachtel handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit hoher Lärmempfindlichkeit, wobei die Fluchtdistanz demnach mit 50 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz ebenfalls 50 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Der Gesamtbestand der Wachtel beläuft sich nach GEDEON et al. (2014) auf 26.000 bis 49.000 Reviere.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) liegt der Bestand des mäßig häufig vorkommenden Vogels in Niedersachsen bei 5.000 Revieren. Langfristige Bestandstrends (1900 bis 2020) zeigen eine starke Abnahme (> 50 %) der Wachtel. Wohingegen bei den kurzfristigen Bestandstrends (1990 bis 2020) keine Veränderung zu verzeichnen war.</p> <p>In Niedersachsen kommt die Art in allen Naturräumlichen Regionen vor, wobei Schwerpunkte im Tiefland (v.a. Emsland, Diepholzer Moorniederung, untere Mittelbebniederung, Jeetzel-Dummeniederung) liegen. Wachteln fehlen aber auf den Inseln und im Bergland (NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA 3-1 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 50 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine hohe Lärmempfindlichkeit.	
Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) liegt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 11 m Entfernung zur Baufeldgrenze. Es kommt aber zu keinen nachteiligen Auswirkungen (akustische und visuelle Störreize) auf die Brutstätte beziehungsweise dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführten und mäßig häufigen Art, obwohl die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine hohe Lärmempfindlichkeit verfügt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Kreisstraße 36) ist ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art anzunehmen. Ferner ist ein Ausweichen möglich, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitats vorhanden sind, die von der Art noch nicht besetzt sind. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012)

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Bodenbrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von einem Brutpaar, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.12 Brutvogel – Kuckuck

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁴⁶ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Der Kuckuck kommt überwiegend in halboffenen, strukturreichen Landschaften und angrenzenden Wäldern vor. Auch Siedlungsbereiche gehören zu seinem Lebensraum. Voraussetzung für einen Fortpflanzungserfolg ist eine ausreichend hohe Brutdichte geeigneter Wirtsvögel. Zu diesen zählen insbesondere Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen sowie 28 weitere Arten. Als Nahrung dienen überwiegend Insekten.</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Von Mitte April bis Anfang Mai trifft der Kuckuck im Brutgebiet ein. Der Hauptdurchzug erfolgt Anfang Mai bis Ende Mai. Brutgebiete werden ab Anfang August verlassen.</p> <p>Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Die Eier werden auf die Nester der Wirtsvögel verteilt. Die Eiablage findet ab Anfang Mai bis Mitte Juli statt. Es werden je nach Angebot von Wirtsnestern 4 bis 22 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt wirtsspezifisch 19 bis 24 Tage.</p> <p>Der Kuckuck weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 300 m angegeben wird beziehungsweise die der Wirtsarten (nach BEZZEL 1985 vor allem Stelzen, Pieper, Würger, Heckenbraunelle, Grasmücken, Rohrsänger, Rotkehlchen und Rotschwänze) zwischen 10 und 40 m. GASSNER et al. (2010) machen keine Angaben.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Kuckucks nach GEDEON et al. (2014) auf 42.000 – 69.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist der Kuckuck flächendeckend als Brutvogel vorhanden. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 7.000 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen und langfristigen Bestandstrend (1990 – 2020 und 1900 - 2020) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der dennoch mäßig häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet PFA 3-2, PFA 3-3 und PFA 3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁴⁶ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz der Wirtsvogelarten mit 10 bis 40 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art selbst und einzelne Wirtsvogelarten über eine mittlere Lärmempfindlichkeit.	
Die Vorkommen der Art (sechsmal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz abseits der Baufeldgrenze.	
Bei einem Reviermittelpunkt, der etwa 11 m entfernt ist, kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen. Die Wirtsvogelarten werden nicht beziehungsweise kaum beeinträchtigt. Ein Ausweichen der Arten ist zudem möglich, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind. Weitere Nachweise sind in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gefährdeten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012)

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Brutschmarotzer) nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung. Die Wirtsvogelarten können ausweichen (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum einzelner Wirtsvogelarten, die aber nicht maßgeblich für deren Vorkommen sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
- ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmegprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.13 Brutvogel – Mehlschwalbe

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁴⁷ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Mehlschwalbe bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl in Dörfern als auch in Großstädten ist sie anzutreffen, vorausgesetzt ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie Nistplatz und verfügbares Nistmaterial (Lehm) sind vorhanden. Für die Nahrungssuche benötigt sie große Freiflächen, z.B. Felder, aber auch Gewässer im Umkreis von 1.000 m zum Neststandort (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Die Eiablage erfolgt in der Regel ab Mitte Mai bis Mitte Juli. Ein Zweitgelege ist ab Ende Juni bis Ende August möglich. Das Ausfliegen der Jungen beginnt frühestens ab Mitte Juni, meist aber ab Ende Juni bis August. Abzug von den Brutplätzen ab Juli, meist aber im August und September. Der Fels- bzw. Gebäudebrüter legt im Schnitt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 13 bis 16 Tage, die Nestlingsdauer meist 23 - 30 Tage (SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Mehlschwalbe gilt als Art ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Die artenspezifische Effektdistanz wird bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Mehlschwalbe nach GEDEON et al. (2014) auf 660.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 80.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) eine Bestandsabnahme (> 20 %) und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁴⁷ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 20 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über kein Abstandsverhalten zu Straßen.	
Die Vorkommen der Art (viermal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 238 m Entfernung festgestellt. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gefährdeten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.	
Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)**

kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Gebäude- beziehungsweise Nischenbrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt zum Verlust von als Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von einem Brutpaar, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben aber in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.14 Brutvogel – Kleinspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Kleinspecht besiedelt lichte Laub- und Mischwälder und bevorzugt dabei Weichhölzer wie Pappeln und Weiden. Die Art tritt zudem in Galeriewäldern der Hart- und Weichholzaunen, Erlenbruch-, (Eichen-) Hainbuchen- und Moorbirkenwäldern in Erscheinung. Zudem findet man den Kleinspecht auch in kleineren Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstamm-bäumen), älteren Parks und Gärten sowie Hofgehölzen. Ferner nutzt die Art außerhalb der Brutzeit auch reine Nadelwälder und zur Nahrungssuche Schilfgebiete (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Art ist ein Standvogel, die nach der Brutperiode auch über einen größeren Aktionsradius verfügt. Gelegentlich macht sich der Kleinspecht auch als Durchzügler von Ende März bis Mitte April bemerkbar.</p> <p>Die Eiablage findet überwiegend Ende März bis Mitte April statt, wobei das Ausfliegen der Jungen frühestens Ende April und meistens ab Anfang / Mitte Juni erfolgt. Als Höhlenbrüter legt der Kleinspecht 4 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 19 bis 25 Tage (SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Der Kleinspecht weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD 2010 mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 30 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Kleinspechtes nach GEDEON et al. (2014) auf 32.000 Brutpaare. In Niedersachsen beziehungsweise in weiten Teilen des östlichen Tieflandes und des Berglandes zerstreut anzutreffender Brutvogel. In Küstennähe, in Teilen des Oldenburger Münsterlandes und den mittleren und höheren Lagen des Harzes selten oder fehlende. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 4.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten ist. Im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) ist eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) zu verzeichnen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA3-2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 30 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in annähernd 70 m Entfernung festgestellt. Weitere Nachweise sind in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gefährdeten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.	
Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbei-	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Kleinspecht (*Dryobates minor*)**

ten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Höhlenbrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von einem Brutpaar, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen..

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
- ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.15 Brutvogel – Goldammer

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁴⁸ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Goldammer, ursprünglich ein Bewohner halboffener Waldsteppen und waldfreier Hänge, besiedelt in Niedersachsen vor allem Saumbiotop zum Beispiel entlang von Hecken, Gräben und Wegen in der halboffenen, reich strukturierten Feldflur sowie Waldränder und Bestandslücken (Lichtungen, Kahlschläge, Windwurfflächen) in geschlossenen Wäldern. Hohe Siedlungsdichten werden insbesondere auf teilweise verbuschten Trockenrasen, auf Heiden, in Feldgehölzen und Obstbaumbeständen sowie in degradierten Hochmooren erreicht.</p> <p>Die Art ist ein Kurzstrecken- beziehungsweise Teilzieher und Standvogel. Die Revierbesetzung erfolgt von Mitte Februar bis Mitte März. Die Brutreviere werden dann ab Ende August verlassen. Der Boden- bzw. Freibrüter legt 2 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 9 - 14 Tage.</p> <p>Die Goldammer weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 15 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Goldammer nach GEDEON et al. (2014) auf 2.100.000 Brutpaare. Die Goldammer ist landesweit und fast flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 180.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist eine Bestandsabnahme (> 20 %) der häufigen Art zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen liegen in den Teilgebieten PFA 3-1, PFA 3-2, PFA 3-3 und PFA 3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁴⁸ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird aber insgesamt sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Habitatverluste darüber hinaus, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind ergeben sich nicht.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereich und dessen Umfeld zur Vermehrung.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 15 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Die Vorkommen der Art (elfmal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadisches Vorkommen in annähernd 18 m Entfernung). Bei einem Reviermittelpunkt, der etwa 1 m entfernt ist, kann erwartet werden, dass ein Ausweichen der Art möglich ist, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die von der Art noch nicht besetzt sind. Entsprechendes ist auch für zwei weitere Reviermittelpunkte anzunehmen, die nur knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ermittelt wurden (in etwa 16 m beziehungsweise 17 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in größerer Entfernung vorhanden. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Boden- bzw. Freibrüter) nutzt den Vorhabensbereich unmittelbar zur Vermehrung (drei Brutreviere). Allerdings ist zu erwarten, dass zwei Vorkommen der Art in die Umgebung ausweichen können.

Es ist in der Folge lediglich ein Brutpaar erheblich betroffen.

Ansonsten kommt zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von fünf Brutpaaren, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben aber in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- E_{cef} 24 - Anlage einer Hecke als Bruthabitat für die Goldammer
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmegprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.16 Brutvogel – Gelbspötter

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁴⁹ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Gelbspötter besiedelt in halboffenen Landschaften mehrschichtige Laubholzbestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht, insbesondere hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand. Bevorzugt werden Klein- oder Saumgehölze sowie Mosaik von lichten Stellen und Gruppen von hohen Sträuchern und Bäumen, zum Beispiel in Auwäldern, Obstbaumbeständen, Parks oder Bauernhofgärten.</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Der Heimzug erfolgt von Ende April bis Anfang Mai, wobei der Hauptdurchzug von Anfang Mai bis Ende Mai erfolgt. Die Brutreviere werden dann ab Ende Juli verlassen. Der Freibrüter legt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 13 - 15 Tage.</p> <p>Der Gelbspötter weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 10 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Gelbspötters nach GEDEON et al. (2014) auf 140.000 Brutpaare. Der Gelbspötter ist landesweit und fast flächendeckend verbreitet mit, im Mittel von Nordwest nach Südost, abnehmender Siedlungsdichte.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 17.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist eine Bestandsabnahme (> 20 %) der häufigen Art zu beobachten ist und ebenfalls ist dies im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) zu beobachten.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen liegt in den Teilgebieten PFA 3-2, PFA 3-3 und PFA 3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁴⁹ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 10 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Die genaue Lage der Vorkommen ist nicht bekannt. Allerdings befindet sich dieses außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits ⁵⁰ oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstegelegene sporadische Vorkommen in annähernd 31 m).	
Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber	

⁵⁰ Die Arten der Vorwarnliste wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Nachweise gelangen dort nicht, so dass für die Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Gelbspötter (*Hippolais icterina*)**

den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.17 Brutvogel – Rauchschwalbe

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁵¹ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Rauchschwalbe ist ein ausgesprochener Kulturfollower. Als Nahrungshabitat fungieren reich strukturierte, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und Gewässer im Umkreis von 500 m zum Neststandort. Zur Nahrung dienen nach FLADE (1994) hauptsächlich Fluginsekten. Bei der Rauchschwalbe handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artenspezifische Fluchtdistanz 10 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Rauchschwalbe nach GEDEON et al. (2014) auf 630.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 100.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) eine Bestandsabnahme (> 20 %) und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA 3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁵¹ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbesichtigung und –rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
	<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Regelungen zur Wasserführung
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld. Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 10 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über kein Abstandsverhalten zu Straßen. Die Vorkommen der Art (14 mal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 97 m Entfernung festgestellt. Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gefährdeten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten. Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbei-	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**

ten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Gebäude- beziehungsweise Nischenbrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt zum Verlust von als Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von mehreren Brutpaar, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
- ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.18 Brutvogel – Neuntöter

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Neuntöter ist ein Bewohner halboffener und offener Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen. Entscheidend ist ein vielfältiges Angebot angrenzender insektenreicher Freiflächen, die als Nahrungshabitate dienen. Die Art benötigt daher größere kurzrasige und/oder vegetationsarme Flächen, mit dennoch artenreicher Krautflora (z.B. Ruderal- und Brachflächen sowie extensiv genutztes Grünland). Vielfach kommt sie auch in Moorrandbereichen und Heiden, lichten Wäldern und Waldrändern sowie an Trockenhängen und Bahndämmen vor. Als Ansitzwartenjäger ist die Art auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können. Dabei handelt es sich um typische Elemente strukturreicher Kulturlandschaften (zum Beispiel Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, (Zaun-)Pfähle, Reisig- und Steinhaufen, Schlagabraum, auch Leitungsdrähte).</p> <p>Der Neuntöter brütet in Büschen und Bäumen. Legebeginn ist frühestens Anfang Mai. Es erfolgt eine Jahresbrut mit bis zu 5-6 Eiern. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 14-16 Tage, die Nestlingszeit 13-15 Tage.</p> <p>Als Nahrung dienen hauptsächlich Insekten, aber auch Kleinsäuger und ausnahmsweise Jungvögel. Die Nahrung wird gern auf Dornen aufgespießt.</p> <p>Es handelt sich um einen Langstreckenzieher mit Hauptüberwinterungsgebiet in Ost- und Süd-Afrika. Die Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mitte April, meist Ende April/Anfang Mai. Der Wegzug nach Verlust oder Abschluss der Brut erfolgt von Mitte Juli bis Anfang Oktober.</p> <p>Der Neuntöter weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 30 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Neuntötters nach GEDEON et al. (2014) auf 120.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 9.500 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) keine Bestandsveränderung ergeben hat und im Langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch mäßig häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen befinden sich in den Teilgebiet PFA 3-1, PFA 3-2 und PFA 3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Ausschluss störintensiver Bauarbeiten während der Brutzeit im Bereich Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+250 sowie Bau-km 0+350 bis Bau-km 0+450 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 30 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit.	
Die Vorkommen der Art (einmal Brutnachweis, viermal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 13 m Entfernung). Bei zwei Reviermittelpunkt, die etwa 15 und 18 m entfernt liegen, wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) kommt.	
Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Freibrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von einem Brutpaar, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.19 Brutvogel – Rohrschwirl

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinoides</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Rohrschwirl bevorzugt Altschilfbestände mit ausgeprägter Knickschicht sowie Verlandungszonen in Form von Röhrichten an Still- und Fließgewässer mit zwei- oder mehrschichtigem Aufbau (vorjähriges Schilf als Singwarte, Seggen, Schneide, Binsen, breitblättrige Stauden, Streu- beziehungsweise Knickschilfschicht als Neststandort, mit Schilf oder Rohrkolben durchwachsene Großseggenrieder, Wasserschwadenröhrichte). Die Art zeigt eine Bindung an zumindest schwach überflutete Röhrichte. Eingestreute niedrige Gehölze werden toleriert oder sogar gelegentlich genutzt. Eine Voraussetzung für ein Vorkommen ist dies allerdings nicht. Sofern geeignete Strukturen vorhanden sind, finden sich Rohrschwirle auch an extensiv genutzten Fischteichen, Kläranlagen sowie Abgrabungsgewässern.</p> <p>Es handelt sich um einen Langstreckenzieher mit Hauptüberwinterungsgebiet zwischen dem südlichem Rand der Sahara und nördlichem Rand des Regenwaldes.</p> <p>Der Rohrschwirl baut die Nester im Röhricht meist im Zentrum des Revieres nahe der bevorzugten Singwarte auf trockenem Untergrund im dichten Pflanzenbestand überschwemmter oder sehr nasser Standorte. Legebeginn ist Ende April. Es werden zwischen 4 und 6 Eier gelegt. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 12 bis 14 Tage, die Nestlingszeit 11 bis 15 Tage.</p> <p>Als Nahrung dienen kleine Insekten und deren Larven, die vom Boden oder von Pflanzen aufgenommen oder aus dem Wasser gefischt werden.</p> <p>Der Rohrschwirl weist eine hohe Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Fluchtdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 20 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Rohrschwirles nach GEDEON et al (2014) auf 5-500 bis 9.500 Brutpaare. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 210 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) eine leichte Zunahmen (> 20 %) beziehungsweise bei dem langfristigen Bestandstrend eine sehr starke Bestandszunahme (> 50 %) der selten Art zu beobachten ist.</p> <p>Niedersachsen liegt an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze des Rohrschwirles, wobei es in allen naturräumlichen Regionen außer dem dem Bergland punktuelle Vorkommen gibt. Die Schwerpunkte sind der Dümmer, das Steinhuder Meer sowie die Flussniederungen der Elbe, Unterweser, Unteren Ems und Aller.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf die Teilgebiete PFA3-3 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 20 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine hohe Lärmempfindlichkeit.	
Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 402 m Entfernung festgestellt. Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen ungefährdeten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.	
Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)**

kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmegprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel

Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.20 Brutvogel – Feldschwirl

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁵² <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Feldschwirl ist eine Art des offenen bis halboffenen Geländes und bevorzugt dabei eine mindestens 20 cm hohe Krautschicht aus schmalblättrigen Halmen und Stauden sowie Gebüsch und oft auch Schilfhalmen als Sitzwarte. Die Art besiedelt landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen oder Weiden, Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsche, aber auch trockene Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder und -lichtungen. Selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder werden genutzt. Reine Schilfgebiete werden hingegen gemieden.</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Der Heimzug in Richtung Süden erfolgt ausnahmsweise Ende März / Anfang April, und in der Regel zwischen Mitte April und Anfang Juli. Hauptdurchzugszeit im Süden ist von Mitte April bis Mitte Mai, sonst überwiegend Anfang bis Mitte Mai. Die Brutvögel ziehen ab Juli, vor allem aber im August und September wieder ab.</p> <p>Die Eiablage erfolgt ab Anfang Mai, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Mitte Ende Mai und Mitte Juni erstreckt. Eine Zweitbrut ist bis Anfang August möglich. Die Freibrüter legen im Schnitt 4 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, wobei die Nestlingsdauer 12 bis 13 Tage andauert.</p> <p>Der Feldschwirl weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Feldschwirls nach GEDEON et al. (2014) auf 48.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist der Feldschwirl als Brutvogel zerstreut bis verbreitet. In Küstennähe hingegen kommt die Art nur spärlich vor, auf den ostfriesischen Inseln hingegen jedoch zahlreicher. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 5.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) und im Langfristigen (1900 bis 2020) eine Bestandsabnahme (> 50 % beziehungsweise > 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten war.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet PFA 3-1, PFA 3-2 und PFA 3-3. Für das Teilgebiet PFA 3-4 liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁵² Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 20 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Die Vorkommen der Art (sechsmal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt (nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 178 m) oder es handelte sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in 155 m). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen stark gefährdeten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Feldschwirl (*Locustella naevia*)**

wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.21 Brutvogel – Nachtigall

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁵³ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Nachtigall tritt im Randbereich unterholzreicher Laub- und Mischwäldern sowie auch in Au- und Bruchwäldern in Erscheinung.</p> <p>Die Art besiedelt gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in den Niederungen, Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften. Dabei bevorzugt die Nachtigall im Bruthabitat zur Nahrungssuche durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden gekennzeichnete Bereiche, die verbunden sind mit einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennesseln und Rankenpflanzen als Neststandort. Bei entsprechender Strukturierung tritt die Art auch in Parks, Friedhöfen, Gärten und an Rändern von Bahnstrecken beziehungsweise Straßen auf (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzügler, die den Heimzug im Süden ab Ende März / Anfang April beginnt. Die Hauptzugzeit erstreckt sich von Ende April bis Anfang / Mitte Mai. Der Abzug der Brutvögel erfolgt ab Anfang August bis September.</p> <p>Die Eiablage findet ab Mitte / Ende April bis Mitte Mai statt, wobei Nachgelege bis Mitte Juni möglich sind. Als Freibrüter legt die Art im Schnitt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 13 bis 14 Tage und die Nestlingsdauer 12 bis 13 Tage (SÜDBECK et. al 2005).</p> <p>Die Nachtigall weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 10 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Nachtigall nach GEDEON et al. (2014) auf 95.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist der Brutbestand langfristig abnehmend. Im näheren Bereich des Mittellandkanals, im Norden des östlichen Tieflandes, im südlichen Emsland und an der mittleren Weser kommt die Art zerstreut als Brutvogel vor. Im Harz, in den Marschen (mit Ausnahme der Wesermarsch), in der Stader Geest und im Nordteil des Aller-Flachlandes ist die Nachtigall selten oder überhaupt nicht vorhanden. Vereinzelt tritt auch auf den ostfriesischen Inseln auf.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 8.500 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) keine Bestandsveränderung der mäßig häufigen Art zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen liegen in den Teilgebiet PFA 3-2, PFA 3-3 und PFA 3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁵³ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Verzicht auf die Beanspruchung der Auwaldreste auf Höhe von Bau-km 1+350 bis 1+375. • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Errichtung blickdichter Bauzäune Bau-km 1+450 bis Bau-km 1+470 (Außendeichseite) 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 10 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit.	
Die Vorkommen der Art (zwölfmal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 5 m Entfernung). Bei einem Reviermittelpunkt, der etwa 11 m entfernt liegt, wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) kommt. Bei einem zweiten Revier, das etwa 2 m von der Baufeldgrenze entfernt liegt, ist ein Ausweichen der Art möglich, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die von der Art noch nicht besetzt sind.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Rad-	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**

wege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Freibrüter) nutzt den Vorhabensbereich unmittelbar zur Vermehrung (ein Brutreviere). Die Beanspruchung des Vorkommens wird durch geeignete Vorkehrungen vermieden (siehe Kap. 6).

Es kommt zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von zwei Brutpaaren, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Verzicht auf die Beanspruchung der Auwaldreste auf Höhe von Bau-km 1+350 bis 1+375.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.22 Brutvogel – Blaukehlchen

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Das Blaukehlchen gilt ursprünglich als Bewohner des Schilfröhrichts mit Weidengebüschen an Fließ- und Stillgewässern, bei denen es sich oftmals um mehr oder weniger kurzlebige Stadien einer dynamischen Niedermoor- und Fließgewässerverlandung handelt. In Folge der Anpassungsfähigkeit der Art können auch anthropogen beeinflusste Biotope besiedelt werden, die den ursprünglichen Lebensräumen ähneln wie zum Beispiel bestimmte Stadien von torfstichreichen Hochmooren, Spül- und Rieselfelder, Bodenabbaustellen sowie von Gräben durchzogene Marschen. Dabei maßgeblich als Habitatsprüche sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - offene, vegetationsarme und möglichst feuchte Böden zur Nahrungsaufnahme, in denen sich die Art schnell und ungehindert bewegen kann (beispielsweise Wege und Dämme, Grabenränder und -böschungen, Schilfränder, feuchte Grabensohlen, Böden unter breitblättrigen Kulturpflanzen wie Raps, feuchte und schlammige Stellen unter Gebüsch), - eine dichte krautige (Ruderal-)Vegetation sowie Gebüsche, die ausreichend Deckung bieten, auch zur Anlage des Nestes und für die Jungvögel - möglichst freie und erhöhte Singwarten im Zentrum des Reviers wie zum Beispiel Gebüsche, einzeln stehende kleine Bäume, Schilfhälme, höhere Stauden, Zäune, gegebenenfalls Leitungen und so weiter. <p>Als Nahrung dienen vor allem bodenbewohnende Insekten oder Arten der Krautschicht (Diptera oder Käfer), die hinter anderen Gliederfüßern und Wirbellosen zurücktreten. Als Nestlingsfutter fungieren vielfach Raupen. Zudem werden im Spätsommer und Herbst auch Beeren und kleine Steinfrüchte aufgenommen (NLWKN 2011).</p> <p>Die Art ist ein Mittel- und Langstreckenzieher, der in Südspeanien/Südportugal und Nordafrika, vor allem aber in Trocken- und Feuchtsavannen südlich der Sahara von Senegal und Guinea bis Nigeria mit Schwerpunkt im Westen, überwintert. Abwanderung von den Brutgebieten ab zweiter Julihälfte, wobei der eigentliche Wegzug von August-September stattfindet und letzte Nachzügler bis Ende September die Bereiche verlassen. Heimzug in Mitteleuropa ab dem letzten Märztrittel. Der Höhepunkt liegt in der ersten Aprilhälfte und ist Anfang Mai beendet.</p> <p>Die Eiablage findet ab Mitte/Ende April statt, wobei ein bis zwei möglich sind. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage und die Nestlingsdauer 13 bis 14 Tage (NLWKN 2011).</p> <p>Das Blaukehlchen weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 30 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Blaukehlchens nach GEDEON et al. (2014) auf 8.500 bis 15.000 Brutpaare.</p> <p>In Niedersachsen hat das Blaukehlchen seinen Verbreitungsschwerpunkt in der Küstenregion Ostfrieslands und Frieslands sowie an den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe. Einzelne und geringere Vorkommen sind in den Niederungen des ganzen Landes zu finden, wobei ausgedehnte Waldgebiete sowie die Lüneburger Heide und das Bergland unbesiedelt sind (NLWKN 2011).</p> <p>Nach KRÜGER & Sandkühler (2022) wird der Bestand auf etwa 9.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) der mäßig häufigen Art eine starke Bestandszunahme der Art (> 50 %) zu beobachten ist.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA 3-3 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 30 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Die Vorkommen der Art (sechsmal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt (nächstgelegenes Vorkommen in etwa 149 m Entfernung) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)**

(nächstgelegenes sporadisches Vorkommen in annähernd 1.095 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gegenwärtig nicht als gefährdet geltenden und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.23 Brutvogel – Schafstelze

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁵⁴ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Wiesenschafstelze besiedelt offene, gehölzarme Kulturlandschaften und bevorzugt im Grünland extensiv genutzte Weiden. Die Art kommt stark zunehmend auch in Ackergebieten vor und nutzt dort hauptsächlich Wintergetreide, Raps, Getreide, Klee und Hackfrüchte mit Bestandslücken. Zudem werden Ödland und Ruderflächen genutzt. Wiesenschafstelzen sind auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können. Dazu zählen Koppelpfähle, Sträucher, Gebüsche und Hochstauden.</p> <p>Wiesenschafstelzen sind Langstreckenzieher mit Winterquartieren im tropischen Afrika und Asien. Die Hauptüberwinterungsgebiete liegen vorrangig in Afrika südlich der Sahara mit Schwerpunkt vom Senegal bis Kenia.</p> <p>Der Bodenbrüter legt meist 5 bis 6 Eiern, wobei auch eine Zweitbrut möglich ist. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 10 bis 13 Tagen. Mit 14 bis 16 Tagen sind die Jungvögel flügge.</p> <p>Die Nahrung besteht aus kleinen, hauptsächlich fliegenden Insekten, vereinzelt aus Spinnen, kleinen Schnecken und Würmern (vergleiche LFULG 2020).</p> <p>Die Wiesenschafstelze weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 30 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Wiesenschafstelze nach GEDEON et al. (2014) auf 98.000 bis 185.000 Brutpaare.</p> <p>Die Wiesenschafstelze ist landesweit fast flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 40.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) eine Bestandszunahme (> 20 %) der häufigen Art zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen liegen in den Teilgebieten PFA 3-1, PFA 3-3 und PFA 3-4. Für das Teilgebiet PFA 3-2 liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁵⁴ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es aber zu Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
	<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 30 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Die Vorkommen der Art (zweimal Brutnachweis und 14 mal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadisches Vorkommen in annähernd 10 m Entfernung). Im Fall zweier Reviermittelpunkte, die innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in einer Entfernung von etwa 6 m beziehungsweise 7 m zur Baufeldgrenze liegen, kann erwartet werden, dass ein Ausweichen der Art möglich ist, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die von der Art noch nicht besetzt sind. Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in größerer Entfernung vorhanden. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gegenwärtig nicht als gefährdet geltenden und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Schafstelze (*Motacilla flava*)**

statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Bodenbrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung.

Es kommt aber zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von 15 Brutpaaren, bei denen nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass alle Brutpaare ausweichen können, obwohl in größerem Umfang geeignete Lebensräume im Umfeld vorhandenen bleiben. Vorsorglich ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- A_{cef} 37 - Anlage einer Brachfläche (30.000 m², temporär – kann sich auf die Dauer der Ausführung des Vorhabens beschränken)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.24 Brutvogel – Grauschnäpper

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁵⁵ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Grauschnäpper ist ein Bewohner der Randlagen von lichten Laub-, Misch- und seltener Nadelwäldern, größeren Gehölzen, Gärten und Parks. Er besiedelt halboffene und offene Landschaften, Dörfer, Friedhöfe sowie Wohnviertel mit lichtem Baumbestand und kommt selten in Innenstädten vor. Der Grauschnäpper benötigt horizontal und vertikal gegliederte Lebensräume, wie lockere Altbaubestände mit ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten. Bevorzugt werden Habitate mit exponierten, besonnten Ansitzmöglichkeiten. Als Halbhöhlen- und Nischenbrüter baut er sein Nest an Stammauslägen, Astlöchern, Bruchstellen und diversen Nischen an Gebäuden.</p> <p>Die Art ist ein Langstreckenzieher. Ab Mitte/ Ende April trifft der Grauschnäpper im Brutgebiet ein. Der Hauptdurchzug erfolgt Anfang Mai bis Ende Mai. Brutreviere werden ab Mitte Juli verlassen.</p> <p>Die Eiablage findet ab Mitte Mai, meist ab Ende Mai bis Ende Juli statt. Der Grauschnäpper legt meist 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 15 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt in der Regel 12 bis 16 Tage.</p> <p>Der Grauschnäpper weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Grauschnäppers nach GEDEON et al. (2014) auf 185.000 bis 270.000 Brutpaare.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 25.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine Bestandsabnahme (> 20 %) und im Langfristigen (1900 bis 2020) eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA 3-2 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁵⁵ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 20 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Die Vorkommen der Art (zweimal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 57 und 62 m Entfernung festgestellt oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 182 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)**

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.25 Brutvogel – Pirol

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁵⁶ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Pirol bevorzugt feuchte und lichte Wälder, ist aber auch in Kiefernwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen zu finden. In der Kulturlandschaft kommt der Pirol in Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen vor. Soweit alte, hochwüchsige Laubbäume vorhanden sind, nimmt die Art auch Obstkulturen, Parkanlagen, Waldränder, Dorfränder und Friedhöfe an (SÜDBECK et al. 2005). Als Nahrung dienen nach FLADE (1994) hauptsächlich Insekten und –und deren Larven.</p> <p>Hauptlegezeit ist ab Ende Mai bis Anfang Juni. Es erfolgt eine Jahresbrut, ausnahmsweise ist auch ein Ersatzgelege möglich. Die Bebrütungszeit dauert etwa 15-19 Tage, die Nestlingszeit 14-20 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Der Pirol verfügt über eine mittlere Lärmempfindlichkeit, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 400 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 40 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Der Pirol weist deutschlandweit 31.000 – 56.000 Brutpaare auf (GEDEON et al. 2014). Der mäßig häufig vorkommende Brutvogel hat nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) in Niedersachsen 3.000 Reviere. Langfristig wird ein sehr starker Bestandsrückgang (> 50 %) beobachtet. Doch auch die kurzfristigen Bestandsentwicklung (1990 bis 2020) ist stark rückläufig (> 20 %).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in den Teilgebieten PFA 3-2, PFA3-3 und PFA 3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁵⁶ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 40 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine mittlere Lärmempfindlichkeit.	
Die Vorkommen der Art (viermal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt (nächstgelegenes Vorkommen in 52 m Entfernung) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 72 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gefährdeten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Pirol (*Oriolus oriolus*)**

wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Freibrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt aber zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von einem Brutpaar, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben aber in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.26 Brutvogel – Haussperling

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁵⁷ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörfliche sowie städtische Siedlungen. Die Art besiedelt dabei durch Bebauung geprägte Bereiche wie Innenstädte, Blockrandbebauung, Wohnblockzonen, Gartenstädte, Gewerbe- und Industriegebiete). Daneben kommt der Haussperling aber auch in Grünanlagen und an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (zum Beispiel Feldscheunen, Einzelgehöfte) sowie an Fels- und Erdwänden oder in Parks vor. Von besonderer Bedeutung für die Art ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden, die als Brutplätze fungieren.</p> <p>Die Art ist ein Standvogel. Die Eiablage erfolgt ab Ende März bis Anfang August, wobei die Erstbrut vor allem Mitte / Ende April erfolgt. Der vorwiegend Höhlen- beziehungsweise Nischenbrüter (selten auch Freibrüter) legt im Schnitt 4 bis 6 Eier, wobei meistens 3 Jahresbruten erfolgen. Die Brutdauer beträgt 11 bis 12 Tage. Die Nestlingsdauer meist 17 Tage.</p> <p>Der Haussperling gehört nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei demzufolge die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 5 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Haussperlings nach GEDEON et al (2014) auf 4.200.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist der Haussperling flächendeckend als Brutvogel vorhanden.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 700.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) keine Bestandsveränderung und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine starke Abnahme (> 20 %) der recht häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf die Teilgebiete PFA3-2 und PFA3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁵⁷ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 5 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über kein Abstandsverhalten zu Straßen.	
Die genaue Lage der Vorkommen ist nicht bekannt. Allerdings befinden sich diese außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits ⁵⁸ . Es sind aber keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen ungefährdeten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher	

⁵⁸ Die Arten der Vorwarnliste wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Nachweise gelangen dort nicht, so dass für die Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Haussperling (*Passer domesticus*)**

wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.27 Brutvogel – Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁵⁹ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften. Zunehmend werden auch strukturreiche Siedlungsbiotope mit älterem Baumbestand angenommen. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen, wie Insekten und Sämereien sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze. Die Nahrungssuche erfolgt vorzugsweise am Boden oder in der Strauch- und Baumschicht.</p> <p>Die Art gehört zu den Standvögeln. Die Auflösung der Wintertrupps erfolgt von Ende Februar bis Ende März, die Eiablage von Anfang April bis Anfang August. Der Höhlenbrüter legt im Schnitt 3 bis 7 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 15 - 20 Tage.</p> <p>Der Feldsperling zählt zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 10 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Feldsperlings nach GEDEON et al. (2014) auf 1.300.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist der Feldsperling flächendeckend als Brutvogel vorhanden.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 55.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen liegen in den Teilgebieten PFA 3-2, PFA 3-3 und PFA 3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁵⁹ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Die für die Lebensstättenverluste vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe dort) haben in Bezug auf Störwirkungen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches sowie dessen Umfeld zur Vermehrung.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 10 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen.	
Die Vorkommen der Art (siebenmal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Bei einem Reviermittelpunkt, der etwa 2 m entfernt ist, kann nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens nicht zu Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) kommt. Auch wenn die betreffende Art über eine vergleichsweise geringe Fluchtdistanz verfügt (siehe FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), ist nicht sichergestellt, dass diese im Rahmen der Baumaßnahme ausweichen können, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass die Fortpflanzung unterbrochen wird. Dauerhafte Vertreibungen hingegen sind aber nicht zu erwarten.	
Entsprechendes gilt auch für ein weiteres Vorkommen, das mit nur 13 m Entfernung zur Baufeldgrenze nur knapp außerhalb	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Feldsperling (*Passer montanus*)**

der artspezifischen Fluchtdistanz liegt.

Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Höhlen- beziehungsweise Nischenbrüter) nutzt den Vorhabensbereich unmittelbar zur Vermehrung (ein Brutreviere). Es kommt zudem zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von fünf Brutpaaren, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben aber in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich dadurch in diesem Zusammenhang nicht.

Die erhebliche Störung während der Realisierung des Vorhabens ist aber mit dem Verlust von zweier Lebensstätten verbunden.

Ein Ausweichen ist insgesamt nicht hinreichend sichergestellt, so dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen von drei Brutrevieren kommt.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- A_{cef} 23 - Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für den Feldsperling
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.28 Brutvogel – Gartenrotschwanz

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁶⁰ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Gartenrotschwanz findet sich in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern bis hin zu Gärten, Parks und Friedhöfen. Zudem kommt die Art auch in Randbereichen von größeren Heidelandschaften und auf sandigen Kieferwäldern vor.</p> <p>Die Art verbringt als Langstreckenzieher den Winter in West- und Zentralafrika.</p> <p>Der Gartenrotschwanz brütet in Baumhöhlen, Nischen (auch an Gebäuden) und oft auch in Nistkästen. Seltener kommen frei stehende Nester und Bodenbruten vor. Die Art ist revier- und teilweise auch nistplatztreu.</p> <p>Die Eiablage beginnt aber Mitte April. Zweitbruten sind möglich. Spätestens Ende Juni sind alle Jungen flügge (vergleiche LANUV 2020).</p> <p>Der Gartenrotschwanz weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 20 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Bluthänflings nach GEDEON et al (2014) auf 67.000 bis 115.000 Brutpaare.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand hier auf etwa 13.500 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) eine Bestandszunahme (> 20 %), im langfristigen (1900 bis 2020) aber eine starke Bestandsabnahme (> 50 %), der mäßig häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf die Teilgebiete PFA3-3 und PFA3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁶⁰ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 20 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 138 m Entfernung festgestellt oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 35 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen ungefährdeten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.	
Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**

kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmegprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.29 Brutvogel – Grünspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Typischer Lebensräume des Grünspechtes sind eine halboffene, reich gegliederte Kulturlandschaft mit Weiden, Wiesen und Hochstammobstwiesen sowie aufgelockerte Altholzbestände, Feld- und Ufergehölze und Baumhecken. Die Art kommt auch in parkartigem Gelände (Parks, Ortsrandlagen, Gärten) sowie am Rand geschlossener Laub- und Mischwäldern oder im Bereich von Lichtungen, Waldwiesen und stark aufgelichteten Bereichen vor. Dichte Nadelwälder werden gemieden. Grünspechte sind Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue. Zur Brut werden selbst angelegte oder von anderen Spechtarten hergestellte Baumhöhlen genutzt. Legebeginn ist in der Regel ab Anfang April bis Mitte Mai, wobei meist 5 bis 8 Eier gelegt werden. Die Brutdauer beträgt 14 bis 17 Tage, die Nestlingszeit 23 bis 27 Tage. Die Nahrungssuche von Grünspechten erfolgt fast ausnahmslos am Boden. Dabei ist die Art auf Ameisen (vorwiegend der Gattung <i>Lasius</i> und <i>Formica</i>) spezialisiert. Im Winter werden zusätzlich andere Arthropoden (Fliegen, Mücken und teilweise Regenwürmer) genutzt. Der Grünspecht verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 60 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Bluthänflings nach GEDEON et al (2014) auf 42.000 bis 76.000 Brutpaare. Es sind aktuell etwa 9.500 Brutpaare in Niedersachsen vorhanden. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) ist der Bestand der mäßig häufigen Art im langfristigen Trend rückgängig (> 50 %), wohingegen im kurzfristigen Trend (1990 bis 2020) eine deutliche Zunahme um mehr als 50 % der Bestände zu beobachten ist. Die Art kommt vor allem in niedersächsischen Tiefland vor, wobei die Bestände in der Stader Geest und der Ostfriesisch-Oldenburgerischen Geest stark ausdünnen und teilweise nur wenige Vorkommen aufweisen. Zudem gehören die Fluss- und Seemarschen nicht mehr zum Brutgebiet. In den mittleren, östlichen und südlichen Landesteilen kommt die Art mit Ausnahme der Mittelgebirge oberhalb 300 m ü NN und der Hochlagen des Harzes relativ geschlossen vor. Die Schwerpunkt-vorkommen mit überdurchschnittlichen Siedlungsdichten befinden sich hauptsächlich in der Lüneburger Heide und im Wendland, im Weser-Aller-Flachland sowie in der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 60 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Das Vorkommen der Art (einmal Brutnachweis) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 192 m Entfernung festgestellt. Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gegenwärtig als nicht gefährdet geltenden und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Grünspecht (*Picus viridis*)**

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Höhlenbrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von einem Brutpaar, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.30 Brutvogel – Wasserralle

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁶¹ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Art brütet in Verlandungszonen und Überschwemmungsflächen von Still- und Fließgewässern und bevorzugt dabei landseitige Röhrichte größerer Gewässer und Großseggenriede mit geringer Wassertiefe. Zudem werden kleine Feuchtgebiete genutzt, wenn diese mit Röhrichten von mindestens 200 bis 300 m² bestanden sind. Wasserrallen können auch in überschwemmten Wiesen, Seggenmooren, Weidendickichten und Bruchwäldern vorkommen.</p> <p>Die Wasserralle gehört zu den Bodenbrütern. Der Neststandort liegt in der Regel gut versteckt im Röhricht zwischen Halmen befestigt oder auf einer Unterlage von schwimmenden Schilfhalmern. Legebeginn ist Anfang April bis Juli. Es erfolgt eine bis zwei Jahresbruten, die Gelegegröße beträgt (4)6-11(12) Eier. Die Bebrütungszeit dauert 19-22 Tage. Die Küken sind mit 49-56 Tagen flügge und werden nach 20-30 Tagen nach den Schlupf von den Eltern verlassen. Die Art ist vorwiegend tagaktiv, wobei die Balz nachts erfolgt.</p> <p>Nahrungsgrundlage bilden Kleintiere, besonders Insekten, und deren Larven sowie kleine Schnecken, auch Würmer, Krebstiere und auch kleine Wirbeltiere (zum Beispiel Amphibien, Fische, Kleinvögel, Säuger).</p> <p>Bei der Wasserralle handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die artenspezifische Effektdistanz wird demnach mit 300 m angegeben. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 30 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Wasserralle GEDEON et al (2014) auf 12.500 bis 18.500 Reviere, wobei der Verbreitungsschwerpunkt im Norddeutschen Tiefland liegt.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art mit Ausnahme des Harzes in allen Naturräumlichen Regionen vertreten. Über die Hälfte des Bestandes konzentrieren sich auf die Regionen Watten und Marschen inklusive einiger Inseln, Lüneburger Heide und Wendland sowie Weser-Aller-Flachland. Eine geschlossene Verbreitung ist entlang der Unterweser, der Mittelelbe, den nördlichen Allerzuflüssen, zwischen der Fuhseniederung und dem Unterlauf der Oker sowie zwischen dem Oberlauf der Hunte und der Mittelweser erkennbar. Große Verbreitungslücken bestehen dagegen in den Mittelgebirgen, der Lüneburger Heide abseits der Niederungen, der Ems-Hunte-Geest und dem Osnabrücker Hügelland. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 1.700 Reviere geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) keine Bestandsveränderung (> 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten ist und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiete PFA3-3 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁶¹ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 30 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine mittlere Lärmempfindlichkeit.	
Die Vorkommen der Art (dreimal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt (nächstgelegenes Vorkommen in 432 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	
<p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.31 Brutvogel – Braunkehlchen

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Das Braunkehlchen besiedelt offene, gehölzarme Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation. Schwerpunkte des Vorkommens sind strukturreiche Grünlandgebiete, daneben werden Hochmoorränder, Acker- und Grünlandbrachen, Heiden, Ruderalfluren und Rand- und Saumstrukturen in der Agrarlandschaft besiedelt. Bevorzugt werden Nutzungsgrenzen (Wiese/Weide, Wiese/Acker, Weide/Acker) und ruderale Saumstrukturen. Innerhalb der Grünlandgebiete werden die trockeneren, strukturreichen Flächen den Nass- und Seggenwiesen vorgezogen. Das Vorkommen von Weidezäunen, ungenutzten Grabenrändern und wenigen, kleinen Einzelbüschen ist ein wichtiger Faktor für die Besiedlung genutzten Grünlands. Hecken, Büsche oder Baumreihen werden nur bis zu einem gewissen Anteil toleriert. Benötigt werden eingestreute höhere Strukturen als Sing- und Jagdwarten.</p> <p>Der Bodenbrüter versteckt sein Nest gut in Bodenvertiefungen in dichteren, ruderalen Vegetationsbereichen (Hochstaudenfluren und -streifen) häufig am Fuß von Warten, unter Zäunen, an Weg- und Grabenrändern und anderen Saumstrukturen. Legebeginn ist meistens erst ab Anfang Mai. Häufig sind 4 bis 8 Eier, oft auch 6 Eier pro Gelege. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 11-13 Tage, selten bis 15 Tage. Die Nestlingszeit dauert 11 bis 14 Tage. Flugfähig sind die Jungen ab 17 Tagen. Eine Geburtsortstreue und ausgeprägte Brutortstreue ist nachgewiesen.</p> <p>Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten, aber auch Spinnen, kleine Schnecken und Würmer werden erbeutet. Im Herbst werden auch Beeren abgenommen. Der Wartenjäger fängt seine Beutetiere in kurzen Flügen in der Luft, liest diese im Flug von der Vegetation ab oder pickt sie vom Boden auf. Wesentlich zur Nahrungssuche sind überragende Sitzwarten (Zaunpfähle -drähte, einzelne Hochstauden, kleine Büsche) an lückigen bzw. kurzrasigen Vegetationsbereichen (Weiden, Wiesen).</p> <p>Als Langstreckenzieher überwintert die Art hauptsächlich in den Savannen südlich der Sahara von Gambia und Senegal bis Sudan und in den Grasländern Ostafrikas von Äthiopien bis Nordsambia. Der Wegzug erfolgt ab Anfang August, Höhepunkt ist Ende August. Der Heimzug findet meist zwischen Mitte April und Ende Mai mit Höhepunkt Anfang Mai statt.</p> <p>Das Braunkehlchen weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 40 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Braunkehlchens auf 39.000 Brutpaare (vergleiche GEDEON et al. 2014). In Niedersachsen ist die Art als regelmäßiger Brutvogel verbreitet. Erfassungen ergaben einen Bestand von etwa 1.100 Brutpaaren (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Das Braunkehlchen kommt in allen Naturräumlichen Regionen vor. Im westlichen Landesteil finden sich größere Vorkommen überwiegend im Bereich der Marschen, das Binnenland ist nur noch dünn besiedelt. Aus dem Bergland und den Börden sind nur wenige Vorkommen bekannt, höchste Dichten werden dagegen entlang der Elbe vor allem im Wendland erreicht. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) zu verzeichnen. Der langfristige Bestandstrend (1900 bis 2020) der seltenen Art ist ebenfalls stark rückläufig (> 50 %).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA3-2 und PFA 3-3 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld. Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 40 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Die Vorkommen der Art (dreimal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt (nächstgelegenes Vorkommen in etwa 165 m Entfernung) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 202 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.32 Brutvogel – Girlitz

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁶² <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Girlitz ist eine Art der halboffenen, mosaikartig gegliederten Landschaft (zum Beispiel Auwälder), die sich durch lockeren Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation auszeichnet. Die Art tritt zudem vielfach in Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen auf und bevorzugt dabei Baumschulflächen, Kleingartengebiete, Obstanbaugebiete, Gärten oder Parks sowie Friedhöfe. Die Besiedlung ist dabei abhängig vom Anteil von Laub- und Nadelbäumen in einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörten, offenen Böden.</p> <p>Die Art ist ein Kurzstrecken- beziehungsweise Teilzieher. Der Heimzug erfolgt von Anfang März bis Mitte Mai, wobei der Hauptdurchzug im April erfolgt. Die Brutreviere werden dann ab August verlassen. Der eigentliche Wegzug erfolgt zwischen Mitte September und Mitte Oktober. Der Freibrüter legt 3 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 14 - 16 Tage.</p> <p>Der Girlitz weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010 mit 200 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 10 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Girlitz nach GEDEON et al (2014) auf 110.000 bis 220.000 Reviere. In Niedersachsen ist der Girlitz südlich und östlich einer Linie Buxtehude-Cloppenburg als Brutvogel verbreitet. Ansonsten ist die Art mit zunehmender Entfernung nach Nordwesten seltener beziehungsweise regional nicht vorhanden.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER 2022 wird der Bestand auf etwa 10.000 Reviere geschätzt, wobei im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten ist. In der kurzfristigen Bestandsentwicklung (1990 bis 2020) wird ebenfalls eine Bestandsveränderung (> 20 %) verzeichnet.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in den Teilgebieten PFA3-2, PFA3-3 und PFA3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁶² Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 10 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Die genaue Lage der Vorkommen ist nicht bekannt. Allerdings befinden sich diese außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits ⁶³ . Es sind aber keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gefährdeten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher	

⁶³ Die Arten der Vorwarnliste wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Nachweise gelangen dort nicht, so dass für die Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Girlitz (*Serinus serinus*)**

wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.33 Brutvogel – Star

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁶⁴ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Star besiedelt Auwälder und sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten. Dabei bevorzugt die Art Randlagen von Wäldern und Forsten, kommt aber auch im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, vor allem in höhlenreichen Altholzinseln vor. Zudem ist der Star in der Kulturlandschaft und dabei in Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Alleen an Feld- und Grünlandflächen zu finden. Darüber hinaus tritt die Art in allen Stadthabitaten von Parks, Gartencities bis hin zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten auf. Zur Brutzeit erfolgt die Nahrungssuche vor allem in kurzrasigen (beweideten) Grünlandflächen, in angeschwemmtem organischen Material und bei Massenauftritten von Insekten auch in Bäumen (v. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Art ist Teil- und Kurzstreckenzieher. Der Heimzug findet von Ende Januar bis Mitte April statt, wobei der Hauptdurchzug im März erfolgt. Der Wegzug erfolgt ab September. Der Höhlenbrüter legt im Schnitt 4 bis 7 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer meist 19 - 24 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Der Star weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 15 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Stars nach GEDEON et al. auf 3.550.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist der Star flächendeckend als Brutvogel vorhanden. Außerhalb der Brutsaison zieht die Art in großen Beständen, besonders oft an der Küste umher. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 370.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten ist.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in den Teilgebieten PFA 3-2, PFA 3-3 und PFA 3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁶⁴ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Errichtung blickdichter Bauzäune Bau-km 0+670 bis Bau-km 0+700 (Innendeichseite) sowie Bau-km 1+630 bis Bau-km 1+650 (Innendeichseite) • Die für die Lebensstättenverluste vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe dort) haben in Bezug auf Störwirkungen die Funktion von Vermeidungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 15 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Die Vorkommen der Art (zweimal Brutnachweis, 20 mal Brutverdacht) liegen im Wesentlichen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 11 m Entfernung). Bei zwei Reviermittelpunkten, die beide etwa 10 m entfernt liegen, wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen kommt. Bei zwei weiteren Revierzentren in jeweils etwa 1 m Entfernung kann hingegen nicht mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu nachteiligen Effekten auf die in Niedersachsen gefährdete und häufige Art kommt	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Star (*Sturnus vulgaris*)**

(vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Auch wenn die betreffende Art über eine vergleichsweise geringe Fluchtdistanz verfügt (siehe FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), ist nicht sichergestellt, dass diese im Rahmen der Baumaßnahme ausweichen können, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass die Fortpflanzung unterbrochen wird. Dauerhafte Vertreibungen hingegen sind nicht zu erwarten.

Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Höhlenbrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt aber zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von drei Brutpaaren, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben aber in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich dadurch in diesem Zusammenhang nicht.

Die erhebliche Störung während der Realisierung des Vorhabens ist aber mit dem Verlust von zweier Lebensstätten verbunden.

Ein Ausweichen ist insgesamt nicht hinreichend sichergestellt, so dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen von zwei Brutrevieren kommt.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 - A_{cef} 23 - Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für den Star
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.34 Brutvogel – Gartengrasmücke

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel		
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁶⁵ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Gartengrasmücke bevorzugt Gebüsche mit dominierendem Anteil an Laubholz, Dickungen und Stangen- und Feldgehölze. Zudem tritt sie, vor allem an feuchten Standorten an Waldränder auf. Die Art ist besonders in Weidenwälder der Flussauen, aber auch in Birken- und Erlenbruchwälder anzutreffen. Des Weiteren tritt sie in Pappelforsten, Hartholzauen, laubholzreichen Kiefernforsten, in Laubniederwälder, feuchte Gebüschbrachen, Parks und Friedhöfen in Erscheinung. In älteren Nadelholzbeständen fehlt die Gartengrasmücke weitest gehend. (GEDEON et al. 2014). Zur Nahrung wird ein breites Spektrum angegeben. Zur Brutzeit lebt die Art nach v. BLOTZHEIM et al. (2001) hauptsächlich animalisch, besonders von phytophagen Insekten, wie Dipteren oder Lepidopteren, aber auch von Mollusken und Spinnen. Nach der Brutzeit ernährt sich die Gartengrasmücke auch vegetarisch, unter anderem lebt sie dann von Beeren oder von fleischigen Früchten (ebd.) Der Legebeginn ist überwiegend von Mitte Mai bis Anfang Juni.</p> <p>Es erfolgt eine Jahresbrut, selten auch eine Zweitbrut. Die Bebrütungszeit dauert etwa 11-15 Tage, die Nestlingszeit 9-14 Tage. Nach dem Ausbrüten befinden die Jungen sich noch 3 Wochen in Obhut der Eltern bevor sie flügge werden.</p> <p>Die Gartengrasmücke weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Angaben bei GASSNER et al. (2010) finden sich nicht. Es wurde daher die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art (Sperbergrasmücke) herangezogen, die bei 40 m liegt.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Deutschlandweit kommt die Gartengrasmücke nahezu flächendeckend vor. So beläuft sich der Gesamtbestand nach GEDEON et al. (2014) auf 930.000 – 1,35 Mio. Reviere.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) liegt der Bestand des häufig vorkommenden Vogels in Niedersachsen bei 50.000 Revieren.</p> <p>Langfristige Bestandstrends (1900 bis 2020) zeigten eine Abnahme um 20 %, während kurzfristige Bestandstrends eine starke Abnahme (> 50 %) der Gartengrasmücke zeigten.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA 3-3 und PFA 3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁶⁵ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel	
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. Gassner et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 40 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Ein Vorkommen der Art (mehrmals Brutverdacht) ⁶⁶ liegt mit etwa 42 m Entfernung zur Baufeldgrenze nur knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Es kann erwartet werden, dass ein Ausweichen der Art dort möglich ist, da nahe des betroffenen Revieres weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die von der Art noch nicht besetzt sind. Ansonsten handelt es sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 6 m Entfernung oder weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gefährdeten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	

⁶⁶ Die Arten der Vorwarnliste wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Mit Ausnahme des einzelnen Brutverdachts gelangen dort keine Nachweise, so dass für weitere Vorkommen der Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel**Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)**

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.35 Brutvogel – Beutelmeise

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Beutelmeise ist Brutvogel in Busch- und Baumbeständen (vor allem in Weiden) im Bereich von Verlandungszonen, Bruchwäldern, Flussauen, Fischteichen, Rieselfeldern, aufgelassenen Kies-, Ton- und Braunkohlegruben oder entlang von Bewässerungsgräben. In der Regel ist eine reiche vertikale Strukturierung der Vegetation mit ausreichend Deckung bereits im Frühjahr vorhanden (BAUER et al. 2005: 95). Wassernähe und das Vorhandensein von Bäumen und Sträuchern mit herunterhängenden Zweigen als Neststandort sowie Weidengebüsch, Pappeln, Rohrkolben, Schilf, Großseggen, Brennnessel oder Hopfen als Nahrungshabitat und Nistmaterialquelle werden als Habitatstrukturen von der Beutelmeise bevorzugt (SÜDBECK et al. 2005: 620).</p> <p>Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut, bevorzugt in Laubbäumen mit elastischen, herunterhängenden Zweigen. Legezeit ist überwiegend Anfang April bis Juli. Es werden 6-8 Eier gelegt und 13 Tage lang bebrütet. Die Nestlingszeit dauert ca. 22 Tage.</p> <p>Beutelmeisen sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei 100 angegeben wird. GASSNER et al. (2010) geben für die Art eine Fluchtdistanz von 10 m an.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Rohrammer nach RYSLAVY et al. (2020) auf 115.000 – 200.000 Reviere.</p> <p>Etwa 100 Reviere in Niedersachsen (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine starke Abnahme der Bestände zu beobachten (> 50 %) und im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) eine deutliche Bestandszunahme (> 50 %) der sehr seltenen Art.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet PFA 3-2) nachgewiesen. Die genaue Lage der Revierzentren ist nicht bekannt. Im 100 m-Bereich um die Deichkrone liegt jedoch lediglich eine Brutzeitfeststellung vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Außerhalb des 100 m Bereichs wurde die Art nur halbquantitativ (in Größenklassen) erfasst.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld. Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 10 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Die genaue Lage der Revierzentren (ein Brutpaar) ist nicht bekannt. Allerdings befindet sich dieses außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits ⁶⁷ oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten und sehr seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten. Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage	

⁶⁷ Ausgewählte biotopspezifische Arten wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Nachweise gelangen dort nicht, so dass für die Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art***Beutelmeise (Remiz pendulinus)***

statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art <i>Beutelmeise (Remiz pendulinus)</i>
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.36 Brutvogel – Rohrammer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Die Rohrammer bevorzugt ausgedehnte, störschneidende Bereiche stehender Gewässer mit wasserdurchfluteten, strukturreichen Röhrichten sowie Flachwasserzonen. Die Art kommt seltener an Flussufern und in Niederungsmooren vor sowie bei entsprechender Strukturierung an Fisch- und Klärteichen sowie Spülflächen.</p> <p>Das Nest wird bodennah in Röhrichten gebaut. Legezeit ist überwiegend Mitte April bis Anfang Mai. Es werden 5-6 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 25-26 Tage, die Nestlingszeit 4-5 Tage.</p> <p>Rohrammern sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei 100 angegeben wird. Angaben bei GASSNER et al. (2010) finden sich nicht. Es wurde daher die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art (Goldammer) herangezogen, die bei 10 m liegt.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Rohrammer nach RYSLAVY et al. (2020) auf 115.000 – 200.000 Reviere.</p> <p>Etwa 60.000 Reviere in Niedersachsen (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine starke Abnahme der Bestände zu beobachten (> 20 %) und im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) eine deutliche Bestandsabnahme der häufigen Art.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiete PFA 3-2 und PFA 3-3) nachgewiesen. Die genaue Lage der Revierzentren ist nicht bekannt. Im 100 m-Bereich um die Deichkrone liegen jedoch lediglich Brutzeitfeststellungen vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Außerhalb des 100 m Bereichs wurde die Art nur halbquantitativ (in Größenklassen) erfasst.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) machen keine Angaben zu der Art. Es ist von einer geringen Fluchtdistanz auszugehen. Es wurde die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art herangezogen (15 m, Goldammer). Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit.	
Die genaue Lage der Revierzentren (mehrere Brutpaare) ist nicht bekannt. Allerdings befinden sich diese außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits ⁶⁸ oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	

⁶⁸ Ausgewählte biotopspezifische Arten wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Nachweise gelangen dort nicht, so dass für die Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art**Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)**

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
 vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Be-

Durch das Vorhaben betroffene Art <i>Rohrhammer (Emberiza schoeniclus)</i>
gleitpan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.37 Brutvogel – Teichrohrsänger

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<i>Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Teichrohrsänger sind eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume stellen Fluss- und Seeufer, Altwässer oder Sümpfe dar als auch schilfgesäumte Gräben oder Teiche sowie renaturierten Abgrabungsgewässern. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Teichrohrsänger sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit geringer Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei 200 angegeben wird. GASSNER et al. (2010) gibt eine geringe Fluchtdistanz von 10 m an.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Rohrammer nach RYSLAVY et al. (2020) auf 115.000 – 190.000 Reviere.</p> <p>Etwa 17.000 Reviere in Niedersachsen (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine starke Abnahme der Bestände zu beobachten (> 20 %) und im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) eine deutliche Bestandsabnahme der häufigen Art.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Teilgebiete PFA 3-2 und PFA 3-3) nachgewiesen. Die genaue Lage der Revierzentren ist nicht bekannt. Im 100 m-Bereich um die Deichkrone liegen jedoch lediglich Brutzeitfeststellungen vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Außerhalb des 100 m Bereichs wurde die Art nur halbquantitativ (in Größenklassen) erfasst.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
<i>Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)</i>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit • Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben eine geringe Fluchtdistanz von 10 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine geringe Lärmempfindlichkeit.	
Die genaue Lage der Revierzentren (mehrere Brutpaare) ist nicht bekannt. Allerdings befinden sich diese außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits ⁶⁹ oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Rad-	

⁶⁹ Ausgewählte biotopspezifische Arten wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Nachweise gelangen dort nicht, so dass für die Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art**Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)**

wege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Be-

Durch das Vorhaben betroffene Art <i>Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)</i>
gleitpan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.38 Brutvogel sowie Nahrungsgast – Mäusebussard

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Nahrungsgast		
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁷⁰ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Mäusebussard nutzt Wälder und Gehölze als Niststandorte im Wechsel mit offenen Landschaften, welche als Nahrungshabitat dienen. Die Art besiedelt auch größere Waldareale, wenn ausreichend Lichtungen vorhanden sind. In offenen Agrarlandschaften reichen auch Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze und sogar Hochspannungsmasten zur Ansiedlung aus. Der Mäusebussard brütet auch am Rande von Siedlungen, in Parks und auf Friedhöfen. Die Horste werden oft über Jahre genutzt und ausgebessert. Teilweise werden auch alte Horste anderer Arten übernommen.</p> <p>Es erfolgt eine Jahresbrut, die Eiablage kann schon Ende März beginnen. Hauptlegezeit ist Anfang/ Mitte April. Die Bebrütungszeit dauert etwa 33 - 35 Tage, die Nestlingszeit 6 - 7 Wochen (SÜDBECK et al. 2005). Als Nahrung dienen nach v. BLOTZHEIM et al. (2001) hauptsächlich Wühl- und Feldmäuse aber auch andere Kleintiere bis zur Größe junger Kaninchen und Feldhasen sowie Aas.</p> <p>Der Mäusebussard weißt kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird. Angaben bei GASSNER et al. (2010) finden sich nicht. Es wurde daher die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art (Sperbergrasmücke) herangezogen, die bei 100 m liegt.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In ganz Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, 105.000 Brutpaare nach GEDEON et al. (2014), häufigster Greifvogel. Etwa 15.000 Brutpaare in Niedersachsen. Das Verbreitungsbild des Mäusebussards weist in Niedersachsen keine Verbreitungslücken auf. Lediglich auf einigen, meist kleinen, baumlosen Inseln brütet er nicht. Die Naturräumlichen Regionen Stader Geest, Lüneburger Heide und Wendland sowie das Weser-Leinebergland weisen die höchsten Bestände auf. In diesen drei Regionen brütet knapp die Hälfte aller Mäusebussarde des Landes. Nach Westen hin dünnt der Bestand in einigen Räumen, z. B. entlang der Ems, etwas aus. Auch in den vergleichsweise kleinsäugerarmen Heidelandschaften mit sandigen Böden und großflächigen Wäldern ohne Anschluss an Offenlandschaften sind die Siedlungsdichten gering. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist eine Bestandsabnahme (> 20 %), im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) ist keine Bestandsveränderung der mäßig häufigen Art zu beobachten.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen als Brutvogel beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA 3-2. In den Teilgebiete PFA 3-1, PFA 3-3 und PFA 3-4 wurde die Art als Nahrungsgast festgestellt (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁷⁰ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Nahrungsgast	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. Gassner et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 100 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über kein Abstandsverhalten zu Straßen.	
Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 56 m Entfernung zur Baufeldgrenze festgestellt. Es kommt aber zu keinen nachteiligen Auswirkungen (akustische und visuelle Störreize) auf die Brutstätte, da zwischen Horst und Baustelle eine ausreichende Sichtverschattung verbleibt. Es sind dementsprechend keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gegenwärtig als nicht gefährdet geltenden und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Nahrungsgast**Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Horst) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von einem Brutpaar, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Nahrungsgast Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.39 Brutvogel sowie Nahrungsgast – Turmfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Nahrungsgast		
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁷¹ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Turmfalke benötigt einerseits freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation zur Jagd und andererseits geeignete Nistplätze in Bäumen, an Felswänden oder Bauwerken. Ihr Nahrungshabitat deckt sich weitgehend mit den Lebensräumen der Feldmaus. In Niedersachsen besiedelt der Turmfalke überwiegend die offene Kulturlandschaft mit Nistmöglichkeiten an Waldrändern, in eingestreuten Feldgehölzen, Knicks, Alleen, Baumgruppen, auch um Einzelgehöfte oder Einzelbäume, vereinzelt Sträuchern, ersatzweise in Scheunen und Gittermasten. Überdies brütet die Art auch in Siedlungen, z. T. inmitten von Städten. Zur Nahrung dienen nach FLADE (1994) hauptsächlich Kleinsäuger und -vögel.</p> <p>Es erfolgt eine Jahresbrut, die Eiablage findet von Ende März bis Mitte Mai statt. Hauptlegezeit ist Mitte/ Ende April. Die Bebrütungszeit dauert etwa 27 - 32 Tage, die Nestlingszeit ebenfalls 27 - 32 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Der Turmfalke verfügt über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artspezifische Fluchtdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 100 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In ganz Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, 57.000 Brutpaare, mittelhäufiger Greifvogel. Etwa 9.000 Brutpaare in Niedersachsen. Der Turmfalke ist als Brutvogel nahezu flächendeckend über Niedersachsen verbreitet, wenn auch in unterschiedlicher Siedlungsdichte. In manchen von Wald geprägten Gebieten fehlt die Art ganz, z. B. in den Forsten Gohrde, Lüß, Vogler, Solling und Harz. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist keine Bestandsveränderung zu beobachten und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen als Brutvogel beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA 3-3. In den Teilgebiete PFA 3-1, PFA 3-2 und PFA 3-4 wurde die Art als Nahrungsgast festgestellt (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁷¹ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Nahrungsgast	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 100 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über kein Abstandsverhalten zu Straßen.	
Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 516 m Entfernung festgestellt. Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.	
Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Nahrungsgast**Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Horst) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von einem Brutpaar, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Nahrungsgast Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.40 Brutvogel sowie Nahrungsgast – Schwarzmilan

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Nahrungsgast		
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Schwarzmilan besiedelt halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit Feldgehölzen oder Waldanteilen und kommt häufig in der Nähe von Gewässern (Flüsse, Seen und Teichgebiete) oder anderen Feuchtgebieten vor.</p> <p>Die Art brütet vor allem in Laubwaldgebieten (häufig in Auwäldern) und gewässernahen Waldbereichen, Feldgehölzen und Baumreihen in großen Bäume verschiedener Art. Zur Brut werden auch alte Nester anderer Greifvögel genutzt. Die Nester des Schwarzmilans liegen oft in Waldrandnähe oder in Überhängen mit freiem Anflug.</p> <p>Legebeginn ist Mitte April bis Mitte Mai. Es werden 2 bis 3, gelegentlich auch 1 oder 4 und sehr selten 5 Eier gelegt. Die Bebrütungszeit dauert etwa 26 bis 38 Tage, die Nestlingszeit. etwa 42 bis 45 Tage.</p> <p>Die Nahrung besteht hauptsächlich aus toten oder kranken Fischen, die von der Wasseroberfläche aufgelesen werden. Ferner werden tote oder verletzt gefundene Säuger und Vögel (besonders Mahdopfer, Aas) sowie aktiv erbeutete Tiere aufgenommen. Die Art schmarotzt teilweise bei anderen Greifvögeln (beispielsweise Rotmilan).</p> <p>Die Art ist ein Zugvogel, dessen Winterquartiere in West- und Zentralafrika, teilweise in Südafrika, liegen. Einzelne Tiere überwintern nur ausnahmsweise in Niedersachsen. Der Wegzug setzt ab Mitte Juli ein, die ersten Vögel treffen in Niedersachsen ab Ende März wieder ein.</p> <p>Der Schwarzmilan zählt zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artenspezifische Fluchtdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 300 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 300 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Nach GEDEON et al (2014) beläuft sich der Gesamtbestand des Schwarzmilans in Deutschland auf 6.000 bis 9.000 Brutpaare.</p> <p>In Niedersachsen ist die Art als regelmäßiger Brutvogel verbreitet. Erfassungen ergaben einen Bestand von etwa 370 Brutpaaren. Niedersachsen liegt am nordwestlichen Verbreitungsrand der Art in Europa, so dass die Art ein seltener Greifvogel des östlichen und südlichen Niedersachsens ist. Besiedelt werden Flussniederungen und -talauen in den naturräumlichen Regionen Lüneburger Heide und Wendland, Weser-Aller-Flachland, Börden sowie Weser- und Leinebergland, sehr vereinzelt auch die Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Der Westen und Nordwesten Niedersachsens sind dagegen unbesiedelt. Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in den Regionen untere Mittelelbeniederung, untere und obere Allerniederung, Drömling, Hohe Heide, Ostbraunschweigisches Hügelland, Nördliches Harzvorland, Südwestliches Harzvorland, Börden, Hannoversche Moorgeest und Steinhuder Meer sowie Talbereiche im Weserbergland. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist eine starke Bestandszunahme (> 50 %) zu verzeichnen. Der langfristige Bestandstrend (1900 bis 2020) der seltenen Art ist leicht zunehmend (> 20 %) (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die beiden Vorkommen als Brutvogel beschränken sich auf die Teilgebiete PFA 3-2 und PFA 3-4. In den Teilgebiete PFA 3-3 und PFA 3-4 wurde die Art als Nahrungsgast festgestellt (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Nahrungsgast	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Errichtung blickdichter Bauzäune Bau-km 1+650 bis Bau-km 1+750 (Außendeichseite) 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 300 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen.	
Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) liegt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 33 m Entfernung zur Baufeldgrenze. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) wird aber sichergestellt, dass es zu keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gegenwärtig als nicht gefährdet geltenden und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) kommt.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.	
Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Nahrungsgast**Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Horst) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von einem Brutpaar, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Nahrungsgast Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.41 Brutvogel sowie Nahrungsgast – Rotmilan

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Nahrungsgast		
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte, abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen zur Horstanlage. Er nutzt zur Nahrungssuche bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v.a. Bereiche mit einem Nutzungsmosaik), auch das Umfeld von Mülldeponien und Tierhaltungen. Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen.</p> <p>Die Nestanlage erfolgt gern in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen (bis 1 ha). Nestbäume werden bevorzugt nahe am Waldrand gewählt. Als Horstbaum wird ein breites Spektrum verschiedener Baumarten akzeptiert. Die Horste werden oft über viele Jahre benutzt.</p> <p>Die Eiablage erfolgt Anfang April bis Anfang Mai, ausnahmsweise auch schon Ende März. Es werden in der Regel 2 - 4 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit dauert etwa 31 - 38 Tage, die Nestlingszeit 45 - 50 Tage, mitunter auch länger.</p> <p>Das breite Nahrungsspektrum besteht v.a. aus Kleinsäufern, Vögeln und Fischen. Kleinsäuger stellen zur Zeit der Jungenaufzucht (Mai bis Anfang Juli) die wichtigste Nahrung dar.</p> <p>Der Rotmilan schlägt seine Beute am Boden, schmarotzt teilweise bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z.B. Verkehrstopfer entlang von Straßen) und Mülldeponien.</p> <p>Ein Teil der Population zieht ab September auf die iberische Halbinsel und kehrt von dort ab Ende Februar nach Niedersachsen zurück. Zum anderen ist ein verstärkter Trend zur Überwinterung insbesondere im südlichen Niedersachsen zu verzeichnen.</p> <p>Der Rotmilan verfügt über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artspezifische Fluchtdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 300 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 300 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Der Bestand in Deutschland beträgt nach GEDEON et al. (2014) ca. 15.000 Brutpaare. In Niedersachsen sind es aktuell ca. 1.500 Brutpaare. Zusammen mit Sachsen-Anhalt und Nord-Thüringen kommt Niedersachsen bezogen auf den deutschen Gesamtbestand und Europa eine herausragende Verantwortung zu. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist hoch.</p> <p>Die aktuelle Verbreitung in Niedersachsen konzentriert sich auf das gesamte südliche und östliche Niedersachsen. Insbesondere die südlichen Landesteile gehören mit zum weltweiten Dichtezentrum der Art, welches sich im östlichen Harzvorland in Sachsen-Anhalt befindet und nach Niedersachsen ausstrahlt. Das Hauptverbreitungsgebiet reicht etwa bis zu einer Linie Osnabrück – Soltau – Lüneburg. Nordwestlich dieser Linie dünnen die Vorkommen sehr stark aus. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist eine Bestandszunahme (> 20 %) zu beobachten. Im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) ist eine Bestandsabnahme (> 20 %) der seltenen Art zu beobachten.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Nahrungsgast	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen als Brutvogel beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA 3-4. Im Teilgebiet PFA 3-3 gelang zudem eine Brutzeitfeststellung. In den Teilgebieten PFA 3-1 und PFA 3-2 wurde die Art als Nahrungsgast festgestellt (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß – Erhaltung des Horstbaumes bei Bau-km 0+295 (Innendeichs) 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Ausschluss störintensiver Bauarbeiten während der Brutzeit (März bis mitte Juli) im Bereich Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+450 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 300 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über kein Abstandsverhalten zu Straßen.	
Ein Vorkommen der Art (Brutnachweis) wurde in 10 m Entfernung zum Arbeitsstreifen festgestellt. Bei diesem	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Nahrungsgast**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

Revier wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) sichergestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der Art kommt. Ein weiteres Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 317 m Entfernung festgestellt oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 79 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gefährdeten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Horst) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von einem Brutpaar, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Nahrungsgast Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p>
<p><i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i></p>
<p>5. Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.</p>
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).</p>
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p>
<p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

11.1.2.42 Brutvogel sowie Gast- und Rastvogel – Weißstorch

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Gast- und Rastvogel		
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend ⁷² <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Weißstorch bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation, darunter feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen und Altwässern. Besondere Bedeutung hat außerdem Grünland mit Sichtkontakt zum Nest. Ackerland wird meist nur während der Bodenbearbeitung zur Nahrungssuche genutzt. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Bäumen und Masten (Kunstnester), zumeist aber in Siedlungsnähe, in Mitteleuropa sehr selten auch in Auwäldern.</p> <p>Das Nest wird möglichst frei und hoch auf Gebäuden und Bäumen angelegt. Künstliche Nestunterlagen sind oft auf Dächern und Masten nötig. Legezeit ist Mitte März/April bis Mai. Es werden 3-5 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 33-34 Tage, die Nestlingszeit 55-60 Tage.</p> <p>Als Nahrung dienen Mäuse, Insekten und deren Larven, Regenwürmer, Frösche, gelegentlich Maulwürfe, Hamster, Fische und Reptilien. Der Nahrungserwerb erfolgt im Schreiten auf Flächen mit kurzer oder lückenhafter Vegetation sowie im Seichtwasser.</p> <p>Der Langstreckenzieher überwintert zunehmend auch in Südwesteuropa. Die üblichen Winterquartiere der niedersächsischen Brutvögel liegen vor allem in West- und Ostafrika.</p> <p>Der Weißstorch verfügt über kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 100 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Innerhalb Deutschlands liegt das Hauptvorkommen der Art im Nordostdeutschen Tiefland, nur noch dort ist das Verbreitungsmuster großräumig geschlossen. Darüber hinaus zeichnen sich einzelne Schwerpunktorkommen ab, zu diesen zählen auch die niedersächsischen Dichtezentren und z. B. die Flussniederungen im Westen Schleswig-Holsteins, etwa 4.400 Brutpaare nach Gedeon et al. (2014).</p> <p>1220 Brutpaare in Niedersachsen nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022). Der Weißstorch besiedelt vor allem das östliche Tiefland Niedersachsens. Westlich der Weser sowie im Berg- und Hügelland existieren nur kleinere, räumlich nicht zusammenhängende Brutvorkommen. Verbreitungsschwerpunkte liegen innerhalb der Watten und Marschen vor allem in den Weser- und Elbmarschen, in der Lüneburger Heide mit Wendland in der Mittelelbeniederung einschließlich der Jeetzel- und Landgrabenniederung und im Weser-Aller-Flachland entlang der Flusstäler von Weser, Aller und Leine sowie weiteren Niederungsbereichen. In Westniedersachsen brütet der Weißstorch vereinzelt in den Niederungen der Flüsse Leda, Jümme, Ems, Hase und Hunte mit der Dümmerniederung. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist eine starke Bestandszunahme (> 50 %), im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) ist eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der seltenen Art zu beobachten.</p>		

⁷² Bei NLWKN (2011) wird der Erhaltungszustand der Art als stabil angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Gast- und Rastvogel	
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen als Brutvogel beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA 3-4. In den Teilgebieten PFA 3-1, PFA 3-2 und PFA 3-3 wurde die Art als Nahrungsgast festgestellt. Außerdem nutzten Weißstörche den Raum regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld. Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 300 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über kein Abstandsverhalten zu Straßen. Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) liegt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 65 m Entfernung. Es	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Gast- und Rastvogel**Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

kommt aber zu keinen nachteiligen Auswirkungen (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) auf die Brutstätte, da aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Kreisstraße 36, landwirtschaftlicher Betrieb auf der Hofstelle) erwartet werden kann, dass ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art eingetreten ist. Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Horst, Kunstnester) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von einem Brutpaar, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Gast- und Rastvogel Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.43 Brutvogel sowie Rastvogel – Stockente

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Stockente kommt in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern (Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser, Sumpfgelände, kleine Tümpel, Grünland-Grabensysteme, Flüsse, Bäche, städtische Gewässer) vor soweit diese nicht durchgehend von Steinufern umgeben oder vollständig vegetationslos sind. Das Nest wird an unterschiedlichen Standorten gebaut, meist am Boden und bevorzugt in Gewässernähe.</p> <p>Hauptlegezeit ist der April. Es werden (5)7-11 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 24-32 Tage, die Jungen werden mit 50 bis 60 Tage flügge.</p> <p>Stockenten sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel ohne Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei 100 angegeben wird. GASSNER et al. (2010) machen keine Angaben zu der Art.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand der Stockente nach RYSLAVY et al. (2020) auf 175.000 – 315.000 Paare.</p> <p>Etwa 55.000 Brutpaare in Niedersachsen (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Im kurzfristigen Bestandstrend (1996-2020) ist eine starke Abnahme der Bestände zu beobachten (> 20 %) und im langfristigen Bestandstrend (1900-2020) eine deutliche Bestandsabnahme der häufigen Art.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen als Brutvogel beschränkt sich auf die Teilgebiete PFA 3-1 und PFA 3-3. Die Art nutzt den Raum außerdem regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn beziehungsweise Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) machen keine Angaben zu der Art. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) handelt es sich bei der Stockente um eine Art ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m angegeben.	
Für die Vorkommen im Zusammenhang zum Vorhaben ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und häufige Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) kann auf derartige Belastungen reagieren.	
Vielmehr sind relevante nachteilige Effekte nicht zu erwarten, da aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art anzunehmen ist. Ferner kann erwartet werden, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht überschritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bauphase ausgesetzt ist. Da die Arten über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist zudem ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Stockente (*Anas platyrhynchos*)**

Entsprechendes gilt auch für Vorkommen als Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Vorhaben betroffene Art Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 19.1 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.44 Brutvogel sowie Rastvogel – Löffelente

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel		
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend ⁷³ <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Löffelente ist vor allem an eutrophen, flachen stehenden Gewässern, in Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen, auch an Klär- und Fischteichen sowie auf großen Binnenseen, dort oft in flachen Buchten und an der Küste im Brack- und Salzwasserbereich zu finden.</p> <p>Das Nest wird am Boden meist in der Verlandungszone am Wasser oder in Büten allseits von Wasser umgeben gebaut. Unter Umständen finden sich die Nester aber auch weit vom Wasser entfernt. Die Hauptlegezeit ist von Mai bis Anfang Juni, wobei lediglich eine Jahresbrut erfolgt. Die Brutdauer beträgt 22 bis 25 Tag. Nach dem Schlüpfen werden die Jungvögel als Nestflüchter umgehend zum Wasser geführt. Diese sind dann im Alter von 40 bis 45 Tag flügge.</p> <p>Die Art nimmt tierische und pflanzliche Kost auf, vor allem im Wasser schwimmende Organismen und ist ein vielseitiger Planktonfresser. Die Nahrungssuche erfolgt beim Schwimmen seihend, oft auch grüdelnd.</p> <p>Als Brutvogel kommt die Löffelente im gesamten mittleren bis nördlichen Eurasien und Nordamerika vor.</p> <p>Es handelt sich um einen Mittel- bis Langstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete liegen vor allem in West- und Südeuropa sowie in Afrika. Auch in Deutschland wird in geringer Zahl überwintert, seit einigen Jahren mit zunehmender Tendenz.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 120 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Löffelenten kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Flutdistanz von 150 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Deutschlandweit beläuft sich der Gesamtbestand der Löffelente als Brutvogel nach GEDEON et al. (2014) auf 2.500 bis 2.900 Reviere.</p> <p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 26.000, in Niedersachsen 7.500 Individuen.</p> <p>In Niedersachsen kommt die Art als Brutvogel in allen naturräumlichen Regionen des Tieflandes und nur sehr vereinzelt im Bergland vor. Im Harz hingegen fehlt sie. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Marschen an den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe, in der Diepholzer Moorniederung und in Stillgewässern in den östlichen Börden. Brutplätze finden sich zudem auch auf den Inseln sowie an stehenden Gewässern mit Verlandungszonen (beispielsweise. Großes Meer, Thülsfelder Talsperre, Dümmer, Steinhuder Meer, Meißendorfer Teiche.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) liegt der Bestand des selten vorkommenden Vogels in Niedersachsen bei 700 Revieren. Langfristige Bestandstrends (1900 bis 2020), als auch kurzfristige Bestandstrends zeigten eine leichte Abnahme (> 20 %) der Löffelente.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA 3-3. Die Art nutzt den Raum auch regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁷³ Entsprechend des NLWKN (2011) wird der Erhaltungszustand der Art als Gastvogel hingegen als günstig bewertet.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel	
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbesichtigung und –rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz bei Brutvögeln mit 120 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über kein Abstandsverhalten zu Straßen.	
Das Vorkommen der Art (einmal Brutnachweis) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 903 m Entfernung festgestellt. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen stark gefährdeten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten	
Entsprechendes gilt auch für Vorkommen als Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel**Löffelente (*Anas clypeata*)**

statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.45 Brutvogel sowie Rastvogel – Krickente

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel		
Krickente (<i>Anas crecca</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) ⁷⁴ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Krickenten brüten vor allem in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen (LANUV 2020). Als Brutvogel kommt die Art im gesamten mittleren bis nördlichen Eurasien vor.</p> <p>Der Nestbau erfolgt dabei in dichter Ufervegetation (Schilf, Verlandungszonen, höhere Grasbulten und so weiter) in unmittelbarer Gewässernähe. Die Hauptlegezeit ist im April und Mai. Meist werden 8 bis 11 Eier während einer Jahresbrut gelegt (LANUV 2020).</p> <p>Die Art kommt vorwiegend als Gastvogel vor allem im Flachwasserbereich stehender Gewässer oder auf Schlamm- und Schlickflächen, im Watt und an Brackwasserlagunen vor.</p> <p>Krickenten nehmen tierische und pflanzliche Nahrung auf, oft im jahreszeitlichen Wechsel. Im Winter bevorzugt sie Sämereien, aber auch tierische Anteile wie kleine Wirbellose. Der Nahrungserwerb erfolgt im Schlamm und Seichtwasser bis etwa 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen. Die Nahrung wird seihend oder gründelnd gesucht.</p> <p>Es handelt sich um einen Stand- und Strichvogel beziehungsweise Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang März bis Anfang April.</p> <p>Die Überwinterung erfolgt zum Teil in Norddeutschland. Hauptüberwinterungsgebiete sind Süd- und Südwest-Europa (NLWKN 2011).</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 120 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Krickenten kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Flutdistanz von 150 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland umfasst der Brutbestand nach GEDEON et al. (2014) 4.200 bis 6.500 Brutpaare.</p> <p>Etwa 2.500 Brutpaare in Niedersachsen. Im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) ist eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der mäßig häufigen Art und im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) keine Bestandsveränderung (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).</p> <p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 100.000, in Niedersachsen 18.000 Individuen. In den letzten Jahren rückläufige Tendenzen der Gastvogelvorkommen in den Flussästuaren, die nordwest-europäische Winterpopulation ist aber stabil.</p> <p>Die Winterbestände sind in Niedersachsen abhängig von den Witterungsbedingungen. Bezüglich der Rastverbreitung in Niedersachsen sind Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen bekannt. Schwerpunkte liegen im Wattenmeer, an den Flüssen (vor allem in den Ästuaren) und an größeren Binnengewässern sowie den wiedervernässten Mooren (siehe NLWKN 2011).</p>		

⁷⁴ Die Art gilt nach der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als gefährdet (Gefährdungskategorie 3) (vergleiche HÜPPPOP et al. (2013)).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel	
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA 3-3. Die Art nutzt den Raum auch regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz bei Brutvögeln mit 120 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über kein Abstandsverhalten zu Straßen.	
Das Vorkommen der Art (einmal Brutnachweis) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 837 m Entfernung festgestellt. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang. Es sind somit keine nachteiligen	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel**Krickente (*Anas crecca*)**

Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.

Entsprechendes gilt auch für Vorkommen als Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel Krickente (<i>Anas crecca</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.46 Brutvogel sowie Rastvogel – Trauerseeschwalbe

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel		
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) ⁷⁵ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend ⁷⁶ <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Trauerseeschwalbe bevorzugt Feuchtgebiete aller Art. Sie unterbricht den Zug oft nur kurz zur Nahrungssuche, insbesondere bei schlechtem Wetter (z. B. Gewitter).</p> <p>Als Brutplatz fungieren vegetationsreiche, stehende oder langsam fließende Gewässer bevorzugt in Niederungen sowie temporäre oder dauerhafte Altwässer sowie trockenfallende Sümpfe in Flussauen. Bevorzugt werden außerdem strukturreiche Schilf- und andere Verlandungsröhrichte, Schwingrasen im Kontakt zu flottierenden Wasserpflanzen (beispielsweise Krebscherenrasen) in den Verlandungszonen von flachen Stillgewässern. Sekundärlebensräume finden sich in beweideten Grünlandarealen mit einem dichtem vorflutabhängigen Gewässernetz (vor allem an Marschgräben) sowie auf Wiedervernässungsflächen in Mooren, Pütten, Teichanlagen, Klärteichen und breiten stark verlandeten Gräben.</p> <p>Die Art brüten in kleinen bis mittelgroßen Brutkolonien, wobei die Nester auf Seggeninseln (Kaupen), bultigen, den geschlossenen Röhrichtgürteln vorgelagerten Vegetationsinsel (vor allem aus Krebschere, Teich- und Seerose, Schwimmblattvegetation) oder Schlammhängen, Treibsel und ähnlichem errichtet werden. Trauerseeschwalben nehmen zudem künstliche Brutflöße an. Legebeginn ist Anfang/Mitte Mai, wobei eine Jahresbrut erfolgt und die Brutdauer 20-23 Tage beträgt. Die Jungvögel sind nach 25-28 Tage flügge.</p> <p>Die Nahrung besteht v.a. an der Küste zu höheren Anteilen aus Kleinfischen. Auch Insekten und deren Larven, die im oder am Wasser leben, werden konsumiert Die Nahrung wird bevorzugt fliegend von der Wasseroberfläche aufgesammelt. Die Brutgebiete liegen von Mitteleuropa bis Zentralasien sowie in Nordamerika. Die Hauptvorkommen befinden sich in Osteuropa und West-Sibirien. Die Art ist ein Langstreckenzieher, Winterquartieren an der Küste und in Feuchtgebieten West-Afrikas. Der Durchzug erfolgt von osteuropäischen Vögeln. Durchzugsmaxima v.a. im April/Mai und Juli/August. Es findet ein Schleifenzug (Wegzug in Mitteleuropa stärker ausgeprägt) statt. Im Binnenland können ebenfalls größere Rastansammlungen vorkommen, jedoch v.a. bei Schlechtwetter im Frühjahr.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Brutvögel 100 m und zu Kolonien 200 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Trauerseeschwalben kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Störradius von 100 m.</p>		

⁷⁵ Die Art gilt nach der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als stark gefährdet (Gefährdungskategorie 2) (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

⁷⁶ Entsprechend des NLWKN (2011) gilt der Erhaltungszustand sowohl für Brutvögel, als auch für Gastvögel.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel	
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen	
<p>Deutschlandweit beläuft sich der Gesamtbestand der Trauerseeschwalbe als Brutvogel nach GEDEON et al. (2014) auf 900 bis 1.100 Reviere.</p> <p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 3.000-8.000, der in Niedersachsen 480 Individuen. Vorkommen an Gewässern in allen Naturräumlichen Regionen sind bekannt. Die Schwerpunkte liegen an größeren Binnenseen und der Unterelbe. Die Gastvogelbestände haben stark abgenommen.</p> <p>In Niedersachsen sind lediglich jährlich vier bis fünf Brutvorkommen bekannt, wobei ein Schwerpunkt mit bis zu 90 % des niedersächsischen Gesamtbestandes am Dümmer liegt. Ansonsten nur noch zwei kleinere, regelmäßige Vorkommen am Ewigen Meer und in der Elbtalau. Ein nicht alljährliches, punktuell auftretendes Vorkommen ist zudem in der Stader Geest in geringer Zahl bekannt.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) liegt der Bestand des sehr selten vorkommenden Vogels in Niedersachsen bei 93 Revieren.</p> <p>Langfristige Bestandstrends (1900 bis 2020) zeigen eine starke Abnahme (> 50 %), wobei bei den kurzfristigen (1990 bis 2020) keine Veränderungen über 20 % beobachtet werden konnten.</p>	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA 3-3. Die Art nutzt den Raum auch regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.</p>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel**Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)****Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen
- Regelungen zur Wasserführung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz bei Brutvögeln mit 100 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über kein Abstandsverhalten zu Straßen.

Die Vorkommen der Art (einmal Brutnachweis und einmal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 1.101 und 1.142 m Entfernung festgestellt. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten und sehr seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.

Entsprechendes gilt auch für Vorkommen als Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel	
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/>	Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.47 Brutvogel sowie Rastvogel – Blässhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel		
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁷⁷ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Vom Blässhuhn werden in Niedersachsen stehende und langsam fließende Gewässer mit Flachufern und Ufervegetation wie natürliche Seen, Fischteiche, Abbaugewässer wie Kieselseen, Parkgewässer sowie alte Flussarme und breite Gräben als Biotop bevorzugt und oft in hohen Dichten besiedelt. Die Nahrungssuche erfolgt im Wasser und an Land. Es wird sowohl pflanzliche, als auch tierische Nahrung aufgenommen.</p> <p>Die Art tritt als Standvogel oder Teil- bzw. Kurzstreckenzieher auf. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang Februar bis Anfang März.</p> <p>Die Eiablage erfolgt ab Mitte März, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Ende April und Ende Mai erstreckt. Eine bis zwei Jahresbruten. Im Schwimmnest werden im Schnitt 5 bis 10 Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 21 bis 25 Tage.</p> <p>Das Blässhuhn gehört nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird. GASSNER et al. (2010) machen keine Angaben, so dass die Fluchtdistanz einer vergleichbaren Art (Teichralle) herangezogen wird (40 m).</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Blässhuhns auf 66.000-115.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014). Das Blässhuhn ist in Niedersachsen als Brutvogel weit verbreitet und kommt in allen Naturräumlichen Regionen vor. Der Bestand wird in Niedersachsen mit 11.500 Revieren angegeben, wobei im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine Bestandsabnahme (> 20%) der mäßig häufigen Art zu beobachten war (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA 3-2 und PFA 3-3. Die Art nutzt den Raum auch regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁷⁷ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel	
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld. Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz bei Brutvögeln mit 40 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über kein Abstandsverhalten zu Straßen. Die genaue Lage der Vorkommen ist nicht bekannt. Allerdings befinden sich diese außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz weit abseits ⁷⁸ . Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen ungefährdeten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten. Entsprechendes gilt auch für Vorkommen als Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.	

⁷⁸ Die Arten der Vorwarnliste wurden lediglich im 100 m Bereich um die Deichkrone punktgenau ermittelt. Nachweise gelangen dort nicht, so dass für die Art lediglich halbquantitative Angaben vorliegen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel**Blässhuhn (*Fulica atra*)**

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.48 Brutvogel sowie Rastvogel – Bekassine

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel		
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1) ⁷⁹ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend ⁸⁰ <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Im Winter kommt die Art besonders in Feuchtgebieten aller Art vor. Die Rastplätze liegen vor allem auf Schlammflächen und Seichtwasserzonen sowie flach überstautem und nassem Grünland.</p> <p>Als Brutvogel bevorzugt die Art offene bis halboffene, feucht bis nasse unterschiedlich ausgeprägte Niederungslandschaften wie Niedermoore, Hoch- und Übergangsmoore (hier vor allem auf Wiedervernässungsflächen, Marschen, Feuchtwiesen, Streuwiese, nasse Brachen, Verlandungszonen stehender Gewässer (Segge- und Binsenrieder sowie lockere Röhrichte). Genutzt werden außerdem auch sehr kleine Flächen insofern diese geeignet sind.</p> <p>Bekassinen bauen als Bodenbrüter ihr Nest auf feuchtem bis nassem Untergrund in Gras gut versteckt zwischen Zwergsträuchern oder ähnlichem (beispielsweise in Bulten). Gut ausgebildete Mulden werden dazu mit dürrer Pflanzenmaterial ausgekleidet. Der Legebeginn ist Ende Mai, wobei eine Jahresbrut erfolgt. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 18 bis 20 Tage und die Jungvögel sind nach ca. 4 bis 5 Wochen flügge.</p> <p>Die Nahrung besteht aus Kleintieren der oberen Bodenschichten oder der Bodenoberfläche, z. B. Schnecken, Krustentieren, Regenwürmer, Schlamm bewohnende Insektenlarven und aufgelesene Insekten-Imagines, Samen, Früchte von Seggen, Binsen und Kräutern.</p> <p>Bei der Bekassine handelt es sich überwiegend um einen Kurz- und Mittelstreckenzieher, selten legt eher lange Strecken zurück. Die Winterquartiere liegen vor allem in Nordwest- bis Südeuropa sowie im Mittelmeerraum. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Ende Februar bis Anfang März.</p> <p>Bei der Bekassine zeigt sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr, wobei die Effektdistanz bei 500 m liegt. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 50 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Europa-, deutschland- und niedersachsenweit ist der Rückgang der Art zu verzeichnen.</p> <p>Deutschlandweit beläuft sich der Gesamtbestand der Bekassine als Brutvogel nach GEDEON et al. (2014) auf 5.500 bis 8.500 Reviere. In Niedersachsen wird der Bestand auf 1.100 Reviere geschätzt.</p> <p>So ergibt sich bei den Brutvögeln im kurzfristigen und langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der seltenen Art (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).</p> <p>Bezüglich der Rastverbreitung in Niedersachsen sind Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen mit Ausnahme des Harzes bekannt, wobei Schwerpunkte an der Unterelbe und den Flussniederungen bestehen. Größere Bestände finden sich aber auch in binnenländischen Feuchtgebieten.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA 3-3. Die Art nutzt den Raum auch regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁷⁹ Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. 2013).

⁸⁰ Gemäß NLWKN (2011) gilt der Erhaltungszustand für die Art als Brutvogel.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel	
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz bei Brutvögeln mit 50 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr.	
Die Vorkommen der Art (sechsmal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt (nächstgelegene Vorkommen in einem Abstand von etwa 632 m) oder es handelte sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in etwa 127 m). Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten	
Entsprechendes gilt auch für Vorkommen als Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Rad-	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel**Bekassine (*Gallinago gallinago*)**

wege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.49 Brutvogel sowie Rastvogel – Teichhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel		
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁸¹ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Das Teichhuhn kommt in strukturreichen Verlandungszonen und Uferpartien von stehenden und langsam fließenden Gewässern des Tieflandes vor, denen möglichst Schwimmblattgesellschaften vorgelagert sind. Zudem tritt die Art an Seeufern und in feuchten Erlenbrüchen, sowie an kleinen Stillgewässern mit Deckung bietenden Röhrichtern (Schilf, Rohrglanzgras, Seggen) oder Ufer-(Weiden-)gebüsch auf. Daneben besiedelt das Teichhuhn in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich überflutete Wiesen, vegetationsreiche Gräben, Kanäle, Dorfteiche und kleine Wasserlöcher (20 bis 30 m²) sowie Parkgewässer, Klärteiche, Lehm- und Kiesgruben. Die Nahrungssuche erfolgt auch im Landröhricht und in den Uferböschungen beziehungsweise auf angrenzenden Grünland- oder Rasenflächen.</p> <p>Die Art ist fakultativer Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang März bis Ende April und der Wegzug der Bruten ab Juli. Der Hauptwegzug findet ab September statt.</p> <p>Die Eiablage erfolgt ab März, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Mitte März und Anfang Juli erstreckt. Eine Zweitbrut ist ab Mitte Mai möglich. Die Freibrüter legen im Schnitt 5 bis 11 Eier. Die Brutdauer beträgt 19 bis 22 Tage.</p> <p>Das Teichhuhn gehört nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei demzufolge die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 40 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Teichhuhns nach GEDEON et al. (2014) auf 45.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist das Teichhuhn als Brutvogel eine verbreitete Art, wobei diese lediglich in Teilen im nordöstlichen Tiefland selten ist.</p> <p>Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 10.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) keine Bestandsveränderung zu beobachten ist und im Langfristigen (1900 bis 2020) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA 3-2. Die Art nutzt den Raum auch regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁸¹ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel	
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbesichtigung und –rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz bei Brutvögeln mit 40 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über kein Abstandsverhalten zu Straßen.	
Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) wurde außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 123 m Entfernung festgestellt. Es finden sich auch keine Vorkommen im engeren räumlichen Zusammenhang. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gegenwärtig auf der Vorwarnliste geführten und mäßig häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten. Entsprechendes gilt auch für Vorkommen als Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel**Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)**

statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.50 Brutvogel sowie Rastvogel – Kranich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel		
Kranich (<i>Grus grus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend ⁸² <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Kraniche brüten in feuchten bis nassen Niederungen mit Anteilen von Bruchwald, Hoch- oder Niedermooren, flachen Stillgewässern, Röhrichten oder auch Feuchtgrünland. Besonders in Mitteleuropa ist die Störungsfreiheit der Biotope von Bedeutung. Die Nahrungssuche erfolgt bei der Jungenaufzucht vor allem auf extensiv genutzten Flächen oder Brachen. Das Nest wird am Boden, meist in sehr feuchtem bis nassem Gelände, z.B. auf kleinen Flachwasserinseln, auf Schwingrasen der Verlandungs-/Moorvegetation, auch im lichten Röhrichtgürtel oder an vegetationsreichen Waldseen angelegt. Legebeginn ist ab Mitte März/Anfang April. Meist werden 2 Eier während einer Jahresbrut gelegt. Nachgelege sind bei frühem Verlust möglich. Die Bebrütungszeit beträgt etwa 30 Tage. Nach 9 Wochen sind die Jungen über kurze Strecken flugfähig. Während der Rast sind sichere und störungsfreie Schlaf- und Vorsammelplätze sowie großräumige Kulturlandschaften mit abgeernteten Äckern und feuchten Wiesen zur Nahrungssuche von Bedeutung. Kraniche übernachten stehend in größeren flachen Gewässern und in Niedersachsen vor allem in wiedervernässten Mooren, wobei die Schlafplätze tagsüber auch als Rückzugs- und Ruheräume aufgesucht werden. Die Vorsammelplätze befinden sich meist in der Nähe der Schlafplätze. Dabei werden ebenfalls abgeerntete Äcker, Wiesen sowie Moorflächen mit kurzer Vegetation genutzt.</p> <p>Die Nahrung ist pflanzlich und vor allem in der Aufzuchtphase auch tierisch und besteht aus Feldpflanzen, Beeren, Getreide (vor allem Mais), Erbsen, Bohnen, liegen gebliebenen Kartoffeln, größeren Insekten, Regenwürmern, Mollusken und kleinen Wirbeltieren.</p> <p>Vögel aus Mitteleuropa fliegen als Mittelstreckenzieher nach Südwesten. Auf der westeuropäischen Route ziehen etwa 150.000 Vögel. Die wichtigsten Überwinterungsgebiete liegen in Spanien und zunehmend auch in Frankreich. Niedersachsen liegt, bis auf den äußeren nordwestlichen Teil, innerhalb der westeuropäischen Zugroute. Eine zunehmende Tendenz zur Überwinterung ist auch für Niedersachsen zu verzeichnen (u. a. Diepholzer Moorniederung).</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 500 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) ergibt sich ebenfalls ein Störradius für Rastvögel von 500 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Innerhalb Deutschlands umfasst das zusammenhängende Verbreitungsgebiet das niedersächsische Tiefland, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und die Nordhälfte Sachsens sowie Teile Sachsen-Anhalts und Schleswig-Holsteins. 7.500 Brutpaare deutschlandweit nach GEDEON et al. (2014). Der Bestandstrend ist lang- und kurzfristig positiv.</p> <p>Der Kranich ist Brutvogel des niedersächsischen Tieflandes mit Verbreitungsschwerpunkt in der östlichen Landeshälfte. Dort liegt nördlich der Aller ein Raum, der nahezu geschlossen besiedelt ist und dabei die Naturräume Lüchower Niederung, Ostheide, Uelzener-Bevenser-Becken, Hohe Heide, Südheide, Wümmeniederung, Zevener Geest und Achim-Verdener-Geest umfasst oder berührt. Weitere bedeutende Vorkommen finden sich in der Wesermünder Geest und der Hamme-Oste-Niederung. Von der Hannoverschen Moorgeest und der Unteren Aller-Talsandebene erstreckt sich bandartig ein besiedeltes Areal über die Weser hinweg in die Diepholzer Moorniederung. Westlich der Weser brütet die Art außerdem in einzelnen Mooren in Ostfriesland und im Emsland. Etwa 1.500 Brutpaare in Niedersachsen. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist eine starke Bestandszunahme (> 50 %), im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) ist eine Bestandszunahme (> 20 %) der seltenen Art zu beobachten (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).</p> <p>Die größten Rastgebiete in Deutschland sind die Rügen-Bock-Region (Mecklenburg-Vorpommern), das Rhin-Havelluch (Brandenburg) sowie die Diepholzer Moorniederung (Niedersachsen). Gleichzeitig gibt es eine Vielzahl weiterer Rastplätze des Kranichs. Aktuell existieren in Niedersachsen acht größere Rastplätze, die zur Zugzeit alljährlich aufgesucht werden.</p>		

⁸² Gemäß NLWKN (2011) gilt der Erhaltungszustand für die Art als Gast-, aber auch als Brutvogel.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel	
Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich auf das Teilgebiet PFA 3-3. Zudem liegt eine Brutzeitfeststellung für das Teilgebiet PFA 3-2 vor. Die Art nutzt den Raum auch regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld. Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz mit 500 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Das Vorkommen der Art (einmal Brutverdacht) liegt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz in etwa 195 m Entfernung.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel**Kranich (*Grus grus*)**

Ansonsten handelt es sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegene sporadische Vorkommen in annähernd 70 m). Es kommt zu keinen nachteiligen Auswirkungen (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhaften Vertreibungen der in Niedersachsen gegenwärtig als nicht gefährdet geltenden und seltenen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) auf die Brutstätte, da aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Kreisstraße 36, landwirtschaftlicher Betrieb auf der Hofstelle) erwartet werden kann, dass ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art eingetreten ist. Weitere Nachweise sind darüber hinaus nur in deutlich größerer Entfernung vorhanden.

Entsprechendes gilt auch für Vorkommen als Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Bodenbrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt aber zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von einem Brutpaar, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben aber in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel Kranich (<i>Grus grus</i>)
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.51 Brutvogel sowie Rastvogel – Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel		
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) ⁸³ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend ⁸⁴ <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden. Kennzeichnend ist ein offener Landschaftscharakter. In wiedervernässten Hochmooren werden teilweise hohe Dichten erreicht, vor allem in den jungen Stadien der sphagnumbedeckten, renaturierten, industriellen Abtorfungsflächen mit Anteilen von Flachwasser- und Schlammflächen sowie an Übergängen zu den Schwingrasen. Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnliche Strukturen besitzen. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering und für den Populationserhalt nicht ausreichend. Der Flächenbedarf eines Brutpaares hängt von der Struktur der Flächen und der Umgebung ab. Oft brütet der Kiebitz kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen. Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen ausgesucht. Aus diesem Grunde sind auch alte, vorjährige Maisstoppeläcker sowie frisch bestellte Ackerflächen als Nestplatz attraktiv. Legebeginn ist ab Mitte März. Es erfolgt eine Jahresbrut. Nach Brutverlusten können bis zu 5 Nachgelege produziert werden. Bebrütungszeit 26-29 Tage. Die Küken sind Nestflüchter und benötigen eine Aufzuchtzeit von ca. 35 Tagen. Beim Kiebitz handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation. Die artenspezifische Effektdistanz wird mit 200 m angegeben. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 100 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Deutschland nimmt der Bestand wie in vielen anderen europäischen Ländern in den letzten Jahren kontinuierlich ab, 79.000 Brutpaare nach GEDEON et al. (2014). Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 750.000, der in Niedersachsen 150.000 Individuen (NLWKN 2011). Der Kiebitz kommt als Brutvogel in fast ganz Niedersachsen vor. Schwerpunkte liegen in der küstennahen Region sowie im mittleren Landesteil westlich der Weser in offenen Landschaften mit grundwassernahen Böden. Große zusammenhängende Waldbereiche sind unbesiedelt. Lückige bis punktuelle Vorkommen finden sich im Weser-Leinebergland, der Lüneburger Heide und im Wendland. Im Harz tritt er nicht als Brutvogel auf. Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) wird der Bestand auf etwa 20.000 Brutpaare in Niedersachsen geschätzt, wobei dieser seit den 1980er Jahren stark rückläufig ist. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) ist eine sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) der dennoch häufigen Art zu beobachten.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die angeführte Art wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen beschränkt sich auf die Teilgebiet PFA 3-1 und PFA 3-2. Die Art nutzt den Raum auch regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁸³ Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

⁸⁴ Nach Angaben des NLWKN (2011) gilt die Einstufung als Brutvogel. Als Gastvogel wurde der Erhaltungszustand demnach als günstig bewertet.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Es kommt zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird über dies hinaus sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Die Art nutzt den Vorhabensbereiches nicht zur Vermehrung, sondern dessen Umfeld.	
Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten auch in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) stattfinden. GASSNER et al. (2010) geben die Fluchtdistanz bei Brutvögeln mit 100 m an. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) verfügt die Art über eine erhöhter Gefährdung durch Prädation.	
Die Vorkommen der Art (achtmal Brutverdacht) wurden insgesamt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz festgestellt (nächstgelegenes Vorkommen in etwa 261 m Entfernung) oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen (nächstgelegenes sporadische Vorkommen in annähernd 456 m Entfernung). Weitere Nachweise sind darüber hinaus in deutlich größerer Entfernung vorhanden. Es sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen der in Niedersachsen gefährdeten und häufigen Art (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) zu erwarten.	
Entsprechendes gilt auch für Vorkommen als Rastvogel. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Rad-	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

wege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012)

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Art (Bodenbrüter) nutzt den Vorhabensbereich nicht unmittelbar zur Vermehrung (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Es kommt auch nicht zum Verlust von als Brut- und Nahrungshabitat geeigneten Flächen im Aktionsraum von Brutpaaren.

Die Art zeigt ein Meideverhalten gegenüber hoch aufragenden Strukturen (LANUV 2020). Eine weitere Aufhebung des Offenlandcharakters durch die Erhöhung sowie die Verbreitung und zum Teil der Veränderung der Lage des Deiches ist nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang ergeben sich insgesamt nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel sowie Rastvogel Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
5. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter).
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.52 Rastvogel – Spießente

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel		
Spießente (<i>Anas acuta</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) ⁸⁵ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Spießente besitzt ein breites Lebensraumspektrum v.a. im Wattenmeer, auf Salzwiesen, in Meeresbuchten und Flussmündungen. Im Binnenland ist sie v.a. auf größeren Binnenseen, in Feuchtwiesen und in Flussniederungen zu finden. Die Nahrung ist pflanzlich und tierisch und besteht im Winter überwiegend aus Wasserpflanzen (Sämereien, Knospen, Blätter, Rhizome). Tierische Bestandteile sind kleine Schnecken, Krebstiere (Artemia) und Insektenlarven. Die Nahrung wird seihend oder gründelnd gesucht.</p> <p>Als Brutvogel tritt die Art im gesamten mittleren bis nördlichen Eurasien und Nordamerika auf.</p> <p>Als Zugvogel ist die Spießente z. T. Langstreckenzieher. Die Hauptüberwinterungsgebiete liegen in Westeuropa, im Mittelmeerraum und in Afrika (Feuchtgebiete südlich der Sahara).</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 300 m und ansonsten 200 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Spießenten kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Flutdistanz von 300 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 27.000, in Niedersachsen 8.000 Individuen. Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Die Schwerpunkte liegen im Wattenmeer, an der Unterelbe, in den Flussniederungen und den größeren Binnenseen. Durchzug von nord- und osteuropäischen Brutvögeln: Der Heimzug erfolgt vor allem von März bis April, der Wegzug von September bis November. Ein kleiner Bestand überwintert, v.a. im Wattenmeer (ist abhängig von den Witterungsbedingungen). Die Bestände im Wattenmeer nehmen derzeit zu. (vergleiche NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art nutzt den Raum ausnahmslos und regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁸⁵ Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. (2013).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel	
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich aber dabei ausnahmslos um Teile eines Gewässers (Taufe Elbe), die aber aufgrund der deich- und straßennahen Lage sowie im Bereich von hoch aufragenden Gehölzstrukturen über keine relevante Bedeutung für die Art verfügen beziehungsweise bei denen es sich nicht um essenziellen Teillebensräume handelt. Brutstätten sind nicht betroffen. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ohne hin ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust ist gegebenenfalls lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
<p>Brutstätten sind im Zusammenhang zum Vorhaben nicht vorhanden. Die Art nutzt die Umgebung als Rastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.</p> <p>Relevante baubedingt nachteilige Effekte sind aufgrund der vorhandenen Kreisstraße 36 sowie in Folge der Kulissenwirkung vor allem des Deiches, aber auch der Ortschaft Strachauer Rad und dem damit verbundenen Meideverhalten der Art nicht zu erwarten. Zudem ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) von einem gewissen Gewöhnungseffekt der Art auszugehen. Ferner kann erwartet werden, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht überschritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bauphase ausgesetzt ist.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel	
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	
<p>wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel

Spießente (*Anas acuta*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.53 Rastvogel - Pfeifente

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel		
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (R) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (R)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Pfeifente kommt vor allem an der Küste (im Watt und auf Salzwiesen) sowie an Flüssen, größeren flachen Binnengewässern und in flachgründigen Überschwemmungsflächen (Feuchtwiesen in den Niederungen) vor. Im küstennahen Binnenland können auch kleinere Gewässer hohe Rastbestände aufweisen, die sich in den umgebenden Wiesen ernähren. Die Art ist überwiegend herbivor und nimmt nur kleine Anteile tierischer Nahrung auf. Diese besteht hauptsächlich aus Blättern von Gräsern, Grünalgen, Rhizomen, Knospen und so weiter. Die Nahrung wird oft an Land (grasend), aber auch im Wasser (gründelnd, seihend) gesucht. Die Nahrungssuche erfolgt auch nachts. Zum Teil besteht ein großer Aktionsradius (zum Beispiel Nahrungsflüge vom Wattenmeer ins Binnenland).</p> <p>Die Pfeifente benötigt in räumlicher Nähe zu den Nahrungshabitaten Trink- und Fluchtgewässer (vor allem Süßwasser). Im Winter besteht die Nahrung vor allem aus Gräsern (<i>Puccinella</i>, <i>Agrostis</i>, <i>Festuca</i>), auf Kulturflächen aber auch aus Raps und Wintergetreide.</p> <p>Die Brutgebiete reichen von Island bis nach Nordost-Sibirien. Die Art brütet vereinzelt auch in Mitteleuropa (selten in Niedersachsen).</p> <p>Es handelt sich um einen Mittel- bis Langstreckenzieher. Gastvogelbestände in Niedersachsen haben ihre Brutgebiete zwischen Skandinavien und Nordwest-Sibirien. Die Überwinterungsgebiete liegen v.a. in Mittel-, West- und Südwest-Europa. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 300 m und ansonsten 120 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Pfeifenten kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Flutdistanz von 120 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 290.000, der in Niedersachsen 80.000 Individuen. Die nordwesteuropäischen Winterbestände sind in den letzten Jahren stabil. Die Pfeifente tritt von September bis April auf, mit Maximum im Herbst (Oktober/ November). Im Binnenland werden oft im Frühjahr höhere Zahlen als im Herbst erreicht. Ein Teil der Vögel überwintert in Niedersachsen. In strengen Wintern sind die Bestände gering. Es handelt sich um einen sehr häufigen Gastvogel in den Watten und Marschen. Dort findet auch die Überwinterung in großer Zahl (außer in Kältewintern) statt. Größere Ansammlungen sind aber auch in allen anderen Naturräumlichen Regionen festzustellen (Ausnahme: Harz), vor allem in Flussniederungen und an größeren Binnenseen (vergleiche NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art nutzt den Raum ausnahmslos und regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel	
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich dabei um Teile eines Gewässers (Taufe Elbe) sowie um Offenlandflächen (Acker, Grünland), die aufgrund der deich- und straßennahen Lage sowie im Bereich von hoch aufragenden Gehölzstrukturen über keine relevante Bedeutung für die Art verfügen beziehungsweise bei denen es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt. Brutstätten sind nicht betroffen. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ohne hin ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust ist gegebenenfalls lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
<p>Brutstätten sind im Zusammenhang zum Vorhaben nicht vorhanden. Die Art nutzt die Umgebung als Rastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.</p> <p>Relevante baubedingt nachteilige Effekte sind aufgrund der vorhandenen Kreisstraße 36 sowie in Folge der Kulissenwirkung vor allem des Deiches, aber auch der Ortschaft Strachauer Rad und dem damit verbundenen Meideverhalten der Art nicht zu erwarten. Zudem ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) von einem gewissen Gewöhnungseffekt der Art auszugehen. Ferner kann erwartet werden, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht überschritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bauphase ausgesetzt ist.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel	
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	
wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel

Pfeifente (*Anas penelope*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.54 Rastvogel - Knäkente

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel		
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1) ⁸⁶ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend ⁸⁷ <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Art brütet ausschließlich in Süßwasserlebensräumen und ist dabei charakteristisch für häufig überschwemmtes Grünland vornehmlich in den Niederungen der Mittel- und Unterläufe größerer Flüsse. Zudem treten Knäkenten in Niedermooren, auf Feuchtwiesen sowie in Wiesentümpeln und anderen eutrophen und deckungsreichen Binnengewässern mit oft kleinen offener Wasserflächen auf. Genutzt werden zudem auch Gräben.</p> <p>Zur Nahrungssuche ist die Art im besonderen Maße an Flachwasser gebunden. Zudem erfolgt diese fast ausschließlich auf offenen Wasserflächen, vorwiegend schwimmend, seihend, seltener gründelnd, nie tauchend.</p> <p>Bei der Knäkente handelt es sich um einen Langstreckenzieher, wobei die Art vor allem in Westafrika in den Feuchtgebieten südlich der Sahara überwintert. In Niedersachsen erfolgt hauptsächlich der Durchzug von osteuropäischen und skandinavischen Beständen. Genutzt werden hauptsächlich große flachen Gewässern, aber zum Teil auch Kleingewässer (zum Beispiel Klärteiche). Im Frühjahr vielfach auf Überschwemmungsflächen und in kleiner Zahl im Wattenmeer auf binnendeichs gelegenen Feuchtgebieten.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 120 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Knäkenten kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Flutdistanz von 120 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Innerhalb Deutschlands umfasst das Verbreitungsgebiet vor allem das norddeutsche Tiefland. Weitere Vorkommen finden sich am Nordrand der Mittelgebirgsregion zum Beispiel im Leinebergland, dem Thüringer Becken und im Südosten Thüringens sowie im Bereich der südwestlichen Mittelgebirge, im ostrheinischen Tiefland, in der bayrischen Mittelgebirgsregion und begrenzt auch im Alpenvorland. 1.400 – 1.900 Brutpaare deutschlandweit nach GEDEON et al. (2014). Lang- und kurzfristig ist die Bestandsentwicklung rückläufig.</p> <p>Die Knäkente kommt als Brut- und Gastvogel an Gewässern in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsen vor. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Unterläufen der Ems (Raum Leer/Emden), Weser und Elbe (Nordkehdingen), an der unteren Mittelelbe sowie in der Oberen Allerniederung (Barnbruch und niedersächsischer Drömling). Weitere Vorkommen an den größeren Seen (insbesondere Ostfriesische Meere, Dümmer, Steinhuder Meer) und in den östlichen Börden im Raum Wolfsburg/Peine/Braunschweig. Große Verbreitungslücken in weiten Landesteilen Etwa 300 Brutpaare in Niedersachsen. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) und langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) ist eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) der seltenen zu beobachten (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art nutzt den Raum ausnahmslos und regelmäßig als Rastvogel. Eine Brutzeitfeststellung für die Art liegt aus dem Teilgebiet PFA 3-3 vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁸⁶ Die Art gilt nach der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als stark gefährdet (Gefährdungskategorie 2) (vergleiche HÜPPOP et al. 2013).

⁸⁷ Gemäß NLWKN (2011) gilt der Erhaltungszustand für die Art als Gast-, aber auch als Brutvogel.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel	
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich aber dabei ausnahmslos um Teile eines Gewässers (Tauben Elbe), die aufgrund der deich- und straßennahen Lage sowie im Bereich von hoch aufragenden Gehölzstrukturen über keine relevante Bedeutung für die Art verfügen beziehungsweise bei denen es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt. Brutstätten sind nicht betroffen. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamt- raumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ohne hin ausreichende Ausweichmöglich- keiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust ist gegebenenfalls lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürch- ten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verla- gerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
<p>Brutstätten sind im Zusammenhang zum Vorhaben nicht vorhanden oder es handelt sich lediglich um eine Brutzeitfeststel- lung. Die Art nutzt die Umgebung als Rastvogel.</p> <p>Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.</p> <p>Relevante baubedingt nachteilige Effekte sind aufgrund der vorhandenen Kreisstraße 36 sowie in Folge der Kulissenwirkung vor allem des Deiches, aber auch der Ortschaft Strachauer Rad und dem damit verbundenen Meideverhalten der Art nicht zu erwarten. Zudem ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) von einem gewisser Gewöhnungseffekt der Art auszugehen. Ferner kann erwartet werden, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht überschritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bauphase ausgesetzt ist.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Rad- wege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel**Knäkente (*Anas querquedula*)**

statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel

Knäkente (*Anas querquedula*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.55 Rastvogel - Kurzschnabelgans

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel		
Kurzchnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-) ⁸⁸ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ⁸⁹ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Entsprechend des LANUV (2020) bevorzugt die Kurzchnabelgans zur Überwinterung ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die störungsempfindlichen Tiere ernähren sich rein pflanzlich, und äsen vor allem auf Weiden und Wintergetreideäckern. Demzufolge werden stehende Gewässer und ungestörte Uferabschnitte der Flüsse ferner als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 500 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) ergibt sich ein Störradius für Rastvögel von 300 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Die Brutgebiete der Art liegen nach den Angaben des LANUV (2020) in den feuchten Tundren von Grönland, Spitzbergen und Island. Die Vögel erscheinen in Deutschland in der Zeit von November bis März, wobei die einzigen regelmäßig frequentierten Rast- und Wintervorkommen in Deutschland in den großen Flussniederungen liegen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art nutzt den Raum ausnahmslos und regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁸⁸ Die Art gilt nach der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als stark gefährdet (Gefährdungskategorie 2) (vergleiche HÜPPOP et al. 2013).

⁸⁹ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel	
Kurzschnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich dabei um Teile eines Gewässers (Taufe Elbe) sowie um Offenlandflächen (Acker, Grünland, Staudenfluren), die aber aufgrund der deich- und straßennahen Lage sowie im Bereich von hoch aufragenden Gehölzstrukturen über keine relevante Bedeutung für die Art verfügen beziehungsweise bei denen es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt. Brutstätten sind nicht betroffen. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ohne hin ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust ist gegebenenfalls lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
<p>Brutstätten sind im Zusammenhang zum Vorhaben nicht vorhanden. Die Art nutzt die Umgebung als Rastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.</p> <p>Relevante baubedingt nachteilige Effekte sind aufgrund der vorhandenen Kreisstraße 36 sowie in Folge der Kulissenwirkung vor allem des Deiches, aber auch der Ortschaft Strachauer Rad und dem damit verbundenen Meideverhalten der Art nicht zu erwarten. Zudem ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) von einem gewisser Gewöhnungseffekt der Art auszugehen. Ferner kann erwartet werden, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht überschritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bauphase ausgesetzt ist.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel	
Kurzschnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i>)	
wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel

Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.56 Rastvogel - Silberreiher

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel		
Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (R) ⁹⁰ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁹¹ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Der Silberreiher nutzt ausgedehnte, ungestörte Schilfbestände von Seeuferzonen und Strömen, Altwässern und Flussmündungen sowie Flachwasserzonen und Überschwemmungsflächen. Es handelt sich um einen Schilfbrüter, der nur ausnahmsweise in höheren Bäumen nistet. Die Brut erfolgt einzeln oder in Kolonien. Es erfolgt eine Jahresbrut, die Eiablage beginnt Ende April und reicht bis Ende Juni. Die Bebrütungszeit dauert etwa 25 - 26 Tage, die Nestlingszeit 45 Tage. Als Nahrung dienen Insekten, Amphibien, Fische und Mäuse. GARNIEL & MIERWALD (2010) machen keine Angaben zur Art. Entsprechend den Angaben von GASSNER et al. (2010) beträgt die artspezifische Fluchtdistanz 200 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen Der erste Brutnachweis gelang 2012 in Mecklenburg-Vorpommern, bislang nur Brutzeitfeststellungen in Niedersachsen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art nutzt den Raum ausnahmslos und regelmäßig als Rastvogel. Eine Brutzeitfeststellung für die Art liegt aus dem Teilgebiet PFA 3-3 vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁹⁰ Die Art gilt nach der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als vom Aussterben bedroht (Gefährdungskategorie 1) (vergleiche HÜPPOP et al. 2013).

⁹¹ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel	
Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich dabei um Teile eines Gewässers (Taufe Elbe) sowie um Offenlandflächen in Form von Acker, Grünländer und Staudenfluren, die keinen essenziellen Teillebensraum darstellen. Brutstätten sind nicht betroffen. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamt- raumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen ist lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verla- gerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
<p>Brutstätten sind im Zusammenhang zum Vorhaben nicht vorhanden oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen. Die Art nutzt die Umgebung als Rastvogel.</p> <p>Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.</p> <p>Relevante baubedingt nachteilige Effekte sind nicht zu erwarten, da aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art anzunehmen ist. Ferner kann erwartet werden, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht über- schritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bauphase ausgesetzt ist. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist zudem ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Rad- wege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel	
Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)	
wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.57 Rastvogel - Moorente

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel		
Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1) ⁹² <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (0)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁹³ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Moorente nutzt Gewässerhabitate als Rastflächen. Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 120 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Moorenten kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Effektdistanz von 100 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Zu der in Niedersachsen ausgestorbenen Moorente läuft ein offensichtlich erfolgreiches Wiedereinbürgerungsprojekt am Steinhuder Meer. Als Rastvogel tritt die Art gelegentlich in Erscheinung.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art nutzt den Raum ausnahmslos und regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁹² Die Art gilt nach der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als vom Aussterben bedroht (Gefährdungskategorie 1) (vergleiche HÜPPOP et al. 2013).

⁹³ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel**Moorente (*Aythya nyroca*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich dabei um Teile eines Gewässers (Taufe Elbe), die aufgrund der deich- und straßennahen Lage sowie im Bereich von hoch aufragenden Gehölzstrukturen über keine relevante Bedeutung für die Art verfügen beziehungsweise bei denen es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt. Brutstätten sind nicht betroffen. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ohne hin ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust ist gegebenenfalls lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Regelungen zur Wasserführung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Brutstätten sind im Zusammenhang zum Vorhaben nicht vorhanden. Die Art nutzt die Umgebung als Rastvogel.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.

Relevante baubedingt nachteilige Effekte sind aufgrund der vorhandenen Kreisstraße 36 sowie in Folge der Kulissenwirkung vor allem des Deiches, aber auch der Ortschaft Strachauer Rad und dem damit verbundenen Meideverhalten der Art nicht zu erwarten. Zudem ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) von einem gewissen Gewöhnungseffekt der Art auszugehen. Ferner kann erwartet werden, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht überschritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bauphase ausgesetzt ist.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel	
Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)	
wenig belasteten Bereiche neu erschlossen. Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel

Moorente (*Aythya nyroca*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.58 Rastvogel - Alpenstrandläufer

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel		
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina schinzii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1) ⁹⁴ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Alpenstrandläufer brütet zirkumpolar, aber in kleinen Beständen auch in Mitteleuropa. Die Nahrungssuche erfolgt v.a. im Wattenmeer und in Flusswatten, wobei die Ruhe- und Hochwasserrastplätze hauptsächlich außendeichs (Außensände, Vorland, Salzwiesen), aber gegebenenfalls auch binnendeichs (Kulturland, Kleipütten) liegen. Im Binnenland kommt die Art selten in diversen Feuchtgebieten (unter anderem Klärteiche, Rieselfelder, Kies- und Fischteiche, Feuchtwiesen) vor. Die Nahrung ist tierisch und besteht im Wattenmeer v.a. Ringelwürmer, Schnecken, Muscheln, und kleinen Krebstiere sowie im Binnenland aus Insekten und deren Larven. Diese wird dabei am Boden aufgepickt oder durch Storchen im Schlamm er-tastet.</p> <p>Als Zugvogel ist der Alpenstrandläufer Mittel- bis Langstreckenzieher. Die Winterquartiere reichen vom Wattenmeer bis nach Westafrika, wobei die Rastvögel im Wattenmeer vor allem aus Nordost-Europa und Sibirien stammen.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 100 m. Angaben zu der Art finden sich bei GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>In Niedersachsen als Brutvogel nahezu ausgestorben. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 470.000, der in Niedersachsen 220.000 Individuen.</p> <p>Schwerpunktorkommen in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen und v.a. im Wattenmeer und den Flusswatten der Elbmündung. In kleinen Anzahlen auch in binnenländischen Feuchtgebieten.</p> <p>Im Wattenmeer hauptsächlich von April-Mai und August-Oktober; kleinere Bestände sind auch im Winter im dort anwesend (in Abhängigkeit von der Witterung) oder übersommern. Die Rastbestände im gesamten Wattenmeer sind stabil, ebenso in Niedersachsen. Im Binnenland treten vorrangig Jungvögel auf (Zahlen sind abhängig vom Bruterfolg in nordischen Brutgebieten und den Wetterbedingungen) (vergleiche NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art nutzt den Raum ausnahmslos und regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁹⁴ Die Art gilt nach der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als vom Aussterben bedroht (Gefährdungskategorie 1) (vergleiche HÜPPOP et al. 2013).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel	
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina schinzii</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Brutstätten sind im Zusammenhang zum Vorhaben nicht vorhanden. Die Art nutzt die Umgebung als Rastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	
Relevante baubedingt nachteilige Effekte sind nicht zu erwarten, da aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art anzunehmen ist. Ferner kann erwartet werden, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht überschritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bauphase ausgesetzt ist. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist zudem ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.	
Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel	
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina schinzii</i>)	
Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina schinzii*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.59 Rastvogel - Zwergschwan

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel		
Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Der Zwergschwan brütet in der Tundra von Nordost-Skandinavien bis nach Ostsibirien. Die Nahrungssuche erfolgt auf feuchtem bis überflutetem Grünland, auf Ackerflächen (vorrangig Wintergetreide und Raps) oder aquatisch. Als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Abtragungsgewässer, überflutetes Grünland, Wiedervernässungsflächen in Mooren, Altarme von Fließgewässern). Die Art ist oft vergesellschaftet mit Sing- und Höcker-schwänen. Die Nahrungsaufnahme erfolgt an Land grasend und auf dem Wasser gründelnd.</p> <p>Als Zugvogel ist der Zwergschwan ein Langstreckenzieher. Überwinterungsgebiete in Mittel- und Westeuropa sowie in Süd-ost-Asien.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 300 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) ergibt sich ein Störadius für Rastvögel von 400 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 11.000, der in Niedersachsen 3.300 Individuen, wobei es jährlich große Schwankungen der Absolutzahlen (in Abhängigkeit von der Witterung) gibt und eine abnehmende Tendenz zu beobachten ist. Die gesamte Winterpopulation in Nordwest-Europa beträgt ca. 20.000 Individuen. Der deutsche Anteil am Gesamtbestand beträgt im März durchschnittlich etwa 35-47 %.</p> <p>Ein kleinerer, zunehmender Bestand überwintert auch in Niedersachsen (abhängig von der Witterung). Dabei treten größere Gastvorkommen mit Ausnahme des Berglandes, der Börden und des Harzes in allen Naturräumlichen Regionen auf. Der Schwerpunkte liegen an der Ems, Elbe, Hunte, Wümme, Aller und Unterweser. Die Gastvögel kommen aus dem Norden Russlands und überwintern hauptsächlich in Großbritannien und den Niederlanden (vergleiche NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art nutzt den Raum ausnahmslos und regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich dabei um Teile eines Gewässers (Taube Elbe) sowie um Offenlandflächen in Form von Acker und Grünländer, die aber aufgrund der deich- und straßennahen Lage sowie im Bereich von hoch aufragenden Gehölzstrukturen über keine relevante Bedeutung für die Art verfügen beziehungsweise bei denen es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt. Brutstätten sind nicht betroffen. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ohne hin ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust ist gegebenenfalls lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
<p>Brutstätten sind im Zusammenhang zum Vorhaben nicht vorhanden. Die Art nutzt die Umgebung als Rastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.</p> <p>Relevante baubedingt nachteilige Effekte sind aufgrund der vorhandenen Kreisstraße 36 sowie in Folge der Kulissenwirkung vor allem des Deiches, aber auch der Ortschaft Strachauer Rad und dem damit verbundenen Meideverhalten der Art nicht zu erwarten. Zudem ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) von einem gewisser Gewöhnungseffekt der Art auszugehen. Ferner kann erwartet werden, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht überschritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bauphase ausgesetzt ist.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel**Zwergschwan (*Cygnus bewickii*)**

statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.60 Rastvogel - Singschwan

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel		
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Singschwan ist als Wintergast vor allem auf großen offenen Flächen anzutreffen. Die Nahrungsflächen liegen auf feuchtem bis überflutetem Grünland oder auf Ackerflächen, vor allem mit Mais und Raps. Als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Moorflächen, Fließgewässer, Altarme). Die Art tritt oft vergesellschaftet mit Höcker- und Zwergschwan auf.</p> <p>Die Nahrung ist pflanzlich und besteht vor allem aus Gräsern, Raps, Mais, zum Teil auch aus Kartoffeln und aus Pflanzen des Süß- Salz- und Brackwassers. Bei Nahrungsmangel und Winterkälte werden zunehmend auch kleinräumigere Felder genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt an Land grasend, auf dem Wasser gründelnd.</p> <p>Die Brutgebiete befinden sich in der Tundra und Taiga und reichen von Island ostwärts bis an den Pazifik.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 300 m und ansonsten 100 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) ergibt sich ein Störradius für Rastvögel von 400 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Die gesamte Winterpopulation in Nordwesteuropa beträgt etwa 59.000 Individuen. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 25.000, in Niedersachsen 5.000 Individuen. Der deutsche Anteil am Gesamtbestand beträgt im Januar durchschnittlich etwa 30-40 %. Jährlich Schwankungen der Bestände; der Trend ist insgesamt stabil bis zunehmend. Deutliche Abnahme der Bestände an der Mittel- und Unterelbe in den letzten Jahren (2000-2009). Die Rastbestände und Wintervorkommen in Niedersachsen konzentrieren sich vor allem an Elbe, Weser, Aller und Ems. Die Untere Mittel- und Unterelbe ist der bedeutendste Rastplatz von Singschwänen in Niedersachsen. Kleinere Bestände kommen auch in allen übrigen Marschen vor (vergleiche NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art nutzt den Raum ausnahmslos und regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel	
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich um Teile eines Gewässers (Taube Elbe) sowie um Offenlandflächen in Form von Acker und Grünländer, die aufgrund der deich- und straßennahen Lage sowie im Bereich von hoch aufragenden Gehölzstrukturen über keine relevante Bedeutung für die Art verfügen beziehungsweise bei denen es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt. Brutstätten sind nicht betroffen. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ohne hin ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust ist gegebenenfalls lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
<p>Brutstätten sind im Zusammenhang zum Vorhaben nicht vorhanden. Die Art nutzt die Umgebung als Rastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.</p> <p>Relevante baubedingt nachteilige Effekte sind aufgrund der vorhandenen Kreisstraße 36 sowie in Folge der Kulissenwirkung vor allem des Deiches, aber auch der Ortschaft Strachauer Rad und dem damit verbundenen Meideverhalten der Art nicht zu erwarten. Zudem ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) von einem gewisser Gewöhnungseffekt der Art auszugehen. Ferner kann erwartet werden, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht überschritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bauphase ausgesetzt ist.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel**Singschwan (*Cygnus cygnus*)**

statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.61 Rastvogel - Gänsesäger

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel		
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (R)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Im Winter kommt die Art besonders an größeren fischreichen Seen und Flüssen, seltener an der Küste in Flussmündungen und Meeresbuchten vor.</p> <p>Der Nahrungserwerb erfolgt tauchend. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus schlanken Fischen (< 10 cm).</p> <p>Als Brutvogel kommt der Gänsesäger im gesamten mittleren bis nördlichen Eurasien und in Nordamerika vor.</p> <p>Es handelt sich um einen Mittel- bis Langstreckenzieher. Durchzügler und Wintergäste kommen vor allem aus Fennoskandien und dem nördlichen Russland. Die Hauptüberwinterungsgebiete liegen in Mittel- und Westeuropa. Wichtige Winterquartiere liegen im Ostseeraum, aber auch weit im Binnenland, vor allem im Alpenvorland. Die Winterbestände sind stark witterungsabhängig.</p> <p>Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang März bis Anfang April.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 300 m und ansonsten 200 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Gänsesäger kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Flutdistanz von 300 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt etwa 37.000 Individuen, Brutpaare existieren etwa 1.000. Die Bestände sind stabil bis leicht zunehmend (siehe NLWKN 2011).</p> <p>Etwa 10 Brutpaare in Niedersachsen. Bezüglich der Rastverbreitung in Niedersachsen sind Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen bekannt. Der Gänsesäger tritt vor allem von November bis März auf, einzelne Vögel übersommern auch. Schwerpunkte befinden sich an den Flüssen Elbe und Weser sowie den größeren fischreichen Gewässern (Steinhuder Meer, Dümmer). Bei den Brutvögeln im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist eine starke Bestandszunahme (> 50 %) der extrem seltenen Art zu beobachten, im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) ebenfalls (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art nutzt den Raum ausnahmslos und regelmäßig als Rastvogel. Eine Brutzeitfeststellung für die Art liegt aus dem Teilgebiet PFA 3-3 vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel	
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich um Teile eines Gewässers (Taufe Elbe), die aufgrund der deich- und straßennahen Lage sowie im Bereich von hoch aufragenden Gehölzstrukturen über keine relevante Bedeutung für die Art verfügen beziehungsweise bei denen es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt. Brutstätten sind nicht betroffen. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamttraumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ohne hin ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust ist gegebenenfalls lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
<p>Brutstätten sind im Zusammenhang zum Vorhaben nicht vorhanden oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen. Die Art nutzt die Umgebung als Rastvogel.</p> <p>Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.</p> <p>Relevante baubedingt nachteilige Effekte sind aufgrund der vorhandenen Kreisstraße 36 sowie in Folge der Kulissenwirkung vor allem des Deiches, aber auch der Ortschaft Strachauer Rad und dem damit verbundenen Meideverhalten der Art nicht zu erwarten. Zudem ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) von einem gewisser Gewöhnungseffekt der Art auszugehen. Ferner kann erwartet werden, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht überschritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bauphase ausgesetzt ist.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel**Gänsesäger (*Mergus merganser*)**

statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.62 Rastvogel - Kampfläufer

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel		
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1) ⁹⁵ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend ⁹⁶ <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Als Gastvogel bevorzugt der Kampfläufer Feuchtgebiete mit Flachwasserbereichen in Form von Feuchtwiesen, Vorland- und Außendeichsflächen, Spülfelder sowie Klärteichen und ist aber selten im Watt anzutreffen. Zum Teil werden auch abgeerntete Ackerflächen genutzt. Die Art ist oft vergesellschaftet mit Kiebitzen und Goldregenpfeifern und bildet auf dem Zug zum Teil größere Schlafplatzgemeinschaften in Flachwasserzonen.</p> <p>Die Brutgebiete reichen von Westeuropa bis nach Sibirien. In Deutschland ist die Art als Brutvogel nahezu ausgestorben. Die Nahrung besteht vor allem aus Tieren in Form von Wasser- und Schlamminsekten bzw. deren Larven, Schnecken, Spinnen und Käfern. Seltener wird auch pflanzliches aufgenommen (Samen, Getreidekörner). Die Aufnahme erfolgt durch aufpicken am Boden oder durch Stochern im Schlamm.</p> <p>Als Zugvogel ist der Kampfläufer ein Langstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete liegen hauptsächlich in Westafrika, einige auch in Westeuropa.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 100 m. Bei GARNIEL & MIERWALD (2010) finden sich keine Angaben zu der Art.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 8.000-20.000, der in Niedersachsen 600 Individuen. Die Rastbestände sind im gesamten Wattenmeer (auch in Niedersachsen) in den letzten Jahren stark rückläufig (Abnahme um ca. 80 %). Rastvögel in Deutschland stammen vor allem aus Brutgebieten von Nordeuropa bis Nordsibirien.</p> <p>In Niedersachsen tritt die Art mit Ausnahme des Harzes in allen Naturräumlichen Regionen auf. Schwerpunkte liegen an der Küste und im Tiefland (v.a. Ostfriesland). Größere Bestände finden sich auch in binnenländischen Feuchtgebiete (Leinetal, Steinhuder Meer, Dümmer). Im Herbst kommen Kampfläufer im Binnenland nur in kleinen Anzahlen vor (vergleiche NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art nutzt den Raum ausnahmslos und regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁹⁵ Die Art gilt nach der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als gefährdet (Gefährdungskategorie 3) geführt (vergleiche HÜPPOP et al. 2013).

⁹⁶ Gemäß NLWKN (2011) gilt der Erhaltungszustand für die Art als Gast-, aber auch als Brutvogel.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich um Teile eines Gewässers (Taufe Elbe) sowie um Offenlandflächen in Form von Acker, Grünländer und Staudenfluren, die aufgrund der deich- und straßennahen Lage sowie im Bereich von hoch aufragenden Gehölzstrukturen über keine relevante Bedeutung für die Art verfügen beziehungsweise bei denen es sich nicht um essenzielle Teillebensräume handelt. Brutstätten sind nicht betroffen. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ohne hin ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust ist gegebenenfalls lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Brutstätten sind im Zusammenhang zum Vorhaben nicht vorhanden. Die Art nutzt die Umgebung als Rastvogel.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.

Relevante baubedingt nachteilige Effekte sind nicht zu erwarten, da aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art anzunehmen ist. Ferner kann erwartet werden, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht überschritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bauphase ausgesetzt ist. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist zudem ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel	
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	
<p>Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten. Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.63 Rastvogel – Zwergtaucher

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel		
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen⁹⁷ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Zwergtaucher brüten in Niedersachsen vor allem auf kleineren, vegetationsreichen und meist flachen Gewässern wie Teichen (Klär-, Stapel- und Naturschutzteiche, extensiv genutzte Fischeiche), Regenrückhaltebecken, wiedervernässten Hochmoorflächen, Altwassern und Altarmen. Die großen Seen wie Dümmer oder Steinhuder Meer oder tiefe Kiesseen werden nur selten und dann in stark bewachsenen Randbereichen besiedelt. Sie spielen für den niedersächsischen Gesamtbestand keine Rolle. Als Nahrung dienen Insekten, die von der Wasseroberfläche aufgepickt, in den oberen Wasserschichten, von Pflanzen oder im Flug gefangen werden. Außerdem werden Weichtiere, Amphibienlarven, Fischbrut und kleine Fische erbeutet.</p> <p>Das Schwimmnest wird offen auf der Wasserfläche oder in Verlandungsvegetation versteckt angelegt. Bis zu drei Bruten im Jahr sind möglich. Es werden etwa 5 bis 6 Eier gelegt. Hauptlegezeit ist Anfang Mai bis Anfang Juni. Die Bebrütungszeit dauert etwa 20-21 Tage, die Jungen sind nach 44-48 Tagen flügge. Zwergtaucher wandern nur über kurze Distanzen. Im Winter kann es zu Ansammlungen an nicht zufrierenden Fließgewässern kommen.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) 100 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigen Zwergtaucher kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und verfügen über eine Effektdistanz von 100 m.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>15.000 Brutpaare deutschlandweit nach GEDEON et al. (2014). Zu den Schwerpunkträumen der Art in Deutschland gehören die Jungmoränenlandschaft Ostholsteins, das Nordostdeutsche Tiefland und das Alpenvorland. 1.800 Brutpaare in Niedersachsen.</p> <p>Der Zwergtaucher ist als Brutvogel in Niedersachsen weit verbreitet und kommt fast flächendeckend vor. Die Art besiedelt dabei Gewässer aller Naturräumlichen Regionen, ist aber im Osnabrücker Hügelland, im Weser-Leinebergland sowie im Harz selten. Schwerpunkte der Verbreitung sind die Regionen Lüneburger Heide und Wendland sowie Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. An der Küste ist die Art selten, von den Ostfriesischen Inseln wurden im Berichtszeitraum nur die Inselgewässer mit Süßwasser auf Juist und Norderney besiedelt.</p> <p>Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) ist keine Bestandsveränderung zu beobachten und im langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) eine Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art nutzt den Raum ausnahmslos und regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

⁹⁷ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel	
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich um Teile eines Gewässers (Taufe Elbe), die keinen essenziellen Teillebensraum darstellen. Brutstätten sind nicht betroffen. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes und des Aktionsradius der Art sowie deren hoher Mobilität verbleiben ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen ist lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art nicht verschlechtert.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zur Wasserführung 	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
<p>Brutstätten sind im Zusammenhang zum Vorhaben nicht vorhanden. Die Art nutzt die Umgebung als Rastvogel. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.</p> <p>Relevante baubedingt nachteilige Effekte sind nicht zu erwarten, da aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art anzunehmen ist. Ferner kann erwartet werden, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht überschritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bauphase ausgesetzt ist. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist zudem ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p>Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel**Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.2.64 Rastvogel - Rotschenkel *totanus* / *robusta*

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel		
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>, <i>Tringa totanus robusta</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) ⁹⁸ <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend ⁹⁹ <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Art brütet an der Küste in Salzwiesen sowie in offenen Feuchtwiesen, Flussmarschen und -niederungen sowie Mooren, Wiedervernässungsflächen mit nicht zu hoher Vegetation. Bedeutsame Habitatelemente sind zudem feuchte bis nassen Flächen in Form von zum Beispiel Blänken und flachen Gräben. Die Nahrungssuche erfolgt hauptsächlich im Watt, auf Salzwiesen und in Seichtwasserzonen sowie im Binnenland auf Feuchtwiesen und -weiden. Brutvogel von Großbritannien über Skandinavien bis nach Zentralsibirien. In Mitteleuropa vor allem an der Nordseeküste.</p> <p>Als Gastvogel kommen Rotschenkel in großen Ansammlungen vor allem im Wattenmeer vor. Hochwasser-Rastplätze befinden sich vor allem in Salzwiesen, aber auch in binnendeichs gelegenen Kleibütten. Im Binnenland finden sich auch kleinere Bestände in diversen Feuchtgebieten. Es erfolgt der Durchzug von zwei Unterarten im Wattenmeer, wobei <i>Tringa totanus totanus</i> in Nordosteuropa brütet (vor allem April-August) und <i>T. t. robusta</i> auf Island (vor allem September-März).</p> <p>An der Küste und im Wattenmeer besteht die Nahrung überwiegend aus Ringelwürmer, Krebstieren, Muscheln und Schnecken. Im Binnenland hingegen werden vor allem Wirbellose (Insekten, Larven, Regenwürmer) bevorzugt. Die Aufnahme erfolgt durch stochern im Schlamm oder durch aufpicken vom Boden.</p> <p>Bei der Art handelt es sich um einen Mittel- bis Langstreckenzieher, der aber zum Teil auch in Abhängigkeit von Wetter- und Nahrungsbedingungen im Wattenmeer überwintert. Hauptüberwinterungsgebiete von Großbritannien und der Atlantikküste Frankreichs südwärts bis ins tropische Westafrika. In Abhängigkeit der Witterung und der Nahrungsbedingungen überwintert ein Teil (insbesondere <i>T. t. robusta</i>) auch im Wattenmeer.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für Rastvögel 250 m und ansonsten 100 m. Entsprechend den Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zeigt sich bei Rotschenkel eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr, wobei die Effektdistanz bei 300 m liegt.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen <p>Innerhalb Deutschlands umfasst das Verbreitungsgebiet vor allem die Küstenbereiche des norddeutschen Tieflands sowie einzelne Marschen und Feuchtgebiete im Binnenland. Außerhalb dieser Bereiche kommt die Art als Brutvogel lediglich in Bayern vor. 11.000 – 17.500 Brutpaare deutschlandweit nach GEDEON et al. (2014). Langfristig ist die Bestandsentwicklung rückläufig, kurzfristig aber stabil. Der Rotschenkel hat in Niedersachsen seinen Verbreitungsschwerpunkt auf den Ostfriesischen Inseln und an der Festlandküste sowie in den küstennahen Grünlandgebieten und Flussmarschen von Ems, Leda-Jümme, Wesen und Unterelbe. Tiefer im Binnenland finden sich regional nur kleinere Vorkommen in Feuchtwiesen und wiedervernässten Hochmooren. Etwa 5.000 Brutpaare in Niedersachsen. Im kurzfristigen Bestandstrend (1990 bis 2020) und langfristigen Bestandstrend (1900 bis 2020) ist eine Bestandsabnahme (> 20 % beziehungsweise > 50 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).</p> <p>Als Gastvogel kommt die Art mit Ausnahme des Harzes in allen Naturräumlichen Regionen vor. Schwerpunkte liegen aber im Wattenmeer und an der Unterelbe. Kleinere Bestände sind aber auch in den Flussniederungen und diversen binnenländischen Feuchtgebieten vorhanden. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 25.000, der in Niedersachsen 16.000 (<i>T. t. totanus</i>) bzw. 5.500 und 5.500 Individuen (<i>T. t. robusta</i>). Im Wattenmeer sind die Rastbestände stabil, in Niedersachsen haben sie jedoch leicht abgenommen.</p>		

⁹⁸ Die Art wird auf der Vorwarnliste der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt (vergleiche HÜPPOP et al. 2013).

⁹⁹ Gemäß NLWKN (2011) gilt der Erhaltungszustand für die Art als Gastvogel. Als Brutvogel hingegen wird dieser demnach als ungünstig bewertet.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel	
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>, <i>Tringa totanus robusta</i>)	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Art nutzt den Raum ausnahmslos und regelmäßig als Rastvogel. Eine Brutzeitfeststellung für <i>Tringa totanus</i> liegt aus dem Teilgebiet PFA 3-3 vor (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beziehungsweise Lebensraumverlusten im Bereich von Revieren finden nicht statt, so dass Individuenverluste oder Schädigungen auszuschließen sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.	
Brutstätten sind im Zusammenhang zum Vorhaben nicht vorhanden oder es handelt sich lediglich um Brutzeitfeststellungen. Die Art nutzt die Umgebung als Rastvogel.	
Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.	
Relevante baubedingt nachteilige Effekte sind nicht zu erwarten, da aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art anzunehmen ist. Ferner kann erwartet werden, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht überschritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bauphase ausgesetzt ist. Da die Art über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist zudem ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.	
Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel**Rotschenkel (*Tringa totanus*, *Tringa totanus robusta*)**

den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvogel

Rotschenkel (*Tringa totanus*, *Tringa totanus robusta*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.3 Vögel – Artgruppenbezogene Betrachtung

11.1.3.1 Brutvögel – Wald

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald</p> <p>Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Kolkrahe (<i>Corvus corax</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)</p>		
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<p>Rote Liste-Status m. Angabe</p> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<p>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen¹⁰⁰</p> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit</p>		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Brutvögel in unterschiedlich ausgeprägten Laub-, Nadel- und Mischwäldern Amsel, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmehse, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Eichelhäher, Kolkrahe, Ringeltaube und Schwanzmeise handelt es demnach um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit Ausnahme des Kolkrabens (500 m) mit 100 m angegeben. Lediglich bei dem Buntspecht handelt es sich um einen Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, dessen artenspezifische Effektdistanz mit 300 m angegeben wird. GASSNER et al. (2010) gibt lediglich für die folgenden Arten spezifische Fluchtdistanzen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen 5m, - Amsel, Buchfink, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Kleiber, Sumpfmehse, Weidenmeise 10 m, - Singdrossel, Schwanzmeise 15 m, - Buntspecht, Ringeltaube 20 m, - Misteldrossel 40 m, - Kolkrahe 200 m. 		
<p>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet PFA 3-1, PFA 3-2, PFA 3-3 und PFA 3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

¹⁰⁰ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Kolkkrabe (*Corvus corax*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten. Es finden keine Habitatverluste statt, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind. Da Nester allenfalls außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, ist eine Tötung oder Schädigung auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Da die Arten jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen Arten nicht verschlechtert.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Kolkrahe (*Corvus corax*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen
- Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) erfolgen. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich zur Vermehrung. Diese verfügen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine schwache beziehungsweise untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Für die Vorkommen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben ist nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen ungefährdete und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Kolkrahe (*Corvus corax*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Sumpfmehse (*Parus palustris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören ohne hin nach Abschluss der Brut-saison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Bei den weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen problemlos neue Lebensstätten erschließen können.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmepfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
 vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Kollkrabe (*Corvus corax*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.3.2 Brutvögel - halboffene bis offene Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen</p> <p>Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Grünling (<i>Carduelis chloris</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)</p>		
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<p>Rote Liste-Status m. Angabe</p> <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	<p>Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen¹⁰¹</p> <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
<p>2. Bestand und Empfindlichkeit</p>		
<p>Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Brutvögel in unterschiedlich halboffenen bis offenen Landschaftstypen in Kombination mit verschiedenartigen Gehölzbeständen (Waldränder, Gebüsche, Hecken, Alleen, Einzelbäume, Baumgruppen und so weiter). Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Dorngrasmücke, Fitis, Gartenbaumläufer, Grünling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Misteldrossel, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Sumpfmeise, Zaunkönig, Zilpzalp sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Elster, Kolkrabe, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise handelt es um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m beziehungsweise 200 m angegeben. GASSNER et al. (2010) gibt lediglich für die folgenden Arten spezifische Fluchtdistanzen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rotkehlchen, Blaumeise, Kohlmeise 5m, - Amsel, Bachstelze, Dorngrasmücke, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Sumpfmeise 10 m, - Grünling, Hausrotschwanz, Schwanzmeise, Singdrossel 15 m, - Ringeltaube 20 m, - Misteldrossel, Schwarzkehlchen 40 m, - Elster 50 m, - Rabenkrähe 120 m, - Kolkrabe 200 m. 		
<p>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet PFA 3-1, PFA 3-2, PFA 3-3 und PFA 3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

¹⁰¹ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Grünling (*Carduelis chloris*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Elster (*Pica pica*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten. Es finden keine Habitatverluste statt, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind. Da Nester allenfalls außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, ist eine Tötung oder Schädigung auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Da die Arten jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen Arten nicht verschlechtert.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- zeitliche Beschränkung der Abbaumaßnahmen und des Transportverkehrs sowie der Unterhaltungsmaßnahmen
- Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der Abbaugewässer sowie deren Umgebung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) erfolgen. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich zur Vermehrung. Diese verfügen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine schwache beziehungsweise untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Für die Vorkommen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben ist nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Grünling (*Carduelis chloris*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Elster (*Pica pica*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

Niedersachsen ungefährdete und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Nicht mehr besetzte Vogelneester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören ohne hin nach Abschluss der Brut-saison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Bei den weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen problemlos neue Lebensstätten erschließen können.

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit
- ja (Pkt. 4 ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Grünling (*Carduelis chloris*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Elster (*Pica pica*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.3.3 Brutvögel - Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ¹⁰² <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Brutvögel in stehender und fließender Gewässer sowie begleitender Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen unterschiedlicher Ausprägung. Bachstelze, Sumpfrohrsänger sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Graugans, Höckerschwan und Schnatterente handelt es sich um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m angegeben. GASSNER et al. (2010) gibt lediglich für die folgenden Arten spezifische Fluchtdistanzen an: <ul style="list-style-type: none"> - Bachstelze 10 m, - Sumpfrohrsänger 20 m, - Höckerschwan 50 m, - Schnatterente 120 m, - Graugans 200 m. 		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet PFA 3-1, PFA 3-2, PFA 3-3 und PFA 3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

¹⁰² Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Schnatterente (*Anas strepera*), Graugans (*Anser anser*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Bachstelze (*Motacilla alba*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten. Es finden keine Habitatverluste statt, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind. Da Nester allenfalls außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, ist eine Tötung oder Schädigung auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Da die Arten jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen Arten nicht verschlechtert.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
 - zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt)
 - Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Regulierungen zur Wasserführung
 - zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) erfolgen. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich zur Vermehrung. Diese verfügen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine schwache beziehungsweise untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Für die Vorkommen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben ist nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen ungefährdeten und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Rad-

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Schnatterente (*Anas strepera*), Graugans (*Anser anser*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Bachstelze (*Motacilla alba*)

wege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören ohne hin nach Abschluss der Brut-saison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Bei den weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen problemlos neue Lebensstätten erschließen können.

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Schnatterente (*Anas strepera*), Graugans (*Anser anser*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Bachstelze (*Motacilla alba*)

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.3.4 Brutvögel - Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen		
<p>Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Grünling (<i>Carduelis chloris</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)</p>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen¹⁰³ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Brutvögel in Siedlungsbereichen und Grünanlagen. Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Gartenbaumläufer, Grünling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Eichelhäher, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise und Türkentaube handelt es demnach um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m angegeben. Lediglich bei dem Buntspecht handelt es sich um einen Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, dessen artenspezifische Effektdistanz mit 300 m angegeben wird. GASSNER et al. (2010) gibt lediglich für die folgenden Arten spezifische Fluchtdistanzen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rotkehlchen, Blaumeise, Kohlmeise 5m, - Amsel, Bachstelze, Buchfink, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Kleiber, Türkentaube 10 m, - Grünling, Hausrotschwanz, Schwanzmeise, Singdrossel 15 m, - Ringeltaube, Buntspecht 20 m, - Misteldrossel 40 m, - Rabenkrähe 120 m. 		
<p>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet PFA 3-1, PFA 3-2, PFA 3-3 und PFA 3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

¹⁰³ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Grünling (*Carduelis chloris*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten. Es finden keine Habitatverluste statt, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind. Da Nester allenfalls außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, ist eine Tötung oder Schädigung auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Da die Arten jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen Arten nicht verschlechtert.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) erfolgen. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich zur Vermehrung. Diese verfügen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine schwache beziehungsweise untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Für die Vorkommen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben ist nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in

Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Grünling (*Carduelis chloris*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

Niedersachsen ungefährdete und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören ohne hin nach Abschluss der Brut-saison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Bei den weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen problemlos neue Lebensstätten erschließen können.

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Grünling (*Carduelis chloris*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.3.5 Brutvögel - Hecken und Gebüsch

Durch das Vorhaben betroffene Art: Hecken und Gebüsch		
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ¹⁰⁴ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Brutvögel in Hecken und Gebüsch. Amsel, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, und Rotkehlchen sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. GASSNER et al. (2010) gibt für das Rotkehlchen eine spezifische Fluchtdistanz von 5 m an sowie für Dorngrasmücke und Heckenbraunelle 10 m.		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen finden sich in Teilgebiet PFA 3-1, PFA 3-2, PFA 3-3 und PFA 3-4 (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).		

¹⁰⁴ Gemäß NLWKN (2011) wird kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Hecken und Gebüsche

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Amsel (*Turdus merula*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten. Es finden keine Habitatverluste statt, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind. Da Nester allenfalls außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, ist eine Tötung oder Schädigung auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Da die Arten jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen Arten nicht verschlechtert.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und –rückschnitt)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es notwendig, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Ende Juli) erfolgen. Die Arten nutzen den Vorhabensbereich zur Vermehrung. Diese verfügen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine schwache beziehungsweise untergeordnete Lärmempfindlichkeit. Für die Vorkommen im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben ist nicht zu erwarten, dass es im Jahr der Realisierung des Vorhabens zu Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) kommt. Die in Niedersachsen ungefährdeten und häufigen beziehungsweise mäßig häufigen Arten (vergleiche KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) können auf derartige Belastungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Rad-

Durch das Vorhaben betroffene Art: Hecken und Gebüsche	
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>)	
<p>wege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.</p> <p>Das Maß der Belastung durch Lärmimmissionen in Folge von Unterhaltungsarbeiten am Schöpfwerk und an den Gewässern kann durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden (siehe Kap. 6). Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen nur unregelmäßig und gelegentlich, so dass erhebliche Störwirkungen aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten sind. Für die übrigen Bereiche ist zu erwarten, dass sich die zukünftige Unterhaltungspraxis nicht von der derzeitigen unterscheidet und somit sich keine Veränderungen beziehungsweise Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation ergibt. Eine dauerhafte Zunahme der Belastungen ist insgesamt nicht zu erwarten.</p> <p>Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.</p> <p>Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Nicht mehr besetzte Vogelnester von Arten, die jährlich neue Nester bauen, gehören ohne hin nach Abschluss der Brut-saison nicht mehr zu den durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Lebensstätten (LOUIS 2012). Bei den weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass sie sich durch kleinräumiges Ausweichen problemlos neue Lebensstätten erschließen können.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
keine Ausnahmeprüfung erforderlich	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Hecken und Gebüsche

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Amsel (*Turdus merula*)

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.3.6 Rastvögel

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvögel		
<p>Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Tundrasaatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)</p>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-) ¹⁰⁵ <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen¹⁰⁶ <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Nahrungsgäste der offenen Landschaft beziehungsweise Gewässer. Zur Nahrungssuche dienen überwiegend offene kurzrasige, schütter bewachsene oder vegetationslose Flächen bzw. Gewässer (Acker, Grünland, Rasenflächen, Ufer, Gewässer). Bei Brandgans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Lachmöwe, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Silbermöwe und Tafelente handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artenspezifische Effektdistanz mit 100, 150 bzw. 200 m beziehungsweise bei Kormoran, Silbermöwe und Lachmöwe der Störradius um die Kolonie mit 200 m angegeben wird. Die Störradien von Graugans sowie Blässgans und Saatgans betragen 200 beziehungsweise 300 m sowie für die sowie Weißwangengans 500 m. Angaben zum Dunklen Wasserläufer, zur Kanadagans, Sturmmöwe und Tundrasaatgans sowie zum Zwergsäger finden sich bei GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht. GASSNER et al. (2010) gibt lediglich für die folgenden Arten spezifische Fluchtdistanzen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Silbermöwe 40 m, - Sturmmöwe 50 m, - Lachmöwe, Haubentaucher 100 m, - Kormoran 200 m, - Schellente, Dunkler Wasserläufer, Reiherente, Schnatterente, Tafelente 250 m, - Brandgans, Höckerschwan 300 m, - Blässgans, Graugans, Saatgans 400 m 		
<p>Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>---</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art nutzt den Raum ausnahmslos und regelmäßig als Rastvogel (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

¹⁰⁵ Die Brandgans gilt nach der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als vom Erlöschen bedroht (Gefährdungskategorie 1) (vergleiche HÜPPOP et al. 2013).

¹⁰⁶ Der NLWKN (2011) gibt lediglich für einzelne Arten als Gastvögel einen Erhaltungszustand an. Demnach wird dieser für Blässgans, Dunkler Wasserläufer, Graugans, Haubentaucher, Reiherente, Schnatterente, Silbermöwe, Sturmmöwe, Tafelente, Weißwangengans und Zwergsäger als günstig bewertet. Für die die Saatgans der Unterart *A. f. rossicus* ebenfalls, wobei dieser für die Unterart *A. f. fabalis* aufgrund international abnehmender Bestände als ungünstig gilt.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvögel

Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Schellente (*Bucephala clangula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Ruhestätten. Es handelt sich um Teile eines Gewässers (Taube Elbe) sowie um Offenlandflächen in Form von Acker, Grünländer und Staudenfluren, die aber keinen essenziellen Teillebensraum darstellen. Brutstätten sind nicht betroffen. Das Töten oder Schädigen von Tieren ist daher auszuschließen. Ausgewachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Vor dem Hintergrund der Größe des Gesamtraumes und des Aktionsradius der Arten sowie deren hoher Mobilität verbleiben ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Habitaten und Lebensraumkomplexen ist lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu befürchten. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser häufigen Arten nicht verschlechtert.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar.

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Regelungen zur Wasserführung

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für einzelne Arten sind Brutstätten im unmittelbaren Zusammenhang zum Vorhaben bekannt (siehe Ausführungen unter Kap. 11.1.3.3). Die Mehrzahl der Arten nutzt aber die Umgebung des Vorhabens als Rastvogel.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.

Relevante baubedingt nachteilige Effekte sind nicht zu erwarten, da aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Raum (Deich, Fahrweg, benachbarte Kreisstraße 36 sowie gegebenenfalls Bebauung) ein gewisser Gewöhnungseffekt bei der Art anzunehmen ist. Ferner kann erwartet werden, dass das bisherige Maß der Belastung durch den Baubetrieb nicht über-

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvögel

Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Schellente (*Bucephala clangula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)

schritten wird, zumal der Straßen- und Radverkehr in der Bauphase ausgesetzt ist. Da die Arten über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügt, ist zudem ein Ausweichen in Bereiche mit vergleichbarer oder besserer Habitatqualität im Umfeld möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für Arten, die in größeren Trupps vorkommen. Zusätzlich sind bei diesen Vorkommen nachteiligen Auswirkungen aufgrund der vorhandenen Kreisstraße 36 sowie in Folge der Kulissenwirkung vor allem des Deiches, aber auch der Ortschaft Strachauer Rad und dem damit verbundenen Meideverhalten der Arten nicht zu erwarten.

Maßgebliche nachteilige Effekte durch die neue Kreisstraße 36 sowie die Nutzung der neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Gegenüber den bisherigen Straßen- und Wegeverläufen finden überwiegend nur geringfügige Veränderungen in Bezug auf die Lage statt. In einzelnen Abschnitten kommt es zwar auch zu deutlicheren Abweichungen, aber auch dort werden keine bisher wenig belasteten Bereiche neu erschlossen.

Relevante Lärmimmissionen durch Unterhaltungsarbeiten beziehungsweise erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der Seltenheit der Einflüsse nicht zu erwarten. Die Arbeiten erfolgen nur unregelmäßig und gelegentlich. Eine Zunahme der Belastungen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist insgesamt nicht zu erwarten.

Der Vorhabensbereich kann zudem in vollem Umfang überflogen werden.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Nahrungsmangel sind nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rastvögel

Schnatterente (*Anas strepera*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Schellente (*Bucephala clangula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

11.1.4 Amphibien

11.1.4.1 Kammolch

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend ¹⁰⁷ <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Der Kammolch ist an feuchte Lebensräume gebunden und bevorzugt reich gegliedertes Grünland in offenen Landschaften, kann aber genauso in lichten Wäldern vorkommen.</p> <p>Als Laichgewässer wird ein weites Spektrum unterschiedlicher Stillgewässer vor allem mit perennierender Wasserführung genutzt (größere Stillgewässer in Seengebieten, Weiher, Altwässer, Flutrinnen, Qualmgewässer, Heide- und Niedermoorweiher, Teiche, Tümpel, Abgrabungsgewässer, Gräben), wobei stark besonnte möglichst fischfreie und nicht zu flache beziehungsweise kleine Gewässer mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasserbesuchs ohne größere Faulschlammauflage bevorzugt werden.</p> <p>Wesentliche Bestandteile des Gewässerumfeldes beziehungsweise des Gesamtlebensraumes des Kammolches sind stärker strukturiertes Grünland (Feuchtwiesen, Weiden) mit angrenzenden Brachen und Ruderalflächen sowie Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Gärten, Parkanlagen, Felder, Laub- oder Laubmischwälder (auch Nadelwälder) und Abbaugruben mit Bodenverstecken oder Totholz. Als Winterquartiere werden Kleinsäugerbauten genutzt sowie Baumstubben, Steinhäufen, altes Mauerwerk, Höhlen oder Keller, gegebenenfalls auch tiefere Bodenschichten.</p> <p>Die Art ist wenig wander- beziehungsweise ausbreitungsfähig und verfügt über einen geringen Aktionsraum (meist nur wenige hundert Meter, aber bis zu 1 km zwischen Winterquartier und Laichgewässer). Kammolche bleiben oft bis August beziehungsweise September im Gewässer (aquatische Phase von März bis September, einige auch ganzjährig). Die Wanderung aus den Winterquartieren hin zu den Vermehrungsgewässern findet wieder ab Februar / März statt.</p> <p>Die Paarungs- und Laichzeit liegt zwischen März und Juli. Die Eier (im Mittel zwischen 200 und 400 Eier) werden einzeln von April bis Mai (bis Juli möglich) an Unterwasserpflanzenhalmen oder -blättern angeheftet. Die Entwicklungszeit der Larven, die überwiegend im freien Wasser leben, beträgt 2 bis 4 Monate (Larvalphase von (April) Mai bis September (Oktober)). Die Metamorphose erfolgt von August bis September (Oktober).</p> <p>Kammolche ernähren sich räuberisch, wobei beispielsweise Kleinkrebse, Insektenlarven, Wasserschnecken, aber auch andere Amphibienlarven (einschließlich der eigenen Art) verzehren werden.</p>		

¹⁰⁷ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art**Kammolch (*Triturus cristatus*)****Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen**

In Deutschland, aber ebenso auch in Niedersachsen in der Kammolch weit verbreiten und ein typischer Bewohner des Tief- und Berglandes.

Die Art fehlt allerdings im nordwestlichen Niedersachsen mit Ausnahme von Varel/Bockhorn im Landkreis Friesland sowie an der Nordseeküste (nordwestliche Arealgrenze). In Niedersachsen liegen die Verbreitungsschwerpunkte in den östlichen, mittleren und südlichen Landesteilen (Weser-Aller-Flachland, teilweise in den Börden, in der nordöstlichen Hälfte der Region „Lüneburger Heide und Wendland“ (beispielsweise Elbetalniederung) sowie im Osnabrücker Raum, aber auch Teile des südniedersächsischen Berglandes). Dort werden auch die größten Bestände erreicht. Auffallend große Verbreitungslücken bestehen hingegen im südlich der Teil der Lüneburger Heide, der süd- und westlichen Stader Geest und in der Dümmerieung. Aufgrund der Höhenlagen werden der Harz und weitgehend der Solling nicht besiedelt.

Aufgrund der weiten Verbreitung und Häufigkeit des Kammolches ist die Bestandsituation schwer einschätzen. Obwohl davon auszugehen ist, dass es landesweit noch weit zahlreiche Vorkommen gibt, belegen zahlreiche Kartierungen und Beispiele, dass der Gesamtbestand rückläufig ist.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Vorkommen des Kammolches befinden sich hauptsächlich im Bereich Penkefitz. Außerdem wurden wandernde Tiere am Nordrand des Taube-Elbe-Polders und östlich des Strachauer Rad ermittelt. Ältere Belege liegen auch für Bereiche westlich der Tauben Elbe vor. Aquatische Nachweise im Untersuchungsgebiet liegen vor (Gewässer A 13; (früher auch A 5), vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Quer zum gesamten Deich sind im Frühjahr und Herbst Amphibienwanderung in geringer beziehungsweise mäßig bis hoher Aktivität zu erwarten. Vereinzelt wurden auch Kammolche festgestellt (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Arten relevant sind. Es sind potenzielle Ruhestätten (Land- und Winterlebensräume) betroffen. Dabei werden essenzielle Teillebensräume in Anspruch genommen. Fortpflanzungsstätten (Vermehrungsgewässer) werden hingegen nicht beansprucht. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (vergleiche Kap. 6) wird aber sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.			
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes 		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erhöht.			
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wanderzeiten kommt. 		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun sowie dem Ausschluss von Raumhindernissen und den Erhalt der Passierbarkeit (der Vorhabensbereich kann umwandert werden) wird sichergestellt, dass die Amphibienwanderung nicht behindert wird. • Absenkung der Hochborde entlang der Kreisstraße und des Deichverteidigungsweges 		
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben.			
Die Art zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit. Relevante Störwirkungen sowohl durch den Baubetrieb, als auch die neue Kreisstraße 36 sowie die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.			
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).			
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art**Kammolch (*Triturus cristatus*)****Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Es kommt zum Verlust von Teilen der Tauben Elbe als wenig attraktives Laichgewässer für die Art. Für eine Vermehrung des Kammolches kommt das Stillgewässer nicht in Betracht (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Laichgewässer sind insgesamt nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen.

Es werden aber Acker- und Grünlandflächen sowie Gehölzbestände als potenzielle Land- und Winterlebensraum in Anspruch genommen. Zwar verbleiben in größerem Umfang in der Umgebung geeignete Lebensräume oder entstehen vorhabenbedingt neu aber es ist vorsorglich davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Durch das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes wird sichergestellt, dass keine Habitatstrukturen beseitigt werden, die während der Winterruhe von Tieren besetzt sind.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

- E_{cef} 27: Entwicklung von Land- und Winterlebensraum für den Kammolch

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff)

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art**Kammolch (*Triturus cristatus*)****Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen**

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

11.1.4.2 Knoblauchkröte

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend - schlecht ¹⁰⁸
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die wärmeliebende Knoblauchkröte bevorzugt als Landlebensraum offene Biotope in der Nähe geeigneter Laichgewässer mit lockeren, grabbaren Böden, in die sie sich gerne tief eingräbt (60 (max. 100) cm). Hierzu gehören beispielsweise Heiden und Magerrasen. Auch sandige Ackergebiete (Spargel- und Kartoffelfelder), sandig-lehmige Grundmoränenplatten und Niederterrassen sowie Flussauen werden häufig besiedelt, sofern letztere neben vernässten Niederungen auch ein Mosaik aus sandigen, hoch- bzw. stauwassersicheren Standorten (z. B. Dünen, Geestkanten) aufweisen. Bedeutende Sekundärlebensräume stellen Sand- und Kiesgruben dar. Stärker bewaldete Gebiete und Standorte mit schweren, lehmig-steinigen Verwitterungsböden, wie sie für das Bergland Südniedersachsens charakteristisch sind, und die lehmigtonigen Küstenmarschen sowie vermoorte oder permanent staunasse Standorte werden gemieden. Als Laichgewässer bevorzugt die Knoblauchkröte dauerhaft wasserführende, nicht zu flache, halbschattige bis besonnte Stillgewässer mit Wasserpflanzen zum Anheften der Laichschnüre. Große, extensiv bewirtschaftete Teichgebiete (z. B. Meißendorfer und Ahlhorner Fischteiche), die für die Karpfenaufzucht genutzt werden, beherbergen manchmal kopfstärke Knoblauchkrötenbestände. Trophie und organischer Belastungsgrad der Gewässer sind offenbar eher nachrangig.</p> <p>Die Laichzeit umfasst Anfang/Mitte April bis Mitte Mai. Die fingerdicken, kurzen Laichschnüre enthalten 1.200-3.300 Eier. Der Schlupf erfolgt nach 8-14 Tagen. Die Larvenphase umfasst je nach Witterung und Ernährungsverhältnissen 70-150 Tage. Gelegentlich findet auch eine Überwinterung statt. Die Metamorphose findet ab Juli oder erst im nächsten Jahr statt.</p> <p>Als Nahrung dienen Käfer (Laufkäfer), bodenlebende Schmetterlingslarven, Regenwürmer und kleine Schnecken. Die Kaulquappen nehmen pflanzliche und tierische Organismen (auch kannibalisch oder Aas) auf.</p> <p>Feinde an Land sind hauptsächlich Vögel wie z. B. Waldkauz, Graureiher, Weißstorch, Mäusebussard, Wildschwein und Spitzmäuse. Jungkröten werden auch von Laufkäfern erbeutet. Laich und Kaulquappen sind durch Vögel, besonders Stockente, Graureiher, Ringelnatter, Molche, Wasserfrösche, Fische, Gelbrandkäfer-, Libellenlarven und Egel gefährdet.</p>		

¹⁰⁸ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art**Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)****Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen**

Während die Knoblauchkröte im Norden mit Ausnahme der Küstenmarschgebiete und im Osten Deutschlands weit verbreitet ist, fehlt sie bis auf einige Verbreitungsinseln in West und Süddeutschland. Sie gilt als mittelhäufig und ist langfristig gesehen stark in ihrem Bestand zurückgegangen.

Aufgrund ihrer Lebensweise bevorzugt die Knoblauchkröte grabfähige Böden. Die findet sie am ehesten in den Geestgebieten mit lockeren Böden. Ihre Verbreitungsschwerpunkte in Niedersachsen liegen daher im östlichen, subatlantisch-kontinentalen Tiefland in Teilen der Naturräumlichen Regionen „Stader Geest“ und „Lüneburger Heide und Wendland“ (mit der Elbtalniederung) sowie im „Weser-Aller-Flachland“. Der Kenntnisstand zur Verbreitung im westlichen Niedersachsen ist nach wie vor unzureichend trotz neuerer Knoblauchkrötenfunde z. B. in der Delmenhorster, Cloppenburger und Syker Geest. Sie kommt zwar auch in der „Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest“ und der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ vor, allerdings liegen hier neben Verbreitungslücken (westliche Verbreitungsgrenze) offensichtlich auch Kartierungsdefizite vor, beispielsweise im „Bersenbrücker Land“, dem „Linger Land“ und der „Sögeler Geest“. Zum Hügel- und Bergland hin nimmt die Funddichte rapide ab: In den „Börden“ mit ihren deutlich schwereren Böden (z. B. „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“, „Nördliches Harzvorland“) gibt es noch verstreute Vorkommen, im eigentlichen Bergland fehlt die Knoblauchkröte als Tieflandart bis auf wenige Ausnahmen von Natur aus. Ein isoliertes Vorkommensgebiet befindet sich im Übergangsbereich vom „Südwestlichen Harzvorland“ und „Eichsfelder Becken“ in den Talauen von Oder und Rhume. Allerdings stammen die letzten Meldungen von hier aus den 1980er-Jahren.

In Niedersachsen sind aktuell (1994-2009) ca. 460 Vorkommen (Nachweis am Laichgewässer) bekannt. Vergleicht man die Rasterfrequenz (TK 25-Quadrant) aus dem Zeitraum 1981 bis 2009 zu aktuellen Vorkommen aus dem Zeitraum 1994 bis 2009, scheint der Bestand in der atlantischen Region Niedersachsens drastisch zurückgegangen zu sein (58 %), während er in der kontinentalen Region um rund 27 % zurückgegangen ist. Hier sind sicherlich auch Kartierungsdefizite zu berücksichtigen, aber insgesamt entspricht diese Situation dem in Mitteleuropa bei der Art festgestellten Trend.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Bedeutende Vorkommen der Knoblauchkröte befinden sich im Rinnenkomplex westlich der Tauben Elbe sowie im Bereich Penkefitz/Strachauer Rad. Aquatische Nachweise im Untersuchungsgebiet liegen vor (Gewässer A 3, A 4, A 5, A 8, A 9, A 12, A 15, siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Quer zum gesamten Deich sind im Frühjahr und Herbst Amphibienwanderung in geringer beziehungsweise mäßig bis hoher Aktivität zu erwarten. Mehrere Knoblauchkröten konnten festgestellt werden. Aufgrund der Bodenverhältnisse stellen die ackerbaulich genutzten Bereiche keine geeigneten Flächen als Land- und Winterlebensräume dar (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art**Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Es kommt zu Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind. Es sind potenzielle Ruhestätten (Land- und Winterlebensräume) betroffen. Dabei werden essenzielle Teillebensräume in Anspruch genommen. Fortpflanzungsstätten (Vermehrungsgewässer) werden hingegen nicht beansprucht. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (vergleiche Kap. 6) wird aber sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- Schutzzaun im Herbst (Ende November)
- Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erhöht.

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wanderzeiten kommt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun sowie dem Ausschluss von Raumhindernissen und den Erhalt der Passierbarkeit (der Vorhabensbereich kann umwandert werden) wird sichergestellt, dass die Amphibienwanderung nicht behindert wird.
- Absenkung der Hochborde entlang der Kreisstraße und des Deichverteidigungsweges

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben.

Die Artengruppengruppe zeigt keine auffällige Störimpfindlichkeit, sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht direkt beeinträchtigt werden. Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können ausgeschlossen werden, zumal bereichsweise mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr der benachbart gelegenen Kreisstraße 36 bestehen. Das gilt sowohl für die Bauphase als auch die neue Kreisstraße 36 sowie für die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Es kommt zum Verlust von Teilen der Tauben Elbe als wenig attraktives Laichgewässer für die Art. Für eine Vermehrung der Knoblauchkröte kommt das Stillgewässer nicht in Betracht (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Laichgewässer sind insgesamt nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen.</p> <p>Es werden Gehölzbestände als potenzielle Land- und Winterlebensraum in Anspruch genommen. Zwar verbleiben in größerem Umfang in der Umgebung geeignete Lebensräume aber es ist vorsorglich davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> Durch das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes beziehungsweise den Schutzzaun im Herbst (Ende November), welcher potenziell für die Überwinterung geeignete Flächen abriegelt (siehe Kap. 6), wird sichergestellt, dass keine Habitatstrukturen beseitigt werden, die während der Winterruhe von Tieren besetzt sind 	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> E_{cef} 32 - Entwicklung von Sandtrockenrasen 	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Belegplan) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)**

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

11.1.4.3 Kreuzkröte

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend - schlecht ¹⁰⁹
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Kreuzkröten besiedeln als typische Tieflandbewohner trocken-warme Landhabitats mit lückiger bzw. spärlicher Vegetationsdecke und möglichst lockerem Substrat in Heiden, Magerrasen, Ruderalflächen mit Rohböden oder auch sehr lichten Kiefernwäldern auf Flugsand.</p> <p>Ursprünglich spielten die durch die Hochwasserdynamik sich ständig verändernden Überschwemmungsbereiche der Flüsse eine wichtige Rolle als Primärlebensraum. Heute finden sich derartige Bedingungen überwiegend nur noch in Sekundärlebensräumen wie Bodenabbaugruben und auf Truppenübungsplätzen, weshalb diese in Niedersachsen zu den wichtigsten Kreuzkrötenlebensräumen geworden sind. Im Bergland konzentrieren sich die Vorkommen mangels geeigneter Böden nahezu ausschließlich auf solche Gebiete. Besonders wichtig sind offene Böschungen und Hänge, wo sich die Tiere tagsüber, aber auch während des Winters eingraben können. Ersatzweise dienen Steine, Holz und andere liegende Gegenstände sowie Spalten als Unterschlupf.</p> <p>Zur Fortpflanzung benötigt die Kreuzkröte flache (oft nur 5-15 cm tiefe), stark besonnte und sich daher schnell erwärmende Kleinstgewässer mit temporärem Charakter (Tümpel, Pfützen, wassergefüllte Fahrspuren). Neben den bevorzugten Abtragungsgewässern werden gelegentlich auch flache Ackersenkungen sowie Flachwasserbereiche in überschwemmten Wiesen, Grünland- (Qualmwasser) und mesotrophe Heideweiler sowie Gewässer in Moorrandbereichen genutzt. Typische Wanderdistanzen der Art liegen im Bereich von 1.000 m</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Deutschlandweit gilt die Art als häufig (im Bergland mittelhäufig) und ihre Bestände sind langfristig gesehen mäßig, in den letzten zwei Jahrzehnten allerdings stark zurückgegangen. Deutschland besitzt etwa 10-30 % des Weltareals der Kreuzkröte und liegt im Arealzentrum. Von daher ist Deutschland in hohem Maße verantwortlich für diese Art.</p> <p>In den sandigen Geest- und Niederungsgebieten des niedersächsischen Tieflandes ist die Kreuzkröte mittelhäufig verbreitet. Im Osten, vor allem in der Lüneburger Heide, im Wendland mit der Elbtalau und im Weser-Aller-Flachland kommt die Art dabei etwas häufiger vor als im Westen. In den Küstenmarschen mit ihren schweren Kleiböden fehlt die Art dagegen weitestgehend. Im südlichen Niedersachsen nimmt die Zahl der Vorkommen beim Übergang vom Tief- zum Hügelland unvermittelt ab. Aufgrund fehlender Lebensräume liegen aus den Lössböden fast keine Nachweise vor und in den Mittelgebirgsregionen bestehen aus demselben Grund sehr große Verbreitungslücken.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Der Dünenbereich des Strachauer Rad wird als Landlebensraum genutzt ¹¹⁰ (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Angaben zur weiteren Nutzung des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor. Aquatische Nachweise im Untersuchungsgebiet konnten nicht erbracht werden. Belege während der Amphibienwanderung fehlen (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>		

¹⁰⁹ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

¹¹⁰ Hinweis der Biosphärenreservatsverwaltung vom 17.4.2018.

Durch das Vorhaben betroffene Art**Kreuzkröte (*Bufo calamita*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Es sind potenzielle Ruhestätten (Land- und Winterlebensräume) betroffen. Fortpflanzungsstätten (Vermehrungsgewässer) werden nicht beansprucht. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (vergleiche Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- Schutzzaun im Herbst (Ende November)
- Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erhöht.

Durch das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes beziehungsweise durch den Schutzzaun im Herbst (Ende November), welcher potenziell für die Überwinterung geeignete Flächen abriegelt (siehe Kap. 6), wird sichergestellt, dass kein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht.

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wanderzeiten kommt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun sowie dem Ausschluss von Raumhindernissen und den Erhalt der Passierbarkeit (der Vorhabensbereich kann umwandert werden) wird sichergestellt, dass die Amphibienwanderung nicht behindert wird.
- Absenkung der Hochborde entlang der Kreisstraße und des Deichverteidigungsweges

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben.

Die Art zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht direkt beeinträchtigt werden. Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können ausgeschlossen werden, zumal bereichsweise mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr der benachbart gelegenen Kreisstraße 36 bestehen. Das gilt sowohl für die Bauphase als auch die neue Kreisstraße 36 sowie für die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitats nicht

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	
dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Amphibien. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Für eine Vermehrung der Knoblauchkröte kommt der vom Vorhaben beanspruchte Teil der Tauben Elbe nicht in Betracht (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Laichgewässer sind insgesamt nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Es werden Flächen als potenzielle Land- und Winterlebensraum in Anspruch genommen, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> Durch das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes beziehungsweise durch den Schutzzaun im Herbst (Ende November), welcher potenziell für die Überwinterung geeignete Flächen abriegelt (siehe Kap. 6), wird sichergestellt, dass keine Habitatstrukturen beseitigt werden, die während der Winterruhe von Tieren besetzt sind. 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Kreuzkröte (*Bufo calamita*)**

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

11.1.4.4 Laubfrosch

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend ¹¹¹ <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Außerhalb der Elbtalau mit ihrer teilweise noch naturnahen Gewässer- und Struktur Dynamik beschränken sich Laubfroschvorkommen in Niedersachsen weitgehend auf Lebensräume in der Kulturlandschaft, die durch den Menschen erst geschaffen oder geformt wurden. In erster Linie handelt es sich um Grünlandkomplexe mit hohem Durchsetzungsgrad von Hecken, Gehölzen und Gebüsch. Meist sind es grundwassernahe bzw. stauanasse Standorte mit vielen kleineren Stillgewässern. In dieses Schema passen teilweise auch Abbaugruben und extensive, naturnahe Fischteichgebiete. Die Laichgewässer sollten Verlandungsvegetation aufweisen (Flutrasen, Seggen-/Binsenriede, Teichröhrichte), gut sonnenexponiert und unbedingt ohne Fischbesatz sein. Bei reinen „Rufgewässern“ zeigen sich Laubfrösche weniger wählerisch: Selbst Pfützen auf Äckern werden von einzelnen Männchen auserkoren, um von dort aus ihre Balzrufe ertönen zu lassen. Zur erfolgreichen Fortpflanzung kommt es in solchen episodischen Biotopen aber nicht. Die Landhabitate befinden sich oft im näheren Gewässerumfeld. Hierbei ist ein abwechslungsreiches Gelände mit sonnigen Sitzwarten (z. B. großblättrige Stauden, Brombeerdickichte, Landröhrichte, Gebüsch) sowie ausreichendem Nahrungsangebot (blüten- und damit insektenreiche Hochstaudenfluren) von Bedeutung. Langfristig stabile und individuenreiche Laubfroschpopulationen benötigen ein dichtes Netz derartiger Strukturen auf großer Fläche. Von dort aus finden Wanderbewegungen zu benachbarten Biotopen statt, so dass etwaige Verluste in diesen „Nebenkolonien“ ausgeglichen und auch neue Habitate erschlossen werden.</p> <p>Laichzeit ist Mitte/Ende April bis Ende Mai. In zahlreichen walnussgroßen Laichballen mit bis zu 80 Eiern werden insgesamt 250-1.100 Eier abgelaicht und in Flachwasserzonen an Pflanzen angeheftet. Der Schlupf erfolgt bei höheren Wassertemperaturen nach 6-8 Tagen. Die Larvenphase dauert je nach Witterung und Ernährungsverhältnissen 40-100 Tage. Die Metamorphose erfolgt in Abhängigkeit von den Frühlings-/Wassertemperaturen in der Regel ab Anfang Juli bis Mitte August.</p> <p>Als Nahrung dienen Verschiedenste, vor allem Blüten besuchende Insekten, überwiegend Zweiflügler (z.B. Fliegen, Mücken), Käfer und Spinnen. Die Kaulquappen ernähren sich von Algen, Pflanzenteilen und Detritus.</p> <p>Feinde an Land sind diverse Vögel (z.B. Waldkauz, Schleiereule, Neuntöter, Lachmöwe, Weißstorch) und Ringelnattern. Laich und Kaulquappen sind durch Vögel, besonders Enten, Ringelnattern, Wasserfrösche, Fische (sowohl Fried- als auch Raubfische), Wasserinsekten, wie große Wasserkäfer (z.B. Gelbrandkäfer), Wasserwanzen (z.B. Rückenschwimmer) und Großlibellenlarven gefährdet.</p>		

¹¹¹ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art**Laubfrosch (*Hyla arborea*)****Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen**

Im Gegensatz zu den westlichen Bundesländern ist der Laubfrosch in den meisten östlichen Bundesländern trotz regionaler Bestandsverluste noch gut vertreten. Deutschlandweit gilt die Art als mäßig häufig und ihre Bestände sind sowohl langfristig als auch in den letzten zwei Jahrzehnten stark zurückgegangen, wobei in einigen Fällen lokal auch eine Stabilisierung der Bestände aufgrund von Naturschutzmaßnahmen eingetreten ist.

Der Laubfrosch besiedelt die Tieflandregionen Niedersachsens in unterschiedlicher Stetigkeit und Bestandsdichte. Die höchsten Rasterfrequenzen und Bestandsdichten weisen in der Naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ die Naturräume „Elbtalniederung“ und „Lüchower Niederung“, ferner die „Ostheide“, das „Uelzener Becken“ und die „Südheide“ auf. Weitere Vorkommensschwerpunkte finden sich in der östlichen Stader Geest (Zevener Geest), im Weser-Aller-Flachland (Drömling, Obere Allerniederung, Burgdorf-Peiner-Geestplatte, Hannoversche Moorgeest) sowie in Teilen der Naturräumlichen Region „Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“ (Bersenbrücker Land bei Quakenbrück, Diepholzer Moorniederung, Syker, Cloppenburger und Delmenhorster Geest). Im übrigen Tiefland gibt es meist nur noch mehr oder weniger isolierte Vorkommen. Auffällig ist vor allem eine große Verbreitungslücke im Bereich von Wümmeniederung und der übrigen Lüneburger Heide (z. T. reine Sandböden). Im Nordwesten (nördliches Elbe-Weser-Dreieck, Wesermarsch, Ostfriesland, Emsland) fehlt der Laubfrosch natürlicherweise. Die sich hier abzeichnende nordwestliche Arealgrenze auf einer Linie Nordhorn-Bremen-Stade dürfte naturräumliche (u. a. klimatische) Gründe haben. In den Börden (Calenberger Lößbörde) und im Weser-Leine-Bergland ist der Laubfrosch natürlicherweise selten und kommt heute nach erheblichen Rückgängen nur noch in wenigen, stark isolierten Vorkommen vor.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Laubfrosch wurde in kleine bis große Rufgruppen verteilt im Taube-Elbe-Polder und außerhalb davon festgestellt. Aquatische Nachweise im Untersuchungsgebiet liegen vor (Gewässer A 1, A 3, A 4, A 5, A 6, A 8, A 9, A 10, A 11, A 12, A 13, A 14, A 15, A 18, vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Quer zum gesamten Deich sind im Frühjahr und Herbst Amphibienwanderung in geringer beziehungsweise mäßig bis hoher Aktivität zu erwarten. Mehrere Laubfrösche konnten festgestellt werden (weitere Ausführungen siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind. Es sind potenzielle Ruhestätten (Land- und Winterlebensräume) betroffen. Dabei werden keine essenziellen Teillebensräume in Anspruch genommen. Fortpflanzungsstätten (Vermehrungsgewässer) werden ebenfalls nicht beansprucht. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (vergleiche Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">• Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen• Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß• zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt)• Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erhöht.
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
<ul style="list-style-type: none">• Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wanderzeiten kommt.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art**Laubfrosch (*Hyla arborea*)****Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun sowie dem Ausschluss von Raumhindernissen und den Erhalt der Passierbarkeit (der Vorhabensbereich kann umwandert werden) wird sichergestellt, dass die Amphibienwanderung nicht behindert wird.
- Absenkung der Hochborde entlang der Kreisstraße und des Deichverteidigungsweges

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben.

Die Artengruppen zeigen keine auffällige Störepfindlichkeit, sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht direkt beeinträchtigt werden. Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können ausgeschlossen werden, zumal bereichsweise mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr der benachbart gelegenen Kreisstraße 36 bestehen. Das gilt sowohl für die Bauphase als auch die neue Kreisstraße 36 sowie für die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Amphibien.

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Für eine Vermehrung des Laubfrosches kommt der vom Vorhaben beanspruchte Teil der Tauben Elbe nicht in Betracht (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Laichgewässer sind insgesamt nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen.

Es werden Flächen als potenzieller Land- und Winterlebensraum in Anspruch genommen, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Durch das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes wird sichergestellt, dass keine Habitatstrukturen beseitigt werden, die während der Winterruhe von Tieren besetzt sind.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	

11.1.4.5 Moorfrosch

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend ¹¹² <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Im nordwestlichen Landesteil besiedeln Moorfrosche schwerpunktmäßig die großen Regenmoorkomplexe bzw. deren Degenerationsstadien, wie Pfeifengrasbestände, Feuchtheiden und Birkenbrüche.</p> <p>Im Südwesten und in der Mitte Niedersachsens gehören Heide- und Übergangsmoore zu den wichtigsten Biotoptypen. Nach Osten hin wird das Lebensraumspektrum vielfältiger. Vor allem grundwassernahe, anmoorige Geeststandorte, Niedermoore und Flussauen werden besiedelt.</p> <p>Große Moorfroschpopulationen befinden sich unter anderem in Heidewiehern, Vernässungsbereichen teilabgetorfte Hochmoore, sauergrasreichen, besonnten Grünlandweihern und fischfreien Auengewässern.</p> <p>Die niedersächsischen Moorfroschvorkommen liegen demnach nicht allein im Bereich der Hoch- und Niedermoore, sondern ebenso auf trockenen bis nassen, meist nährstoffarmen Sandböden der Geest sowie auf lehmigen Schluff- oder schluffigen Tonböden der Talauen mit oberflächennahen Grundwasserständen. In der niedersächsischen Tiefebene werden lediglich die Versalzungsbereiche der Küsten nicht besiedelt.</p> <p>Laichhabitate sind kleinere bis mittelgroße Stillgewässer mit ausgedehnten Flach- und Wechselwasserzonen mit Flutrasen, Seggen- und Binsenrieden oder Wollgrasbeständen. Die Laichgewässer sind mesotroph bis mäßig eutroph oder schwach dystroph. Der pH-Wert liegt idealerweise im schwach bis mäßig sauren Bereich. Bei pH-Werten von weniger als ca. 4,5 kommt es zu hohen Ausfällen bei der Laich- und Larvenentwicklung.</p> <p>Die Landhabitate im näheren Gewässerumfeld sind großflächige Seggen-, Simsen- und Binsenriede, extensives, sauergras- und binsenreiches Feuchtgrünland, Röhrichte, dauer- oder wechselfeuchte Gras-Staudenfluren, Moorheiden und lichtere Bruch- und Auwälder.</p> <p>Als Überwinterungsquartiere haben überschwemmungssichere Gehölzbestände in Laichgewässernähe wahrscheinlich eine sehr hohe Bedeutung. Es kommen dafür sowohl trockene Kiefernforste auf Flugsanddünen als auch frische bis feuchte Laubwälder in Betracht. Die Art kann Wanderdistanzen von bis zu 1.000 m zurücklegen, überwintert aber meistens in deutlich geringerer Entfernung zum Laichgewässer.</p>		

¹¹² Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen	
<p>Der Moorfrosch besitzt seine Schwerpunktverkommen im Norden und Osten Deutschlands (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg/Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt) und ist hier, insbesondere im Nordostdeutschen Tiefland, weit verbreitet. In Mittel-, West- und Süddeutschland ist der Moorfrosch nur sehr lückig vertreten. Moorfrösche besiedeln in Niedersachsen fast nur das Tiefland unterhalb von 100 m NN. Meldungen aus den Börden sowie dem Hügel- und Bergland sind seltene Ausnahmen. Als Südgrenze der mehr oder weniger regelmäßigen Verbreitung kann der Mittellandkanal dienen. Lediglich im Braunschweiger Raum gibt es bedeutendere Vorkommen südlich davon.</p>	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Moorfrosch bildet zum Teil große Laichgesellschaften im Polder der Tauben Elbe und teilweise in angrenzenden, qualmwasserbeeinflussten Nassbereichen. Aquatische Nachweise im Untersuchungsgebiet liegen vor (Gewässer A 1, A 3, A 5, A 7, A 8, A 9, A 11, A 12, A 13, A 14, A 17 (früher auch A 6), vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Quer zum gesamten Deich sind im Frühjahr und Herbst Amphibienwanderung in geringer beziehungsweise mäßig bis hoher Aktivität zu erwarten. Mehrere Moorfrösche konnten festgestellt werden (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind. Es sind potenzielle Ruhestätten (Land- und Winterlebensräume) betroffen. Dabei werden keine essenziellen Teilebensräume in Anspruch genommen. Fortpflanzungsstätten (Vermehrungsgewässer) werden ebenfalls nicht beansprucht. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (vergleiche Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß • zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt) • Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erhöht.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wanderzeiten kommt. 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art**Moorfrosch (*Rana arvalis*)****Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun sowie dem Ausschluss von Raumhindernissen und den Erhalt der Passierbarkeit (der Vorhabensbereich kann umwandert werden) wird sichergestellt, dass die Amphibienwanderung nicht behindert wird.
- Absenkung der Hochborde entlang der Kreisstraße und des Deichverteidigungsweges

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben.

Die Artengruppengruppe zeigt keine auffällige Stöempfindlichkeit, sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht direkt beeinträchtigt werden. Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können ausgeschlossen werden, zumal bereichsweise mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr der benachbart gelegenen Kreisstraße 36 bestehen. Das gilt sowohl für die Bauphase als auch die neue Kreisstraße 36 sowie für die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen auch für Amphibien.

Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Für eine Vermehrung des Moorfrosches kommt der vom Vorhaben beanspruchte Teil der Tauben Elbe nicht in Betracht (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Laichgewässer sind insgesamt nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen.

Es werden Flächen als potenzieller Land- und Winterlebensraum in Anspruch genommen, die aber nicht maßgeblich für das Vorkommen der Art sind. Es verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste sind nicht zu besorgen.

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

- Durch das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes wird sichergestellt, dass keine Habitatstrukturen beseitigt werden, die während der Winterruhe von Tieren besetzt sind.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/>	ja (Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/>	Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.
Falls nicht zutreffend:	

11.1.4.6 Rotbauchunke

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend ¹¹³ <input type="checkbox"/> unzureichend - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <p>Die Rotbauchunke ist ein typischer Bewohner der Auenlandschaft der Elbe mit ihren ausgedehnten, feuchten Grünlandbereichen und eingestreuten, flachen Stillgewässern bzw. periodisch überstauten Flächen. Gelegentlich werden auch Abgrabungsgewässer besiedelt. Diese Gewässer werden in ihrer starken Wasserstands- und -flächendynamik direkt (Hochwasserüberschwemmung) oder indirekt (Dränagewasser bei Grundwasseranstieg) durch die Elbe geprägt. Die meisten Rotbauchunkenhabitate in diesem Naturraum befinden sich unmittelbar entlang der Deichlinie – vor allem binnendeichs in der so genannten Qualmwasserzone, bei breiterem Vorland aber auch außendeichs in zumindest zeitweise strömungsfreien Flutrinnen und -mulden (Tümpel, Weiher). Charakteristische Merkmale sind eine den wechselnden Wasserständen angepasste Vegetation mit reichem Makrophytenbestand (Flutrasen aus Süßgräsern, Seggenriede u. ä.) und die ungehinderte Sonnenexposition. Im Spätsommer trocknen die Gewässer oft weitgehend oder ganz aus und sind infolgedessen periodisch fischfrei. Die Überwinterung erfolgt in nahe gelegenen Geländeerhebungen mit Gehölzen (z. B. „Höhbeck“ bei Pevestorf), vermutlich auch in Deichen. Auf der Geest werden sonnenexponierte Weiher mit ausgeprägter submerser und emerser Vegetation bevorzugt, umgeben von Grünland, Hecken und Gebüsch.</p> <p>Die Laichzeit beginnt in der Regel im April und kann bis in den Juli reichen, in Abhängigkeit vom Witterungsverlauf in mehrere Ruf- und Laichperioden gegliedert. Die Laichabgabe erfolgt in Schüben von jeweils 10-40 Eiern. Der Laich wird in lockeren Klümpchen an Pflanzenteile in geringer Wassertiefe geheftet. Die Larvalentwicklung dauert 5-12 Wochen. Die Metamorphose findet in günstigen Jahren bereits ab Juni statt.</p>		

¹¹³ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art**Rotbauchunke (*Bombina bombina*)****Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen**

Die Rotbauchunke hat als östliche, europäisch-kontinentale Art ihre westliche Arealgrenze neben Ostholstein im nordöstlichen Niedersachsen – der Verbreitungsschwerpunkt innerhalb Deutschlands liegt in den östlichen Bundesländern.

Über 98 % der rezenten niedersächsischen Vorkommen konzentrieren sich auf die Untere Mittelbe-Niederung (Lk. Lüchow-Dannenberg und Lüneburg). Ein isoliertes Restvorkommen mit stark rückläufiger Tendenz befindet sich noch im Uelzener-Bevenser-Becken rechts der Ilmenau (Lk. Uelzen; das einzige „atlantische“ Vorkommen der Art!). Durch regelmäßige Bestandserfassungen seit 1994 wurde der Kenntnisstand über die Verbreitung und Bestandssituation erheblich erweitert und vervollständigt, insbesondere auch im nördlich der Elbe gelegenen „Amt Neuhaus“. Das historische Verbreitungsgebiet umfasste das Aller-Flachland. Alte, allerdings nicht mehr nachprüfbare Hinweise beziehen sich auch auf den Bremer Raum. Hier ist die Rotbauchunke überall ausgestorben.

Die drei Schwerpunktorkommen liegen an der Elbe und gliedern sich in drei Teilbereiche: Gartower Elblandschaft, Dannenberger Marsch und Amt Neuhaus. Kopfstarke Populationen mit mehr als 80 rufenden Männchen befinden sich aktuell in Qualmwässern bei Langendorf und im Abgrabungsgebiet Kacherien (Dannenberger Marsch) sowie in der Qualmwasserzone nördlich des Holtorfer Sees (Gartower Elblandschaft). Rufgruppen mit mehr als 40 bis 50 Tieren werden in Niedersachsen bereits als „sehr groß“ bewertet. Der niedersächsische Gesamtbestand kann auf der Grundlage der bei den regelmäßig im Abstand von ca. 6 Jahren in der Elbtalau erfolgenden Bestandserfassungen festgestellten ca. 1.200 rufenden Männchen näherungsweise auf etwa 3.000 bis 5.000 adulte Tiere taxiert werden. Die Bestandsentwicklung im Amt Neuhaus ist aufgrund zahlreicher Lebensraumbeeinträchtigungen und zunehmender Fragmentierung im Hinblick auf die Zahl besetzter Gewässer seit der ersten Bestandserfassung 1994 stark rückläufig. Der Bestand in der Dannenberger Marsch scheint sich nach rückläufiger Entwicklung Anfang der 2000er Jahre momentan stabilisiert zu haben. Die Bestandssituation in der Gartower Elblandschaft scheint derzeit stabil zu sein. Das einzige Vorkommen in der atlantischen Region im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ ist in den vergangenen 25 Jahren trotz einer Reihe von Maßnahmen stark rückläufig gewesen und eventuell bereits erloschen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Rotbauchunke bildet vor allem kleine Restvorkommen in Rinnenkomplex westlich Taube Elbe sowie Einzelnachweis bei Penkefitz. Aquatische Nachweise im Untersuchungsgebiet liegen vor (Gewässer A 4, A 5, A 13; (früher auch A 6), vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Im Jahr 2019 konnten an der Tauben Elbe im Bereich des Schöpfwerkes zudem erstmals mindestens sieben Rotbauchunken rufend festgestellt werden. Quer zum gesamten Deich sind im Frühjahr und Herbst Amphibienwanderung in geringer beziehungsweise mäßig bis hoher Aktivität zu erwarten. Rotbauchunken konnten dabei nicht festgestellt werden (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art**Rotbauchunke (*Bombina bombina*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein

Es kommt zu keinen Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind. Es sind eine potenzielle Fortpflanzungsstätte sowie potenzielle Ruhestätten (Land- und Winterlebensräume) betroffen. Dabei werden aber keine essenziellen Teillebensräume in Anspruch genommen. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (vergleiche Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
- zeitliche Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Gehölzbeseitigung und -rückschnitt)
- Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Eine Änderung der Gefährdungssituation durch den Verkehrsfluss der neuen Kreisstraße 36 ergibt sich aufgrund der Verlagerung der Verkehrsflächen nicht. Eine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation ist nicht erkennbar. Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erhöht.

 Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten während der Wanderzeiten kommt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Durch die Bauzeitenregelung im Frühjahr beziehungsweise den Schutzzaun sowie dem Ausschluss von Raumhindernissen und den Erhalt der Passierbarkeit (der Vorhabensbereich kann umwandert werden) wird sichergestellt, dass die Amphibienwanderung nicht behindert wird.
- Absenkung der Hochborde entlang der Kreisstraße und des Deichverteidigungsweges

 Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben.

Die Artengruppengruppe zeigt keine auffällige Störeffindlichkeit, sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht direkt beeinträchtigt werden. Maskierungen von Amphibienrufen an den Laichgewässern und in der Folge ein verminderter Fortpflanzungserfolg können ausgeschlossen werden, zumal bereichsweise mögliche Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr der benachbart gelegenen Kreisstraße 36 bestehen. Das gilt sowohl für die Bauphase als auch die neue Kreisstraße 36 sowie für die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zu Habitatverbesserungen

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	
auch für Amphibien. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Für eine Vermehrung der Rotbauchunke kommt die Taube Elbe im Bereich des Vorhabens in Jahren mit hoher Trockenheit in Betracht (vergleiche Unterlage 3.1. der Antragsunterlagen). Trotz der Größe des verbleibenden Gesamtlebensraumes und den ausreichenden Ausweichmöglichkeiten wird vorsorglich, auch vor dem Hintergrund einer möglichen Wiederbesiedlung durch die Art, angenommen, dass es zu Habitatverlusten im Bereich des potenziellen Laichgewässers kommt. Bei den Flächen, die als potenzielle Land- und Winterlebensraum in Anspruch genommen, handelt es sich aber nicht um maßgeblich Teillebensraum für das Vorkommen der Art. Diesbezüglich verbleiben in größerem Umfang geeignete Lebensräume, so dass ein Ausweichen der Art möglich ist. Lebensstättenverluste liegen in diesem Zusammenhang nicht vor.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> Durch das Roden von Wurzelstöcken außerhalb des Überwinterungszeitraumes (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass keine Habitatstrukturen beseitigt werden, die während der Winterruhe von Tieren besetzt sind. 	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) <ul style="list-style-type: none"> E_{cef} 35 - Entwicklung von Laichgewässern für die Rotbauchunke 	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Rotbauchunke (*Bombina bombina*)****5. Fazit:****Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von**

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) dargestellt.

- Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

11.1.5 Libellen

11.1.5.1 Grüne Mosaikjungfer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend - schlecht ¹¹⁴
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Typischer Lebensraum der Grünen Mosaikjungfer sind Altwässer und Gräben, in denen die Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) dichte Schwimm- und Unterwasserrasen bildet. Geeignet sind stehende bis langsam durchströmte Gewässer wie Altarme, windgeschützte flache Seebuchten und Flachseen, Weiher, Biberstauseen, Teiche, Tümpel sowie Torfstiche und Moorkolke. Gräben in Flussmarschen werden besiedelt, wenn diese innerhalb von Grünland mit geringer Beweidungsdichte oder nur ein- bis zweischüriger Mahd liegen.</p> <p>Die Art ist zur Eiablage eng an die fleischigen, weichen Blätter der Krebschere gebunden. Die Mindestgröße der Bestände zur Besiedlung durch die Art liegt bei 5 m², wobei sich größere Larvenkolonien erst ab 50 m² finden. Genutzt werden Gewässer mit einer perennierenden Wasserführung vor allem mit meso- bis eutrophen, zum Teil aber auch dystrophen Verhältnissen. Angrenzend an die Fortpflanzungsgewässer können unterschiedliche Vegetationsbestände vorhanden sein. Bedeutsam für die Art ist, dass windgeschützte Bereiche vorhanden sind, so dass sich dort vielfach Großröhrichte, Weiden- und Erlenbüsche, Großseggenriede sowie andere Gras- oder Waldbestände befinden.</p> <p>Die Larvenentwicklung kann zwei bis drei Jahre dauern. Mit Absinken der Krebschere im Herbst gelangen auch die Eier unter die Wasseroberfläche. Die Vorlarvenstadien schlüpfen erst im nächsten Frühjahr (Ende April). Nach ein oder zwei weiteren Überwinterungen in unterschiedlichen Larvenstadien beginnt die Schlupfzeit der Imagines im Juli. Diese fliegen bis in den Oktober. Nach dem Schlupf entfernen sich die Imagines oft mehrere Kilometer vom Fortpflanzungsgewässer und nutzen windgeschützte Wiesen, Feuchtgrünländer und mit hohem Schilf bewachsene Lichtungen zur Jagd. Zudem nährt die Grüne Mosaikjungfer oft bodennah in hohen grünen Vegetationsbeständen wie Röhrichte, Wiesen mit hohem Gras sowie noch grünen Getreidefeldern in der näheren oder weiteren Umgebung ihrer Fortpflanzungsgewässer. Dort verharrt die Art bis oft bis zum späten Vormittag fast regungslos in der Pflanzendecke, bis sich die Luft ausreichend erwärmt hat.</p>		
Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen		
<p>In Deutschland ist die Grüne Mosaikjungfer auf das norddeutsche Tiefland beschränkt. Außerhalb der Verbreitungsschwerpunkte (Bremer Flussmarschen, Elbmarschen und Mecklenburg-Brandenburgische Seenplatte) bestehen die meisten Vorkommen oft aus einzelnen, zum Teil weit verstreuten Einzelbeständen.</p> <p>In Niedersachsen liegen die Nachweise der Grünen Mosaikjungfer vor allem in den Flusstälern der Aller und Elbe, den Niederungen um Bremen sowie den küstennahen Marschen. Ein überregional bedeutendes Vorkommen besteht im Raum Bremen.</p> <p>Die Bestände der Art sind sowohl Deutschland-, als auch landesweit deutlich rückläufig.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		

¹¹⁴ Nach aktueller Auffassung erfolgt die Bewertung nach den biogeografischen Regionen und nicht pro Bundesland, so dass die Angaben zu Niedersachsen nicht mehr maßgeblich sind. Deutschlandweit wird der Erhaltungszustand als ungünstig-unzureichend für die Art bewertet (vergleiche BfN 2019).

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)			
Die Grüne Mosaikjungfer wurde noch im Jahr 2017 an der Tauben Elbe festgestellt (Reproduktionsnachweis). Die Bestände der zur Vermehrung zwingend erforderlichen Kriebsscheren (<i>Statiotes aloides</i>) konnten allerdings im Jahr 2019 und bei der Aktualisierungskartierung 2022 nicht mehr im Gewässer festgestellt werden. Der Gewässerbereich an der Tauben Elbe bildet das Hauptvorkommen der Kriebsschere und somit auch der Grünen Mosaikjungfer im Taube-Elbe-Polder.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es kommt zu Habitatverlusten, die für den Erhaltungszustand der Art relevant sind. Es sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erhöht.			
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen • Nachsuche und Sicherung von Vorkommen der Kriebsschere im vom Vorhaben betroffenen Gewässerabschnitt sowie gegebenenfalls Umsetzung in ein geeignetes Gewässer in der Umgebung (S 4) • Regelungen zur Wasserführung • Vermeidung von Stoffeinträgen in das Gewässer • Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß 		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein		
Es kommt zu keiner Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen.			
Die Art zeigt keine auffällige Stömpfindlichkeit. Relevante Störwirkungen sowohl durch den Baubetrieb, als auch die neue Kreisstraße 36 sowie die neuen Unterhaltungs-, Geh- und Radwege sowie Über- und Zufahrten sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen nicht zu erwarten.			
Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu befürchten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).			
Erhebliche Störungen liegen nicht vor.			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.			
	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es kommt zum Verlust von Teilen der Tauben Elbe und begleitender Gehölze als Lebensraum der Grünen Mosaikjungfer, auch wenn im Jahr 2019 das Vorkommen der für die Art zwingend zur Vermehrung erforderlichen Krebssschere voraussichtlich erloschen war. Der Gewässerbereich an der Tauben Elbe bildet das Hauptvorkommen der Krebssschere und somit auch der Grünen Mosaikjungfer im Taube-Elbe-Polder. Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Vegetationsbestände tatsächlich nicht mehr vorhanden sind. Vorsorglich ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> Nachsuche und Sicherung von Vorkommen der Krebssschere im vom Vorhaben betroffenen Gewässerabschnitt sowie gegebenenfalls Umsetzung in ein geeignetes Gewässer in der Umgebung (S 4) 	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> E_{cef} 35 – Entwicklung von naturnahen Stillgewässern mit Ansiedlung der Krebssschere 	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit	
<input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff)	
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG	
<i>keine Ausnahmeprüfung erforderlich</i>	
5. Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.	
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitpan/ Maßnahmenblätter) dargestellt.	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)****Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen**

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend: